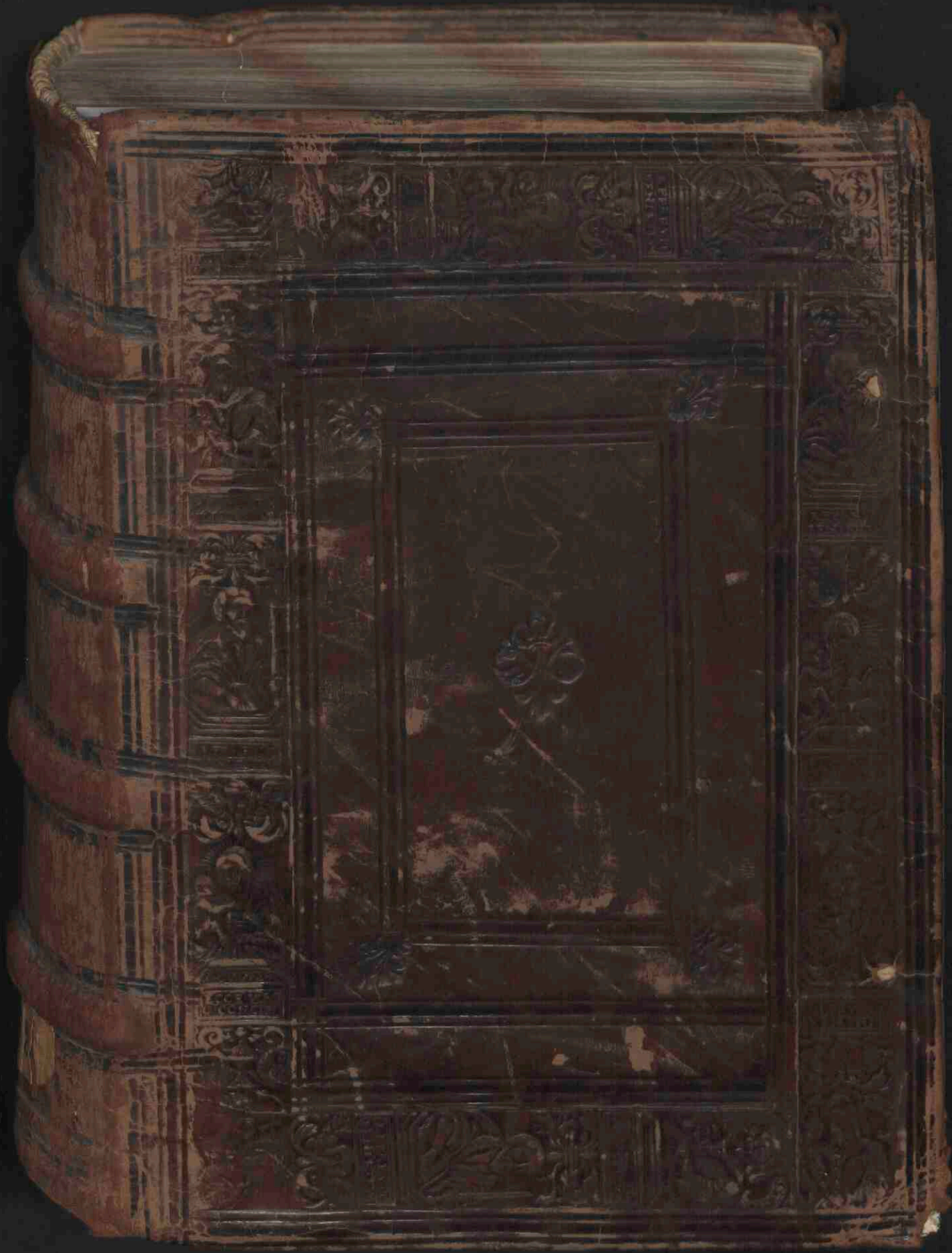




**Acta und Handlungen der Kaiser naher Straßburg verordneter
Commissarien, belangend der Evangel. Capitularn auß und
Abschaffung, inn zwey Theyl getheylet.**

<https://hdl.handle.net/1874/402971>



**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)**

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)**

More information on this collection is available at:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

II. 46.

1724



22

III

Acta qd com
hu et alia
pud Kallianon
Ma ha iustitias





et tenuand' cum pcedi iure ordinaro 4h probat' i te app' interposita q' ult' cu
 a que dnt qd' lic' no' qd' no' tem' processu loquitur i negotijs pncipalib; vñ
 ut dicit quod nichilomin'...
 int' d' hys qd' i nullo iure
 missa iure illa regula n
 ly puta testib; ur i sho
 s maioris s qz mior; no
 nec ab elate q' de dco ex im
 aliam iustam staus est; si p' can
 in que nunc delegatur qm' ur no
 r' iur' dcom si se exequi' ca' sup' p
 exprem' a delegatis istis absol
 r nec remittetur ad p'imos i mo
 utate te alia omissione n' vule
 e' de processu ordinaro ar. 1. d' app'
 utul' s; hic no' dicebantur actor ex
 is ante i petra com litteray q' p
 tra' n' notur i glosa q' i apic sic ui
 de exequi' catore qz ista delegati ar
 p' tatem illu' absoluedi n' p' mo
 uicatore' requirat quod si non
 n' ul' ordinar' ur delegatus tuc
 lu' absolue' possit p' tate iuram
 quod stabit mandatis ecc' super
 mo fuit exequi' cat' ar si statim
 b' soluerent no' arco ipm' ee' abro
 vi. q. i. c. pl' i c. n' no' an' q' pete
 vult' z ff. de regur iur' fan' audi
 a' s' d' d' i c' h' mandatur i t' a an
 i exister' absolue' ipm' no' possit
 acur' xvij. q. iij. si quis sua d' e
 ce. q' quest' explorat' q' d' i c' ac
 ter' eis q' missum z p' respond
 missi i' t' l' l' i g' i t' u' r tanq' m' a c' t' o
 t' e' s' t' r' e' s' p' o' n' s' i' o' t' a' a' t' e' q' o' m' i' s' z' i' l' l' e
 a' o' a' c' c' e' s' s' o' r' u' m' e' q' u' i' a' s' i' n' e' i' l' l' a
 p' n' c' i' p' a' r' p' r' o' c' e' d' e' n' o' p' o' t' q' z' n' o' n
 u' r' i' a' b' s' o' l' u' a' t' a' c' t' o' r' s' e' p' t' e' r' a' n
 n' r' o' m' l' y' a' b' h' y' s' s' d' e' l' e' g' a' t' i' s
 q' u' i' c' o' n' t' r' a' d' i' c' t' u' s' e' s' t' i' u' r' e' s' t' i' t' u' t'

Historia Ecclesiastica

Quarto. n°. 172.

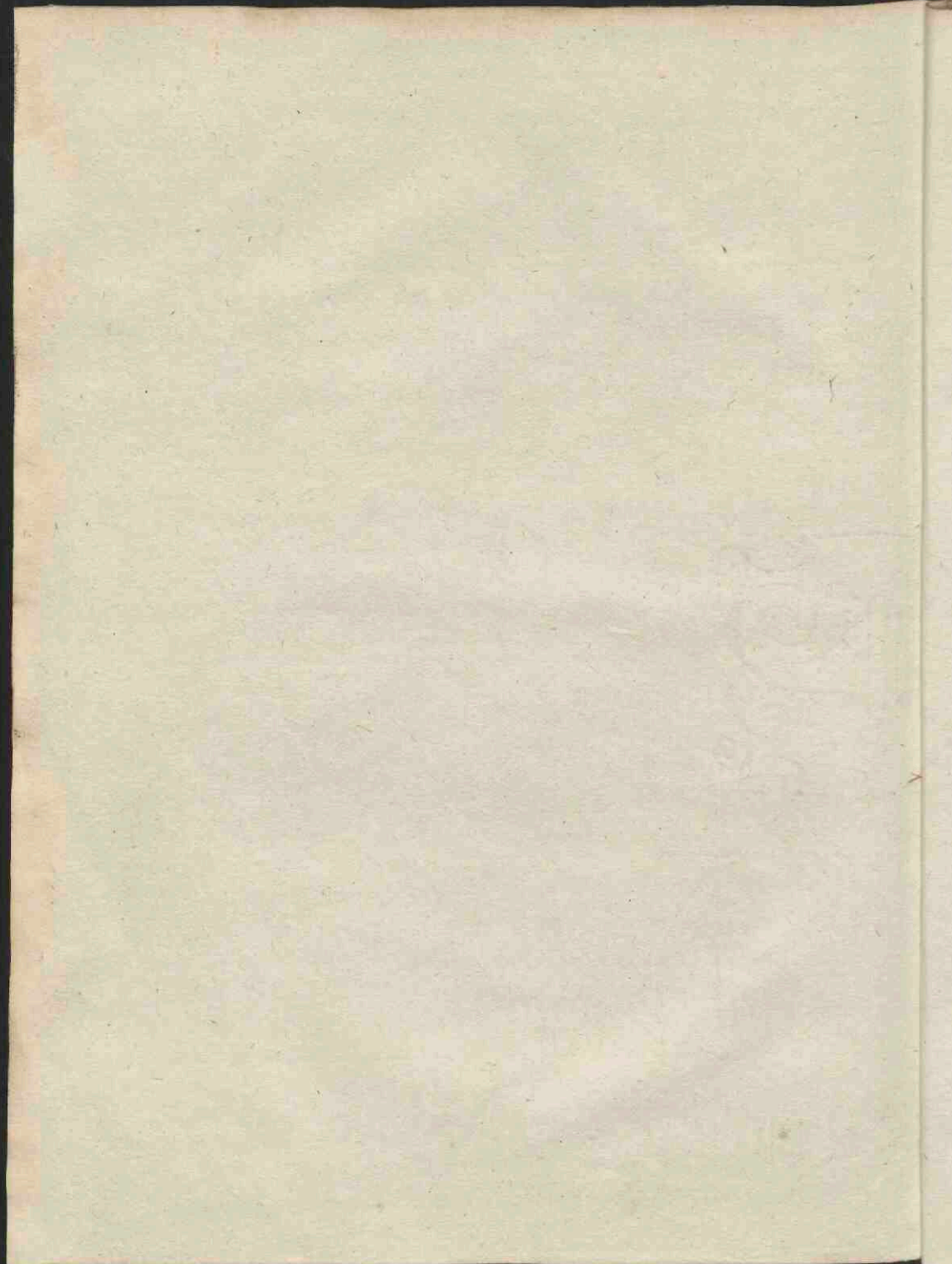
si celebrat romam que duplex e. i. deo sig

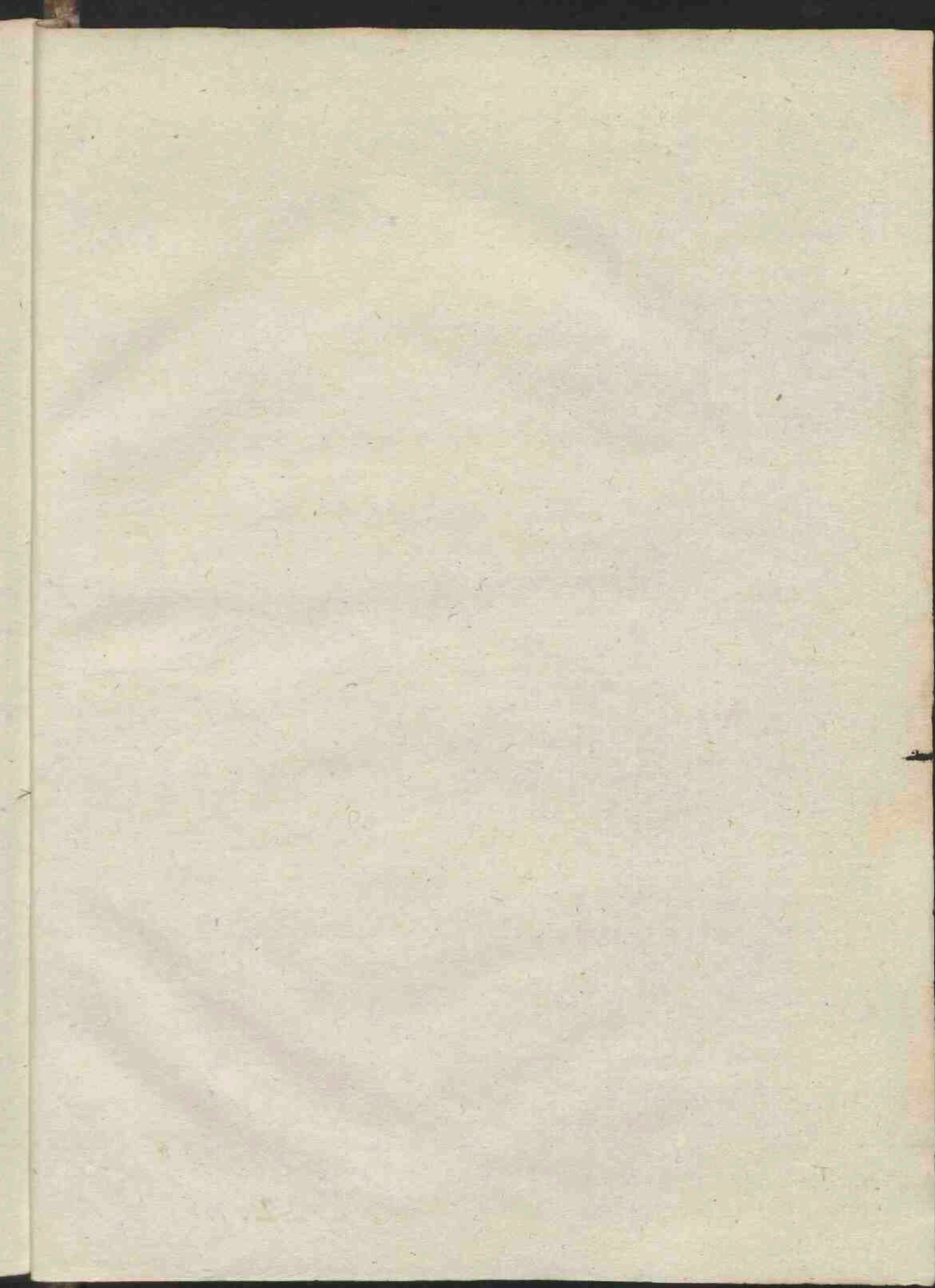
explorat' quidem iuris extat i
 delegatis iudicib; quib; pncipa
 le et a accessorum committitur. Si u
 ab hys fuit p'stato iuramento qd'
 stabit mandato ecc' ab solutus
 n' r' s' u' s' i' t' e' r' u' n' g' a' s' a' n' c' o' r' a' m' e' i' s' d'
 delegatis ur ordinaro a quo ex
 q' u' i' c' a' t' u' s' e' x' t' i' t' t' e' n' e' a' u' r' s' u' p'
 e' a' t' e' m' c' a' u' s' a' p' r' o' q' u' a' e' x' o' u' i' c' a' t' u' s'
 fuit respondere et quorum debe
 at stare iudicio ur mandato i q'
 casualiter respondemus qd' cora
 ipis excommunicatib; sup' ulla
 causa pro qua fuit excommunicatus
 stare deb; iudicio z corum senia
 re mandati n' specialiter fuit il
 lud alijs a se ap' delegati q' si
 excommunicatores maliciose dis
 tulint tunc delegati eand' iuris
 dcom qm' i pncipali et i accesso
 rio exercebunt Innocentius us
 regno archiep' z ep' cephalucen

1
 n
 a
 o
 a
 z
 u
 u
 a
 m
 t
 a
 a
 s
 s
 e
 m
 t
 a
 l
 o
 n
 e
 m
 i
 p
 p
 r
 q
 i
 p
 r
 u
 t

1
n
q
c
q
7
u
u

a
n
t
t
a
s
s
e
n
s
i
v
e
m
t
e
r
a
l
a
n
o
n
e
m
i
p
p
r
o
q
r
i
p
t
n
c
t





N 4. B.

N. 22. m.

no
mo
up
mo
ua
ne
te
i
nd
ad
ne
pl
o
tr
no
co
im
m
p
it
hi
de
it
te
ib
an
oc
no
n
m

Der Kais: naher Straßburg verordneter Commissarien / belangend der Euangel: Capitularn auß vnd abschaffung / inn zwey Theyl getheylet.

Im Ersten Theyl ist begriffen /

Was zwischen den Wolgebomen Rudolphsen Graffen zu Helffensteyn / Freiherrn zu Gundelfingen ꝛc. Nicolausen Freiherrn zu Polswiller Herrn im Weilerthal / Landvogt im vntern Elsass ꝛc. vñ dem Hochgelehrten Cyriaco Küland der Rechten D. als Keis. Commissarijs, vñ dan den Ehrwürd. Wolgebornen Georgen von Sein / Graffen zu Witgenstein Herrn zu Homburg Thunspopst zu Cöln ꝛc. jetziger zeit Decanats Statthaltern des Hohen Stiffts Straßburg / Herman Adolphsen Graffen zu Solms / Herrn zu Münzberg vñ Sothenwalden Graffen vñ Herrn zu Mansfeld / vñ Johan Albrechten Graffen zu Solms / ꝛc. der Erzb. vñ Hohen Stifft Cöln / Trier / Würzburg vnd Straßburg respectue Thunhieren / für sich / als auch in namen res abwesenden mit Capitularn Herrn Johansen Freiherrn zu Bünnenberg vnd Bepelstein ꝛc. gehandelt worden.

Im Andern Theil würdt gefunden /

Was zwischen gemeldten Kais. Commissarijen vnd einem Ersamen Rath des Heil. Rö. Reichs Freyen Statt Straßburg verhandelt worden / Sampt einem guten Nebenbericht auff ermeldter Commissarijen vnd der Päpstlichen Capitularen vbergebene Schrifften.

Alles der Warheit zu gutem inn Druck geben.



Ed. v. B. B. B.

M. D.

LXXXVI.

Matth: am 22. Capitel.

Da sprach Christus zu inen / So geber dem Keyser was des Keyfers ist / vnd Gott was Gottes ist: Da sie das hörten verwunderten sie sich / ließen in / vñnd giengen daruon.



ACTA CURIAE

ACTA CURIAE

IN SENATU REIPUBLICAE

REIPUBLICAE POLONIAE

IN SENATU

IN SENATU REIPUBLICAE

REIPUBLICAE POLONIAE

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

IN SENATU

Verzeichnuß der Schrifften / so inn die-
sem Ersten Theyl der Commissionshand-
lung zubefinden / zc.

N V M E R O I.

Witzgensteyn/ Solms/ Mansfeld/ vnd Solms der
Keyf. Commissariorum abgeordneten / in Capitulo
den 20. Nouembris zc. Anno 37. wegen der besches-
nen fürforderung/ mundtlich gegebene Antwort/ so folgendts
den Abgeordneten auff ihr Begeren inn Schrifften eingestellet
worden / aber nach geholtem Bescheid bey den Keyserlichen
Commissarijs von ihnen/ mit Vermelung/ daß die Commis-
sarij in Scriptis zu handeln keinen bescheid/ nicht hat angenom-
men wollen werden/ zc.

N V M E R O I I.

Witzgenstein/ Solms/ Mansfeld vnd Solms Pro-
testation/ was gestaltt für den Keyserlichen Commissa-
rijs sie erscheinen wollen/ inn beysein der Commissaris-
en Abgeordneten in Capitulo coram Notario & testibus in
Scriptis interponiert/ vnd folgendts auff der Pfalz den Keyser-
lichen Commissarijs per Notarium vorgelesen.

N V M E R O I I I.

Der Röm. Key. Mayestat Patentschreiben / an Graff
Georgen zu Wittgensteyn / Graff Herman Adolff
zu Solms/ vnd Johansen Freyhern zu Winnenburg/
zc. so die Key. Commissarij zu legitiminiern ihrer person vbers-
geben/ zc.

N V M E R O I I I I .

D Er Röm. Key: May. Credensschreiben / an Graff
Ernst zu Mansfeld / r̄.

N V M E R O V .

Erzeichnuß was die Keyserliche Commissarij den Herrn
Graffen im Bruderhofs als Wittgensteyn / Solms /
Mansfeld vnd Solms in Namen der Keyserl. May,
auff der Pfalz den 20. Nouembris mündtlich fürbracht / vnd
folgendts in Scriptis vbergeben.

N V M E R O V I .

Wittgenstein / Solms / Mansfeld vnd Solms Erklä-
rung vnderbieten auff der Key: Commissarien fürtrag
vbergeben den 30. Nouembris / Anno 1585.

N V M E R O V I I .

Wittgenstein / Solms / Mansfeld vnd Solms Erin-
nerungschreibe an Graff Rudolffen von Helsenstein /
vnd Herrn Nicolausen Freyherrn zu Pollweyler / r̄.
Landvogten im vntern Elß / r̄.

N V M E R O V I I I .

Replica der Keyserlichen Commissarien auff Wittgen-
steyn / Solms / Mansfeld vnd Solms gegebene Ant-
wort vnter dem dato den II. Decembris stylo nouo
Anno 1585. r̄.

NVNE.

N V M E R O I X.

Witzgenstein/Solms/Wansfeld fürsschlag vñ verant-
wort auff der Keyserlichen Commissarien vbergebene
Replicamitz.

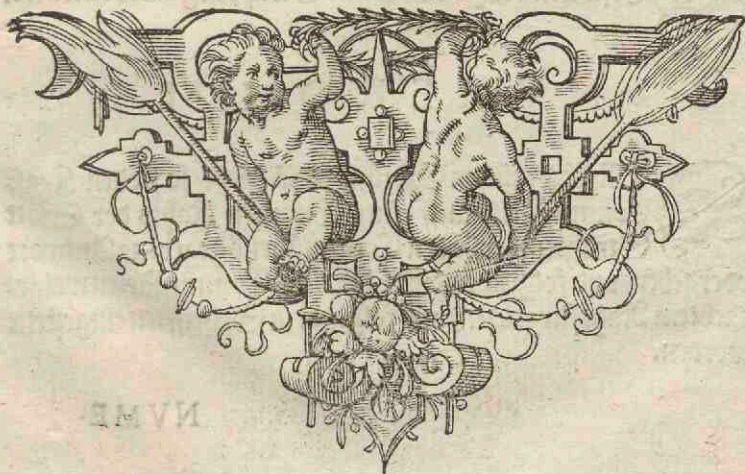
N V M E R O X.

Witzgenstein/Solms/Wansfeld vnd Solms Erinnerung/
Warnung vund Annahnung an einem Ehrsamem Räte
der Statt Straßburg/für Rhäten vnd ein vnd zwenzig abgeles-
sen/den 4. Decembrisz. Anno 1585.

N V M E R O X I.

Witzgensteyn/Solms/Wansfeld vund Solms/ Nachbes-
richt auff der Key. Commissarien Replischriffte/ so ihnen
hat sollen zugestellt werden/ aber wegen jres vnversehenen eilens
den abzugs eingestellt werden müssen.

a iij



IMVVI

Verzeichnuß der Schrifften so in
diesem Andern Theil der Commissi-
onshandlung zubefinden/22.

N V M E R O I.

DER Keyf. Commissarien Proposition vnd erster fürs
trag an einen Ersamen Raht der Statt Straßburg.

N V M E R O II.

Dieses Ersamen Rahts des heyligen Römischen Reich
freyen Statt Straßburg Resolution auff der Keyserlich
chen Commissarien fürtrag.

N V M E R O III.

DER Keyserlichen Commissarien Replica auff eines
Ersamen Rahts der Statt Straßburg Resolutionē.

N V M E R O IIII.

DER Römischen Capitularn Bericht/so sie den Keyf.
Commissarijs auff eines Ersamen Rahts der Statt
Straßburg erste den Commissarijs gegebene Antwort
vbergeben/vnd folgenden durch die Key. Commissarien wolges
dachtem Raht fürgelesen/vnd folgendt in Schrifften eingestelt
worden.

NVME-

N V M E R O V.

L Ines Ersamen Rahts der Statt Straßburg Duplica
vnd fernere Resolution auff der Key. Commissarien
Replicam, ꝛc.

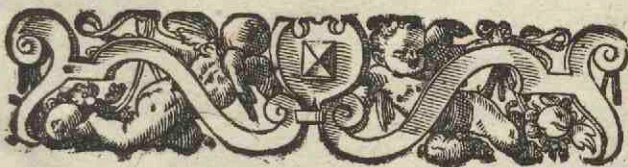
N V M E R O V I.

D Er Key. Commissarien Beschlusßschriff/ so sie einem
Ersamen Raht der Statt Straßburg fürgelesen/ vnd
folgendts in Schrifften vbergeben haben.

N V M E R O V I I.

L Ines Ersamen Rahts der Statt Straßburg lecher Ant-
wort auff der Key. Commissarien Beschlusßschriff.

Wit



NUMERO V

Republika, 17.
und andere...
Republika, 17.

NUMERO VI

Republika, 17.
und andere...
Republika, 17.

NUMERO VII

Republika, 17.
und andere...
Republika, 17.

1717



Witgenstein/ Solms/ Mansfeld vnd
 Solms / der Keyß: Commissarien Abgeordneten
 in Capitulo den 20. Nouembris/ Anno 1585. Wegen der bes
 sehenen Fürforderung/ mündtlich gegebene Antwort / so folgendes den
 abgeordneten/ auff ihr begern in Schrifften zugestellt/ aber nach geholt
 tem Bescheid/ bey den Keyß: Commissarijs/ von inen/ mit vermel
 dung/ das die Commissarij in scriptis zuhandlen keinen
 befelch/ nicht hat angenommen wöls
 len werden.



Was der Röm: Keyß: May: vnserß
 Allergnädigsten Herrn/ verschinener tagen
 allhero Deputirte vnd verordnete Herrn
 Commissarij/ die wolgeborne Graffen vnd
 Herrn/ Herz Rudolff Graffe zu Helffens
 stein vnd Herz zu Gundelfingen / auch
 Herz Nicolaus Freyherr zu Polweiler vnd
 im Weiler Thal/ Landvogt im vndern Elßaß/ auch der Hoch
 gelehrte Herz Cyriac Kuland/ der Rechten Doctor/ Keyß: Cam
 mergerichts zu Speir Aduocati Fyfici Adiunctus , den
 Ehrw. vnd Wolgebornen Graffen vnd Herrn / Herrn Geor
 gen von Sein/ Graffen zu Witgenstein/ Herrn zu Homburg/
 Thumbprobsten zu Colln 2c. Jeshiger zeit vermög der Status
 ten Dechanats Statthaltern/ Herrn Herman Adolffen Graf
 fen zu Solms / Herrn zu Münsenberg vnd Sonnenwald/
 Herrn Ernstten Graffen vñ Herrn zu Mansfeld/ auch leiffliche
 Herrn Johaß Albrechten Graffen zu Solms/ Herrn zu Müns
 enberg vnd Sonnenwald/ jeso Anwesenden vñ Capitulariter
 versamleten/ vñ dem alten herbringen nach Capitulum repres
 sentierenden Euangelische Capitularn/ hoher Stifft Straß
 burg/ auch der Erg vnd hoher Stifft Colln/ Thrier vñ Bürg
 burg respectiuè Capitularn vnd Thumbhern/ durch dero abz
 geordnete für vnd anbringen lassen/ Solches haben ihre Ehrw.

2
vnd Gnaden summarie dahin verstande/ als solte dieselbige dieses
Nachmittags gegen zwey Uhren/ in ihrer der Herrn Commissa-
riens Losament erscheinen/ zu vernemen haben/ was irer Röm.
Keyf. May. ferner genädigster befehl were / Wann aber ihre
Ehrl. vnd Gnaden auß der abgeordneten/ für vnd anbringen/
nicht abnehmen noch vermercken können/ Ob wol vnd ober-
nante Keyf. Herrn Commissarij/ solche ihrer Ehrl. vnd Gna-
den beschickung vnd erforderung/ gültlich/ Rechtlich / oder viel-
leicht auff ein andern vnd dritten weg gemeint / So were ihrer
Ehrl. vnd Gnaden an sie die Abgeordnete genädigs gesin-
nen vnd begeren/ im fall ihnen den Abgeordneten solches zu wissen/
ihrer Ehrl. vnd Gnaden solches an jeso zu vermelden/ Dann
da solche beschickung/ vnd erforderung zur gültlichkeit beschehe/
solte ihrer Ehrl. vnd Gnaden zwar nicht entgegen vnd zu wi-
der sein/ ihrer Ehrl. vnd Gnaden bißhero vielfaltigen beschehe-
nen er bieten nach/ jemandt auß dero mittel zu den Herrn Keyf.
Commissarijs auff bestimpte zeit abzuordnen/ den sachen einen
anfang zumachen/ doch also vnd mit vorbehalt ihrer Ehrl. vnd
Gnaden allbereit vnder unterschiedlichen vnd in scriptis interpo-
nirter Appellation; vnd das ihrer Ehrl. vnd Gnaden frey
vnd beuor stehn solte/ jemandt von der Aupsburgischen Con-
fessions verwandter Ständ solcher handlung bey zu ordnen/
wie nicht minders auch dero mit Interessirte Herrn/ den auch
wolgebomen Herrn Johansen Frenhern zu Winneberg vnd
Beilstein/ zu solchem Effect zu beschreiben.

Solte aber solche fürheischung vnd erforderung / durch
die Herrn Commissarien Rechtlich gemeint sein/ so kondten ire
Ehrl. vnd Gnaden den abgeordneten nicht bergen/ das sie sich
auff ein solchen fall/ vor ihnen den Herrn Commissarien keines
wegs einzulassen gedencen vnd solches auß nachfolgender vrs-
sach/ Diweil ihre Ehrl. vnd Gnaden von den beschwerden
vnd vnfügen / so ihrer Ehrl. vnd Gnaden von derselben
Widersachern / den Römischen Capitularen defacto , ja

3

ungehörter vñ unerörterter sachen bis hero begegnet/dero höch-
ster nothdurfft nach/für vnd an allerhöchstermelte Keyf. May.
dieselbig besser vnd bestendigster zu informieren/ wie nicht min-
ders auch an alle andere Chur Fürst/ Graffen. Herrn vñ ande-
re gemeine gesampte Ständ des heiligen Reichs sich appellan-
do beruffen / allda hin auch die erörterung dieser Spänn ihrer
art vnd engenschafft nach billich gehörig.

In massen dann angeregte Appellationes nicht allein
allbereit öffentlichen im Truck (wie sie ihre Ehrw. vnd G. inen
den abgeordnete per exemplaria vbergeben thete) sondern auch
bereit dem Herrn Erzbischoffen vund Churfürsten zu Weins
als des Reichs per Germaniam Erzeanglern / inn gleichem
auch der Churfürstlichen Pfalz Administratorn vnd Tutor/
Herzoggen Johann Casimir Pfalzgraffen/2c. ihren Gnädig-
sten Chur. Fürsten vñ Herrn ordentlicher weis insinuiert zu wis-
sen gemacht / auch acceptirt worden / mit dem Gnädigstem
anerbieten/ solches an gebürliche Ort fürderlichst gelangen zu
lassen.

Solte aber fürs drit/angeregte erforderung/durch ernan-
te Herrn Key. Commissarien dahin gemeint sein / wider ihre
Ehrw. vnd G. vielleicht mit ernst de facto vund mit der That
zufahren (dessen sich ihre Ehrw. vund G. altem Teutschen
vnd im heiligen Reich herbrachtem gebrauch zuwider nicht ver-
sehen) So haben sie die Abgeordnete leichtlich zuermessen / das
ihren Ehrw. vund G. nicht gebären wolte/ wie sie es auch zu-
thun nicht gedencken in preiudicium anderer Religions ver-
wandter Ständ inn deren Personen ein anfang machen zulas-
sen/der ihren Ehrw. vnd G. nicht allein beschwerlich/ sondern
auch gegen andern Ständen im heiligen Reich zum höchsten
vnuerantwortlichen sein vund fallen würde / mit dem schlüssli-
chen angefügten begeren/dise ihrer Ehrw. vund G. beantwor-
tung der gebür vnd fideliter hinder sich zubringē/ sich bescheids
zuerholen vnd ihrer Ehrw. vund Gnaden mit fernerer antwort

4
darauff zu begegnen. Datum inn vnserer gewonlichen
Capitulstuben/den 20. Nouembris/Anno 1585. Strylo An-
tiquo.

Georg von Seyn/Graff zu Witgenstein Herz
zu Homburg 2c. Thumbprobst zu Cölln/ jetzi-
ger zeit Dechanats Statthalter/vnd andere
anwesende Luangelische Religions verwans-
te Capitulares/hoher Stifft Straßburg/ 2c.

Georg/2c. Herman Adolff Graff zu
Solms zu Cölln/ Straß-
burg Thumbherr.

Ernst Graff vnd Herz zu Nassfeld/2c.
zu Cölln vnd Straßburg Thumbherr/2c.

Johann Albert Graff zu Solms/2c.
Thumbherr zu Straßburg/2c.



**Wittigstein / Solms / Mansfeld / vnd
Solms Protestation / was gestalt für den Keyf.
Commissarijs sie erscheinen wöllen / in beysein der Commissarien
abgeordneten in Capitulo coram Notario & testibus
in scriptis interponirt. Vnd folgendes auff der Pfalz
den Key: Commissariens per Notar
rium forgelesen.**



Quere Ercleren sich die Euangelische
Herrn Capitularn im Bruderhoffe. Das
nach dem höchstgedachter Key: May: Com
missarij / durch die abgeordnete sich zuerclä
ren / ob sie zu göttlicher Rechtlicher oder thät
licher handlung Ihro Ehrw: vnd G. fürge
uordert bedenckenstragen / das Ire Ehrw:
vnd G. höchstgedachter Key. May. Zu vnderthänigsten Ehe
ren jedoch also zu erscheinen vrböttig / das sie mit solchem ers
scheinen / ihrer interponirter Appellation / im wenigste nichts bes
geben haben wolten / vnd allein / was derselben Commission
sie vnderthänigst anzuhören vnd schriftlich anzunehmen / vñ
darauß die Herrn Key. Commissarien demnach gleicher ge
stalt schriftlichen nachgestaltsamb zubeantwortē. Seien auch
darauß vrböttig auff der Pfalz alhie zu der Herrn Commissa
rien gelegenheit zuerscheinen / aber doch anderer gestalt nicht /
dan wie obgemelt mit vorbehalt Interponirter Appellation.
Dessen man sich hiemit außstruckenlich vñ zum zierlich
sten bezeugen Thue / vñnd gegenwertigen Key: Notar
rium, solliches alles ad notam zunem
men / requirirt haben.

(*)

A H

Der Römischen Keyf. May. Patent-
 schreiben / an Graff Georgen zu Witgenstein/
 Graff Herman Adolffen zu Solms vnd Johansen Frey-
 hern zu Winnenberg/so die Keyf. Commissarii zu
 Legitimierung ihrer Person vbers-
 geben.



Ir Rudolff der Ader von Got-
 tes Gnaden Erwölter Römischer Keyser
 zu allen zeit Mehrer des Reichs/ in Ger-
 manien / zu Hungern / Deheim / Dal-
 mation/Croatien/Slawonien/ie. König/
 Erzhernog zu Oesterreich / Herzog zu
 Burgundi/Steir/Kernden / Crain vnd
 Württemberg/ie. Graffe zu Tyrol/ie. Tügen euch nach bes-
 andten Georgen Graffen zu Witgenstein / Hermann Adol-
 ffen Graffen zu Solms vnd Hansen Freyhern zu Winnen-
 berg. Hiemit zu wissen / Das wir Zeigereden Volgebornen
 Edlen/auch Ersamen Gelehrten vnsern vnd des Reichs Lieben
 Getrewen Rudolffen Graffen zu Helffenstein / Freyhern zu
 Gundelfingen / Nicolausen Freyhern zu Polweiler vnd im
 Weylerthal/Landvogten in vndern Eltsas/vnd Ciriacum Rus-
 land der Rechten Lehrern/vnd vnsero Keyserlichen Jura Aduo-
 caten Adjunctum zu euch abgefertiget/mit befehl/ was sie in
 vnserm namen/vnd von vnserer wegen bey euch/sampt vnd son-
 der anbringen vnd handeln sollen / Wie ihr solches ferner von
 ihnen vernemen werden.

Beuehlen euch demnach/ihr wöllet ihnen in derselben irer
 verrichtung / nicht allein gleich vns selbst vollstendigen glauben
 geben / Sonder euch auch darauff alles volzigen gehorsams
 erzeugen. Daran erstattet ihr zur gebür vnsern endtlichen wil-
 len vnd meinung/ Geben auff vnserm Königlichen Schloß

zu Prag den letzten/dies Monats Augusti/ Anno 17. im fünff
vnd achtzigsten/ vnserer Reich des Römischen im zehenden/ des
Hungarischen im dreyzehenden/ vnd des Böhemischen auch
im zehenden.

Rudolff.

V. S. Vicheuser, D.

Ad Mandatum sacrae Caesaris
Majestatis proprium.

H. Erstenberger.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Ad Mandatum V. S. Vicheuser

[Faint text at the bottom left, possibly a signature or date.]

Der Röm. Key. May. Credenz-
schreiben/au Graff Ernsten zu
Mansfeld.

Rudolff der ander von Gottes Gnaden
erwölter Römischer Keyser/zu allen zeiten
Wehrer des Reichs/xc.

Wir Gebornen lieber Getreuer / Zeiger
diss/den Wolgebomen/ Edlen/ auch Ersamen
Geherten/vnsere vnd des Reichs liebe getreue
Rudolffen Graffen zu Helffenstein/Freyhern
zu Gundelstingē/Niclausen Freyhern zu Polz
weiler vnd im Weilerthal Landuogten in vntern Elsas vnd Eis-
riacum Ruland der Rechten Lehrer/vnsers Keyserlichen Fiscal
Advocaten Adiunctum, haben wir zu dir abgefertiget vnd bez-
folhen/in vnserm namen vnd von vnserer wegen/ allerley anzuz-
bringen/vnd zuuernichten/Wie du von ihnen eygentlicher verz-
nemmen würdest/Begeren demnach genädiglich gesinnend/du
wollest ihnen nicht allein in sollichen ihren anbringen/gleich vns
selbsten vollkommnen glauben zustellen / sondern dich auch dar-
auff dermassen willig vnd gehorsam erzeigen / wie es der sachen
notturfft wol erfordert / vñ wir vns zu dir veranlesig versehen
thun/daran beschicht vnser gnädiger gefelliger will. Dem wir
mit gnaden geneigt seind. Geben auff vnserm Königlichen
Schloß zu Prag den letzsten Tag des Monats Augusti / An-
no 1585. vnserer Reich des Römischen/im 10. des Hungarig
sehen im 13. vnd des Böhemischen auch in zehenden

Rudolff.

V. S. Vichenfer, D.

Ad Mandatum sacre Cesare
Maiestatis proprium.

H. Erstenbergoe.

Verzeychnuß / was die Key: Commis-
sarij den Herrn Grafen im Bruderhoff / als Wit-
genstein / Solms / Mansfeld / vnnnd Solms / im Namen der
Key: May: auff der Pfalz den 20. Nouembris mündlich für
 bracht / vnnnd folgendis in scriptis
 vbergeben.



Auch vberreichten Key: Patenten
 vnd Eredensschreibens auch gethaner ent-
 schuldigung / beladung diser auffgetrages-
 nen Key: Commission betreffend. Ist
 durch die Key: Commissarien den erschei-
 nenden Herrn im Bruderhoff / auff der
 Pfalz in Nahmen der Kön: Key: May:
 vnser Allergnädigste Herrn volgender gestalt fürbracht wor-
 den.

Allerhochstgedachter Kay. May. Ist vnder andern mit
 hochster befrembdung fürtkommen / wie das E. L. L. vnnnd
 gunste eins theilß mit beistand etlicher Burger alhie im Aprili
 erschienen vier vnnnd achtzigsten Jars morgens vngefährlich
 vmb acht vhren im Bruderhoff eigenthätiger weis ein gefal-
 len / den haber kaste darin eröffnet vñ bey 48. Viertel habern auf-
 fassen vñ dieselbige durch bestelte tagelöhner vnd Kärchelzieher /
 vnd andere verbürgerte Personen von dannen in ire gewöhnli-
 che höff vnnnd gewarsamb führen lassen / Darbei es aber nicht
 verbleiben / sondern vnlangst hernach den 25. Augusti in bei sein
 des Wolgebornen Herrn / Herrn Herman Adolphen Grassen
 zu Solms 70. Viertel habern vnnnd dan folgendis zu etlichen
 vnderchiedlichen mahln von ermelttem fruchtcasten / eigens ge-
 fallens abermals ein merckliche anzal viertel frucht vnd habern /
 auch Wein abtragen / vnnnd hinweg führen lassen / das sich al-
 so in vberschlagung der Summa in die eilfftausent viertel frucht /
 vnd 100. Fuder Wein thum befinden / so dem gemeinen Capitul
 enteuffert / vnd genommen worden / andern aber E. L. L. Vnd

G. G. nicht benüßig / sonder vber das sich des Stiffts geföll auff dem Landt mit gleichem gewalt anzumassen vnderstandt / so doch keinem allein gebürt wann er gleich habilis ist / dasz keinig zunehmen so sonst 24. Zustendig ist.

Nachmals aber so weit gerahen / dasz sich E. L. L. Vnd G. G. dem Bruderhoff zugenähert / die Porten mit dienern verstopft / bewart / vñ lestlich gar verschlossen vnd neben vnd mit der Thumbdechanen eingenommen vñnd zu inhaltung dessen / durch ire diener Büchsen / Spieß / Stein vñnd andere feindliche Wehr hinein tragen lassen / vnd nouo & inaudito Exemplo / Welches auch so lang dieses Stifte stehet / nie erhört worden ist / solliche vnzimliche vorenthaltung angeregts Bruders hofs also bißdahero Continuiert vñ behaubtet / denselbē vber vil fältig ersuchen vñ Rechtlich erbieten nicht raumē noch abtreten wollen / sondern nicht anders als wan er E. L. L. vnd G. G. allein zuständig vnd eigen were / mit verkauffung der frucht / bestellung der ämpter entsetzung vnd abschaffung der alten Capitulß dienern Schaffnern / vnd sonst in andere weg mehr / mit vnzimlicher verbottener eröffnung der verschlossenen Sacristei vñnd sonst mit der Administration ires gefallens darinnen gehaufet / welches E. L. L. vnd G. G. da sie schon nicht inhabilis weren / keins wegs gebürt / zugeschweigen was E. L. L. vñnd G. G. sonst für gewaltthäten mit eigentlicher verbottener einfallung hin vñnd wider in etlicher heuser den Capitulß dienern zuständig begangen.

Wann dann dergleichen geübte eigenthätliche gewaltsame verhandlung allen Rechten des H. Reichs Constitutionen vnd abschieden / wie auch dem hochbedeurten Religion Frieden / vnd dan E. L. L. vnd G. G. Pflichten vnd erbieten selbst stracks zu wider vnd entgegen lauffen / auch bey hoher namhaffter Pen verboten.

Zu dem auch durch dergleichen hochbeschwerlich vnd gnerliche erregte vñnd der vrakt loblich Stifte in mercklich zerrüttung / vñ endlich verderbē gesetzt / Also hat E. L. L. vñ G. G.

solches

solches alles keines wegs gebürt / vñnd demnach desto weniger nachzusehen. Dahero dann auch letztlich ihr Key. May. verur- sacht/auß obligendem tragendem Key. Ampt zeitlichs einsehen zuthun/solliche vnleidentliche/vnbillicheit Ampts halben abzur- stellen/entgegen den Stifft bey seinen Rechten vñnd Statuten gnädigst zu handhaben.

Vñnd ist derohalben nun mehr an dem / das wir von ihrer May. beuelch haben/den de facto ingezogenen Bruderhoffe/so ohne mittel vñnd eigentlich einem ganzen gemeinen Capitul zu- stendig/ im Namen ihrer May. als Oberuogts vñnd Schutz- herm im Reich / gemeiner Stifften vñnd Geistlichkeit abzufors- dern/vñnd einzunehmen.

Wie nun ihre May. hierin nicht gemeint E. L. E. vñnd G. G.achs wider die gebür vñ billicheit zuzumuthē/auch was zu handeln/so dero selben /ihren Rechten Preiudicirlich oder nach- theilig.

Also wöllen sich hinwider ihr May. Allergnädigst verans- leßig versehen E. L. E. vñnd G. werden sich hierinnen selbst der billicheit/vñnd gegen ihrer May. alles schuldigen gehorsams ers- weisen/vñnd dergleichen vngbür hinfürter müßig gehn.

Ist hierauff offte höchstgedachter Key. May. befehl vñnd Krafft dessen/vñser der Commissarien an E. L. E. vñnd G. freunds- lich vñnd dienstlich ersuchen vñnd ermahnen/die wöllen den Bru- derhof mit aller zugehör gütlich abtreten / vñnd raumen/darne- bens die entwendete Früchten vñnd anders/ dem Capitul wider zustellen/vñnd das ihenige/was einer oder ander / gegen / oder auch dem Herrn Bischoff zusprechen vermeint / anderst nicht als an gebührenden ordentlichen orten / ohne einige Thathand- lung austragen/vñnd durch fernern vngehorsam vñnd widersetz- leit ihrer Key. May. zu ernstlicherm einsehē nicht ursach geben.

Was sich dann sonst mit heutiges Tags eingewandter Protestation vñ vorbehalt Interponirter Appellation verlauf- fen/ das alles leßt man auß sich selbst beruhē. Actum den 30. Nouembris Stylo nouo, Anno 1555. B ij

Witgenstein/Solms/Mansfeld vñnd
 Solms Erklärung/ vñnd Erbietten / auff der Key.
 Commissarien Fürtrag/ vbergeben den 30. Nouemb
 bris. 1585.



Er Key. May. vnser Allergnädigsten Herrn verordnete Commissarij/ Wolgebome Graffen vñnd Herren / auch hochgelehrter günstige liebe Vätter Vater/ Freund vñnd besonder.

Höchstgedachter Key. May. vnser Allergnädigsten Herrn an vns wiesende Patenten vñnd respectiuē Eredensschreiben / haben wir mit vnderthenigster Reuerenz empfangen vñ verlesen / darauff auch mit gethonem vorbehalt vnserer hievor / Interponierter Appellationum vñnd ordentlichen Richters/was E. L. L. vñnd ihr von höchstgedachter Key. May. in beuelch vñnd Instruction zu haben fürgeben / abgehört vñnd schriftlich empfangen.

Befinden dasselbig alles dahin gerichtet / das wegen des berichts/den vnserere Gegentheilen/der Key. May. fürbracht wir nicht allein pro inhabilibus vñnd solliche Leute gehalten/welches einiges schreibens nicht würdig/vñnd die als öffentliche des Reichs Feinde mit Patentē oder offenen Brieffen (da doch solliches im H. Reich mit Teutschen vñnd Freyen des Reichs/ Graffen der gestalt nie herkommen / vñnd gewonlich ist) zuerfuchen/sondern das auch/ab executione wider vns (wiewol wir zu keiner ordentlicher verhör nie kommen / ja auch nicht ordentlich beklagt/viel weniger mit Recht Condenmiert worden sein) Proceediert/vñnd vollzufahren werden will.

Nun befindet sich aber in derselben E. L. L. vñnd E. Proposition/das sie vnser an ihr May. vñnd gemeine sampliche des H. Reichs

H. Reichs Stände/ vor diser Interponirter Appellation/ güte
 wissenschaft haben/ wie wir denselben auch sollicher Appella-
 tion für abdruck vnd Exempla hiemit vbergeben/ vnd zu zeit E.
 L. L. vnd E. Proposition solliche vnser Appellation/ vnnnd or-
 dentlich Rechte/ vns per Expressum protestando vorbehalten
 haben. Daneben ist E. L. L. vnd euch/ als hoch vnd Rechter-
 farenen auch vnuerborgten / das in werendem Rechten/ vnnnd
 hangender Appellation nichts attentirt oder innouirt werden
 solle.

So wissen auch dieselbe E. L. L. vnd ihr euch freundlich zu
 berichten / das im H. Römischen Reich für vnzulessig gehalten
 wurde (wie es auch nicht allein aller Böleker rechten sondern
 auch aller Erbar vnd billicheit zu wider ist) das wider einigen des
 H. Reichs Stand vor ordentlicher verhör / vnnnd rechtlicher
 Condemnation mit der Execution vollfahren werden sol-
 le / zu dem in E. L. L. vnd E. Proposition wir auß trucklich bes-
 finde/ das höchstgedachter Kay. May. vnser Allergnädigsten
 H. Will vnd meynung das vns nichts wider die ge-
 bür vnd billicheit zugemüht / ja auch nichts für ge-
 nommen/ vnnnd gehandelt werden solle / das vns
 an vnserm Rechten präiudicirlich vnd nachthei-
 lig sein möchte. Dem aber scheinlich/ vñ ex Diametro zit wi-
 der gehandelt würde/ wann zuuorderst wider vns execution be-
 schehen/ vnnnd nach gehents allererst / ob vns recht geschehen we-
 re oder nicht disputirt werden solte.

Hierauff so erklären wir vns hiemit/ das E. L. L. vnd E.
 zugemühten Execution vnd abtretung von vnser herbrachten
 gerechtigkeit / Wir vnser ohne rühm zu melden wol herbrachte
 Ehren/ auch gewissens vnnnd pflichthalben / damit wir dises
 Stuffs/ wider des Pappsts dis orts suchende Jurisdiction/ bei sei-
 nem herbringen zuerhalten schuldig/ nicht stat zugeben wissen /
 sondern nach dem dise sache irer are vnd gestaltsam nach / für ire
 May. vnnnd gemeine samptliche des H. Reichsstände gehörig

vnd darfür von Chur/Fürsten vñ andern Ständen allbereit er-
 kande worden/auch wie E. L. E. vnd euch bewusst in Anno 66.
 auff dem Reichstage zu Augspurg / die Euangelische Chur-
 Fürsten/Graffen/Stätte vñnd andere Stände Decretiert ge-
 schlossen vnd außtruckentlich in schriftten gegē die damaligen Ke-
 gierende Key. May. sich erkläret/das sie inn Religions sachen/
 weder der Key. May. noch andern/so nicht der Augspurgische
 Confession/das vrtheil heimgaben/noch zulassen konten/darbey
 sie auch dazumal vñnd seithero gelassen worden/Wir vns auch
 daselbst hin Appellando beruffen / vñnd vnser Appellationes an
 gebürenden orten Insinuire vñnd angenommen worden sein/ so
 seind wir zu viel höchstgemelter Key. May. der Bndertkönig-
 sten zuuersicht/dieselbe werden/wañ sie dieser vnser Erklärung/
 vñnd erbietens berichtet/bey sollichem ordentlichem Rechten vñnd
 Richter vns gnädigst verbleiben / vñnd darüber nicht beschweren
 lassen / Wir wollen auch in keinen zweiffel ziehen E. L. E. vñnd
 jr werden von vnserer vnruhigen Gegenpart sich dahin nicht
 bewegen lassen/Dz sie höchst hoch vñnd wol gedachten des heiligen
 Reichs Ständen (als die auch die Eöllnische sachen/nach welcher
 doch diese Decidirt werden will / vermög zu Rotenburg an
 der Tauber / gegebenen abschied bis zu weiterm Tractat vñnd
 erörterung verschoben) inn dero Iurisdiction ein vñnd vor-
 greiffen / vñnd mit ihrem Thätlichen fürnehmen / ferner
 in vns tringen/vñnd also Bapstliche Censuras allhie einzufüh-
 ren/Euangelische Graffen vñnd Herrn zuverkechern pro inha-
 bilibus vñnd sonsten Diffamiren vñnd zuerfolgen / sich ferners
 nicht bewegen lassen / vñnd viel mehr vnser Gegenheil / dahin
 gütlich weisen vñnd vermögen / das sie von ihrem gefährlichem
 neuen fürnehmen absteht/diz loblich Stiff inn seinem alten
 ruhigen Stand wider kommen lassen/ oder da sie ja auff frem
 vorhaben zubeharren vermeinen/das sie in sollichem fall/ an or-
 dentlichem Rechten/darzu wir vns vielfaltig vñnd genugsam er-
 botten/settigen vñnd benügen lassen.

Nach dem wir aber auch bisshero vns vielfaltig/dahin er-
 kläre

clärt/ das wir zu gleichmässiger gütlicher vnd freundlicher ver-
 gleichung diser durch etliche Päpstliche Capitulares erweckter
 Spänn vrbiettig vnd geneigt sein / So widerholen wir anhero
 auch sollich vnser billich zu gleichmässiger gütlichkeit / als die
 allen theilen / wie auch diesem Stifft zum nützlichsten sein wür-
 de beschehen erolärung / mit dem erpieten / was in sollicher güt-
 licheit vns Ehren vnd gewisens halben vnuerweisslich / demsel-
 ben mit gebürender Willfahring vnd also zuerweisen / das wo
 fern vnser gegenparthey gleichmässig zu Friden vnd Eintrech-
 tigkeit gesinnet / alle sachen in vorig fridlich wesen / widerbracht /
 vnd dieses Scriffts Schädliche Trennung / wie auch fernere ge-
 fahr vnd vnheil vermiten werden können vnnnd sollen / Gutter
 hoffnung / Weilt vnser Gegenparth bis dahero befunden / dz
 ihr fürhaben Päpstliche Censuras diß orts einzuführen / vñ zu
 exquiren / diesem Stifft (dessen nutz sie zuschaffen / vnd Schade
 zuuerhüten / vermög ihrer geleisten Eynd schuldig) zum höchsten
 nachtheilig / vñ sie auch eines theils vns mit naher Blutsfreunde-
 schafft verwandt / sie werden fernerm vnheil vnd vnhat zuuor-
 kommen / sich nun mehr gleicher gestalt zu gütlicher vñ freunde-
 licher vergleichung geneigt erfinden / oder doch bewegen vnnnd
 weisen lassen / Darauf ohne allen zweiffel / viel höchstgedachte
 Key. May. vnd gemeine des H. Reichs Stände E. L. L. Ihr
 vnnnd meniglichen friedliebendes gemüts mehr gefallens schöpff-
 fen werden / dann wann ober alles vnser gütlich vnnnd Rechtlich
 erbieten de facto wider vns gehandelt / vnnnd wir dardurch zur
 gegenhandhab / vnnnd Defension / zu dergleichen Gott der All-
 mächtig zu vnsern vnd vnser lieben Vorfahren zeiten / jederzeit
 mittel vnd weg geschickt hat / auch jeso vnd in künfftigem fernere
 schicken wirt / getrungen wurden.

Es würden auch E. L. L. vnd ihr / ohne allen zweiffel bey
 höchstgedachter Key. May. gemeinen des H. Reichs / wie auch
 allen diser Landschaft Ständen / vnd der Posteritet mehr gefal-
 len Danck Ehr vnd Rhums erlangen / zuuorderst auch Gott
 dem Allmächtigen ein annemlichs werck erzeigen / wann sie zu
 sollicher

sollicher gültlichen vnnnd freuntlichen vergleichung vnnnd hinlesung verholffen sein / als wann sie vnserer Gegentheil inn ihrer neuerung vnd gefehrlichen fürhaben / wider vnserer zuuersicht / steiffen vnd stercken würden.

Solches haben auff E. L. L. vnd E. gesinnen vnnnd fürhalten / wir denselben vnser notturfft nach nicht verhalte sollen / vnd seind sonsten in allen möglichen vnnnd verantwortlichen sachen wir allerhöchstgedachter Key. May. vnserm Allernädigsten Herrn / als gehorsame Ständ vnnnd Graffen des Reichs zu gehorsamen vnderthönigst geneigt. Geben inn vnserer gewonlichen Capitulstuben / den 30. Nouembris / Anno 1585. Stylo Antiquo.

Georg von Sein / Graff zu Witgenstein Herz zu Homburg /c. Thumbprobst zu Cölln / jetztiger zeit Dechanats Statthalter / vnd andere anwesende Euangelische Religions verwante Capitulares / Hoher Stiffte Straßburg /c.

Georg /c. Herman Adolff Graff zu Solms zu Cölln / Straßburg Thumbherr.

Ernst Graff vnd Herz zu Mansfeld /c. zu Cölln vnd Straßburg Thumbherr /c.

Johann Albert Graff zu Solms /c. Thumbherr zu Straßburg /c.

Witgenstein/Solms/Kranzfeld / vnd
 Solms Erinnerungs schreiben / An Graff Rudolffen vom Helffenstein/vnnd Herrn Nicolausen/
 Freitheren zu Polweyler / Languog-
 ten im Vndern Elßß.



Wser freundlich willig dienst/
 vnd was wir sonsten mehr Liebs vnd guts
 vermögen zuuor/Wolgeborner freunds-
 licher Lieber Vetter / vnd Herr Vatter.
 Demnach E. L. L. newlicher tagē nach
 Verrichter Proposition / Vnnd Key.
 Commission / mit vns von disen alhie

eingefallenen Spännien vnd sachen/ aller handt tractire/ vnnd
 vnderredt gehabt/auch vns zu Vetterlichem/freundlichem ge-
 fallen/vnd gutem geneigt sich Erclert vn̄ anerbotten/So habē
 wir nicht vmbgehn wollen / dieselb E. L. L. Allerhand inn di-
 sen sachen freundlicher Meynung zu erinnern / vngewissel-
 ter zuuersicht / dieselbe E. L. L. Werden dasselbig im besten
 wie es von vns gemeinde/ Bemmercken / vnd darauff dise sache
 en zu dem Vorigen guttem wesen zu widerpringen/ vnnd vnse-
 re widerige von jrē fürnemen abzuweisen sich geneigt erzeigen.

Vnd ersilich so würdt E. L. L. Proceß bey Weniglich-
 en für ganz Partheisch gehalten. Dieweil dieselbe E. L. L. vor
 ihrer ankunfft mit vnseren widerigen / so woll sich vergleichen/
 daß sie sampelichen zu einer zeit mit den selben vnnd deren abge-
 ordneten alhie ankommen / vnd also bald ire Consilia mit ein-
 ander Communicirt , aber weder vns vnd vnser abwesende
 Consortes, an welche doch E. L. L. habende Commission auch
 weißet/noch auch einen Ersamen weisen Rath dieser Statt E.
 L. L. solliches fürhabens auisirt, vnd verständiget gehabt/auch
 als baldt nach dem ein Ersamer Weiser Rath dieser Statt

E

E. L. L. beantwort/dieselbe zu dem Herren Bischoffen sich versfügt / vñnd abermahl mit demselben zu ferner handlung beschaltschlagt / vñnd darauff zu gleich in E. L. L. als auch vnser widerigen Namen handlung vor wolgemeltem Rhat fürbracht worden ist / welches bey vielen das ansehen / als ob E. L. L. diß fals sich anderst nicht / dann zu einem beystand vnser Gegentheil erzeigen / als auch E. L. L. anders nichts / dann dieselbe vnser Gegentheil zusuchen gemeint seien / vñnd nemlich / das erstlich / wir wegen des Pappst vermeinten Bañs von diesem Stufft Capitul / vñnd vnsern wolherbrachten gerechtigkeiten / auch niessung vnserer Beneficien / der Euangelischen Religion wegen verstoffen / vñnd wann der weg inn vnsern Personen gemacht / vñnd solcher Proceß ein mahl für gültig zugelassen / folgendts alle andere Euangelische Chur / Fürsten / Graffen vñnd Herren / Heuser vñnd Postteritet daruon außgeschlossen / vñnd abgehalten / Demnach oder in mittelst auch des hiefigen Münsters Chor eröffnet / vñnd das Pabstthumb (wie hie beuor per Commissionem auch im Capitul vnderstanden worden) mit gleichem Proceß vñnd bestrawung allhie eingeführt / vñnd durch getrungen werde / wie befügt aber solch fürhaben / auch was dasselbig für ein nachfolg haben möge / Das wirt E. L. L. auch nicht allerdingts verborgen sein / vñnd soll dauon hernacher inn dieser vnser güttlichen erinnerung ferner anregung beschehen. Was es auch für gedancken bey vielen verursachen werde / das E. L. L. Proposition sachen meldet / so erst seid hero an befolhener Commission sich zugestragen / Das haben dieselbe als Hochuerständige auch gut zu ermessien.

Es wirt aber E. L. L. fürgenommener Proceß / nicht allein auß obgemelten vñnd andern vrsachen ganz Parteyisch / sondern auch den Natürlichen vñnd aller Bölcker Rechten zuwider geachtet. Dann E. L. L. vermütlich nicht widersprechen werden / das vnser Religion vñnd Christlichen bekandnuß wegen /

(als

(als die inn des Allmächtigen Ewigen Gottes wort begründet/
 auch inn dem H. Reich Teutscher Nation vnuerfolgt vnd
 vnuerkehert / vermög Passawischen vertrags vnd ander des H.
 Römischen Reichs abschieden gelassen werden soll vnser Ge-
 gentheil vns keinen eintrag zuthun gemeint zu seien/auff den xx.
 tag Aprilis/Anno 1584. Coram Notario / & restibus sich
 erkläret / dergleichen auch folgendts gegen einem Ersamen wei-
 sen Rath dieser Statt / gegen den Wetterauischen Coriespon-
 dens Graffen / gegen Chur vnd Fürsten Gesandten vnd son-
 sten an mehr Orten/vielmals sich verneimen haben lassen / So
 ist auch E. L. L. vnuerborgten / vnd können wir sonsten dessen
 zeugnuß genugsam haben/das in vnserm wandel vnd wesen/vñ
 befürderung dieses Stuffs geschefften/wir vns so wol vnd mehr
 vnuerweißlich/ohne Rhum zumelden / als ein theil vnser Wi-
 derigen verhalten haben.

So wissen wir auch vnser Standts / vnd herkommens
 wegen/vns also qualificirt, das wir vor vilen Jaren/Ex Capi-
 tuli decretis habiles erkandt / darauff seidhero bis an jezigen
 eintrag / pro habilibus zugelassen / vnd dessen wie auch vnser
 wandels halben/bis auff dise Stund kein klag nie gehört worde
 ist / vnd da auch dessen / alles ungeacht deren ursachen einige
 oder andere sürgewendt werden wolten / so were ja aller Erbar
 vnd Billigkeit / auch allen Rechten vnser geliebten Vatter-
 landts vñ aller des H. Reichs Ständen/Freiheiten scheinliche
 zu wider / Wann nun der Proceß eingefürt vnd in vnsern Per-
 sonen Practicirt werden sollt. Daß man wider Vnuerhörte ho-
 hes / oder nidere Standts Personen ab executione anfangen
 vnd nachuolgendts aller erst ob jnen recht oder vnrecht beschehe
 were/Disputieren solte / Vnd kann diß fals nicht sürgewendt
 werde/als ob E. L. L. mit dero Commission so weit zu schreit-
 ten vñ vns aller dings zuentsetzen/nit gemeint seim / auch nicht
 in beuech haben / dan ob man wol desselben vिलleicht sich verne-

men lassen vñ per directū wider vns Pāpstliche Censuras zu
 erequire/nicht bedacht sein wölle/so ist doch scheinlich vñ greiff-
 lich am tag/ das solliches vñ nichts anders/Per obliquum ge-
 suche würdt/ vnd sonst da man bei vnsern vil ihar her prach-
 ten gerechtigkeiten/ vnd mehrfaltig auerbottenen Rechten/vns
 pleiben/vnd dis Stüfft in seinem vorigen fridlichen standt wi-
 der kommen lassen wolt/ so wärde man sich desselben auch auff
 gut Kund Teutsch ercleret/vñ vns baldt darauff zu gleicher ge-
 bür geneigt erfunden haben/ vnd wärde vnnötig gewesen sein/
 mit hinderzucklichē schmāchlichem anlagen vñ andern Prae-
 cticken/damit unsere widerige einen Ersamen Weisen Rath di-
 ser Statt wider vns / vñ vnder sich selbst zuwider willen zubrin-
 gen vergeblich vnderstanden vnderlassen worden sein / vnd ha-
 ben E. L. L. bey sich selbst zugedencken/wie gefällig vnd nutzlich
 E. L. L. selbst vñnd den jhrigen sein würdt/ wann vber Kurz
 oder Lang gleichermassen ab Executione, wider sie angefan-
 gen vñ volfahren auch sie ganz vngehört/ vnd vnuerschuldt/ in
 gleichem vns beschehen/ Ehrenhürig Proclamirt vñnd ange-
 schlagen werden solt/ vñnd das sie in solchem fahll den Proceß
 welchen sie in anderer Grauen vnd Herren Stands Personen
 gebillichet/ vnd selbst Exequiren helfen/auch wider sich vnd die
 jhrige würdten gelten lassen müssen. So ist auch der Proceß vn-
 der Grauen vnd Herren/ ja auch vnder den Ringern Ständen
 vnd bey Weniglichen bisz daher o für vnlöblich gehalten wordē/
 wann hinderzucklich andere Personen/ an Ehren angreifen
 oder einiger vnfüg beschuldigt vñnd ihrer herprachter gerech-
 tigkeit entsetzung gesucht vñnd bezert worden. Wir können aber
 inn glaubliche erfahrung / das E. L. L. num zum andern mahl
 bey wol vermeltē Rath allhie werbungen gethon/ welche vns
 belangen sollen / Wöllen aber verhoffen/das inn denselben vns-
 fern Ehm vñnd erbrachter gerechtigkeit nichts zu wider sein
 werde/sonsten wöllen wir unsere notturfft darwider vns vorbe-
 halten/freundtlich pittend/zu hinderzucklichem anlage schmā-
 hung

hung vnd verfolgung vnser ohne rhum zumelden wolherbrachten Gräßlichen Ehren vnd Christlicher Religion / auch inn diesem Stiffte viel Jar wolherbrachter gerechtigkeit vns vngeschmecht / vnuerlesert vnd vnuerfolgt (wie zu derselben E. L. L. vnser zumersehen stehet) verbleiben zu lassen / vnd vnsern Widerigen die obgemelter massen / wie wir glaublich berichtet / vns angetast / keinen beyfall darzu zuerzeigen.

Ferner so ist auch vns vnnnd meniglichen der Proceß gar frembd / das alles vnd jedes was bis anhero wir zuerhaltung vnser Rechts vnd besitz / wie auch dieses Stiffts herbrachter gerechtigkeiten wider zu gemutete / vnzulessige newerungen fürgenommen / als vnrechtmäßig angezogen werden will / vnnnd aber was vnser Widerige in viel weg der gebür zu wider fürgenommen / gar vngeandert gelassen vnd Passiert wird / Dañ Erstlich haben vnser fridheffige Gegentheil / dem vor vnd nach auffgerichtete Religion friden herkommenem vñ üblichem dieses Stiffts gebrauch / ja auch noch newlich bey des jetzige Bischoffs Regierung / als zu zeiten seines Brudern Graff Eberhardten / beschehenener Päpstliche verbannung ergangnen Capituls decreten zu wider sich vnderstanden / Päpstliche Bann vnd Proceß / sonderlich gegen vns als Augspurgische Confessions verwandte / vnd die (wie ihnen wol wissend) weder den Papst noch seinen Bann hoch achten einzuführen / vnnnd zu Executorn desselben inn diser Freyen Reich Statt / da der Papst mit seinem Bann lengst außgewiesen worden / sich auffgeworffen / alles nur zu dem ende / vnrhue / als darmit ihnen zum theil irem brauch nach / wol ist / in dis Land einzuführen / vnnnd sonderlich inn dieses Stiffts Thumbcapitul / die lang gesuchte trennung (wie vnsern außgetretenen Capitularn / sonderlich dem Graffen von Tengen / so auch vor der zeit mit imhas gewesen / nit vnwissendt sein kan) zu machen / damit man bey vnser der Capitularn vneinigkeite desto bas Herr vnd Meister sein möchte / Also hat auch der Herr Bischoff auß seinem grossen widerwillen vnd mißtrawen / auch

neue Practicken anzustellen gefastem gemäch / so er zu einem Ersamen Weisen Rath vñnd gemeiner Burgererschaft / dieser Statt von anfang seiner Regierung bis dahero getragen/vñnd noch tregt/lang zuuor/vñnd ehe wir allhie ankommen/das dises Stiffts Kleinodia Documenta /vñnd anderß auß dieser Statt vñnd guter gewahrsame / dem herkommen zuwider heimlicher/vñnuernerckter weiß zu enteuffern vermahnet/ welches nicht allein vñnachbarlich / vñnd andern eufferlichen zu entbieten/ vñngemäß/sondern auch dises Stiffts Statutis zuwider ist.

Den selben Statutis vñnd dem herkommen ist auch zuwider / daß des Herren Bischoffen beide Brüder/vñnd der von Hohensaxen Bischofflicher Rath vñnd diener/ neben dē Thumbpropstē vñnd also allein vier Päpstliche Capitulares ein vermeint decret oder viel ein Conspiration gemacht habe / daß sie vñns Georgen Grauen zu Witzgenstein / Herman Adolffen Grauen zu Solms / Sodan auch den Ehrwürdigen Wolgeborenen/vñnsern freundlichen Lieben Vettern/ Johansen Freyhern zu Winnenburg auß disem Capitul vñnd Stifft außschließen/vñnd verstoffen woltē. Da doch zu sollichen wichtigen sachen vermög herbrachten brauchs vñnd der Statuten ein General Capitul erfordert / vñnd ohne dasselbig solche wichtige sachen nicht fürgenommen/noch tractire werden sollen / daß aber dis falsch nicht beschehen sey/ einstheils vnser Gegenparth selbst in presentia Notarij & testium bekandt / auch sonstē zubeweisen vnser schwer sein würde / Sie vnser Gegenheil haben mit vñngewonlichem Apparat nächstlichem Trommetē/Burgerschlagen/vñnd andern dergleichen mütiwillen dis Orts geübt / der bald einem ganzen Stifft / wan ein Ersamer Weiser Rath/vñnd deren frieliebende Burgererschaft / dieselbe Thattlichkeit anderst auffgenohmen zu vñnwiderbringlichem schaden vñnd nachtheil ge reichen mögen.

Vñnsere Gegenheil haben obangeregte dises Stiffts Kleinodum insonderheit/das köstliche Einhorn (daß nun so vil thar hero

hero/ in dieses Thumbstifts verwahrung gewesen/ auch vnsern gegentheil vnuerborgen/ was vnauflöschliche Macul vor vielen jaren dem ihenigē angethan worden/ so an dem selbige doch Extremis quasi digitis, vnnnd also mit Spizigen fingern sich nur daran vergriffen) Item die Brieffliche gewahrsame/ die Barschafft vnnnd anders/ so von vnuerdencklichen iharen hero vnnnd in gefährlichen zeiten alhie wohl verwart/ enthalten worden/ auß derselben dieses Stifts güter verwahrung absque generalis Capituli Decreto, ja auch ohne der fürnemsten Capituls diener vor wissen enteussert/ vnnnd damit also mit irem erzeigtem misstrawen vnnnd anzeig ferner fürhabender vnrhue/ zu entschlagung dieses Stifts vnnnd Capituls/ mit wohltermelttem Raht vnnnd gemeiner diser Stat Burgerschafft/ mit wohlfarde vnnnd dieses Stifts auff nehmen vil jar hero Continuirter Correspondens, vñ guten Nachbarschafft vrsach gegeben haben.

Sie vnserere Gegentheil haben sich auch nicht gescheucht/ nach de sie solche misstrewliche enteussert heimlicher vnuermercker weiß/ wie inen der Herz Bischoff gerachten/ selbst ins werck gesetzt/ vnnnd verriecht gehabt/ für viel wohltermelttem Raht diser Statt vns zubeschuldigen/ das wir die Archiuē, Kleinotten/ Barschafft/ hinderlegte Brieff vnnnd Sigel/ vnnnd anders dergleichen erhebt/ vnnnd hinweg genömen/ inn hoffnung mit solcher anflag/ weil nemlich solche enteussert dieser Statt hechlichen zu wider/ auch zu vnnachbarschafft/ vnnnd misstrawen vrsach geben würde/ bey einem Ersamen Weisen Raht/ vnnnd aller desselben Burgerschafft/ vns Exos vnnnd verhaft zumachen/ welche falsche beschuldigung vnnnd bezig also beschaffen/ das wir ohne allen zweiffel sein/ Es werden E. L. L. vnnnd Weniglichen Redlichs gemüths/ dieselben an jederman/ vnnnd sonderlich an Graffen vnnnd Herrn Stands Personen hoch sträfflich achten vnnnd halten.

Sie vnserere Gegentheil/ wiewol bis hero/ vor vnnnd nach dem Religionfriden/ auff diesem Stifte Euangelische Fürsten
Graffen

Graffen vnd Herren jederzeit gewesen / auch sie selbst niemands in glaubens sachen maß zugeben / vnnnd das es diß fals vmb die Religion gar nicht zuthun sey / fürgeben / haben sich doch erkläret / das alle vnd jede dieses Stiffts Herrn / welche der Päpstliche (vermeinten) heiligkeit vnd Religion zuwider / vnnnd Confessionen sein wollen / die selbe ihre Beneficia vnnnd herbrachte gerechtigkeiten / Resigniren vnnnd auffkünden / oder aber Päpstlicher Bann / verkererung / verfolgung vnd Execution gewertig sein müssen / welches E. L. dem rhätwigen fridlichen herbringestracks zuwider sein / selbst gute wissenschaft tragen / Sie vnserre Gegentheil haben / das Key. præceptum, welches den 24. Julij jungsthin allhie angepapt worden (das E. L. der Herr von Bollweil selbst ihro nicht gefallen lassen / vnnnd von denen er practiciert sein erachtet / die es mit dem Teutschen Land nicht gut meinten / vnd darinn gern etwas anrichten wolten) per sub & obreptionem, Suggestionem falli & subpressionem veri bey viel höchstgedachter Key. May: zweiffels ohne mit grosser Importunitet (wie auch diese Commission) außbracht. Vnserre Gegentheil vnd ire zugehörige haben nun mehrmahls sich vernemen lassen / Bann man sie ihres gefallens Päpstliche Bann nicht exequiren lassen wolle / inn diß Stifft vnnnd Landschaft weitern vnfride / vngeacht vnserers vielfaltigen gültlichen vnd Rechtlichen erbietens einzuführen.

Auß welchen vnnnd andern vielfaltigen dergleichen nußmehr landt kündigen vrsachen / wir vn andere billiche gemütter sich versehen haben vnd noch versehen wollen / man würde solche vnserer gegentheil vnzimliche handlungen nicht ferner ausprobieren / noch viel weniger durchtringen wollen / sondern sie vilmehr dahin weisen / dz sie diß Stifft in dem Standt / der vor diser ihrer gesuchten vnbesüßten newerung viel jar rühig / fridlich vnd nußlich gewesen widerumb ersetzen / vnnnd hinfür aller vngedür vnd newerung sich enthalten / auch da sie an vns anspruch zuhaben vernemen / das sie in solchem sacht den weg zu
hinlegung

hinlegung inen gefallen lassen / den hiebeuohr als zwischen / inen
 vnsern Gegentheilen Spänn gewesen / wir als güttliche vnder
 händler zu allertheil gefallen vnd genügen gebraucht haben / vnd
 also in gleichmessiger güttlichkeit diese sache hinlegen lassen / oder
 aber da inen ja mit vnru noch lenger wol sein will / dz sie in sol-
 chem fahl des Ordentlichen Rechtens / darzu wir vns jeder zeit
 erbotten vnd noch erbieten thun / sich settigen vñ benügen lassen.

Dann solte weder güte noch Rechte bey vnsern Widerigē
 nicht statt finden / vnd ferners vnderstanden werde / wie man sich
 vernemmen lezt / diese sache vñnd Pāpstliche Practick mit dieser
 ganzen Landschafft verderben durch zutringen.

So haben E. L. L. als zum theil dero Nachbarschafft hal-
 ben / mit Interessierte leichtlich zuermessen / weil der Herr Bis-
 schoff / mit allen Benachbarten Fürsten / Graffen / Herren /
 Stätten / Ritterschafft vñ Vnderthone / bis dahero vnzählliche
 neuerungen / vñnd vnnötige Spänn angefangen / was behar-
 lichen beyfals vñnd vertrauens bey allen Benachbarten / vñnd
 Inländischen ehr finden werde / Wie auch denselben zu gefallen
 es gereichen werde / wann der Herr Bischoff vnd vnserer Gegen-
 theil an vnserm so vielfaltigem güttlichem vñ Rechtlichem erbie-
 ten nicht benüzig sein / sondern noch darüber dis Stüfft / ganze
 Landschafft vñnd Nachbarschafft / inn verderbliche empörung
 vñnd Kriegswesen einführen würde / Dardurch diese Landt-
 schafft / so nun vber Menschen gedencken vngeacht der Religion
 vngleichheit in rühwigem wesen vnd lieben frieden erhalten wor-
 den / in euffersten schaden gesetzt / vñ in gemein so wol freunde als
 feind außgezogen vnd verderbt / auch frembden Nationen / wel-
 che allbereit ohne das / wie bewußt / dieser Landschafft auffschüg /
 vñnd ein aug auff dieselbige geschlagen / dieselbe zuverfal-
 len / vnd vnder ihr joch zubringen / anleitung / vrsach vñnd hülff
 gegeben würde. Wie es auch des heiligen Reichs Ständen zu-
 gefallen gereichen würde / das die sachen / welche von ihnen nach
 ordentlicher / rechtlicher verhör entschieden vnd erörtert werden

Sollic/mit feindlichem gewalt vnuud Kriegsentspörung durch zu
 tringen vnderstanden/vnd also ihrer Cognition vorgriffen vnd
 Illudire / auch ihnen zuuerstehn geben werden/ Das die Aug-
 spurgische Confession verwandten Ständ der gestalt de facto
 sollten beschwerdt werden/vngeachtet alles bedingens/ zu gut vñ
 recht erbietens/alles beschehe Appellierens/vñ an andere Ständ
 berüffens/welches alles nicht allein man nicht annemmen/ son-
 dern auch eines Bauren Supplication/ so er seinen Schuldt-
 heissen vbergibt ringer zuachten.

E. L. E. wüssen auch vnd haben zum theil als inn Kriegs
 wesen geübt erfahren / das Martis alea incerta, vnuud haben
 wir zu vnsern zeitten der Exempeln genugsam / dz auch die fürz-
 nemste Potentaten in Europa mit verfolgung der Euangeliz-
 schen Religion/ neben dem sie ihre von Gott anbeuohlene vn-
 derthanen verhergt vnuud verderbt/ mehr verlohren dan gewon-
 nen haben/auch noch heutigs tags mehr widerstand finden (vn-
 geacht es mehrmalen das ansehen gehabt als ob die Euangeliz-
 sche gar vndertrückt weren) als vor etlich vnuud zwenzig jaren/
 da die verfolgung mit Krieg vnuud blutuergiessen angefangen
 worden.

Wiewol auch vnserer widerige sich bereden/
 das sie mit iren Kriegs betraungen ein Erfamen Weisen Rath
 diser Statt vnd der selben Burger schafft also schreck eoder doch
 auffswenigst mit iren Practicken drennen wölle/das sie ihr fürz-
 haben des Pappsts Exterminirten Damm/Joch vnd abgötterei
 wider alhie einzuführen bessere gelegenheit vnd hülff zu erlange
 verhoffen. Inn dem werden sie inen vergebliche hoffnung ge-
 schöpffe haben/ wie inen dasselbig ob Gott will/nicht allem wir
 weisfählen/sondern im fahl sie auch solchem fürhabt etwas wei-
 ters nachsehen/So gibt man E. L. E. zubedencken Obwohler-
 meltem Rath vnd Burger schafft dardurch nicht vrsach gege-
 ben werde/ Vnd sie nicht gute gelegenheit haben/ mit gleicher
 Thats

Thätlichkeit vmb sich zugreiffen/ vnd fernern Päpffliche Prac-
 ticken für zukommen/ vnd wie sie vnd ihre liebe vorfahren seelts
 gebiß dahero in einführung vund erhaltung der Euangelischen
 Religion/ sich mit Christlichem Eifer rühmlich erzeigt/ auch al-
 bereit daß sie dis vnser Gegentheil fürnemen alhie nicht verstat-
 ten wöllen/ sich mehmalen bestendig vñ Standhafftig ercläret/
 auch hie beuor anderer vnrhüiger Bischoffen / feindlichem
 fürnemen sich Mannlich widersetzt/ vñnd mehrmahls endtz-
 chen den Sieg/ vñnd Victori erhalten/ sie nicht auch noch mit
 gleichem beständigem eyffer vñnd Mannlichen sich zuerweisen
 geneigt sein werden.

Vnder anderm befindet sich inn dieses Stuffs Chronicis/
 das in Anno 1588. Fridericus auß dem Hausß Blanckenheim
 erboren/wider diese Statt vielerley vnrhue vñnd Krieg erzeget/
 vnd ob wol desselben E. L. L. ohne vnserer erinnerung/ als dessen
 auß den Historien berichtet/wissent ist / so halten wir doch dar-
 für / Das weil Semper vna eademque agatur Comædia
 tantum mutatis personis es nicht vergebens / Daß E. L. L.
 an jeko von vns dieselbe ergangenen geschichte/ etwas weitläuf-
 figer nicht ad memoriam sondern vielmehr ad animum re-
 uocirt werde / der sachen mit mehrern vñnd etwas dieffer der-
 selben von Gott begabten hohen verstand vñnd erfahrung nach
 zudencken. Vñnd schreiben anfenglich die Historici , das Bi-
 schoff Friderich / wider des Thuniteapitels willen vom Papst
 alhie eingetrunge worden/vnd dz er nit allein damit wir ire wort
 behaltē Insatiabiliter auarus & egregius artifex emungen-
 darū, cū à clero, tum à populo pecuniarū gewesen quibus
 inusitatis & inauditis exactionibus ditiones suas graua-
 uit, vnde ipsius mores ipsum Clero, & agricolis inuisum
 & exosum, reddiderunt, sondern auch/ (Wie die Wore
 inn Chronicis Lauten) hat grosse lust zu Krieg/vnd vnr-
 hue gehabt / die ihme auch genugsam zuhanden

1488 1392

giengen/ Dann er bald im anfang seiner Regierung/ mit der
 Statt Straßburg / als die damahlen inn der Acht gewesen/
 Krieg geführt/ viel Fürsten/ Grauen/ Herrn/ vnd vom Adel/
 durch Bündnuß an sich gehenckt / auch vnder andern diessen
 griff geprauchet/ das er sich (vt verbis Historicorum vtamur)
 mit des Königs Landuogt im Elßaß/ Herzog Ru-
 prechten in Bayern/ heimlich berhaten / das er die
 Acht nicht ließ richten/ sondern schuffe das der Kö-
 nig in vnd andere Herren/ die von dem Reich ver-
 lehnet waren / manete / heimlich zuziehen auff die
 von Straßburg / die weil die Statt vngewartet
 were/ so traweten sie die Statt zu gewinnen/ oder
 aber mit Krieg dahin zubringen/ Das sie dem Kö-
 nig müsten groß gut geben/ Dessen liesse sich (sagt
 die Chronicka) der Landvogt bereden/ vnd mahnete
 von des Königs wegen alle Herrn vnd getrewen
 des Reichs/ mit ihm ein Reiß zuthun / von des
 Reichs wegen / vnd sagte doch nicht wie oder wa-
 hin/ darzu schickte/ (siehet ferner in der Chronicka) der
 König dem Bischoff/ vnd den andern Herren wol
 hundert Permenten Brieff/ danichts angeschrie-
 ben stund/ vnd doch versigelt waren/ mit des Kö-
 nigs Insigel / Daran der Bischoff/ oder die an-
 dern Herrn möchten thun schreiben / vnd mahnen
 mit grossen Peenen/ wie vnd wen sie wolten/ wie
 sie auch thaten/ also wurden viel Brieff hier in di-
 sent

sein Bisshumb geschrieben / mit worten vñnd mit
 thaté/als ob sie zu Prag geben weren. Sie zwische
 (sagt die Chronick) habe der Bischoff vñ die andern
 Herren viel Volck gesamblet/vñ sich gerüstet / auff
 den Krieg/so heimlich/das ihre eigene Khät vñnd
 Freund nichts darumb gewüßt/vñnd niemand ha-
 be erfahren könden / ober wen dieser Zug gieng
 Da wurden (vtirefert Historicus) die von Straß-
 burg dick gewarnet/sie solten sich fürsehen / Doch
 hetten sie lüzel glaubens daran/wañ sie getrawe-
 ten ihrem Bischoff wol/sedoch schickten sie offter-
 mahls ihre Botten zu ihm / vñnd liessen ihm sagen/
 wie ein geschrey gieng / ein Volck wurde sie ober-
 ziehen / Da hat er ihnen geantwortet / Er wüßte nichts
 darumb/er wolte aber nachfragen/vñnd erführe er
 etwas / Das wolt er sie wissen lassen vñnd were es/
 das sie etwas vernemē/solten sie es ihm kundthun.

Als nun die von Straßburg bald darauff abermalen ernst-
 lich gewarnet sein worden/da haben sie den Bischoff wie zu vor-
 nen in Schrifften ersucht/darauff er aber die Statt mit diesem
 schreiben beantwortet solle haben. Unfern Gruß beuor-
 liebe getresse / als ihr vns geschrieben habent/da
 lond wir euch wissen / das wir die vnfern geschickt
 hand/die sachen zu erfahren/vñnd was vns die her-
 wider bringen/das sie erfahren habend / das wöl-
 len wir euch lassen wissen / Geben am Montag

nach S. Bartholomes tag/ nach Gottes Geburt
M. CCC. XCII.

Hierauff aber hat derselbe Bischoff Friderich solchem sei-
nem Nachbarlichen zuentbieten / vnd zu schreiben entgegen / der
Statt Strassburg / als er mit seinem Volck nebe/ seinen Bün-
des genossen gefast gewesen / abgesagt / vnd diß Stiff vñ Land
in grosses verderben gesetzt / Damit er aber mehr nicht aufge-
richt / quam quod dignas suæ temeritatis, & perfidiæ tulerit
pœnas, ist leistlich vber ihn allein aufgangen / also das er
nicht allein inn die flucht geschlagen / von seinem mitgehülffen
verlassen / vnd aufgemattet worden / sondern auch / als (wie die
Chronic außweiset) Es In seher gemühet / vñ ehr sich
sehr vbel gehabt / Quod nō omnia ex sententia sua suc-
cesserant, nec voti compos euasisset, hat er leistlich das Bist-
thumb / nicht ohne ewigen schimpff verlassen / vñnd auß demsel-
ben bey der nacht ziehen müssen / hat also nur den Historischre-
bern nachmalen vrsach geben / das dieselben von im / vnd seinem
färnennen / der gestalt Judiciert / Quod nimirum impru-
denter fecerit, quod urbem tam potentem, & tantopere
laudadam, vel expugnare, vel in suam plenam potesta-
tem trahere se posse sperarit. Welche seine Thorheit vñnd
Frecheit er nachmals selber / tanquam mali euentus expe-
rientia edoctus, aber cum Phrygibus nimis sero hat erkennet /
Da er seinem Successori / dem Wilhelmo von Dietsch in
Schriften vnder andern mit diesen worten gewarnet / Caueas
tibi à potentia urbis Argentinensis, dieses haben wir C. L. L.
wie zuuor angeregt / darumb mit mehrerm erinnern wollen / das
mit sie als Hochverständige der zeit vnd gelegenheit warnen /
vñnd darnach diese sachen zum besten dirigieren vñnd richten
helffen.

Nicht mehr haben auch Bischoff Walther von Gerolshack
in Anno 1261. Bischoff Wilhelm von Dietsch / vnd andere
mit

mit ihren Kriegen/wider die Statt Straßburg außgerichtet/wiez
wol der zeit diese Statt / dermassen wie jetzt nicht versehen ge-
wesen.

So haben auch Ew. E. L. gut zu erachten / dz die Euan-
gelische Stände/vñ sonderlich die jenige/ so dem Elßas benach-
bart / nicht darzu schlaffen stilsitzen vñnd zu sehen werden (wie
vns neuwlichen fürgewendet worden) das also dem wissentlich-
em herfkommen zuwider/des Papstbann vñnd joch/einem des
H. Reichs Stand nach dem andern auffgetrungen werde / als
welches jren vñnd jren nachkommen nicht allein gefehrlich / nach-
theilig / vñnd abbrüchig / sondern auch bei aller Posteritet zum
höchsten verweisslich sein wurde / vñnd wie sie biß dahero auch
mit etwas schadens des lieben fridens sich beflissen / also da sie
noch ferner mit jetzt betraweten Kriegen / vñnd auffgetrungenem
Papsts Bañ geursachet / vñnd einmahl in Harnisch auffbrachts
werden solten/wurden sie ohne allen zweiffel / so leichtlich nicht
darauf zubringen sein / vñnd nicht weniger dann ihre lobliche
Vorfahren mit Christlichem Eifer/vñnd dapfferkeit/des Papsts
Practica vñnd Tyranny abzuwenden/vñnd ihre Christliche Res-
ligion an orten vñnd enden/dieselbe angefochten / oder beschwert
werden will/zuschützen vñnd zu handhaben/ sich gewogen erwei-
sen/ Wie dann E. L. L. auß den Historien zuerschen/wie es vor
Jaren im Reich ergangen/daman viel darfür angesehen / als
wann sie schliefen/aber doch auß dem schlaff erwachten / Das
also leistlichen ein gemeine sache darauf warde/vñnd sein E. L. L.
des verstands wol/das sie bißhero erfahren/ vñnd nun mehr sehen/
das sich bey jenigem zustand / nicht alle sachen so rigorose mit
gewalt wollen allenthalben / sonderlich bey den Teutschen
durchstrucken lassen. Inn mittelst aber wurden die nothwendige
Contribuciones zu erhaltung der Grenzen / gegen der Chris-
tenheit Erbfeind nicht erfolgen / vñnd endlich solchem vnser
Heilands Christi/ vñnd vnserm Widersacher die gelegenheit ge-
macht vñnd gegeben werden/vnser liebes Vatterland/wann es
also

also auß des Papssts (als dessen Vorfahren/ auch wol ehrmahlē den Türcken zu solichem feindlichem fürhaben angereizet) anstiftung außgefogen vnd außgemattet / anzugreifen vnd zu vberfallen / dafür vns der liebe Gott vmb seines Namens willen verhüten / vnnnd alle Nachgirige vnnnd Blutdürstige entweder mit seinem Geist vnnnd guaden bekeren / oder aber vor anstiftung ihres vnfridlichen fürhabens dempffen / vnd sie inn die Strick vnnnd Gruben / so sie andern machen / fallen lassen wolle.

Dem allem nach / vnnnd weil wir dis Orts / vnserer viel jar hero gebrachte gerechtigkeit Continuiren, vnd disz Stiffe des Papssts vngültigen vnd vorlangest außgemusterten Bann vnd Censur vermöge vnser gewissen vnd Pflicht / wider zu vns der werffen / vnuerantwortlich befinden / wir auch im fahl man einiche an spruch an vns / es sei vnser Christlichen Religion / oder anders belangendt zuhaben / vermeint / in gleichmessiger gütlichkeit / oder aber vor diser sachen / Ordentlichem Richter für zukommen vrpriettig seindt.

So ist an E. L. L. vnser freundlich / vnd fleissig Bitten / dieselbe wollen dises Stiffes dor vnd nach dem Religion friden beschehen herbringē / vnd dz dabei gewesen / stille / Rühig / vñ fridlich wesen / so selbst als auch vnsern widerigē wol zugemüt führe / dar auff auch dieselbe vnserer Gegentheil dahin anweisen / vñ vermögen / das sie mit dem vielfaltig fürgeschlagenen gütlichem oder Rechtlichem austrag sich genügen lassen / auch aller fernern Thätlichkeit vnnnd vnruhigen Practicken sich enthalten E. L. L. wollen auch die Kay. May. vnsern allernädigsten Herrn diser sachen / vnnnd irer vmb stände / wie auch vnserer vielfaltigen gütlichen vnd rechtlichen erpiethens vnderthenigst berichten / vñ diese sach dahin befürdern helffen / das wir / im fall man vns anspruch zuerlassen / nicht gemeint / bey solchē zur güt vñ recht pillichem erpietten gelassen / vñ daruber nicht beschwert werden.

Solches neben dem es an ihme selbst recht Erbar vnnnd
 billich /

billich/auch zu verhäutung anderer weitleuffigkeit/ vnd vnheils
 dienstlich/ vnd vnserer lieben Eltern Seeligen/vmb der Keyf.
 May. Hochlöbliche Vorfahren/vnd das heilig Reich wol ver-
 dient/wöllen vmb dieselbe E. L. E. auch wir zu beschulden vns
 jederzeit geneigt vnd bereith erweisen. Vns alle hiemit inn des
 Gnadenreichen Gottes Schus vnnnd Schirm befehend.
 Datum Straßburg/in vnserer gewöhnlichen Capitulstuben/
 Den 30. Nouembrisꝛ. Stylo Antiquo. Anno 1585.

E. L. E.

Dienstwillige Vettern
 vnd Sohn.

Georg von Sein/Graff zu Wirgenstein Herz
 zu Homburg ꝛc. Thumbprobst zu Cölln/ser-
 ger zeit Dechanats Statthalter/ vnd andere
 anwesende Euangelische Religions verwan-
 te Capitulares/Hoher Safft Straßburg/ꝛc.

Georg/ꝛc. Herman Adolff Graff zu
 Solms/ꝛc. zu Cölln/ Straß-
 burg Thumbherz.

Ernst Graff vnd Herz zu Mansfeld/ ꝛc.
 zu Cölln vnd Straßburg Thumbherz/ꝛc.

Johann Albert Graff zu Solms/ꝛc.
 Thumbherz zu Straßburg/ꝛc.

E

**Replica der Keyf. Commissarien /
 auff Witgenstein/Solms/Mansfeld/vñ Solms
 gegebene Antwort / vnderm Dato den II. Decem-
 bris. Stylo nouo, Anno 1585.**



Der Röm. Key. May. vnfers Al-
 lergnädigsten Herrn / verordnete Com-
 missarij haben die schrifftten / so die Ehr-
 würdig vñ wolgeborne Grauen vñ Herrn/
 inhaber des Bruderhofs / vnser freunds-
 liche liebe Vetter/Schwäger vnd Söhn
 auch gnädige Herren / aufstat einer ant-
 wort/ auf zuuor in Nahmen allerhöchstgedachter Röm. Kay.
 May. beschehenen fürtrag / durch derselben abgefandten gestes-
 rigs Tags vberreichen lassen / mit fleiß verlesen / vñnd hette sich
 gleichwol züwolermelden Herrn / einer mehrern willfährigern
 antwort / vñnd auffsehens / gegen der höchsten Obrigkeit / nach
 gestalt / vñnd wichtigkeit der sachen / auch vorgehender Treuw-
 herrziger wolmeinender ermahnungen versehen / beuorab weil
 inen dis Orts / an jren Rechten vñnd desselben ausführung nichts
 nachtheiligs noch abrüchigs sond'n allein dis auffgelegt wordē/
 so allen Rechten / der billigkeit / auch des Reichs abschieden / vñnd
 Religionsfriden selbst gemess / vñnd dem sie von rechts wegen
 statt vñnd folg zuthun schuldig seind / Daher sie sich dan selbst
 vñbilligkeit / vñ aller schuldigen gebür / in auffgelegter Raumung
 des Bruderhofs solten erwiesen haben / vñ sonst jre grauamis-
 naspräch vñnd forderung / one dergleiche thätlichkeit / durch ordens-
 liche weg Rechtens / an gebürende Orten auffführe / dieweil aber
 solchs bißhero nit beschehen / auch höchstermelter Kay. May. bil-
 liche befehl bey inen nit stat findē / sonder sie auff jrer vermeintē
 entschuldigung / vñnd einmal gefaster widersezigkeit zubeharren
 vñnd

vermeinten / die Commissary aber darbey befinden / das solches zur sachen im wenigste nicht dienlich / Sondern vilmehr die hauptfach an ir selbst/vñ dan mehrertheils/ ein Ehrw. Thunite capitel / vñnd den Herrn Bischoffen thut berühren / also wissen gleichwol die Keyserliche Commissarien empfangenen außs trucklichen befehl nach/der Hauptsachen sich nicht zu beladen/ vielweniger sich hierüber mit ihnen im einig gesucht weitlaufig disputat vergeblich einzulassen / im erwegung/ ein oder der ander theil/ gegen dem andern sein notturfft./ an gebür enden orten wol wirt zu suchen wissen.

Rönden aber doch darneben krafft habenden befehls / wol ermelte Herrn im Bruderhof darbey zu gemüth zuführen nicht vmbgehn/da sie je wider zuuersicht/auff ihrem vufug hinfürter bestehn/vñnd wie bishero weder Geistlich noch Weltlich Oberkeit Respektiren vñnd erkennen/ in mittels aber nichts desto weniger / vnder allerhand gesuchten schein / als exempt, ein vñ gebür vñnd gewaldthandlung / vber die ander fürnemmen wolten/ Wie ihnen ein solches anständig/auch bey Gott vñnd der höchsten Oberkeit verantwortlich / zugeschweigen was sie durch sie grauirte, vñnd beleidigte zu nothwendiger defension, dagegen fürnemmen/vñnd daher für zerrüttung/vñnd vnheyl/ nicht allein dem loblichen Stiffte / Sonder auch dem Reich/vñnd ganzem Vatterland/auch ihnen selbst erfolgen wurd.

Was dann diß/jhr eusserster vnghorsam / vñnd vnuerantwortliche Thätlichkeiten / bey der Key. May. als höchstem Haupt/auch andern fridliebenden Ständen/ werde für ein ansehen haben/vñnd dann jr May. leistlichen andern zu abscheuch/auch abwendung dergleichen hochsträfflichen vñnd vnleidenlicher vnbilligkeit/ vñ dann auch zuerhaltung Keyserlicher Authoritet schuldigen gehorsambs / vñnd handhabung des heiligen Reichs/vñnd des Stiffs Constitutionen/ Sakungen vñnd Abschieden obligenden Tragenden Key. Amptshalben/ nothwendiglich werden fürnemmen müssen (welches vielleicht

ihnen zu schwer fallen möchte) das alles wollen die Key. Commissarien/wolermelten Herrn Innhabern offft angeregts Bruderhofs/wol zu erwegen/vnd Keisslich zubedencken heimgestellt/vnd krafft der empfangenen Specialbeuelehs/ihnen daneben zu allem vberfluß/nachmahlen im Name aller höchstermelter irer Key. May. die Restitution vnnnd Raummung des Bruderhofs/auch enthaltung ferner Thätlichkeit / vnnnd dann was sie gegen dem Herrn Bischoffen / oder einem Ehrwürdigen Thumbcapitel / zu sprechen vermeinen / dasselbig angebürenden orthen/wie sichs gebürt / aufzuführen / hiemit abermahls aufferlegt/vnd ernstlich befolhen / auch für ihr Person zu allem schuldigen vnd gebürendem gehorsam/Trewherzig wolmeinend / vnd im besten ermahnet haben/Damit sie als dis falls ergeben vnd verpflichte Geistliche Personen/nicht etwann durch ihr fernern beharlichen ungehorsamb/vnnnd widersetzigkeit ihrer Key. May. als Obersten Schutzherrn der Stifften / vnnnd Geistlichkeit im Reich/zum Ernstlichen einsehen vrsach geben/oder mit weiterer Thätlichkeit vnd innhaltung des Bruderhofs / ihr Recht so sie dis Orts zu haben vermeinen/gar verwircken/ vnnnd sich damit aller Key. Gnaden vnd Gutthaten/vnnwürdig machen / Welches doch ihnen die Key. Commissarien nicht gönnen / Sonder vielmehr dis alles / vnnnd andern daher rhärenden vnrhat / mit schuldiger Parition aller möglichkeit nach/viellieber vorkommen/vnd verhütet sehen wolten.

Was dan ferners die vbrige Puncten in oft angeregten vberreicher Antwort schrifften belangen thut / welches alles die Commissarien auff sich beruhen lassen / vnnnd sich deswegen mit E. L. L. vnnnd G. G. oder sonst jemandt in gesucht disputat/od weiterung ein zulassen nit gemeint / auch dessen nicht befehl haben / das werden die jenigen / die es Principaliter berürt zu seiner zeit / angebürenden Dritten / wol wissen zusuchen vnnnd aufzuführen/dahin man es auch dis mahlen stellen thut/Niemand damit jectz begeben / noch ein geraumbt / vnnnd lassen
danc

daneben abermals die eingewendte Appellationes Protestatio-
 nes/ vnd vermeinte vorbehalt/ auff sich selbst berühren. Was die
 fürgeschlagene güthlichkeit belangethut/ Da habedie Kay. Com-
 missarien sich deswegen einzulassen kein befehl/ habe auch dis
 Drittes / mit Ewer. L. L. vnnnd G. G. als Reichsständen/
 wie auch der Hauptsach selbst nichts/ sondern allem als mit Ca-
 nonicis/ vñ Geystlichen Personen hohen Stiffe/ auch gewalt
 inhabern des gememen Bruderhofs / von wegen desselben Re-
 stitution zuthun/ daher dan auch beider rechts Regel/ dz mit ab exe-
 cutione anzufangen / vñ inhängender Appellation nichts New-
 erlichs fürzunehmen/ ganz vngereumbt/ vnd vndienstlich/ hieher
 gezogen worden/ dieweil nachgestalt der sachen / vnd sonder-
 lich in actu omni lure prohibito wol kan vnnnd mag ab
 executione angefangen werden/ beuorab/ weil das factum
 vnd Thätlichkeit/ wie dis Orths notorium ist / vnnnd daher die
 Obrigkeit dessen genugsam informiert/ vnnnd ist nichts desto we-
 niger / einem sein Ius nachmahls der gebür außzuführen vnbe-
 nommen/ Es kan auch die sachen darumb man Appelliert ihrer
 art vnd engenschafft also geschaffen sein/ das derselben billich nit
 zu deferieren/ Sonder zuworderst das ihenig/ so zuuor in weren-
 dem Streit/ de facto attendiert vnnnd fürgenommen worden/
 vor allen dingen widerumbre uociert/ vnd inn vorigen Stand
 gericht werden soll/ zu dem auch in werender jrung / keiner ihm
 selbst Recht sprechen/ vnd den andern des seinen de facto entse-
 zen soll/ sonstn würde er / durch dergleichen Thätlichen einzie-
 hung vnd entsetzen sein habend Ius verwircken / also das er sich
 Rechtlicher gutthaten nachmalen desto weniger zubeheiffen.

Was dann dis für ein Appellieren / da einer dem andern
 das sein nehmen/ oder auch ihm selbst Rechtsprechen/ vnd da er
 zur Restitution nachmals angehalten würde / von derselben als
 einem grauamine Appellieren wolte/ das gibt man jede auch
 geringen verstands zubedencken.

Solches haben die Key. Commissarien Ew. L. L. vnd
 E ij

30
G. auff jr gegebene antwort/auff empfangenem befelch/zur wis
derantwort/vñ endlichen beschluß/freundlich vnd vnderdienst
lich nicht verhalten sollen/seind darauff dero runden Cathegor
rischen vnuerlengter/vñd willfähriger erklärang/ sich inn ein
oder anderweg/darnach zu richten haben/gewertig/des verhof
sens die Commissarien dieser ihrer aufferlegten verrichtung/in
vngutem nicht zuuerdencken/solches geschicht an ihm selbst
billlich/ gereiche auch ihnen den Herrn Inhabern
des Bruderhofs/vnd gemeinem wesen
zum besten/æ.



(*)

[The remainder of the page contains very faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the leaf.]

Wittgenstein/Solms/Mansfeld/vnd

Solms Fürschlag/vnd vorantwort/auff der

Key. Commissarien vbergebene Repliam,

vnder dem Dato/den 3. Decem.

Bris/Anno 1585.



Er Röm. Key. May. vnserz Aller-
gnädigsten Herrn/Abgeordneter Herrn Com-
missariē/vorgestrigs abends/den jeso vns An-
wesenden Euangelischen Religions verwand-
ten Capitularn Hoher Stifft Strassburg
im Bruderhof vberschickte Replieschrift /

verstehen wir dahin/das wolermelter Herren Commissarien
Intent vund vorhaben sey / die inn diesem Stifft vund Capitu-
lul vorgangene Thätlichkeiten abzuschaffen. Darwider aber
erholē wir vnserē an gebürende ordhē gethane/auch rechtmässig
Insinuirte/vñ angenommene Appellationes/mit der außdrückli-
chen widerholten Protestation, das wir von derselben vnd von
vnserm Competente Iudice im wenigsten nicht abweichen/
noch derselben vns begeben/auch vermög vnserer Pflicht/vnnd
Eyd/die Päpstliche Censur / Dann vnd Joch wider inn dieses
Stifft einzuführen/der Augspurgischen Confession verwand-
ten Fürsten/Graffen vnd Herrn/ diß orts herbrachte Freyhei-
ten vnd gerechtigkeiten zu schmälern / ohne vorgangene ordent-
liche Cognition vnd vnerlangt Rechts nicht verstatte kön-
nen noch sollen.

Dieweil aber die Herren Commissary in gedachter irer
Replieschrift vorgemelter massen / dz sie die in diesem Stifft vñ
Capitul geübte Thätlichkeit abzuschaffen / von höchstgedachter
Key. May. beuelch zuhaben fürgeben/vñ aber nicht allein ganz
kundlich vñ in cōtinenti erweislich/ sondern auch zuuersicht-
tiglich ex aduerso beandllich sein würd / dz vnserē Begeneheit

die

die Römische Capitulares bis dahero vil Thätlichkeiten / als die ersten Anfänger vnd verursachere geübt / vñ noch täglich üben / als das sie vns ex causa Religionis, Welche ihnen harellis sein muß / zuuor vnd ehe diese sachen an gebürenden Orten erörtert / de facto vnder dem schem / des nichtigen zu Colen Päßtlichen Banns / von disem Capitul vñ vñserer Beneficien niessung abweisen vnd außschliessen wöllen / als das die Päßtliche Capitulares dieses Stiffis Klemodia / Barschafft / brieffliche documenta vñ anders heimlicher vñ uermercker weiß vñ de facto auß ihrer gewarlam / den statutis vñ herkommen zuwider eussert / als das sie des Stiffis Gefell in vorigem vñ disem Jar dem vñ widersprechlichem herkommen zuwider / vñ vñerlangt Nechtens mehrertheils an andere Ort verführet / als das sie an vñ gewonlichen Orten / vñ mit nichten more maiorum vermeint Wahlen vñ vñ decreta nichtiglich gemacht / als das sie vñsern vñerledigten Dienern vñs nicht mehr zugehorsamē mit neuen Pflichten / vñ vñerhörter Thätlichkeit eingebunden / vñ mit andern dergleichen mehr / r̄.

Hierauff ist an wolermelte Herrn Key. Commissariē vñser freuntlich gesinmen vñ begeren / sie wöllen zuvorderst solche fre Replik vñ vñ gemuet erleutern / vñ Cathegorice oder hypotheticē siue conditionaliter, jedoch deutlich vñ uerschlagen / Runt vñ auff gut alt Teutsch sich erklären ob angeregte vñ andere dergleichen der Päßtlichen Capitularn geübte vñ zimbliche vñ billiche Thätlichkeiten auch damit gemeint / vñ zugleich betimen als anfänger abgeschafft werden wöllen / oder aber ob der Herren Commissariē Meinung vñ vorhaben sei / das dieselbe der Päßtliche Ründliche Thätlichkeiten Continuir vñ gut gelassen / vñ das wir nach beschehenē außzug auß dem Bruderhof / dennocht bis die haubtsach mit iren anhängen von der Key. May. vñ gemeinē des H. Reichs Ständen entscheidē / vom Capitul vñsern beneficien vñ derselben niessung außgeschlossen sein vñ pleiben sollen.

Welche

Welche erklärung vnderleuterung die Herrn Bischoffliche
 che Commissarij wann sie nicht gemeint Parteylich zuhandlẽ/
 oder vns zugeföhren/vnd per obliquum, vnd vermeintlich be-
 deckter weis/des Papssts Bann vnnnd Religion diß Orts einzuföh-
 rē (dessen wir vns doch zu ihnen/als die dessen nicht gemeint
 sein/fürgeben/nit versehen) mit billigkeit nit hinderhalten/noch
 verweigern werden/darauff wollen als dan wir auch raumung
 des Bruderhofs/vnd etlicher angeregter Früchten halben/vn-
 sere so billiche/gleichmässige/auch so deutliche vnd rotundam
 & Cathegoricam resolutionem, erklärung vnd erbieten auff
 gut alt Teutsch/widerumb fürbringen/das wir der Bnderthe-
 nigsten guten hoffnung vnd zuuersicht sein/Allerhöchstgedach-
 te Key. May. da sie dessen mit grundt berichtet/vnnnd gemeine
 des heiligen Reichs Stände/auch sonsten meniglichen vnpar-
 theihschen gemüths vnnnd verstands/werden mit derselben aller-
 gnädigst/vnd wol benüdig vnd zufriden sein.

Inmittels/vnnnd damit höchstgedachte Key. May. die
 Herrn Key. Commissarij vnd Meniglichen abnehmen/das vn-
 ser der Euangelischen fürhaben vnnnd gemüt nicht seie/das wir
 (wie in der Herrn Commissarien handlungen gedeutet werden
 will) den Bruderhof vns allein zueignen wollen. So wollen
 wir fürs ander auch diß gülich mittel/so alle theiln an jren rech-
 ten vnabrüchig fürgeschlagen haben/vñ nemblich/das wir vns
 nicht zu wider sein lassen wolle/das zwen benachbaurte Fürstē/
 als der Churfürstliche Pfalz Administrator vñ Tutor, Herz-
 zog Johan Casimir Pfalzgraff/so dan auch der Bischoff vnd
 Cammerriechter zu Speir vnser gnedigste vnd Gnedige Für-
 sten vnd Herrn/oder aber ein Ersamer Weiser Rath der Statt
 Straßburg/den Bruderhof vnd dises Stiffts gefell Seque-
 sters weis/bis zu Rechtlicher erörterung mit vnpartheihschen
 Cōditionibus, deren man sich vor der raumung des Bruder-
 hofs vergleichen kan/einzubehalten ersucht werden/vnnnd
 seind wir der guten zuuersicht/wie wir auch nicht vngläubig bez

richtet / das der Herrn Key: Commissarien habenden Instru-
tion auch gültliche mittel anzuhören nicht zuwider sein werde/
vnd da auch gleich solches nicht were / so sind doch vnser hieuo-
rig gültliche erbieten / wie auch diser fürsschlag also beschaffen / dz
zu höchstgedachter Key: May. vnd gesampften Ständen / des
Reichs / wir die Vnderthänigste gute zuuersicht haben wann
ire May. diser sachē gelegenheit vñ vnserer erbiete vñ den Herrn
Commissarien vnserm vertrawē vñ beschaffenheit nach grund-
lichen berichtet / ire Key. May. vnd ermelte des heilige Reichs
Stende werde vnserere gültliche billiche erbieten zu gnedig-
stem gutem geniegen auff vñnd annemmen
vñnd vns darüber nicht beschwe-
ren lassen.

①

Witgenstein/ Solms/ Mansfeld vnd
 Solms Erinnerung/ Warnung/ vñ Anmanung/
 an ein Ersamen Rhat der Statt Straßburg/ für Rhaten
 vnd ein vnd zwenzig abgelesen/ den 4: Decem:
 bris/ Anno 1585.



Estreng/ Edel/ Ehrnuest/ Fürsich-
 tig/ Ersam vnd Weiß/ besondere
 liebe vnd gute Freund.

Nach dem der Herr Bischoff/ vnd et-
 liche wenig dieses hohen Stiffts Päpstliche
 Capltulares (deren mehrertheil des Herrn
 Bischoffen Bruder / auch Rhatē) des Papssts Bann vñnd
 Censur/ weder mit verweigerung vnserer gefell vñnd verschlies-
 sung des Capitels noch auch mit den Landtügen zu Schlectstatt
 vnd Oberhrnheim / vñnd noch vielweniger mit der bey einem
 Ehrsamem/ Weisem Rhat allhie/ auch dieses Stiffts Lehenleu-
 ten vergeblich gesuchter hülff/ nicht durch tringen noch einfüh-
 ren können. Haben sie auch die Key. May. vnsern Allernädig-
 sten Herrn per suppressionem veri & suggestionem falsi
 dahin berichtet/ das in jrer Key. May. namen ein præceptum
 oder Mandatum allhie vnrecht/ mässig angepapt worden/ darin
 ab executione wider vns angefangen/ vñnd wir nicht allein an
 vnsern Gräffliche/ ohn rhum zu melden/ wol herbrachten Eh-
 ren ganz schmähtlichen angriffen/ Sonder auch dieses Stiffts
 Vnderthanen/ vñnd Pfochtleuten befohlen werden wollen/ keine
 leistung vñnd lifferung ihrer schuldigkeit/ vns/ vñnd in Bruderhof
 allhie zuthun/ in meinung vns dardurch aufzuhüngern/ vñnd
 von diesem Stifft also gänztlichen aufzuschliessen. Nach dem
 aber auch solch vbel außbracht præceptum/ vnsern Gegentheiz-
 len zu ihrem fürhaben nicht genugsam würcken: vñnd also alle
 andere ire Practicken fehlen wollen/ Haben sie mit gleicher ver-

Quære supra
Numero. V.

Schonung der warheit Key. Commissionem vñnd Commis-
sarios außbracht/vñnd durch dieselbe ihre gesuchte Execution
ins werck zurichten vnderstanden/ wie dann dieselbe ihrer Key.
May. anhero verordnete Herren Commissarij newlicher ta-
gen / vñnd auff den zwenzigsten Nouembris ab Executione
wider vns anzufangen / inn massen beygefügte ihre mit A.
bezeichnete proposition außweiset / vnderstanden haben/
Vñnd wiewol auch dieselbe Key. Commissarij den Namen nit
haben wollen/das sie des Pappsts Bann/als darauff diß orts nit
viel gehalten wirt/wider vns zu Exequiren / sonder dasselbig
vnder dem nit sonderer geschwindigkeit angesteltem griff / als
wann sie/die angebene Thätlichkeit nur (aber doch allein eins
theils) abschaffen solten vñnd wolten/zuverbergen vermeint. So
befindt es sich doch ganz greifflich inn dem / das wir inn solcher
proposition zum andern mahl / pro inhabilibus geachtet
werden wollen. Welche inhabilitet Höchstgedachter Key.
May. Commissarij andershero nicht nehmen können/dann
von des Pappsts vermeinten Bann vñnd Censur/ Durch welche
die Euangelische Religion vñnd Göttliche warheit hæresis/das
ist ein Kesyrey genant/vñnd darfür verdampft vñnd verfolget wer-
den will. Dann wir sonst Gott lob/vñnd ohnerhum zumelden
vns wegen vnser wandels vñnd lebens/ auch Gräßlichen her-
kommens/also habiles vñ qualificirt wissen/dz vnser Gegen-
theil/derwegen zu klagen vrsach nicht haben/auch des wegen nie
keine flag von vns gehört/viel weniger wir deswegt mit ordens-
lichem Rechten vberwisen vñnd Condemnirt worden sein.

Quære supra
Numero. VI.

Was aber darauff vnser erklärung vñn erpieten gewesen/
dessen abschriff vbergeben wir hiemit gleicher gestalt mit litera
B. Notirt, vñngezweifelter hoffnung/ es werde meniglich vñn
partheiſſchen gemüts vñnd verstands/ wau solch vnser erpieten
des Bruderhofs abtretung belangend/nit angenommen werde
wolt/ augenscheinlich sehen / vñ ja gleichsam mit händen greif-
fen/das es dißfals allein darumb zuthun/das erstlich der Pappsts-
liche

liche Bann/ Censur/ vnuud verfeberung wider vns exequirt.
 vnd nachgents allererst vns erlanbt werde will recht zusuchen
 vnd disputiren zulassen/ ob vns recht oder vnrecht beschê weh-
 re. Damit aber auch wolgemelte Rey. Commissarij, welche
 Graffen vnd Herrnstands/ auch sonst vns mit vetterlichen/
 vnd vätterlichen/ freuntlichê willen gewogen sein sich vernez-
 men lassen/ solches vnbillichen/ vnuud ganz partheijschen Pro-
 cese/ vñ das nit vns als vnschuldigen/ sondern vil mehr vnsern
 widrigen von aller vngedur vnd thâtlichkeit/ abzustehen zuge-
 mut werden solte/ erinnert wurden/ haben wir an dieselbe auch
 beigefugt schreiben mit. C. signirt abgehn lassen. Aber voranz
 geregte vnser erklärung vnd billich erpicten mit. B. bezeichnet
 wie auch jezgemelt vnser schreiben mit. C. habê bei wolgedach-
 ten Rey. Commissarien vnd vnsern gegentheilen eben vnd als
 lerdings keine statt funden/ sonder es haben wolermelte Herrn
 Commissarij darauff nachmals mit der schrift D. Replirt/
 vnuud beharret/ das wir den Bruderhof juen mit den verkaufften
 fruchten wider einrauhmen/ aufziehen vnd nachgents/ ob wir
 wolten/ Rechts suchen/ vnd klagen solten. Daruff wir inmit-
 tels bis die Herrn Commissarij jres gemuts mit mehrern vnd
 außtruellicher sich erklären/ auff welche fahl wir als dan jre Re-
 plischrift verner mit bestand zu widerlegen gemeint/ auff dis-
 mal also geantwortt vnuud vns nachmalen gutwillig erpotten/
 wie in dieser hiemit vbergebene Abschrift mit E. signirt zu sehê
 ist/ der vnzweiffenlichen zuuersicht es werden alle vnuud iede vn-
 partheijsche vnd vnuerplendte gemüter/ auß allem befinden/ dz
 vngerecht aller von vns für geschlagene/ billigkeit/ ab Executio-
 ne wider vns angefangen/ was wir zuerhaltung vnser posses-
 sion vnd dises Stiffs herbrachter Freyheit vnuud gerechtigkeit/
 wolbefügter weiß gehandelt/ alles als ab inhabilibus beschêhen
 für vnrechtmâssig angezogen/ vnd aber was vnser vnthâwige
 Gegentheil dieser ganzen sachen anfänger vnd vrhaber/ vielfal-
 tig der gepur zuwider gehandiet/ alles vnd also des Pappsts Bann
 auch sein/ vnd gut geheissen/ werden will.

Quære supra
 Numero.VII.

Quære supra
 Numero.
 VIII.

Quære supra
 Numero.IX.

Dañ das in solcher proposition surgeben wurd / als ob wir vns allein thätlichen zueignen wölle / das vier vnd zwenzig zu stendig in demselbe / wie in anderē mehr beschicht vns gewalt vnd vnrecht / vnd ist höchstgedachte Key. May: im fall es derselben Instruction einverleibe / in solche ohne grundt vñ anders / dann die sachen in warheit beschaffen / berichtet.

Vnd hingegen ist die kundeliche offenbare warheit / das erstlich vor anderthalben Jaren vnserē Widerige etliche / vnd nicht alle Bapstliche Capitulares vns von dem ordentlichen Capitul allhie im Bruderhof außschliessen wölle / dessen sich mehrmahlen erkläret / ja auch des Capituls Thüren / vns vnrechtlicher weiß versperrt / das Capitul ihres gefallen zu transferieren Protestiert vnd ordinarium Capituli locum verlassen / vnd in des Thumbpropsts Hof / inn winkeln vermeinte Capitul / oder vilmehr coniurationes gehalten / des Stiffts Kleynodia / Barschafft / Brieffliche documenta heimlicher Thätlicher weiß enteuffert / Also zum andern haben gedachte vnserē Widerige / auch dazumahl / sich erkläret / vnserē gepür vnd Residensgefell vns nicht mehr folgen zulassen / vnangesehen wir mit ordentlichem Rechten niemahls enteuffert gewesen / auch noch nicht sein.

Das nun wir hierauff vnser viel Jar rhüwig hergebrachter gerechtigkeit / vnerlangtes ordentlichen Rechtens vns nicht begeben haben wölle / wie auch noch nit / daran wirt vns ohn allen zweiffel kein vnpartheisch billich gemüth / vngütlich nicht verdencken / weil von allen auch den natürlichen Rechten einem jeden erlaubt vnd zugelassen ist vnd sein soll / in seinem Besitz / vñ gerechtigkeit / sich so wol als er jünger kan / ja auch wie die Rechts Lehrer wol schreiben vnd üblich gehalten wirt / etiam vi & armis sich zuerhalten vnd zu handhaben / ja auch dieselbe mit gleichem mittel / wan man schon enteuffert were / in continenti zu Recuperriren / wie sich dann ein Ersamer / Weiser Rhat allhie sonderlich auß ihrer selbst Rechtlichen sachen contra Herrn Bischoffen zu Straß

Strasburg das Schloßlin zu Bischen bey Rosheim belan-
gend/sich zuerinnern wissen wirt.

Nach dem dann bey vnseren Widerigen/weder vnser e vil-
fältige güttliche vund Rechtliche erbieten / auch eines Erfamen
Weisen Rhats trewhertzige / wolmeinende warnungen / aller-
dings nichts verfangen wollen / Sonder wir also in den fünff-
ten Monat von ihuen spötlich vnd verächtlich auffgehalte wor-
den / vnd dieselbe vnser Gegentheil auff ihrer fürhabender ex-
clusion zubeharren sich erkläret/darauff auch wie vor angeregt
des Capituls Thüren vnd eingang vns versperrt/des Stiffts/
vnd also auch vnser verpflichtete Schaffner/vnser gepür vns
verweigert/vnd also vnser possession vns entsetzen wollen/Ha-
ben wir durch solche vnzümtliche thätlichkeiten / dieselbe nit abstriz-
cken noch entsetzen lassen können / noch sollen / sonder sein inn
Krafft obangedeuter natürlicher/vnd aller andern Rechten/vns
zuerhalten vnd zu handhaben/höchlich geursacht vnd befügt ge-
wesen/wie noch.

Vnd hat es bey vns die meinung nie gehabt/wie auch noch
nit/das was vier vnd zwenzigen zuständig/wir dasselbig vns al-
lein zu eignen wollen / Dann wir inn vnsern Priuat nutz keines
hellers werth außserhalb vnserer gepürender Residenz gefell verz-
wende haben / Solcher residenz haben wir Georg von Seyn/
Graffe zu Witgenstein/vnd Ernst Graff vnd Herr zu Kauf-
feld/wie auch der jeh abwesend/vñ zu diser sachen von den Com-
missarien noch nit erforderter Freyherr von Binnenberg/jeder
drey / vñ wir Herman Adolff Graff zu Solms zwo gethā/wel-
che sich auch dan desto höher erstrecken vnd anlauffen / weilson-
sten keine Capitulares mehr nun in anderthalben Jaren/wie sich
dem herkommen/vnd den Statutis gemāß gepürt / allhie residirt
haben. Vnd in solchen vnsern Residenz gefellen/als vnserem
freyen ledigē eygentumb/wirt vns zuuersichtiglichen niemand
eintrag oder maāß zugeben mit fugen vund billichheit nit ge-
meint sein / cum in re sua, cuique liberum sit arbitrium:
atque

atque iniuriam inferre dicatur, qui alterum re sua liberè vti prohibet, wie wir dann auch vnsern Widerigen niemals in ihrer Residenz/geschafft/gebrauch vnnnd niessung einige ordnung zu geben vnderstanden/ Also das solcher vnser Residenz gepürliche geschafft vns allein/ vnd weder zwensigen die nicht Residieren noch einigem andern mit nichten zustendig sein: Vnnnd derselben einziehung/ vnnnd niessung vermög dieses Stiffts Statuten/ ordnungen / vnnnd vnwidersprechlichem herkommens vns gepürt haben.

So ist auch die vnwidersprächliche kundliche warheit vñ im fahl der noht beweislich/ das auch nach vnsern einziehen in den Bruderhof/ wir vnsern widerigen/ als auch Graff Christoffeln von Sulz/ vnserm freuntlichem lieben Vetteren vnnnd freunde (welcher ob er wol zu der Römischen Religion sich bekendt / dennoch bis dahero beharlich sich erklärt / das er diesem der andern Päpstlichen mit Capitularen vornemen nit beifallen könne / noch wölle) kein körulin irer gepur nit fürgehalten/ sondern gutwillig volgen lassen / auch gestattet vnd zugeben dz jnen von vnsern Schaffnern alles so sie begert gefolget worden/ wiewol gegen vnsern widrigen wegz der enteufferten kleinodien barschafft/ briefflicher Documenten vnd anders wir alles bis zu gebürlicher restitution jnen vorzuhalten wol befugt / vnd geschafft waren.

Vnd das letstlichen vnsern widrigen wir etliche doch geringe fruchten / auff jr gesinnen nit volgen lassen wollen / haben wir dessen nebe erst angeregter enteuffering auch dise ursach geschafft / das sie vnserer widrige den mehrern theil des Bruderhofs geschafft so von vnuerdentlichen jaren hero / herein geliffert worden vnd werde sollen/ vnuerhörter weis/ an andere Ort verführt/ vñ also damit ihres gefallens gehauft haben. Wir haben vns aber dazumal vnd auch nachgents mehrmals erpotten / seind auch noch vrpöttig / wan dem alten herkommen nach alle geschafft vnd reditus in den Bruderhof geliffert werden/ vnsern widrigen ire gepür/

gepur/ es sei von residenz so sie thum werden / oder andern wie von alters hero ohne einigen eintrag folgen zulassen / Das aber vnser Widerige deren auffts allerhöchst nur acht (daraus man doch zwanzig machen/vñ die ihenigen / so nicht anders berichte/ dessen oberede will) alle des Stiffts Empter/Schaffnereyen/ Meyereien / so nit inn den Bruderhof gehörig/wie auch die inn dem Bisthumb fallende/vñnd aber dem Bruderhof zuständige reditus,wie beschicht/ einziehen/ naher Wolsheim den Jesuitern zum besten/vñd vñlleicht auß ihrem anstifften / verführen/vñd ihres gefallens damit hausen / dennoch auch den geringen rest/so allhie im Bruderhof ist/oder kompt / zugleich auch mittheilen helfen solten/dieselbe inæquabilitet vñnd vngleichheit/were doch die höchste vnbilligkeit die auch vns von keinem billichen gemüt nicht zugemut werden soll.

Vnser Gegentheil haben das vorig vñd dis Jar vnserer Empter Franckenburg/Kestenholz / vñnd Ebersheim/ Item vnserer Schaffnereyen zu Erstheim / Offenburg vñd Rhuffach/ Als auch vnserer Meyerei zu Berß ansehnliche einkommen/vñd die statliche Geltzins/so beidem Haus Oesterreich/ Beyerren/vñd dem Bischoff fellig/ allein eingezogen/vñd haben denoch im vorigen Jar ihre gepür auß dem Bruderhof empfangen/vñd also sein sie (wann man je von zwanzigen reden will/dz doch nit sein kan/wie gehört) dieshenige achte/welche vnerhörter weis den oberigen sechzehen einziehen vñnd verführen/ dessen liffierung hiehero in den Bruderhof gehörig / vñd darzu wir nit weniger dann sie/ein jeder pro suo rato, vñnd dem herkommen nach/wann sie in der Residenz/ berechtiget sein. Daraus dann klar vñ offenbar/das sie vnser Gegentheil die ihenige sein/ welche allein einziehen wollen/daran doch wir vñd andere mehr mit berechtiget / vñnd das die vrsach/das allein vnsern Widerigen ein zeithero auß dem Bruderhof nichts gefolget/ bey ihnen selbst/vñd sie noch darüber einstattlichs hercin zuliffern schuldig sein.

Was aber ferners vñd mehr dan vnsere residenz gepür zu

diesen sachen angewendet worden / desselben wegen habe wir vns vorlangst gegen vnser gegentheil protestando erklart / auch vns zum offtermalen an gebürenden orten redt vnd antwort das rumb zu geben erpotten / sind auch des versehens / das wir deroz wege im Reich je so wol vnd villeicht mehr als vnser gegentheil geseffen / auch der vngeweiffelten zuuersicht besser damit zubeestehen dann vnser vnruwige gegentheil mit den ansehnlichen frucht / Wein / geltgefälle / vñ andern so sie vngbürlicher weis eingezogen haben / vñ noch einziehen thun. Deuorab weil in diser sachen im grund anders nichts von vns gesucht würdt / dan weil dis Stiff vñnd Capitul für des Papsis Bann vñnd Censur nun vil jar hero vor vñ nach dem Religionfriden gestreuet gewesen / dessen auch gnugsame vñ kundliche alte vñd newe Actus fürhanden / vñd beweisslich sein / das wir vermög vnser Eyd vñ pflicht / so wir disem Capitul geschwore dasselbig bei seinen freihaiten wider des Papsis suchende gerechtigkeit vñd vnserer widerigen darzu helffenden newerungen (in welcher dieselbe irer gleichen pflicht vñd Eyd nit gnugsam eingedenck sein wollen) erhalte vñ handhaben / darzu wir auch vber die albereit gebrauchte mittel vns andere vernere gepür vorbehalten / vñd sein der guten zuuersicht / es werde sie vnsere widerige wegen diser irer vñ befügten newerung / damit sie dises Stiff offentlichen vñd wise sentliche herbrachte freihaiten zu schmcleren vñd erstanden / als len diesem Stiff zugefügte schaden / wie auch vns vnserer verfaumnis wegen zugestandenen nachtheilen / beferung zu thun / schuldig zu sein erkandt werden.

Das aber vnser gegentheil der Herr Bischoff / sampt seinen außgetrettenen Capitularen / die verkauffung der frucht / welche doch niemands als der hieigen Burgerschafft arm vñd reich näher als sonst im kauff / gclassen worden / durch die Herrn Comissarios so hoch anziehē thun / solchs dieweil sie dessen verurfacher / sie desto weniger zulagē befügt sein / dan da sie als bald im anfang ire vngbürliche newerungen abgestelt / were es darzu

nißer foñen / vnd hetten wir vns vorlangst / wie wir vns vil vñ
offtermal erpotten / auß dem Bruderhof wider begeben. Wie
Dann zu beweisen/das als wir vnsern Gegentheil vor der zeit et-
liche vergleichungs Puncten fürgeschlagen / vnd nicht anderst
vermeint dieselbe von ihnen angenommen wurden werde/ wir da-
maln als bald mit verkauffung der Früchte eingehalten / Es ist
aber nit vnsehwer abzunehmen/das sie mit sonderem fleiß/ nur
zu dem ende diese sachen auff die lange Dan / wie man sagt/ ge-
spielet darmit sie nachmahl dieses wegen der Früchte/ hoch an-
ziehen / den Päpstlichen Bann/ schweigend gleichsam fallen
lassen / vnnnd nur der geklagten vermeinten thätlichkeiten sich be-
helffen möchten/alles doch zu durchbringung ihres vorigen in-
tens/vnd darmit sie solche zum theil gegen die von ihnen heimlich
entruckte Kleinodien vergleichen möchten.

Nun kommen wir auch in glaubliche erfahrung/vnnnd ist
Statt vnd Landkundig/das wolermelte Herrn Key. Commis-
sarien auch bey einem Ersamen / Weisen Rhat allhie allbereit
zum andernmahl werbungen gethan/welche vns belangen/ vnd
damit/wie sich die Päpstliche selbst allenthalben verneinen las-
sen/vnserer der Euangelischen Capitulare verstossung auß dem
Bruderhoff/auch mit ernstlichen bedrawungen/ gesucht worde
sein soll/vnd wiewol wir einen Ersamen / Weisen Rhat bis das
hero nicht weniger/dann dessen lobliche Vorfahren mit Christ-
lichem eiffer/ männlicher vnd beständiger dapfferkeit/dahin ge-
neigt veruinen / vnnnd erfahren / das sie in ihrer Statt/dem
Papst vnnnd seinen Practicken widerumb eine lücken/zuerstat-
ten nit gemeint/noch zulassen wollen / dessen sich auch allbereit
mehrmahls rund/beständig vnd Mannlich erkleret haben / das
auch dieselbe zu solchem Christlichem eiffer vnnnd beständigkeit
von anderen höheren der Euangelischen Religion Ständen er-
manet worden sein. So halten wir doch auch dafür/das in sol-
chen zufellen vnserer nachbarliche vnnnd freundliche erinnerung
einem Ersamen Weisen Rhat nit zuwider sein werde / darzu

wir dan desto mehr geursacht werden / weil mehr gedachte Key.
Commissarij albereit gegen vnseren abgeordneten sich erklärt/
dz sie ab einem Ersamen Weisen Raht nichts zu klagen haben/
vnd damit gleichsam so vil zuuerstehen gegeben/ als ob sie vertro-
stung / oder hoffnung ein Ersamer weiser Raht werde/ wie ge-
dacht/ seiner gegenerklärung diser fürhabende Vepfliche Exe-
cution sich theilhaftig machen / vnd darzu wo nicht helfen oder
Raht geben / jedoch das solche iren furgang bekoñne / durch die
finger sehen.

Vnderstlich können wir nit vnghehn ein Ersamen Wei-
sen Raht der vrsachen vñ des Fundaments diser sache / freund
vnd nachparlich zuerinneren/ welche ist/ dz wir Confessionisten
sein (wie in vnserer widerigen Protestation/ vom zweiseitigen
Anno Achtzig vier vñ anderen mehr handlungē zu sehen.) Das
ist weil wir der Augspurgischen Confession verwandt vnd dar-
zu vns bekeñnen/ vñ also in einer kurzen suñ zubegreifen/ durch
den Glauben an Christū/ aus gnaden/ vñ nit durch vnserer/ oder
anderer werck selig zu werden begere/ aber des Pappsts abgötze-
rey vnd menschen sayungen vns nit anhengig erklären vñ erzei-
gen wollen/ das wir auch solches vnserer Christlichen glaubens
wegen in des Pappsts Bann declarirt/ vñ Condemnirt sein solle.

Vnd ob woll der Herr Bischoff/ die Römische Capitula-
res/ vnd die herm Commissarij (als die theils / auß erfahrungheit
gesehen/ dz dis orts nicht will mit knütteln wie man sagt/ darun-
der geworffen sein) dem kind/ wie man zu reden pflegt/ einen an-
deren Namen geben vnd erstlich das dises nit wegen der Religio-
on/ sondern wege des ergangenen Bans/ den/ sie doch auch der
höchste geistliche Oberkeit (den Pappst vermeind.) Censur vñ
vngnad sein höfflich genennet/ beschehen/ jehunder aber weil sie
gesehen/ das ein Ersamer Raht/ zu des Pappsts Bann Execu-
tion sich nit will gebrauchen lassen / nun einanders / als dz es nit
vmb des Pappsts Bann/ sondern vmb die einnehmung des Brus-
derhoffs / verkauffung der fruchten (darzu sie doch vns verur-
sacht)

sacht) zu thun sey für geben dürffen: So seindes doch alles wie man sagt/geschwister kindt/die von einem Vatter nemlich dem Bischoff/der sie erdacht/herkommen/ vnd ist maus / wie mutter/ wie abermal ein alt sprichwort ist. Vnd müssen leutlich/wan sie gefragt werden/ob sie vns nach beschehener außziehung auß dem Bruderhoff / bei vnserem herkommen vnd disem stiffe verbleiben lassen wollen/ ires Papsis Bann/ vnd also das alte lied wider herfür suchen.

Dann souil alle andere vrsachen belangt / haben vnser widerigen/ einige wider vns für zuwenden nie vnderstanden / können auch mit warheits grund keine anziehen/ vil weniger der gepür beweisen vnd beipringen.

Souil aber vorangeregte dises Spans vrsachē vñ grund belangt / haben wir vns darwider dessen billich zubehelffen / das vor vnd nach dem Religion Friden/ vnd bei menschen gedencen jeder zeit Euangelische Fürsten / Graffen vnd Herrn kundtlich vnd wissentlich auff diesem Stiffe gelidde / geduldet / vnd auffgenommen worden/das auch nun vil jar hero/ wir/ vnd andere Fürsten / Graffen vnd Herrn / vngeacht wir zu der Euangelischen Religion vns öffentlich bekant / dennoch bei vnserem herpringen ruwig vnd vnangefochten gelassen worden sein/ ja das auch des Papsis verkehrung vnd Bann nun ober menschen gedencen vor vnd nach dem Religion Friden in disem Stiffe nie zugelassen / noch exequirt worden / wiewol hiebeuor bei eines Ersamen Raths lieben vorfahren/ auch desselben zeiten dergleichen Ppßliche Censuren mehr wider etliche dieses Stiffis Graffen ergange/ als wid die Ehrwürdige Wolgeborne Graffen/ Heinrichē Graffen zu Stolberg/welcher als er noch in des Papsis Censur gewesen / zu einem Thumbhern alhie wissentlich auffgenohmen worden / also auch wider Jacoben Wild Vnd Keingraffen vnd Graff Philipsen von Oberstein / auch wider ringerstandts personen/ als wider Meister Matthis Zelle Leypriestern im Münster vñ M. Simphorie Pfarhern zu S.

Lorenzē alhie/derē Censurē aber keine nie exequirt/sondern auch darwider Capitulariter decretirt/vnnd auch den deputaten des Chors ganz ernstliche befohlen wordē gemelten beide Priestern/ungeacht solches Banns ire Presentz vnd gefell folgen zulassen.

Da das mehr ist/noch vor wenig jaren/des hieigen Herrn Bischoffs Bruder Graff Eberhart zu Mandercheid / v̄ doch der Bāpſtlichen Religion zugethon / vnd vnser widrigen Coniurirten einer/ in des Bapsts Bann declarirt/ Capitulo denuncijrt/offentlich angeschlagen/daruber auch vnd das man jne im Capitulo nit sitzen lassen solt/Protestirt/vnnd offtermals von Graff Philipsen von der Mark gesucht worden/ Aber der zeit weil es des Herren Bischoffs Brudern belangt / hat der Herr Bischoff selbst / seiner vermeinten höchsten Oberigkeit dem Bapst zu Rom (wiewol sonsten den Bāpſtlichen Rechte nach derselben Gott auff Erde/wieder Allmächtig im Himmel/sein soll) sich widersetzt vnnd gedachtem Bāpſtlichem Bann keine raum vnd platz gelassen/vnd ist auch er Graff Eberhart solches Banns ungeacht bey seinen beneficijs/Capitulatione, vnnd niessung seiner gefell rhūwig gelassen worden.

Eben bey solchem Rechten vnd herkommen/gedenckē wir diß Stifft zuerhalten vnnd auff die nachkommenen zu transferieren / wie wir dann auch vermög vnserer geleisten pflicht vnnd Eid/auch Ehren vnd gewissens halben verbunden vnd schuldig sein / auch nit zugeben können/das des Bapsts hiebevor außgemusterte Censur/wider dieses Stiffts Capitulares eingeführt/vnd dasselb Capitul vnd Stifft/also seiner Freyheit beraubt vñ des Bapsts vnbillichem gefallen/geit/ Tyranny/vnd andern fernern Practicken/vnderworffen werde.

Wir wissen gleichwol vns zuerinnerē/wie zuuor auch ange-regt worden/das vnserer Gegentheil mehrmahls/so gegen einem Ersamē Weisen Rath allhie/so auch gegē andern sich erkläret vñ vernemmen haben lassen/es seie ganz vñ gar nit vmb die Religion zuthun/man solle solche vrsach nit vnter die Leut kommen lassen.

In dem sie aber so beständig erfunden worden/wie inn der
zulag/der entpfrembten Kleinoter / vnd anderen jren vnersündt-
lichen/ vnd vngleichem fürbringen mehr/ deren widerspiel doch
meniglich bewußt/dañ sie so viel dise vrsach belangt/durch No-
tarium vnd gezeugen sich Protestando erkläret / das alle vnd jec-
de der Augspurgischen Confession verwandte ihrem fürhaben
nach/resignieren/oder aber dergleichen Proceß gewarten müs-
sen/wie auch zuuor gemeldt worden ist.

Es ist aber einem Ersamen Weisen Raht zweifels ohne
vnuerborgen/das durch den Passawischen vertrag vnd Religio-
nsfriden in denen von allen Ständen/beliebten/vnd vnuiders-
sprochnē Puncten / dem Pappst solche seine vermeinte iurisdic-
tion vnd macht des heyligen Reichs Euangelische Ständt in
Bañ zudeclariren benohmen wordē. Als auch demselben zwei-
fels ohnebewußt/das in Anno 66. Auff dē Reichstag zu Aug-
spurg / die Euangelische Chur: Fürsten/Graven/ Stätt vnd
andere Ständt / vnd also auch dieser Statt abgeordnete/ vnter
welche der jezige Regierend Herr Ammeister Herr Johan Carl
Lorcher mit vnd neben andern diser Statt abgeordneten/gewes-
sen/gegē Key: Maximiliano Christlichlichster gedechtnus/sich
einhellig dahin erkläret vnd Protestirt/das sie in Religionsachs-
en vnd geschefften/das vrtheil weder jrer Key: May: noch eini-
gen anderen/ so der Päpstlichen Religion verwandt (vnd also
vilweniger dem Pappst selbst) nicht zugeben wolten noch wur-
den/bey welcher Protestation vnund bedingtem vorbehalt / als
erhöchst gedachte Key. May. höchsthoch/vnund wolermel-
te Chur: Fürsten/Graven/ Stätt / vnund andere Ständt das
zumahl vnund seithero verpleiben lassen. Von solcher höchst/
hoch vnund wolermelter der Augspurgischen Confession ver-
wandter Ständt / gemeiner einhelliger Protestation vnund bis
dahero herbrachtem Rechten / wütem Ersamer Weiser Raht
dih ortz/ vnund inn dieser sachen / welche auch von den höhern
Ständen des Reichs/deren Originalschreiben wir fürzulegen
haben/

haben/für ein Religions sachen erkandt vnd gehalten worden/ ohne allen zweiffel nichts nachgeben / noch vielweniger daruon weichen vnd abfallen wollen/wie auß derselben in diesen sachen hiezbeuor beschriebenen erklärungen genugsam erscheinet / als in denen sie derselben gemeine Protestation gemäß/ diese sachen für gemeine des heiligen Reichs Stände/dahin sie mit ihren anhängen gehörig/gewiesen/vnd denselben des heiligen Reichs samptlichen Ständen nicht vorzugreifen/ vund den Ständen Augspurgischer Confession allhie in ihrer Oberigkeit nichts preiudicierlichs fürgehn zu lassen / sich selbst erkläret / auch andere Nachbarlich vund wolmeinent verwarnt / vund vermahnet haben.

Wann nun diese vrsach vñ also das Fundament diser ganzen sachen so scheinlich fehlet / so muß auch folgen / das was darauß gebawet werden will / vnd nemlich vnser exclusion vnd ausschließung vom Capitul alhie / vnd vnserer Beneficien nieszung baroffellig/nichtig/vnd vnzulessig sey/wie wir solches vund anders mehr zu seiner zeit vnd an gepürenden orten/nemlich für gemeinen des heiligen Reichs Ständen/als dieser sachen ordentlichen Richtern/ferners der notthurfft nach / außzuführen vns jederzeit vorbehalten.

Darauß dann klar vnd offenbar / das wiewol sonsten allerhöchst gedachter Key. May. wir in aller möglichkeit / so vil vns gewissen vñ Ehren halben verantwortlich / zugehorsamen aller vnderthenigst geneigt vnd vrpittig sein / das doch jrer Key. May. allein in diesem Religions geschafft die erkandtnuß vund entscheidung / wir als Euangelische Freye des heiligen Reichs/ Graffen vund Stände wider vns nit einraumen können / noch sollen/wie dan auch sonsten dasselbig nit allein vns verweisslich/nachtheilig / vund obangeregtem samptlicher Euangelischer Stände/bedinglichem vorbehalt / auch dem vnwidersprechlichem fundtlichem herbringen zuwider / Sondern auch solche zulassung allen Euangelischen Ständen / deren Posteritet vnd
Christ.

Christlichen Religion zum höchsten verkleinerlich / abbrüchig / vnd nachtheilig sein würden / In der neben betrachtung / was dieses im Reich für neue / von den Päpstlichen angestellte einföhrung / das zu dieser Commission solche Leute gebraucht werden / die nur allein der Päpstlichen Religion verwandt vñ zugethan / die auch (wie auß eins theils irer anderswo angestellte handlungē erscheinet) ganz begirig sind / vnd darmit umbzugehn wissen vñ gelehret haben / wie man vnserē Christliche Religion / auch an denen orten / da derselben Exercitium zugelassen / widerumb abschaffen / vnd solches ins werck setzen möge / in massen es zu Costniz sich außgewisen / vñnd zu Hagenaw vnderstanden wollen werden.

Über das auch wider vns vor einiger Rechtlicher verhör / vnd allein auff vnserer Widerigen mehrfaltigen Calumnien / die wider vns erlangte Key. Brieff / Cōmissiones, vnd Executions præcepta außgebracht vñnd erpracticirt werden können / vñnd vnserē vnderthenigste bericht vñnd entschuldigungs schreiben höchstgedachter Key. May. nicht fürkommen / sondern auß ihrer Key. Hof Causzey vneröffnet vns wider zugeschickt worden / wie wir im fall der noth / als bald aufflegen vnd bescheinen können.

Wir sind auch der Vnderthenigsten zuuersicht vnd hoffnung / das wann vielhöchstgedachter Key. May. vnd gemeinen des heiligen Reichs Ständen dieser sachen gründtliche beschaffenheit fürkommen wirt / es werden ihre Key. May. ihrer von vnsern Gegentheilen mißbrauchter Key. hochheit vnd Authortet / vnd von denselben vnsern Widerigen fürbrachter / vielfaltiger Calumnien wegen / dieselbe vnserē vnrühwige Gegentheil zu gebührender Straff anzuhalten / vñnd zur gepür zu weisen nicht vnderlassen. So seind wir auch der Allvnderthenigsten zuuersicht / zu vil aller Höchstgedachter Key. May. dieselbe / als die nicht allein die Päpstlichen / sondern auch die Augspurgischen Confessions verwandte Stände / bey ihren gerechtigkeiten zu

schützen vnd zu handhaben schuldig / werden mit gemeint sein / den Euangelischen Chur / Fürsten / Graffen / Stätt / vnd andern Ständen / inn obangeregtem herbringen einigen eingriff oder abbruch zuthun.

Wir wollen auch einem Ersanten Weisen Rhat freund vnd nachbarlich zu bedencen geben / daes dem Päpstlichen theil diß orts also gelingen wurde / vnnnd also volgens die Euangelischen durch dergleichen Päpstliche Bänn vmb ihre Beneficia springen müssen / ob nicht allein / zu letst diß loblich hohe Stifte niemandts anders / dan dem Päpstlichem geschornē hauffen zuzug vnd auffnemen gereichen vnd gedeihē wurde: sondern auch was für allerhand Päpstliche practicken mehr im Capitul / als darin dann sie allein herr vnd Meister sein wurden / fürgenomen vnd durchgebracht kondtē werden / so sie bisshero in vnsern beisein / wol vnderlassen haben müssen / ja nicht eins vnderstehen haben dörfen / vnd was also volgendts ein Ersamer Rhat vnd burger schafft alhie für gute nachparschafft sich dan dahero zu uerschen.

Es wirdt auch ein Ersamer Rhat ohn vnser erinneren / wol behertzigen vnd zugenüdt sich führen / obnit / wann diser Proceß alhie einmal / als gültig zugelassen würdt / darauff auch mit gleichen Mandatis vñ bedrawungen einem Ersamē Weisen Rhat vnd gemeiner burger schafft alhie ernstlich aufferlegt werden könne / dem hohen stift in irem Chor Mess zu machen / vnd in aunderer abgötterei kein eintrag zu thun mit vnd vnter dem schein / das die Päpstliche Religion mehr als die Euangelische im heiligem Reich befrenet / vnd ob wol bis dahero solcher Religion vbung daselbst nit gebraucht worde / dennoch v̄ mache solchs zuthun mit prescribirt / ja auch das die Euangelische Religion nur vil jar alhie gepredigt worden / dasselbig allein extollerantia beschehen seie / mit dem abermaligen angehencktem scheinbarlichem erpieten dz man sonst einem Ersamem Rhat keinen eintrag zuthun nit gemeindt / auch betrawung / wann
man.

man dieses nicht sollte verwilligen / das Lands verderbungē dar-
 auß erfolgen werden. Wie man dann auch gut wissenschafte
 hat / das der ein jetz anwesend Key. Commissarius vor etlichen
 Jaren / dergleichen zu vnterstehn allhie anköm̄en gewesen / aber
 dazumahl nach dem er vermerckt / das er dem Bapstthumb mehr
 schaden dann nutzen schaffen würde / vnd andern schimpff besor-
 get / sich bald auß dem staub vnd von hinnen begeben hat.

Vnd haben vnd wissen wir im vnserm Capitul / derglei-
 chen nicht allein alte / sondern auch frische vnd newe nachrich-
 tungen / da man solches allbereit auff die ban bracht hat / Vnd
 wirt vnd möchte hinfürter / wann wir also auß geschafft vnd
 niemand von den Capitularen contradicierte / desto einhelliger /
 vnd mit mehrerem schein begert / vnd durchbracht können
 werden.

Man weiß sich auch wol zu erinnern / das noch vor we-
 nig Jaren der Herr von Bollweil auch zu Hagenaw die Euan-
 gelische Religion mit Key. Commission / vnd etlichen scharpf-
 sen Key. Mandaten zuuerfolgen vnterstanden / vnd das auch
 dergleichen Proceß / etlich wenig Jar zuuor zu Colmar von an-
 deren gebraucht werden wollen / dergleichen Exempla im fall
 der noht auch mehr erzehlet werden könnten. Man weiß aber hin-
 gegen auch / das ungeacht der vnrhüwigen Bapstler Practicken
 vnd der Key. Commissarien so viel scharpffer betrawungen / die
 Key. May. nach dem sie ihrer standhafftigkeit / auch einmütig-
 keit / auch anderer besorgter nachfolg / auch wie die sache beschaf-
 fen berichset / dennoch gemeldte ort bey ordentlichem Rechten /
 vnd irem deswegen gethanem erbieten seithero / vnuerfolgt / vnd
 vnangefochten gelassen worden / zu welcher standhafftigkeit
 dann danalen eines Ersamen Rhats Advocaten vnd Syndici /
 als D. Ludwig Grempe seliger / vnd der jetzig noch lebende D.
 Bernhart Boshheim / einem Rhat der Statt Hagenaw / in ei-
 nem außsührlichem statlichen Consilio oder Rhatschlag ge-
 rhaten / darinnen sie nicht allein solche vnd dergleiche scharpffe

befehl/als den Rechten zuwider / vnnnd krafftlos gehalten / die
 Statt Hagenaw vorden Landvögtschen Practicken gewarnet/
 sonderen auch vnder anderen mit diesen worten ermahnet/
Das von einem Ersamen Rhat zu Hagenaw die
Key. May. mit einem masculino responso, oder be-
 herkter Schrift inn aller vnderthenigkeit beant-
 wortet wurde/dann in Religions vnnnd glaubens
 sache/wölle es sich nit Flattieren oder heuchlen las-
 sen/Sondern gehöre eine ROTVND A vnverzagte/
 vnd doch bescheidene Confession darzu / vnd müß
 se etwas auff Gott gewagt / vnnnd nicht allein auff
 der menschen Fauer oder Genade gesehen sein.
 Oder wie die Juristē sagē (stehet ferner in angeregterhat-
 schlag) gehöre Personē darzu/ die nit von PLACEN-
 TIA sonder von VERONA pürtig sein. Diese war-
 nung vnd erinnerung haben die von Hagenaw damalen / nicht
 allein auffgenomien/sondern sich auch derselben gemäß erzeigt/
 als hatte Gott der Allmächtig sein Gnade darzu geben /vnd sie
 noch biß auff diese stund darbey erhalten. Vnnnd wirt einem Er-
 samen Weisen Rhat allhie zweiffels ohne vnuerborgen sein/wie
 vnnnd welcher gestalt an jehgemeltem ort / die Machiauellische
 Practicken versucht vnnnd vnderstanden worden/nicht allein die
 Rhatsherzen der end/sondern auch die Burgerschafft zu Hages-
 naw/durch scharpffe ernstliche schreiben/theils zu separieren/vñ
 zu drennen/theils zuschrecken vnd theils auff zubringen/vñ also
 was man gesucht durch zutrucken/dergleichen auch diß orts ge-
 sucht vnd vnderstanden werden möcht: Wie aber bey andern be-
 nachbarten/ihnen selbst vnd ihren Vnderthanen zu wolfahrt ge-
 reicht/das sie solche trennung vnd Bapstliche Practicken nicht
 zugelassen/Also wirt auch verhoffentlich ein Ersamer Weiser
 Rhat

Rhat/diſ orth ſich inn ſolchen ſellen eintrechtig zuerweiſen/vnd
 ſolchen Practicken vorzukommen wiſſen / Dann was an an-
 dern orten/da dergleichen trennungen erhalten/ vnd dem Papſt
 etwas nachgeben wordē für vnheil erfolgt ſein/ deſſen Exempel
 ſeind auch von etlichen geweſſenen Reichſtätten wol bekandt.

Gleicher maſſen iſt nit zu zweiffeln die Päpſtliche Prac-
 tick werde auch vnderſtehen die Burgerſchafft vund vnder-
 thonē diſer Statt wider ire Oberkeit ſelbſt / mit falſchem fürge-
 benē betrawungē/ vvilleicht auch mit etwas gewalt anff zu wick-
 len /vnnnd zu auffrur zubewegen. Weil wir aber nun vil jar diſer
 Statt gute ordnung vñ polickey / auch d Burgerſchafft rüm-
 lichen gehorſam ſelbſt geſehen vnnnd erfahren / ſo ſeind wir auch
 guter hoffnung ein Erſamer Weiſer Rhat werde ſolchē Päpſt-
 lichen fürhaben auch bei zeit zu furkornen wiſſen / es werde auch
 derſelben Burgerſchafft dem Papſt vnd Biſchoff/ der doch vō
 zeit ſeiner Regierung an biß auff diſe ſtund diſem löblichen Rhat
 vñ der Burgerſchafft jederzeit zu wider ſich vilfaltig erzeigt/nit
 ſo vil zugefallē ſein/ das ſie wider ire von Gott vorgesezte heubz-
 ter/Vätter vnd Oberkeit ſich im wenigſten bewegen laſſen vnd
 vilmehr ſich dahin geneigt erweiſen/ das wan ja der Papſt/der
 Biſchoff vnnnd ſein anhang nit rühwig ſein wolle/in ſolchē ſahl
 denſelben ſolcher maſſen/vñ noch manlicher eifferiger vñ dapf-
 ferer begegnet werde/dann wie von jren vorfaren ſeligen / wider
 andere vnruwige Biſchoff rümlich vñ löblich beſchehen iſt/wie
 dan jnen darzu Gott die mittel vnd weg nit weniger dan jren lob-
 lichen vorfahren verleihen vnd geben würdt.

Wann will auch einem Erſamen Weiſen Rhat hiemit
 freunde vnd nachparlich zu gemüt führen / wie verantwortlich
 vnd rümlich demſelben bei Gott dem Allmechtigen/bei anderē
 des heiligen Reichs Ständen vnd der Poſteritet/ ſo dann auch
 bei jren ſelbſt Burgern vnd vnderthonē ſein würdt / wan ſie jren
 zuuor mehrmals beſchehenen erklerungen/wie auch jrer in An-
 no 66. Keyſ. Maximiliano Chriſtſeligſter gedächtnus mit vñ

neben anderen Ehur: Fürsten/Graffen/Stätten vnd Stände fürprachter Protestation zu wider / nun darzurahre/helffen/ob (das eben so vil) durch die singer sehen wolten / das wir mit gewalt in dieser ihrer Statt/in einigen weg beschwerdt/oder etwas preiudicierlichs mit vns fürgenommen werden solt/die wir doch vns selbst jederzeit zu gleichmässiger gütlichkeit vnd ordenlichem Rechten erbotten. Sonderlich auch gleich anfangs vnd seithero vielmahl erkläret/das wann die von vnsern Widerigen enteusferte Kleinodia/ vnd anders wider herben/ vnd inn ihre verwahrung geschafft/ vnnnd wir bis zu ordenlichem Rechtlichem außtrag der Hauptsachen (ob nemlich der Augspurgische Confession verwandte Fürsten/Graffen/ vnnnd Herren/ mit Päpstlichem Bann von diesem Stiffe verstoffen werden können) vnturbiert gelassen / deswegen auch gepürlich versichert wurden/ darauff als bald vns inn unsere Höf zu begebē. Wir wollen vns auch nicht vnbillich versehen / weil diese sach mit allen ihren anhängen für gemeine des heiligen Reichs Stände gehörig/ vnnnd ein Ersamer Weiser Rhat hiebeuor rechtmässig vnd rühmlich denselben nichts fürzugreifen sich erkläret / auch andere vermanet/ sie werden bey solcher ihrer erklärang/Christlichem eifer vnd Oberkeitlicher dapfferkeit zu beharren / vnnnd dauon zu keiner verweisslichen vngepür vnnnd noch vielweniger zu einiges Euangelischen Stands beschweruiss / sich im wenigsten nicht bewegen lassen.

Wir können auch ferner nicht vnterlassen ein Ersamen Weisen Rhat zu gemüt zuführen/das wann gleich wir von diesem Bruderhof/ Capitul gefellen/ vnd vnser besitzlichen wolbesfügten handhab/mit gewalt verstoffen wurden (dann weil keine gütlichkeit statt finden/ vnnnd vnser rechts erpieten für nichts gesacht werden will / so müssen wir des dritten vnordenliche Protes/ vnd nemlich des betrauten gewalts/vnnnd das wir auß dem vnseren in dieser Freyen Reichs Statt mit gewalt/vnnnd den haren aufgezogen werden/erwarten) das doch damit der vnrühmwig

wig Bischoff vnd sein anhang nit benüzig sein/ sondern auch grossen schaden/ so diesem Stifft (wie sie dann allbereit an mehren orten fürgeben) auß vrsachen ein Ersamer Weiser Rhat den Key. schreiben vnd Mandat nit Variert (sonder sie vnnnd ihre Burger dieser handlung sich theilhafftig gemacht) widerfahrē/ mit gleichem Proceß/ bedrawung vnnnd andern thätlichen fürnehmen/ andern/ vnnnd dessen kerung erfordern wurden/ Wie wir dann vnnöttig achten/ des Herren Bischoffs vnnachbarlich feintlich gemüt/ wider diese Statt/ deren Rhat/ vnnnd Burger schafft/ als die solches auß andern wercken vñ thate selbst genugsam erfahren haben/ vñ noch täglich erfahren/ erkennē zugeben.

Es wirt auch ein Ersamer Weiser Rhat allhie ohn allen zweiffel mit dem betrawtem vberfall vnd verhergung des Lands sich nicht dahin erschrecken noch zwingen lassen/ das sie in ihrer Statt Euangelische Graffen vnnnd Herren des Reichs/ des Päpstlichen Bannswegen/ vnd also vnschuldiglich in einigen weg beschweren lassen/ dann wann solche drawungen ins werck gesetzt werden wolten/ so wirt der Allmächtig Gott vns ohn allen zweiffel auch mittel an die hand geben/ dardurch wir die gepür erlangen/ vnnnd dis Fürst vnd Gräfflich Stifft bey seiner herbrachten Freyheit/ vnnnd auch vns wider des Papsis Joch vnd Bann/ zu erhalten verhoffen.

Vnd lassen wir vns nit irren dz etwā zaghafte leuth/ so nit auff Gott vñ die gerechte sache/ sonder auff anderes zeitliches sehen/ sich vnnnd andere bereden wollen/ als ob wir hülflos/ vnnnd ohn alle mittel vns bey vnser possession, auch wol vi et armis zu erhalten sein soltē/ dan wir denselben nicht eins/ sondern etliche vnserer zeiten exempla für augen sehen können/ da dergleichen vnbillicher gemütter wahn/ vnnnd ohne Gott gemachte rechnung weit gefehlet/ welchs wir aber dis ortes vnnöttig achten/ weil etliche nit geringe Exempla noch in frischer gedechtnus sein vnd zu vnserer zeiten sich zugetragen haben/ also das auch wir an Gottes hülf nit zu zweiffelen noch zuuerzagen billige vrsache haben.

haben sollen / Vnd da auch gleich Gottes will sein solt / das wir
 vber solcher gerechten sachen etwas leiden soltē / so wirt doch sol
 ches vns viel treglicher / vnnnd vnuerweisslicher zgedulden sein /
 als wan wir wider vnserē Eynd vnnnd pflicht / vnd mit verlesung
 vnser gewissens vñ ehre dises Stiffts herbrachte freiheit schme
 leren lassen / vnd dem Papyt einiche lucken einraumen solten.

Damit aber auch der hern Key: Commissarien (welche sich
 eben vñ anderst nicht als vnserē widrigen beistend erzeigt) suchē
 vnd begeren / so dieselbe bei ein Ersamen Weisen Rath alhie ge
 thon / wir desto besser mit zeitlichem Rath vnd aller gepür / so vil
 diß orts vonnöthen / vnnnd allein gütlichen berichts weiß (dann
 sonst wie bewußt vnd bekandt diese sacht mit allen jhren anhen
 gen für gemeine des heiligen Reichs Stände gehörig) begeg
 nen / vnd vns verantworten können / wir auch von den Interes
 sirten höhern Ständen des Reichs / alle vnd jede in dieser sachen
 allhie vor einē Ersamen Rath / als auch sonst zu tragende
 handlung / ihnen zuzeschicken befehl haben / so ist an ein Ersam
 en Weisen Rath allhie vnser freundlich bitten / dessen so wol
 ermelte Herren Key: Commissarij diß orts / biß dahero fürbracht
 haben / copias vnd Abschriften vns zu communiciren / vnnnd
 mitzuthailen / wie wir dann / als die vnser sachen keine schew tra
 gen / vns auch nit zuwider sein lassen / das viel wolermelten Her
 ren Commissarien / vnnnd vnsern Gegenthailen / vnserer hand
 lung / abschriften zugestellt vnd gefolgt werden.

Vnd ist dem alle nach an einē Ersamen Weisen Rath
 diser des heiligen Reichs freyen Statt vnser freund vnnnd nach
 parlich bitten vñ begeren / dieselbe wollen weder durch die Herrn
 Key: Commissarien / noch auch durch den Herrn Bischof
 fen vnd seine anheng sich dahin nit bewegen vñ verführen lassen /
 das sie von irem in Anno 66. Zu Augspurg auff dem Reichs
 tag gegē der Key: May: Maximiliano Christeligster gedeck
 nus mit vnd neben anderen stenden gethonem vorbehalt vñ von
 iren seithero an die jetzige Key: May: selbst vberschickten schrift
 lichen

lichen erklärungen/wie auch von ihren declarationibus gegen dem Herren Bischof vnd vnsern Widerigen/als auch nicht von ihren bey anderen Benachbarten/trewherzigen vñ wolbefügten beschehenen warnungen/weichen vnd abfallen/Sonder in diser gangen sach/zu vorderst Gottes Ehr vñnd seines Wortes erhaltung/vnd vnser gerechte sach / inen (wie bis dahin mit Christlichem/männlichem eyffer vnd beständigkeit beschehen) befohlen vñnd angelegen sein lassen. Darauff auch die Herren Key. Commissarios vnd vnser Widerige dahin weisen vnd vermögen/das sie vnser jez zum andern/ vnd hiebeuor mehrmals fürgeschlagen mittel/zu hinlegung dises Spans/vñnd anderer fernerer nachfolg zu genügen annehmen.

Solchs/ neben dem es zu aller theil wolhart vnd ruhen gereicht auch an jm selbst recht vñnd billich ist/ wollen vmb einen Ersamen Weisen Rath wir mit allem freunde vñnd nachparlichen willen zubeschulden jederzeit geflissen/geneigt / vnd bereit erfunden werden.

Datum Strassburg inn vnser gewonlichen Capitulstuben. Den vierten Decembris Anno 1555.

E. G. vnd W.

Gute Gönner/Freund vnd Nachbarn.

Georg von Seyn/Graff zu Witgenstein Herz zu Homburg ꝛc. Thumbprobst zu Cölln/ jeziger zett Dechanats Statthalter/vnd andere anwesende Euangelische Religions verwandte Capitulares/hoher Stiff Strassburg/ ꝛc.

Georg/manu propria ꝛc, Herman Adolff Graff zu Solms zu Cölln/ Strassburg Thumbherr.

Kerst Graff vnd Herz zu Mansfeld/ꝛc. zu Cölln vnd Strassburg Thumbherr/ꝛc.

Johann Albert Graff zu Solms/ꝛc. Thumbherr zu Strassburg/ꝛc.

Witgenstein/Solms/Mansfeld vnnnd
Solms/Nachbericht auff der Key. Commissarien

Replischriff/so ihnen hat sollen zugestellt werden/aber wegen ihres vnuersehenen eilenden abzugs eingestelt werden müssen.



Nach dem der Key. May. vnseres Allergnädigsten Herrn/auhero verordnete Commissarij in ihren handlungen/ so wol gegen vns/als auch (wie wir glaubtichen berichtet) gegen einem Erfamē Weissen Rhat/ der Statt Strassburg/ sich mehrfältig erkläret. Das höchstgedachter Key. May. will vnnnd meinung seie/ das vns nichts wider die gepür/ noch daß vns an vnserm Rechte Preiudicierlich/vnd nachtheilig sein möchte/ zugemutet/olekweniger/daß des Päpstlichen Bannis/oder Censuren EXECVTION, wider vns geübt/sondern allein alle fürgangene Thätlichkeiten abgeschafft/vnd der Theil/so zu klagen vermeinte/an gepür ende ort gewissen werden solte / Wir aber keine anzeig/das demselben durch die Key. Commissarios/ der gepür nachgesetzt werden wollen/ gespürt/ vnd sonderlichen auß allen handlungen befunden/das vnserm Widerigen/ von ihren vielfältigen geübten Thätlichkeiten abzustehn (dardurch dieser sachen allerdings ab vnd zu rhue geholffen werden mögen) vnser wissens/mit keinem wörtlein zugemutet/sondern sie vielmehr darinn gestüfft/vnd verantwort werden wollen/das aber vnser verhoffens/vñ also obigem Key. Beuehl zuwid/ höchstgedachter Key. May. Instruction vngemäß/hingegen aber inn vns
schlichs

schließlichen getrungen werden wollen/ das wir den Bruderhof
 allhie abtreten/ vnd die gemusste/ vnd verkauffte Früchten (deren
 doch ein guttheil zu vnsern Residenzen/ vns gepürt) wider
 fern/ vnd nachgehends recht suchen solten/ Dabey aber auch die
 geringste andeutung nicht beschehen/ das vnser Beneficien nieß-
 lung/ vnd gerechtigkeit/ so vns Thätlicher weiß/ vnd vnerlang-
 tes Rechtens/ durch vnserer Widerige entzogen werden wollen/
 vns rüwig gelassen werden solt. Darauff auch die Herrn Com-
 missarien ein Cathegorische erklärung von vns begert / ob wir
 auß dem Bruderhof abtreten wollen/ in meinung / sagten wir
 ja/ vnd würden also abziehen / als dann solchen inn ihre gewahre-
 samb zunehmen/ vnd vns nichts mehr folgen zulassen/ das also
 wir Excludirt bleiben / vnnnd ob wir beschwerdt sein vermeinten/
 an gepärenden orten / Recht zusuchen gewissen werden solten/
 Sagten wir aber simpliciter, Nein/ in solchem fall/ vns grosser
 widersetzigkeit/ vnd vnghehorsambs zubeschuldigen. Gleich wie
 im Euangelisten Matth: 22. die Phariseer/ vnd Herodes Dies-
 ner/ vnsern Herrn vnnnd Heyland Christum / mit der Frag/ ob
 man dem Keyser den Zins geben solt/ oder nicht/ befragt/ vnnnd
 zubefahren vnderstanden haben / Darauff haben wir nicht vns-
 billich Christi Lehr/ vnd Exempel gevolgt/ vnnnd von den Herrn
 Key. Commissarij/ ein erleuterung/ obangeretger ihrer Erlä-
 rung begeret. Dann wir Gott lob so mangelhaft an verstand
 nicht sein / das wir auß der scheinlichen Partheylichkeit/ so die
 Key. Commissarij (verhoffentlich ihrer Instruction zuwider)
 erzeiget/ vnd auß ihrem Proceß/ vnd handlungen nicht verstehn
 vnd greiffen können/ das dieselbe/ auß fürschreiben/ vnd anstif-
 tung des Herren Bischoffs zu Straßburg / vnnnd seiner Rhat/
 wie auch vnserer widerigen Witcapitularn / mit welchem die
 Herren Key. Commissarij/ jederzeit ihre Consilia Communis-
 cirt / des Päpstlichen Banns Execution einen andern namen
 vnd Deckmentlein zumachen vnderstanden/ vnd mit dem pre-
 text/ als ob es ein vnzuleßige Thätlichkeit / das wir inn vnserm

Bruderhof vns verhalte/vns nicht allein/ in andere vnserer Höf
weisen/sondern auch sie die Key. Commissarij den Bruderhof/ in
ihre gewarlsamb nehmen/vnnd vns darauß nichts mehr betten
folgen lassen wollen/da wir doch in demselben / als Mitthern/
des hohen Stiffts allhie wolherbrachte Freyheiten vnd Rechte/
wider des Pabsts Joch/vnnd newgesuchte Jurisdiction/ das
bey auch vnserer possessionem vel quasi, zuerhalten/vnnd zu
continuiren / zum höchsten befügt / auch mit Pflichten vnnd
Eyden verbunden sein.

Vnnd zwar / das vnserer vnrühige gegentheil / viel vn-
zuleffiger Thätlichkeiten geübt / dasselbig erscheint auß obigen
Handlungē/oberflüssig/ als in sondheit ist ein geschwinde Thät-
lichkeit/das vier vnserer widrige mit Capitulare auff aufstiftung
des Herrn Bischoffs/vor vnser ankunfft/mit einander sich ver-
glichen / vns von diesem Stifte / außzuschließen / vnnd alle
Euangelische Fürsten/ Graffen vnnd Herrn in kunfftigen zur
Resignation / vnd von diesem stifte eigenthätlicher weis außzu-
weisen / dan solches dem rühwigen herprachten wesen scheinlich
zuwider / vnd mit ordentlicher verhör / vnd rechten / nicht erhal-
ten wordē ist/ noch mit fügen/ vñ billicheit erhalten werden kan.
Also ist auch ein vnuerantwortliche Thätlichkeit/dz gedachte vn-
sere Widerige diß stift/des Pabsts außgemustertem Ban/vñ
Jurisdiction vnderwerffen wollen/das sie doch bey seinen frey-
heiten zuerhalten/hoch betheure/ vnnd geschworen haben / vnd
da doch jnen nicht allein wol vnd eigentlich bewusst/das diß orts
der Pāpstlichen Religion öffentliche vbung gar auß vnnd weg
geschafft/vnd das auch des Pabsts Bann für vnkräftig / vnd
ungültig zumehrmalen verworffen / vnnd bey menschen gedē-
cken nicht zugelassen worden: Sondern auch jren einer/vñ nem-
lich Graff Eberhart von Manderschied selbst noch vor wenig
jarn / vngeachtet er in des Pabsts Bann erkant / vnnd Capitulo
denicirt dennoch bey seinen Prelature Beneficien/vnd Pfrün-
den niessung / wie auch bey des Capituls Session rühwig ge-
lassen worden.

Ebenz

Ebenmessig ist auch ein vnerhörte Thätlichkeit / das vn-
 sere widrige dieses Stiffts statliche Baarschafft / Archiuen/
 Kleinmoter / vnnnd anders heimlicher vnermercker weiß ent-
 euffert / vnnnd also ihres eigenen gefallens / diß Fürst / vnnnd
 Gräßlich Stifft Spoliirt / dan ob wol unsere gegentheilerstlich
 (wie der Keyser Nero incendium Vrbs Romæ, dardurch ein
 grostheil der Statt Kohm verbrandt / den Christen zugelegt/
 zu meinung sie damit der Burgerchafft zu Kohm verhaft zu-
 machen / wiewol er Nero dasselbige selbst angelegt) für ein Erz-
 samen Raht der Statt Straßburg / dieselbe tahilliche enteusse-
 rung / als ein sondere gegen der Statt Straßburger zeigte miß-
 trew vns zugelegt / vnnnd das wir die Archiuen (so sie zuuor
 selbst enteuffert gehabt) Kleinodien (so sie die Päpstliche
 auch selbst alberet heimlich entfrembet gehabt.) Seltt / (so
 sie selbst / alberet hinweg genommen gehabt) in gleichem hint-
 derlegte / vnnnd andere Brieff vnnnd Sigel (so sie selbst
 zuuor hinweg geführet) Mündtlich vnnnd Schrifftlich / für
 wolgedachtem Raht fürbracht / inn falscher hoffnung sub præ-
 textu als ob wir violenti inuasores gewesen / vnnnd also præ-
 sumptione iuris, solche vngepür vns auffzutreiben / oder
 doch auff's wenigest / vns dessen verdächtigt zumachen / So
 haben sie doch bald hernacher / vnnnd als sie inn erfahrung kom-
 men / das wir sie eines andern / vnnnd also ihrer erdichten fals-
 schen zulag / zu vberweisen / genugsam gefast / befehen müssen /
 das sie / sie selbst solche enteussierung gethan / vnnnd zu ihrer Cas-
 sumnien entschuldigung fürgewendt / das sie zur zeit ihres für-
 bringens anderst bericht gewest / auch nicht gewußt / was wir
 darauf nehmen mögen / die doch gewußt / das sie obgemelten
 Schatz / vnnnd anders selbst hinweg genommen / vnnnd also PRO-
 PRII FACTI IGNORANTIAM zu allegieren / ihnen sehr
 vbel angestanden.

Vnd wiewol wir vier Euangelische Capitulares in vori-
 gem vnnnd diesem Jar cyllff Residenzen / dem herkommen nach

gethan/ vnd ein zusitzen gehabt / vnserer Widerigen aber keiner
 keine einize/ wie sich denn Statutis/ vñ altem herkommen nach ge
 burt gethan/ So haben doch vnserer Widerige dieses Stiffts an
 sehenliche gefell/ in vorigem vnd diesem Jar mehrertheils / vnd
 vast alle vnder des Herren Bischoffen Gewalt/ zuuor vnerhör
 ter weiff verführt/ vnd damit ihres eigenthätlichen gefallens/ wi
 der dieses Stiffts Freyheiten/ vnd herkommen gehandelt / vñnd
 gehauft/te.

Deßgleichen Thätlichkeit ist auch/ das mehrgedachte vn
 sere Widerige/ des Stiffts vnd Capituls / vnd also auch vnserer
 beides Theils Diener/ in newe Eyd vnd geläbt wider vns ange
 nommen/ vnd dann auch die Vnderthanen / von ihrem schuldis
 gen gehorsamb ab vñnd zu auffhärlichen Bloekenzeichen erz
 mahnet/ damit zu der armen Vnderthanen vñnd ganser Landts
 schafft (denen vnserer widerigen Anstiffter nie guts gegönt/ wie
 diese vnd viel andere vnzählliche Spänn genugsamb zuerkennen
 geben) verhergen vnd verderbung/ weitere anleitung vnd vrsach
 zuwegen bracht werden möcht.

Vnd die weil diese vñnd andere mehr vnserer Widerigen
 Thätlichkeiten/ ganz offenbar/ fundilich/ vnd niemandt verbors
 gen sein/ so haben wir vns billich obangeregtem der Key. Com
 missarien fürgeben nach (das sie beuelch alle geübte Thätlichei
 ten abzuschaffen) versehen/ das auch diese vñnd andere vnserer wi
 derigen Thathandlungen abgeschafft/ diß Stifft inn sein vorig
 fridlich wesen ersetzt vñnd wir vor künfftigen newerungen ver
 sichere worden sein solten/ auff welchen fall wegen dessen/ so vns
 zu gemut / wir vns auch willfährig erklärt vñnd erbotten haben
 würden/ wie auch zuuor vielmahlen von vns beschehen/ angeses
 hen das wir bis anhero anders nicht begert/ dann diß Stifft vnd
 vns wider des Pappsts außgemusterten Dann / vñnd suchende
 Jurisdiction bey dem herbrachten rhüwigen wesen/ Freyheiten
 vnd gerechtigkeiten zuerhalten.

Es haben aber die Herren Key. Commissarij hierüber sich
 mit

mit keinem wort oder Buchstabe erkläret/sondern seind darüber
 vnuerschens wider hinweg gereißt/ diu weil sie nemlich vnserer
 Widerigen Thätlichkeiten nicht abzuschaffen/ sondern zu Con-
 firmieren/ vnd zu continuieren/ sonderlich aber vns einmahl als
 so aufzuzuschaffen gemeint gewesen/ das wir keinen zugang hetten
 bekommen mögen / wir hetten dann zuuor von dem Pappst zu
 Rom vns Rehabilitirē lassen/ welches das sonder gut mittel ist/
 so vns der Herz von Poltweil jez vnd auch zuuor fürgeschlagen/
 vnd damit ihme die gedanken gemacht/ wir als einfeltige wur-
 den die Practick nicht mercken / das wan solche rehabilitatio
 sine restitutio begert damit ipso facto bekandt vnd zugeben
 würde/ das des Pappsts Proceß/ Bann vnd Iurisdiction, wie
 der vns vnd andere Euangelische Fürsten/ Graffen vñ Herren
 auff diesem Stiffte hinfüro gültig vnd kräftig sein/ vnd also diß
 Stiffte seiner herbrachten Freyheit beraubt/ vnd dem Pappst diß
 orts Fürsten vnd Graffen seines gefallen ein vñ abzusetzen ver-
 statet vnd eingeräumt wirt.

Auß welchem zuuersichtlichichen ein jeder vnparteißchen
 verstands vnd gemüts wol abnehmen kan/ das die Herrn Key.
 Commissarij nicht vrsach gehabt zu eingang ihrer Replie sich
 zu beschweren / das wir auff ihr vngleichmäßig Partheilich vñ
 hoch nachtheilig zumuthē/ dardurch diß Stiffte seiner herbrach-
 ter Freyheit/ vnd wir vnser gerechtigkeit ohne vorgangen ordent-
 lich Recht beraubt werden wollen / nicht mehr willfahung ers-
 zeigt/ sondern haben hingegen wir vns zum höchstē zubeschwe-
 ren/ das die Herrn Key. Commissarij der Key. May. vnser
 Allergnädigste Herrn befehl/ das nichts wider vns fürgenom-
 men werden solt / das vns an vnserm Rechten präiudicierlich/
 oder nachtheilig / vnd das des Pappsts Bann nicht wider vns
 exequiert werden solt / nicht der gepür nachgesetzt/ sondern dem
 Herrn Bischoffen zugefallen/ vnd mit dessen Abhat damit umbe-
 gangen/ das sie vns von vnser herbrachten gerechtigkeit/ verstoß-
 sen/ Commodo possessionis priuieren, vnd zu Klägern ma-
 chen möchten.

Das

Darumb sie auch/obwol jrē fürgebē nach sie in Key. beuech
 gehabt alle thätlichkeiten abzuschaffen/vñ dessen mehrmalen be-
 kändlich gewesen/demnach sich nicht erklären wollen ob sie dan
 die von dem Herrn Bischoffen/vnd vnsern widerigen Päpst-
 lichen Capitularen geübte vielfaltige Thätlichkeiten/auch abz-
 schaffen wolten oder nit. Das dan vns Replicando fürgeworf-
 fen/als ob die Herrn Key. Commissarij sich mehrern auffsehens
 gegen der nächsten Oberkeit versehen/dabei erklären vnd bezeu-
 gen wir vns vor Gott/dem rechten herstkündiger/vnd menig-
 lichen/wie auch hiebeuor mehrmahlen beschehen/das inn vn-
 sere sinn vnd gedanken nie kommen/allerhöchstgedachter Key.
 May: Vnserm allernädigsten Herrn/in einiger schuldigkeit
 vns zu wider sehen/vñ ungehorsam zuerweisen/es werden auch
 ob Gott will/alle vnpartheyische gemühter/wan sie diser sa-
 chen im grund berichtet/im werck befinden/das jrer Key. May.
 Hoheit vnd dignitet wir in höherer achtung haben/dan vnser
 widerige/welche mit anbrachtem vngrund vñ vnd verschwigener
 Wahrheit Keyserliche schreiben/præcepta vnd Commissio-
 nes außspracht/vñnd inn jrer May: Hoff Cansley bei den je-
 nigen den diese geschäfte sonsten beuohlen/die sachen dahin ge-
 richtet/das vnser allervnderthenigst schreiben/an höchstge-
 dachte Keyf. May. kein zugang gelassen/sonder dieselbe vn-
 öffnet/vns wider zu ruck geschickt/vñnd also alle verhör abge-
 schlagen/vñnd denegiert wirt/welches doch mit eines Armen
 Bauren/oder Vbelthäters Supplication/vñnd vielweniger
 mit gehorsamen Stände vnd Grafen des Reichs/Allervnder-
 thänigsten schreiben nicht geschehen soll/vñnd seind wir der tröst-
 lichen zuuersicht/allerhöchstgedachte Key. May. wann dieselz
 be einmahl dieser sachen/vñnd wider vns geübten Proceß/vñnd
 das in disem Stiffte des Papssts Bann/vor langem außgemus-
 fert/vñnd in etlichen vnderschiedlichen zeiten/vñnd Exempeln/
 auch inn eines/ auß vnsern widerigen Person/nicht zugelassen
 sonder verwoffen worden/der gepür Informiert/vñ berichtet/

dieselben nicht gemeint sein / solchen dieses Stiffts vnd Capituls
 herbrachten Freyheiten einigen eintrag zu thun / vnd zuuerstat-
 ten / weiln wir vnd vnserer Widerige / mit Leiblichen Eyden ver-
 bunden / dis Stifft bey seinen Freyheiten zuerhalten / vnd wir
 vns dessen bis dahero / wie noch beflissen / vnserer Widerige aber
 auß vnbefügtem / vnchristlichem Neid / vnd vnrhüwigen / frid-
 hessigen zänckischen gemütern / wider ihre geschworne Eyd dies-
 ses Stiffts Freyheiten / deren sie hiebevorn selbst genossen / zu-
 schwechen / so viel ihnen möglich / nicht vnderlassen / vnd darzu
 ihrer Key. May. Auctoritet mißbraucht / vnd also nicht inn
 gepürlicher achtung gehabt / es werden ihre May. den vnrhü-
 wigen Bischoffen zu Strassburg / der mit seinen beiden Brü-
 dern / vnd Diener dem von Hohensaxen / vnd mit dem Graffen
 von Tengen diese sachen vnd vnrhue / angezettelt / vnd bis da-
 hero vngereumbter / vnd vnbefügter weis getrieben / vnd durch
 zutringen vnderstanden / vnd gemelter massen ihrer May. hoe-
 cheit mißbraucht vnd Illudirt / zu gepürender Straff anzuhalt-
 en / nicht vnderlassen.

Es werden auch zuuersichtiglichen / ihre May. wann der-
 selben einmahl dieser sache gründliche beschaffenheit fürkompt /
 wie auch sonst meniglich / vns vngnädigst / vnd in vngutem /
 nicht verdencken / nach dem wir dis Orts / wegen der im heiligen
 Römischen Reich / zugelassener Religion / angefochten / be-
 schwert / vnd außgeschlossen werden wollen / das wir vermög der
 Euangelischen Ständ / in Anno 66. Keysern Maximiliano
 Christfeeligster gedächtnuß fürbrachter Bedingung / vñ vorbe-
 halt (dabey die Euangelische Stände / auch bis dahero vnange-
 fochten gelassen worden) vns dieser sachen / vnd aller ihrer an-
 häng wegen / nicht allein für ihre May. sondern auch für gemein-
 ne / des H. Römischen Reichs Stände beruffen / vnd erbotten
 haben / Sondern an solchem vnserm ordentlichen erbieten / mehr
 gefallens haben / dann / an vnser Gegentheil Betrawungen / von
 Land verhergen / Land verderben / zerrüttung vnd vnheil / vber

vnser ganzes Vatterland. Das dann Replicando fürgeben/
 als ob vns mit der zugemuteten abtretung nichts auffgelegt worz
 den/dann was den Rechten/vnnd dem Religionstriden gemäß/
 dasselbig erfinde sich im werck vnd grund anders beschaffen sein/
 vnnd das die Herrn Key. Commissarien inn diesem/von dem
 Herrn Bischoffen/vnnd seinem anhang zu widerwertigem fürz
 geben sich bereden lassen. Dann in gemeinen Rechten menigz
 lichen auch ringern Stands Personen erlaubi/vnnd zugelassen
 sich in possessione vel quasi, so best ein jeder kan/ja auch wie
 die Rechtliche Lehrer in gemein schreiben/vel armis sich/vnnd
 das seinig zuhandhaben/vnnd ist keiner schuldig seiner herbrachs
 ten possessionis vel quasi commodum (welches inn solchen
 hochwichtigen sachen nicht gering zuachten) sich zubegeben/vñ
 auß dem beklagten/klagende Parth zuwerden/vnnd im grund
 hievon zureden/So ist der Herrn Key. Commissarien Proceß
 anders nicht gewesen/dann wie in dem genannten Westphälische
 Rechten/das nemlich zuuorderst wir abtreten/vnnd also wider
 vns erequiret/nachgehends allererst/ob vns recht beschehen were/
 oder nicht/disputirt werden solt.

So ist aber den gemeynen Rechten nicht gemäß/das wi
 der ein Stand des Reichs/oder auch ringere Personen/zuuor
 vnd ehe sie an gebührenden Orten gehört/vnd Condemnirt/ei
 nige ahn Ehren/oder herprachten gerechtigkeiten/abbrüch
 liche Execution (wie disfalls vnderstanden) beschehen sol/vnd
 mag auch dis der Key. Commissarien fürnehmen/damit nicht
 beschonet werden/das sie fürgeben/allein alle Thätlichkeiten
 abzuschaffen/dan als sie deswegen/ob es inen ernst/vnd also
 die vö den Päpstliche geübte vilfaltige Thathandlungen abge
 schafft vñ wir beim Capitul/vnserer Beneficie/vñ deren niessung
 ruwig gelassen werden solten/befragt worden/haben sie keine
 antwort darauffgeben/Sonder es dabei verbleiben lassen/vnd
 velleicht vermeint/das kein antwort auch ein antwort seie/wie
 sie vns kurz zuuor entpoffen.

So will sich auch in des H. Reichs Religionfrieden / in
 den puncten / der des H. Römischen Reichs Stände samment-
 lichen sich verglichen / dergleichen process nicht befinden / dz vns
 der den Fürwörthen / d' thätlichkeit / der Augspurgische Confessi-
 on verwandte beschwerdt / vnd von irer viel jar wolherbrach-
 ter gerechtigkeit verstoffen / nachgehends zurlagen / verweisen
 hingegen aber alle von den Päpfflichen geubte Thathandlung-
 en gut geheissen vnd gelassen werden sollen.

Das aber die Key. Ma. Ferdinandus hochlöblichster ge-
 dechtnus / ohne des H. Reichs sammentlicher Ständ verglei-
 chung vnd Bewilligung / gedachtem Religionfrieden mit ein-
 verleibt / das irer May. Erklärung seie / das die ienige / welche
 von d' Päpffliche Religion abtreten / ihre Beneficia / vnd deren
 messung zugleich verlassen sollen / dabey weis sich nuhn mehr
 meniglichen zuerinnern / vnd zu berichten / das des H. Reichs
 Euangelische Ständt / solches nicht eingewilliget / sonder der-
 selb puncten / wie der Buchstab außweiset / streitig gewesen / dz
 auch wider diese erklärung von mehr Ständen per expressum
 protestiert / vnd die nit angenommen worden ist.

Vnd wöllen wir jes geschweigen / das auch inn etlichen
 andern / des heiligen Römischen Reichs Stiffen / als Magz-
 denburg / Bremen / Minden / Halberstade / Merseburg / Zeis
 vnd Naumburg / Meissen / Verden / Lübeck / &c. einan-
 ders seithero öffentlich / vnd wissenschaftlich herbracht / vnd dis
 mahl allein / was in disem Stiffi / vnd nach demselben Religions-
 fride / für ein gelegenheit / vnd rhäwige obseruantia gewesen /
 auffo fürhest anregen.

Vnser gegenheil e. r. Graue von Tenge / Thumprobst /
 ist der zeit / als der Religionfrieden außgericht worden / vnd vil
 jahr darnach der Euangelischen Religion zugethan gewesen / vñ
 hat sich nicht allein mit worten / öffentlich darzubekandt / sonder
 hat auch solches für der Burgerschafft / vnd ganzen Kirchen al-
 hic bezeugt / in dem er in den heiligen Euangelischen Kirchen /

mit vñ neben andern Euangelischen Burgern vnd inwohnern zu des Herrn Christi nachmal gangen / dennoch hat er nie resignirt / vnd ist jme auch solches nie zu gemütet worden / sondern wie auch vor dem Religionfriden andere mehr Enangelische Herrn / ruwig / vnd vnangefochten / bey seinen Beneficijs / vñ deren Niessung gelassen worden.

Mit was billichkeit wolt dan der Graue von Tengen noch dem er Apostaturt / ein ander recht wider vns vben / vnd anders wider vns decretiren / dan jme selbst widerfahren / Pariatur aduersus se valere jus illud, quo aduersus alios vsus est: vt est in pratoris Rom: edicto, Quod, vt Vlpianus ait, summam habet æquitatē, & sine cuiusque indignatione iusta.

Vnd damit nicht fürgewendet werden mög: Quod vna Hirundo non faciat ver: So haben wir dergleichen Exempla hiebeuor zu vnderchiedliche mahlen / noch mehr angezogen / als vnfers Gnädigen Fürsten vnd Herrns / Herzog Reicharts Pfalzgraffen / dessen J. G. noch im leben / vnd dessen gute zeugnuß geben würt Sigmunds Graffen von Hohenloe gewesenem Thumbdechants / Heinrichs Graffen zu Stollberg / Jacoben Wild / vñnd Rhein Graffens / Graff Philips von Oberstein / Graff Heinrichs / vnd Graff Hermans gebrüderer von Seyn / Graff Philips / vñnd Graff Ludwigs / gebrüderer von Nensburg / Büdingen / Hans Günther der vier Graffen des Reichs / Graffen zu Schwarzenburg / Graff Wolffs / vnd Graff Friederichs von der Hoya / vnd anderer mehr / rē.

Ja wann man auch die jezige zeit ansehen wirt / solle sich befinden / dz inn dem ex aduerso fürgeben / das ihren 20. vñ vnser nur vier sein / vnser Widerige in der zahl sich mit ebenmäßiger warheit geirret / als da sie fürgeben / das vnser Exclusiones, vnd aufweisung / von dem gemeinen samptlichen Capitul decretiert / da sich doch befunden / das der Decretschmide nur viere gewesen. Dann auch noch jeziger zeit auff diesem Stiffte eben so viel Euangelische / als Päpstliche Thumbherren sein / vñ nemlich d. Hochwürdigste Fürst vñ Herr / Herr Gebhart / erwelt

12 dem capit
kul und p. 167

ter/vñ bestettigter zu Erzbischoffen zu Cölln/vñ Chur Fürst/2.
 vnser Gnädigster Herr so dises Stiffis Thumdechant/als auch
 die Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vñ Herr/Hertzog Fri-
 derich zu Hohlstein/Hertzog Joachim Carl zu Braunschweig/
 vñ Lüneburg/Hertzog Frans zu Braunschweig/vñ Lüneburg. 4
 So dan Graff Peter Ernst/der Jünger zu Mansfeld/Graff
 Hans Ludwig vñ Besterburg/Graff Bernhart von Waldeck 7
 (welcher sich aber doch mit dem Munde nur/der Augspurgischē
 Confession zu sein berüme) vnser jeso abwesender Mitbrüder/
 Herr Johann/Freyher zu Binnenburg/vnd dann wir Georg 9
 Graff zu Witgenstein/ Herman Adolff Graff zu Solms/
 Ernst Graff vnd Herr zu Mansfeld/vnnd Johann Albrecht 12
 Graff zu Solms/2. Welche alle vnd jede sich öffentlich/vnnd
 ohne sehem zu der Euangelischen Religion bekennen/dannoch
 auff diesem Stiffe auffgenommen/vnd zu keiner Resignation
 niemahls gewisen worden sein.

Es haben auch Keyser Ferdinandus selbst/wie auch nach-
 gehends Keyser Maximilianus Höchst vnd Christlichster ge-
 dächtnus/dis Fürst vnd Gräfflich Stiffe/vnd dessen Thumb-
 Herren bey solchem herkommen rhüwig vnd vnangefochten ge-
 lassen/vnnd nie keinen Euangelischen Fürsten/Graffen oder
 Herren zu einiger resignation gewisen/vnnd ist also obgemelter
 dem Religionfriden/allein von Ro. Ferdinando ein verleibter
 Punct nicht allein inn keine obseruation dis orts nicht kom-
 men/sondern auch vor vnd nach dem Religionfride/das wider-
 spiel öffentlich vnd wissentlich herbracht worden/also das auch
 noch jetziger zeit das halbtheil dises Stiffes Herren (wie gemelt)
 zu der Augspurgischen Confession sich bekennen thut/vnnd dies
 selbe auffgenommen der von Waldeck/der auß forcht für dem ho-
 he Priester damit er nit vmb seine Pfrunde keine/dz offt gedacht
 Decretū vñ also des Pappis Bañ vnderschriebe vñ gut geheis-
 sen/wie auch ein theil der Päpstlichen/ mit nichten diese vnser
 Widerigen vñ hürwige vnd vnbesigte newerung vnnd Decret/
 vielweniger disen Puncten in gedachtem Religionfride Appro-

biert haben / vñnd were auch ein vngeveinab / vnfürstlich vñnd
vñgräßlich fürnemmen / wañ vnser Widerige wissenlich Euan-
gelische / Fürsten / Graffen vñnd Herrn auffnehmen / deswegen
(wie beschehen) statliche Remuneraciones empfangen / vñnd
nachgehends / wann es zur niessung kömten / dieses diß orts nie
zugelassen Punctens sich gebrauchen / damit die Wissentliche
auffgenommene Euangelische Fürsten / Graffen vñnd Herren
auff vñd abweisen wolten / welch fürhaben / wañ es schon mit des
Papsts nichtigen verbannungen / gestreckt werden wolt / als ein
vñerhörte / vnzulestige newerung vñd beschwernuß ohne andere
weiterung / wiewol zuerachten / nicht jederzeit / durch getrungen
werden möcht.

Vñnd da auch wir vnser gerechtigkeit vns zubegeben /
vñd mit mehrerm Friden / dessen wir vns jederzeit beslissen / vñd
darzu wir vns geneigter / dan vnser widerige / die mit Landuer-
hergen / Landuerderben / vñd dergleichen trawen / vns von diesem
Stift begeben wolten / So befinden wir doch / das vns gewiss-
sens vñd ehren halben solches so wol bei aller Posteritet / als auch
jetziger zeit bei allen andern Euangelischen Ständen in vñ auß-
serhalb des Römischen Reichs verweisslich vñd vnuerantwort-
lich fallen würde. Dan dz wir zugeben solten / das in vnsern Per-
sonen / die Euangelische Religion vñd Göttliche warheit pro-
haeresi / dz ist / für ein schandliche Ketzerey verbant / verdampt
vñd verfolgt werden solt / das könden wir auch gegen Gott nimm-
mehr verantworten / vñnd würden damit vnser gewissen (wie
alle andere redliche gemühter leichtlich abnemmen vñd bekennē
werden) beschweren.

So würde auch vnsern diesem Stift geschwornē Eyden
zuwider gehandelt / wann wir diß Stift / so von des Papsts
Bann exempt / demselben wider vñd erweissen / vñd dem Papst
in vnsern Personen den weg machen vñd verstaten solten / das
er Euangelische Fürsten / Grauen vñd Herrn verbannen / vñd
seines gefallens Thumbherrn diß orts ein vñd absetzen möcht /
da wir hingegen diß Stift bei seine Freyheiten vñ herkommen

zuhalte verpflichte seind. Es wird auch andern des H. Reichs Fürsten/ Grauen vnd Herrn diß Exempel/ wann es also in vnsern Personen zugeben würde/ zu vnwiderprüngliche nachtheil vnd preiudicio gereichen / als die nachgehents/ wann solcher Proceß einmahl gut gelassen / denselben ohne merckliche zerrüttung vñ vñrhue nicht wol hindertreiben könten.

Darzu würde auch allen Euangelischen Ständen vñ sonderlich diser des H. Reichs freien Statt Straßburg nicht ein geringer abbruch sein / wann sie an diesem führnemen ort vmbjren herbrachten zugang vñ herkommen/ also durch des Papssts Bann/ vnd vier Papsst. r vermeint Decret außgeschlossen/ als lein Päpstliche Fürsten vnd Herrn eingefest / vñnd also zu fernern vñuersehtliche practicken mehr gelegenheit verstattet vñ eingeraumbt wurde/ Beuorab weilt wir wissen/ das albereit hie beuor dergleichen auff die ban bracht worden

Das aber vns für ein vnfüß von den Herrn Key. Commissarien zugelegt / das wir die vermeinte höchste Geistliche Oberkeit nicht respectieren wollen/ &c. Darauff erklären wir vns/ dz wir/ wie auch alle andere des heiligen Römischen Reichs Euangelische Stände kein ander Geistlich Haupt/ vñ höchste Oberkeit nicht wissen noch erkennen können/ dann welches vns Gottes wort fürschrreibet/ vñ nemlich Christum Ihesum/ den Römischen Papsst aber der ober alles was Gott ist / vñnd ober de Gottesdienst/ auch sein Göttlich wort/ sich erhebt/ Dominieren/dispensieren / auch vber alle von Gott inn dieser Welt geordnete Oberkeit herrschen / ja der auch Gott auff Erden sein will/ daher o sich auch anmaßt/ mögen vñnd macht haben seines gefallens Seelen in die Hell zustürzen/ vñnd das man nicht fragen döiffe/ warumb er solches thue/ können wir für das Geistlich Haupt der Kirchen Christi / oder für ein Glied desselben nicht erkennen.

Fürs ander/ so sein wir nicht allein mit Gottes wort wider solche gesuchte Geistliche Oberigkeit begründet / sondern auch
wie

Coloff: 2.
Ephes. 5.
2. Thessa. 2.

Feli: Secutus Baldum
in. c. ego enim
in Versic: in
textu lbi Canonice. ex. de
lureiur.

wie hieoben vnd hiebeuor mehrmahl gemeldet Contrarijs actibus/vnnd ob wold der Päpstlich Bann diesem Stiffte bey menschen gedenccken/mehrmal auffgetrochen werden wöllen / ist er doch jederzeit verworffen/vnd dis Fürst vnnd Gräfflich Stiffte darwider Exempt erhalten worden.

Das dann ferners von den Herrn Key. Commissarien angemeldet/das durch vnser handlung/vnser vnruhige Begehren zur Defension geursacht/darauff disem Stiffte/ Statt/ Land/vnd ganzem Teutschem Land vnheil vnnd zerrüttung erfolgen werde.

Darauff sagen wir das den Rechten / vnnd der billicheit nach der shenig/so ein vnfug vnd gewaltshandlung anfahet nicht defensor, sondern aggressor sey/vnnd das aber vnser vnruhige Widerparth / dieser gansen sachen vrhåber vnnd anfångere sein/das erscheint wie die Mittags Sonne darauff/das sie (die doch in pares keine solche Jurisdiction haben) ein vermeint decret geschmidt/vñ damit vns/wegē der im H. Röm. Reich zugelassener Religion (darzu wir vns doch auch zuuor vil jar bekant) außschließen/vñ damit den Proceß suchē/vñ den weg machē wöllē/zu aller Confessionisten (wie sie von inē genent) exclusion, vñ außweisung. Darauff sie vns zu vnser ankunfft vnser gepür/inn gefellen abgestriekt/im Capitul nicht zuerscheinen / mit betrawung/das vns sonst ein Schimpff begegnet würde / anzeigen lassen/des Capituls Thurn verschlossen / vnnd nicht allein denen vnter vns / so inn des Papsts Censur sein sollen/sondern auch vns Graff Ernst zu Mansfeld/die Schlüssel vnd Sichel/als vns dieselbe dem herkommen nach gepüret / thätlichen vorgehalten. Wider solche Thätlichkeit mit dern dieses Stifftes herbrachte Exemption vnnd Freyheit/vnnd vnser/wie auch anderer Euangelischen Fürsten/Graffen vnd Herren Gerechtheit vnbillich geschwecht vnd benommen werden wöllen/ haben wir zum ersten Rechts vnd gültlich erbieten/Protestieren/siechen vnd bitten vielfaltig gebraucht. Es sein auch vnser Widerige
von

von andern/als auch sonderlich einem Erfamen Weisen Rath
 der Statt Straßburg/ von ihrer newerung vnnnd vnbesügten
 fürnehmen abzustehn / vnd alles inn vorigem fridlichem wesen
 zulassen/ zu mehrmahlen trewhertzig/ vnd mit allem fleiß ermas
 net vnd ersucht worden. Es hat aber alles bey vnsern Widerigē
 nichts verfangen wöllen/ sondern sie haben ihr thätlich fürhaben
 je lenger je mehr durch zutringen vnderstanden/ deswegen auch
 des Stiffts Archiuē Kleinodia (vnnnd also auch das köstliche
 Einhorn) barschafft vnd anders enteuffert/ also was auff solche
 offension turbation vnnnd Spolia von vns fürgenommen/
 vnnnd biß dahero gehandelt worden/ defensions weiß beschehen/
 vnnnd anders damit von vns nicht gesucht worden / dann diß
 Stifft inn seiner exemption vnd Freyheiten / vnnnd also auch
 vns bey vnser wolherbrachter gerechtigkeit/ wider gemelte thät
 lichkeit zu defendieren vñ zu erhalten / Darumb wir vns dan je
 derzeit auch zuuor/ vnd ehe wir in Bruderhof eingezogen/ vnnnd
 darnach erkläret vnnnd erbotten nichts anders zubegeren / dann
 das diß Stifft/ vnnnd also auch wir / bey dem herkommen gelassen/
 deswegen versichert/ vnd die enteufferte Archiuē/ Kleinodien/
 Barschafft vnd anders wider herbey/ vnd in ihre vorige stell ver
 schafft werden / daneben im fall man anspruch an vns zu haben
 vermeint/ vns zu gütlicher tractation, oder da die kein stat fin
 den solt/ zu ordentlichem Rechten vns erbotten haben.

Wann nun solch vnser billich begeren / vnnnd erpieten bey
 vnsern gegentheilm dem Herrn Bischoff vñ etlich wenig Pöpst
 lichen Capitularen bißdahero nit stat finden wollen / auch noch
 nit finden will/ sondern sie mit gewalt/ Landuerderbē / Landuer
 hergē/ zerrüttung vñ vnheil/ disem Stifft/ Statt/ Land/ Reich
 vñ gankem Vatterland trawē/ so brauchen sie keine defension
 sondern jren eigenen mütwillen / dem aber verhoffentlich diser
 fürnemen des Hey: Röm: Reichs Statt / auch Landtschafft
 inwohnerē vnd sonderlich die von dem Herrn Bischoffen bißda
 hero vnnötiger weiß verirte vnnnd tribulirte Ritterchafft vnnnd
 vnderthonen / wie auch die benachbaurte zwiuelß ohne nicht

schlaffen zusehen / sondern der gebür vor zu kommen nicht vnderlassen werden / sie wollen dann erwarten / biß das der Herz Bischoff mit mehrern anhang sich gesteißt / vñ seine betrawete vnrhü angefangen hette / welche ohne diser Landschafft / vñ der benachbaurten mercklichen Schaden nicht leichtlich gestilt werden möcht.

Was auch der Herz Bischoff / vñ diejenige / so sich ime anhängig machen werden / an solchem fährnem zugewinnen / das geben höherer Potentatē exempla als Hispanien vñ Frankreich / als auch etlicher in disem Stifft gewesener Bischoffe sonderlich Bischoff Friderichs von Blanckenheim wilfältig gestifter vnrhü außgang vñ euentus zuerkennen / vñ möchte der Statt Seapburg Magistrat anleitung vñ vrsach gegeben werden / sich als dann ihres vñnd der jerigen Schadens zuerholen das also sie die Päpstliche in die gruben fallen würden / die sie andern Christen gemacht haben.

Das wir Brauen vñ Herrn / vñ also auch Stände im Hey. Rö. Reich einiger vnser freyheit in annehmung dises Stiffts beneficium vnser begeben vñ vnser dem Papst vnderworfen haben / dasselbig / wie es ab equo ad alinum, dem sprichwort nach wehre / also würde es mit Warheits grund nicht gesage / vil weniger beibracht werden können / darumb was von ergebenen / verpflichteten Geistlichen Personen von den Key: Commissarien fürgewent / auß vbelm bericht geflossen.

Das ab executione nicht angefangen werden soll / dessen sein die Herrn Key: Commissarij inn andern fällen bestendig gewesen / aber nicht in disem / auß vrsachen das vnser actus omni iure prohibiti sein sollen / dessen widerspiel aber hieoben vñ hiebeuor beibracht / vñnd das in allen auch den natürlichen Rechten defensio iuris & possessionis suæ vel armis erlaubt vñ zugelassen / in krafft welcher rechten / wir auch dises Stiffts Exemption vñ Freyheiten / vñ vnser wie auch anderer Euan gelischen Fürsten Graffen vñ Herrn dis orts herbrachte gerechtigkeiten / wider vnserer widerigen newerung vñ gewaltthatung

lung zuerhalten verpflichtet vñ schuldig/also auch billich gemeint
sein.

Hingegen haben unsere widerige wid dieses offenbar/ kund
vnd wissentlich herkommen / vnd wider ire geleiste Eyd vnder
standen/ vñ vnderstehen noch / diesem Stifft seine Freheiten vñ
Exemption thätlichen vnd vnerlangt Rechtens zubenehmen/
vnd des Papssts außgemusterten Bann vnd Joch einzuführen/
dan auß diser gansen sache einzigem fundament vñ vrsach/ die
Herrn Key. Commissarien ihrer fürgewendten limitation
nach/billich zu vorderst unsere Gegentheil abweisen/ vñnd nicht
wie sie inn viel weg gethan / Approbieren vnd gut heissen sollen.

Wir seind auch keiner vnser theils geübten attentaten
gestendig / als die wir dieses Stiffts vnd unsere Possessionem
continuiere/vnd wider vnser Gegentheil Practicken defendie
ren/vñnd anders nicht suchen / dann das diß Stifft inn seinem
herkommen/wider vnser Widerigen newerungen erhalten werde.

Das auch von den Herren Key. Commissarijs fürgeben/
das niemand ihme selbstrecht sprechen/vñnd den andern des sei
nen de facto entsetzen soll / dasselbig ist auch vns vñnd nicht vn
sern Widerigen fürstendig/sintemals sie unsere Widerige ihnen
selbstrecht wider vns gesprochen/ vnd eigens gefallens ein De
cret oder Conspiration gemacht/vns wegen der im H. Röm.
Reich zugelassener Christlichen Religion außzuschließen/ ic.
Darauff auch vom Capitul vnd vnsern gesellen vns abhalten/
vnd also de facto entsetzen wollen.

Vñnd geben wir hiemit einem jeden auch geringen ver
standis zubedencken/was das für ein Proceß / das vnder allers
hand fürworten / zu vor vnd ehe wir an gepürenden orten gehört
vnd Condemniert/ Päpstliche Censuren vñ Bannbrieff/wider
Euangelische des H. Reichs Stände exequirt / vñnd demnach
die selbe gewissen werden wollen/ zu disputiren/ ob iuen Recht ges
schehen sey / oder nicht/was das für ein Proceß/das Key. Com
missarij/die Keyserliche befehle haben / nichts fürzunehmen/das
an vnserm Rechten vñs Præiudicierlich / oder nachtheilig vñ

derstanden/vns auß dem Bruderhof/darinn wir mit Herrn/ zu schaffen/denselben in ihre gewarsam zunehmen / folgendts vns vom Capitul ab/auch vnser gefell vnd gerechtigkeiten / vorzuhalten/also Commodo possessionis vns zu entsetzen/ vnnnd zu Klägern zumachen.

Vnd geschicht vns vngutlich / zuuil vnd vnrecht das vns zugelegt werden will / als ob wir den Bruderhof vnd dessen gefell so vier vnd zwenzigen zustendig / vns vieren allein zueigenē wolten / dan es die meinung bei vns nie gehabt/auch noch nicht/ darumb wir dan auch vnsern widerigen ire gepür darauß volge lassen / bis das wir in erfahrung kkommen / das sie dises Stiffis ansehnliche gefell (darzu doch wir als die Residirende / mehr dann vnser widerige berechtiget) anderweres verführet vnd das mit ires gefallens gehauffet. Wir sein auch noch vrpütig/wann alle gefell disem Stiffi zustendig / wie für alten herkommen gelüffert/ alle anderen Thumbhern/ welche vnsern widerigen nit beistendig / wann sie Residiren / vnd dises Stiffis Freyheit zu erhalten vnd zudefendiren begehren werden/wie auch vnsern gegentheilt selbst / wann sie vns bei vnserm herpringen verbleibe lassen/die archiuen, Cleinodia, baarschafft vnnnd anders / so sie enteuffert / wider in ire stell verschaffen / vnnnd wir für newezung gesichert/ gleichen vñ ebenmessige zugang zuuerstatten/vñ solches in dem wesen/ wie vil Jar herbracht zu Continuiren/vñ was wir vber vnser Residens gefell eingenommen/ vnd zu erhaltung dises Stiffis Freyheiten Exemption vnd gerechtigkeiten angewendet haben/ vnnnd in vncosten auffgangen / wie auch was noch weiter aufflauffen würdt / darumb angepürenden orthē Red vnd Antwort zu geben / desgleichen auch/ von vnsern widerigen der entfürten gefell halben zu erfordern.

Welches alles wir den Herrn Key: Commissarijs / auff ire inn Schrifften eingebene Replicam zu vnserer verantwor- tung / vnd mehrerm bericht (salua tamen protestatione, das wir dasselbige angebürenden orten weitläufftiger außzuführen vns Expresse referuiren) nicht verhalten haben wollen.

Acta vnd Handlungen

Der Key: May: Com.
missarien / vnd eines Ersamen Rhats
der Statt Straßburg / belangend der Euangeli-
schen Capitularn / im hohen Stiff da selbst
nung / vnd gesuchte außweiffung / vnd
abschaffungen.

(:)

Mit kurzem Neben Bericht oder
Glossa / auff der Key. May. Commis-
sarien handlungen / deren vberschrieff auff der
andern seithen dieses Blats zu
finden.

Matth: am 22. Capitel.

Da sprach Christus zu ihnen: So gebet dem Keyser was des
Keyfers ist / vnd Gott was Gottes ist. Da sie das Höreten / verwun-
derren sie sich / vnd liessen ihn / vnd giengen daruon / c.

Anno M. D. LXXXVI.

Verzeichnuß der Schrifften/so in diesem andern theil der Commissions handlung zubefinden.

NVMERO. I.

Der Key. Commissarien proposition vnnnd erster fürtrag / an einen Ersamen Rhat der Statt Straßburg.

NVMERO. II.

Eines Ersamen Rhats des heiligen Römische Reichs Freye Statt Straßburg Resolution, auff der Key. Commissarien fürtragen.

NVMERO III.

Der Key: Commissarien Replica, auff eines Ersamen Rhats der Statt Straßburg Resolutionem.

NVMERO IIII.

Der Römischen Catholischen Capitularen Bericht / so sie den Key. Commissarijs auff eines Ersamen Rhats der Statt Straßburg erste den Commissarijs gegebene antwort/ vbergeben/ vnnnd folgendts durch die Key: Commissarios wol gedachtem Rhat fürgelesen/ vnd in schrifften zugestelt worden.

NVMERO V.

Eines Ersamen Rhats der Statt Straßburg Duplicavnd fernere Resolution, auff der Keyf Commissarien Replicam, &c.

NVMERO VI.

Der Key: Commissarien Beschlussschrifft / so sie einem Ersamen Rhat der Statt Straßburg fürgelesen/ vnd folgendts in schrifften vbergeben haben.

NVMERO VII.

Eines Ersamen Rhats der Statt Straßburg letzte antwort/ auff der Key: Commissarien Beschlussschrifften.

Extract dessen/so von wegen der Röm.

Key. May. vnfers Allergnädigsten Herrn / durch

derselben Commissarien/einem Ersamen Rhat/des Hey:

Röm Reichs Freystatt Straßburg/ den 10 Nouembris/

Anno 1585. fürgetragen worden.

Præmissis præmittendis.



Als Höchstgedachte
Key. May. vor der
zeit zu etlichen mah-
len/ sonderliche aber
von dato 29. Sep-
tembris / nächstverschinen 1584.

Jars/wegen der von etlichen Ca-
nonicen des Hohen Thumbstifts
Straßburg/vor einem Jar erreg-
ter a Vnrhue / an einen Ersä-
men Rhat geschriben/ vnnnd ihnen
beuohlen / dasselbe werde im zweif-
fels ohn noch vnentpfallen sein/

lange zuvor/eher dann der Euangelische einer alhier ankönnen/diñ vns
ehüwig Werck Practiciert/ vnd auch deswegen naher Rohn an Vapst
geschriben/vnd die sachen vnderbawet/solches ist mit des Stiffts pros-
tocolis zubeweisen. Was gestalt auch die Euangelische Capitulares/als
ihnen von der Päpstlichen Practicken allerhand zeitlung einkommen/
ganz trewhertzig gewarnet/vnd darsfür gebetten/alles im alten Stand
verbleiben zulassen / vnnnd keine vnrhue zuerwecken / das ist mit ihren
warnungschreiben zuerweisen / so inn dem offentlich außgangenem
aufschreibē sub num 1. zu befindē. Ob auch diese vnrhue von den Euang-
gelischen erregt worden/erscheinet darauff / das der Graff zu Witzgen-
stein/vnnnd Freyher zu Winnenberg / biñ inn den fünfften Monat/die
Päpstlichen erstlich gülich mit bitten vnnnd ermahnen/ nachmahlen
durch eingewendte Protestationes ersucher / dessen aber vngeachtet/
man sie also/mit allem ihrem gülichen ersuchē/ganz spöttlich/ verächts-
lich/sein lächerlich/vnd vergebens herumß ziehen lassen / welche zu viel
versuchte lange gedult letzlichen verursacht / das sich die Euangelische

a Wer die erste Anfänger der
erweckten vnrhue gewesen/
ist Landkändig / als nemlich
der Bischoff zu Straßburg/
vñ etliche Päpstliche Capitu-
lares/so mehrertheils des Bi-
schoffen Brüdere/vnd Rhatē/
dann da sie die Euangelische
Capitulares Bey ihrem alten
herkömnen hetten bleiben las-
sen/ hette man keiner vnrhue
sich zu befahren gehabt/vnnnd
da es denn beschehen / als dan
kündte mir warheits grund ge-
klagt werden / das die vnrhue
von den Euangelischen were
erregt wordē. Wie man aber

Nun hette ihrer Key. May. ein Ersamer Rhat gleichwol vnlan- gest hernach/ von 29. Octobris/ sein fernere entschuldigung zukom- men lassen/die ihr May. verlesen hören / dieweil sie aber dieselbige dermassen beschaffen gefunde/das sie zur sachen im wenigsten nicht dienstlich / sondern weiters nichts/ als ein Iustificatio / der b vnru- higen Mutwiller / vnd darbey vn- gereumbte verkehrungen nicht al- lein der Bralten löblichen Stiff- tischen Statuten/ Sondern auch

Capitulares/dem Bruderhof selbst neheren/ vnnnd bey ihrer possession vnnnd vorigem hers- kommen sich vnnnd diß Stiff- erhalten müssen / ob auch die Euangelische/oder die Bapst- rische Capitulares diese vnru- he erweckt/ ist auß dem abzu- nehmen / das sich die Euans- gelische so vil vnd offermah- len zu gürtlichem / oder rechtli- chem aufstrag erbotten / wel- ches aber alles / bey den Ro- manisten kein statt noch platz finden / sondern sie haben al- le gürtliche mittel / nicht an- nemen wölle/auch vngeachtet alles Appellierēs/vñ zu Recht erbietēs/ nichts desto weniger

de facto fortgefahren/ob auch die Euangelischen die vnruhigen mut- willer/die Landzwinger/ die Landverderber seyen / erscheinet auß der Bapstlichen Trawungen/das sie sich vngeheuchet/wenn man sie ihres gefallens Bapstliche Bann nicht will erequiren lassen / Landverher- gung vnd verderbung vernemen lassen : Ob auch die Euangelische aller vnruhe anfänger sein / erscheinet ex vita ipsorum anteaeta / als die ohne rhum zu melden yederzeit/ eines fridsamen wesens sich verhal- ten/wie sie dessen einen Ersamen Rhat/ vnd Burgerschaft zu Straß- burg/ vnnnd der Gegentheilen einen selbst zu Zeugen haben / ja sie zwis- schen den Bapstlern vor der zeit zu hinlegung entstandener Spenn/ zwischen ihnen seind gebraucht worden/vnd hergegen die Bapstler/die jenigen seind/die jederzeit zu vnruhe/lust gehabt/ vnd vngeachtet / der Euangelischen Trewherzigen Ermanungen/inn erweckung der Cöll- nischen vnruhe / nicht allein sich öffentlich vernemen haben lassen/ das sie wolten/das schon an dem (den Krieg vermeinende) were/ son- dern auch letztllich/dem Landfriden zuwider / vnnnd verachtung Chur vnd Fürsten/fürgeschlagener Handlung ad arma gegriffen / vnd fremb- des Kriegsvolk ins Land geföhret / dardurch der Erzstiff Cölln inn das verderben gesetzt worden ist. b Wann die Strände Augspurgis- scher Confession / des Bapsts Bann nicht wölle erequiren / So ist es eine verkehrung des Religionfridens : Manu die Strände Augspurgis-

des H. Reichs abschied/ vnd auff-
gerichte Religionfriedens selbst ge-
wesen/ So haben ihre May. nicht
vunzeitig bedenkens gehabt / sich
mit einem Erbarñ Rhats/ darauff
inn fernere Wechselfchriefften ver-
geblich einzulassen / sonder viel-
mehr/ vnd zwar billich/ vnnnd eines
Erbarñ Rhats selbst erbiete noch/
sich ihr May: einer viel andern
antwort/ vñ mehrern gehorsams/
auff derselben so gnädigste vnnnd
Väterliche Erinnerungen / Er-
mahnungen / vnnnd beuech verse-

gischer Confession / Inn dem
streitigen/ vnd nie angenom-
menē / sonder jederzeit wider-
sprochenen puncten des Reli-
gionfriedens/ nicht einwilli-
gen wollen / muß es eine ver-
kerung des Religionfriedens
heissen: Wann die Stände
Augsburgischer Confession /
wegen ihrer auff dem Stifft
Straßburg für dem Religion-
frieden habender gerechtige
keit/ sich auff den Passawische
vertrag beruffen / lauth wel-
ches ihnen alle ihre gerechtige
keiten / so sie für dem Reli-
gionfrieden gehabt/ fürbehalte
sein/ ja außdrucklich darinnen
versehē/ dz sie dabey geschützt

vnd gehandhabt sollen werden/ muß es eine verkerung / des Religions-
friedens sein: Hergegen/ wann die Päpstischen die Augsburgischen Con-
fession Stände für Ketzer proclamieren/ vnnnd außschreyen / ja sein of-
fentlich in ihren Bisthumben anschlagen lassen / da doch der Religions-
frieden außdrucklich vermag / das keiner den andern der Religion hal-
ben/ an Ehrn/ Leib vnd Gütern / mit Worten oder Wercken beschwe-
ren/ vnnnd angreifen solle/ ja auch der von den Augsburgischer Confes-
sion Ständen nie bewilliget/ vnd angenommene streitige Passawische/ inn
Religionfrieden/ so man den Geistlichen vorbehalt nennet / auch ver-
mag/ das die abtretung keinem an seinen Ehren nachtheilig sein solle/
Also auch/ wann die Päpstischen nicht allein inn den Reichsstätten der
Augsburgischen Confession Exercitium vnnnd übung nicht zulassen wol-
len/ sondern auch an denen Orten/ da die Euangelische Wahrheit geleh-
ret/ vnd geprediget würt/ widerumb abzuschaffen vnderstehn / Item
wann die Päpstler sich dem Papst mit Eidespflichten / ja auch theils
mit Bündnissen/ verwandt machen / das sie das Tridentinum Conci-
lium erequieren/ vnd die Augsburgische Confession / als eine Ketzerey/
wollen außdillen/ belffen: Item wann die Päpstischen fürgeben dörs-
fen/ der Religionfrieden seie nur ein Toleramus/ ein Interim gewesen/ so
nun mehr durch dz Concilium von Trient auffgehoben / Solches alles
muß eine streiffe Obseruanz/ vnd haltung des Religionfriedens gehalt

hen. Zumahl c weileinem Er-
 samen Rhat darinn kein Execu-
 tion zugemutet. (wie dasselbige
 von ihme vermerckt werden will/
 vnd mehrmahls verächtlich ange-
 zogen werden) sonder allein das
 auffgelegt / so allen Rechten vnd
 Reichs Abschieden gemäß / vnd
 ein Ers. Rhat / ohne das von
 einvertrawter Oberkeit / vnd
 Justitien / wegen zuthun schuldig
 seind: Als nämlich das er der vn-

samen Rhat / der Statt Straßburg protellando sich erklärt / das diß ge-
 schafft die Religion gar nicht angienge / auch nicht vmb der Religion
 willen geschehe / sondern wegen des zu Cölln ergangenen Päpstlichen
 Banns / da doch des Päpstlichen Leuffers Worten des Vercellensis auß-
 gangene Citation, vnd Excommunication außdrücklich im Buchstaben/
 das widerspiel mit sich bringen thut / als das sie verbannt werden / weil
 sie von der alten Religion abgetreten / vnd mit Bezern gemeinschaft
 gehabt. Derntwegen wann sie die abschaffung der Euangelischen auß
 dem Bruderthof begeret / haben sie sich jederzeit auß den Päpstlichen
 Bann / so sie der höchsten Geistlichen Oberkeit vngnade genennet / be-
 triffen / rezunder / dieweil sie sehen / das ein Ersamer Rhat der Statt
 Straßburg sich nit will zu Executorn des Päpstlichen Banns gebräu-
 chen lassen / suchet sie ein anders herfür / als das es nicht vmb des Papsts
 Bann zuthun / sondern ein Rhat solle die Thätlichkeit / als die einnem-
 mung des Bruderthoffs abschaffen / vnd das einem Rhat nie nicht
 sei die Execution des Banns zugemutet / oder befohlen worden /
 dessen widerspiel aber außdrücklich in der Key May. Schrey-
 ben an einen Ersamen Rhat zu Straßburg / vnder dem Dato Prag/
 den neun vnd zwenzigsten Septembris Anno 1584 zu bewei-
 sen ist / Darinnen ja der Euangelischen abschaffung vom Stiff Billich/
 recht vnd gut geheissen wirt / mit darneben vermeldung / das man sie
 bißhero auß dem Stiff Straßburg auffgenommen / solches extoleran-
 tia vmb besserung willen beschehen / ja das widerspiel erscheinet auß-
 drücklich auß denen zu Schlettstatt fürgeschlagenen mitteln als bald

rühwigen vnd d Widerspenstigen
 Canonicen mitwillen vund
 Thathandlungē wider den Hoch-
 würdigen vnsern Gnädigen Für-
 sten vnd Herren e den Bischoff
 zu Straßburg/ als ihren ordentli-
 chen Bischoff vund Capitul f in
 diser des H. Reichs Statt mit sol-
 len platz noch rhaum geben / dem

im anfang derselben schrift/
 vnder diesen worten. Welcher
 gestalt die Key: May: vnser
 allergnädigster Herr der Statt
 Straßburg/ auff den inhalt
 des zu Augspurg Anno 15 55.
 auffgerichtē Religion Frides/
 auch in Druck gegebene Reichs
 abschied/ nun zu erlich vnder-
 schiedlichen mahln die Execu-
 tion des erkandten Bannis

in das werck zurichten/ vnd damit die drey Euangelische vnd Excommu-
 nicirte Graffen vnd Herrn auß dem durch sie zu Straßburg eigenthat-
 licher weis eingennomen/ vnd gemeinem Stifft zu gehörigē Bruderhof/
 wie auch dem Stifft würcklich abzuschaffen/ allergnädigst auffgelegt vnd
 beuohlen haben/ze.

d Das die Euangelische Capitulares/ sich des Papsts Bann widere-
 setz/ vnd sich vnd diß Stifft/ bey dem ihren so gut sie geköndt. gehandt
 habt/ müssen widerspenstigkeit/ mitwillen/ vnd Thathandlung sein

e Da der Bischoff zu Straßburg sich inn die von ihm zwar ange-
 selte vmbue nachmahl nicht offentlich gestecht/ die Euangelische nicht
 ganz schmechlich an ihren Gräfflichen Ehren angrieffen/ sie gar verstoß-
 sen wöllen/ vnd hunder ihnen hero praericiert/ sie inn verstrickung zu
 bringen/ sachen halb die er noch auff diß Stunde beweisen soll/ zettē die
 Euangelische Capitulorn sich auch aller gepür zumerhalte gewußt. Weil
 ihm aber die Euangelischen keine Capitulares / sondern Excommuni-
 cierte/ Primitte/ vnd abgesetzte sein haben müssen/ hat es den Euanges-
 lischen auch billich geheissen/ Sit tibi non sum Senator, nec tu mihi consul eris.

f Es seind die Euangelischen Capitulares mit nichten geständig/
 das ihre ienige Gegentheil das Capitul sein / dieweil vermög alten
 Brauch vnd herkommens/ nicht die ihenigen / so in den windkeln in des
 Graffen von Tengen Haus/ zu Babern/ oder zu Molsheim bey den Jes-
 suitern zusammen kommen / sondern die / so in loco capituli ordinario more
 maiorum sitzen/ vnd dasselbige besuchen/ das Capitulum representiren, wie
 solches kundlich vnd wissentlich ist. Daher das für dieser zeit die ienigē/
 so inn Capitulo zusammen kommen/ für ein Capitulum geacht/ vund ges-
 halten worden / wann derselben schon nur drey / aber der andern 6.
 7. 8. zu Cöllen/ oder anderstwo gewesen/ welche / wann sie also nicht zur-
 stell gewesen/ nie macht gehabt/ einen Canonicum zu erwöhlen / sondern
 die

Stift wider g herbrachte ordnung vnd Statuta/nicht beschworen / Sondern h ob sie je vermeinten ichs wider sie zusprechen/dasselbige / an gepörenden orten/durch ordenlichen weg Rechtens auftragen lassen/inn massen dann solches auß mehr höchstgedachte ihrer May. schreiben / ein Ersamer Rhat genugsam verstanden würt habē / Wie aber demselbē/die weil es nicht beschehen / vud solche dero schreiben/ermahnungen/vnd billiche befelch bey einem Ersamē Rhat kein statt funden / vñ da hero die i Deponierten Canonici noch vbermütiger worden/vnnd der ge-

die drey so presentes in Capitulo gewesen/welche drey auch vnd also das Capitulum nomine Capituli, an die andern Abwesenden geschriben / vnd erwas zu zeiten sich bey ihnen Rhats erholet.

g Das die vom Papst Excommunicirte / vnnd verbannete Euangelische Capitularen sollen vom Capitulum / vnnd Stift außgeschlossen werden vermögen / die herbrachten Ordnung / vnd Statuten / des Stifts Straßburgs nicht / Das beides für / als auch nach dem Religionfrieden / dergleichen Bann / vnd Censuren / nie seind exequiert / sondern wol öffentlich darwider decretiert worden / wie mit des Stifts protocollis zu beweisen / welches auch noch bey des jetzigen

Bischoffs Regierung / als sein Bruder Graff Eberhart von Manderschied / in des Papsts Bann gewesen / also gehalten worden / aber es war des Schultheissen Rhue / wie man im sprichwort sagt.)

h An gepörenden Orten Recht zusuchen / da man je anspruch zu haben vermeint / heist diß orts einem das seine nehmen / vnnd ihn hernacher an das Recht weisen / vnd also zum Kläger machen / oder den Westphalischen Rechten nach / den Dieb erst henden / vnnd darnach das Gericht besitzgen / vnd darumben Disputieren vnd vrtheilen / ob ihm recht / oder vnrecht geschehen seie.

i Weil alhier die Euangelische Capitulares Deponirte, das ist abgesetzte genennet werden / als kan solches Deponieren nirgends anders hero genommen werden / als von dem päpstlichen Bann / als das sie durch denselben abgesetzt seyen / welches Banns man doch jezundet nicht mehr gedencken will / als wann es darumben gar nicht zu thun / es wolten dann die päpstlichen Capitulares solch deponiren scholasticaliter verstehn / welches ihnen aber auch nicht zu ihrem vorthail dienen würde / dann hieraus würde folgen / wann die Euangelische allein Deponirte, das die andern Bachanten weren / quod cum longe ab sit à tantis

stalt/ das sie k hindangeseht
ihrer pflichten ferner ein vn-
gepär vnnnd gewaltthat ober
die ander fürgenommen/vnnnd
an dem allem / was sie mit ge-
waltiger eröffnunge eines Hoch
vnnnd Schwürdigen Thumb-
capituls Archiuu/ 1 Canz-
lei/ in Chorgewelbs / vnnnd
andern Secreten/ auch abfüh-
rung der Früchten auß dem

viris, qui rasi sunt & uncti, non est præ-
sumendum, multo minus dicendum.

k Die Euangelische Capitul-
lares haben nichts wider ihre ge-
thone pflicht gehandelt/vnnnd kan
dessen Contrarium mit wahrheits
grund/nicht erwisen werden / hez-
gegen haben die Pöpstlichen (so
der Euangelischen jezige Wider-
theil sein) vielfaltig iren gethonen
pflichten zuwider gehandelt / als
das sie auff diesem Stifft newe-
rungen / vñ vnrhue angefangen/
das sie dieses Stiffts Freyheiten
durch Pöpstlicher Bänn einfüh-
rung schwächen wölle/ als das den

Statutis zuwider ein solch wichtig geschäft/Dreyer Thumbherzn ent-
setzung/vnd ausschließung belangend / durch ihrer vier allein tractiert
vnd beschlossen worden / als das sie den Statutis zuwider inn windeln
Capitul gehalten / als das sie den Statutis zuwider ohne Citirung als
ler Thumbherzn/einen neuen Dechand vermeintlich gewehlet/als das
sie das Einhorn vnnnd andere Kleinodis/Briefflche Urkunden/vnnnd
Bartschaft/heimlicher vnuermerckter weise sine decreto Capituli, ja ohne
der fürnembssten Capituldiener vorwissen/enteussert/ &c. Vnd dessen
vielmehr ad quæ enumeranda spiritus & charta deficerent.

1 Das die Euangelischen Capitulares die Canzley auff des Lt:
Kämeltin (der sie nicht auffschliessen wölle) verweigern/eröffne lassen/
das seind sie vermög ihrer Lyd vnnnd pflicht zuthun schuldig gewesen/
als denen inn alle weg gepürt gehabt/darnach zusehen / ob auch einent
Stifft seine Briefflche Documenta, auß der Canzley/wie von den Pöp-
stlichen mit den Kleinodien im Chorgewölß geschehen / entführet
worden / vnnnd den grund solcher entführung/inn erfahrung bringen
möchte/Wie dan auch Beschehe/da man auch des Bischoffen von Straß-
burg mit eigen handen vnderzeichnet schreiben gefunden/inn welchem
er die Kleinodis vnnnd Briefflche Documenta des Stiffts heimlicher
vnuermerckter weis hinweg zuführen anleytung geben/lengest zuuo-
ehe dann man von disem Span gewust/vnd eben vmb die zeit (wie auß
des Stiffts Prothocoll den Capituls Tügen noch abzunehmen) als sein
Bruder Graffe Eberhart von Manderschied/Sein Vetter Graff Hans
Philips von Manderschied/vnd sein Khat/vnd Diener/ Hans Diebold
Freyher von der Hohenfaren allhier zur stelle gewesen.

m Wann jeziger zeit im Reich auch der gebrauch/wie vorzeiten te-

Bruderhof/ vnd n verkauf-
fung derselben/ vnd inn ander
weg mehr Gewaltfamer ver-
bottenerweiss verhandlet/nicht
erfettiget/ Sondern vber das
alles / eines Hoch vnd Ehr-
würdige Thumbcapituls Bru-
derhof o nouo & inaudito
exemplo de facto, vnd eben-
mässig gewalthätiger weis ein-
genommen/denselbē auch noch
heutigis tags vber vielfaltig
P ersuchen einem Hoch vnd
Ehrwürdigen Thumb Capit.
vorenthalten/vnnd ihres gefal-
lens darinn hausen/Darinnen
ein Erbar Khat/ iuen nicht al-
lein kein eintrag / verhinde-
rungen/ noch abwehrungē ge-
thon/sonder auch dem Capitul

Kommen zuwider aufschliessen vnd abschaffen wollen. Darumb/weil es
res noui exempli gewesen / ist diese handhabung/ so doch den gemeinen
Rechten gemäss/vnd also nicht newe/wie angerēgt wirt / darauff erfol-
get/wiewol auch in newen vnerhörten Frand'heiten / auch newe reme-
dia, vnnd Arzneyen erdacht müssen werden / dem sprichwort nach/
malo & duro nodo, durus quarendus & adhibeudus est cuneus. Vnd werden die
Päpster/wann sie der gestalt im Reich newe/vngewöhnliche Practickē
anstellen werden/noch viel noua & inaudita erfahren / idque iusto Dei ius-
dicio.

p Die Euangelischen Capitularn haben nie gesagt/das sie den Bru-
derhose fürhalten vnd nicht raumen wollen/ wann man sich wider ge-
gen ihnen erklärete/das man sie bey ihrem Rechten vnnd herkommen/
wie von alters/wolte verbleiben lassen/vnd alles in vorigen Stand wi-
derumb stellen/vnd restituiren. Das aber die Euangelische den Bru-
derhof thaumen/vnd sich ihrer Possession entsetzen herten lassen sollen/
vnd weren nicht widerumb versichert gewesen/das man dem Stifft vñ
ihnen

ke Herodoto inn Egypten gewesen/
das die ihemigen/ so was iuen nicht
zuständig/ heimlicher vnuermerck-
ter weise/dass mans nit innen wor-
den/entfrembdet/ statlich remus-
neriert sein worden / als leut die
eines verschlagenē Ingenij, So betz-
ten die Euangelischen Capitularn
das Thorgewölb nit eröffnen sol-
len / damit man der Päpstischen
heimliche / vnuermerckte sachen/
nicht were innen worden. &c.

n Wegen der abführung der
Früchte/haben sich die Euangelis-
chen offermahln erkläret / wohin
sie solche gewendet/ Auch sich fern-
er zu aller billichkeit/vnd an gepäs-
renden orten darumb red vñ ant-
wort zugeben anerbotten. Zerge-
gen gedendct man der Frucht nit/
so die Päpstischen anderstwohin
verführt/vnd angewendet.

o Es ist nouum & inauditum ex-
plum de facto gewesen / da man die
Euangelischen durch Päpstliche
Bänn von diesem Stifft dem her-

schuld geben/ als ob es in hand-
 habung des Stiffts Ordnung-
 gen/ vnnnd Statuten/ vnrecht
 thete/ newe q vngewohuliche
 Proceß einführet/ vñ dardurch
 vnnötige Trennungen an-
 richtet / weren derowegen ihr
 Key. May. notwendig verur-
 sacht / allein besorgendem vn-
 heil/ vnd vnrat zuuorkönnen/
 zeitigs einschens zuhaben / vnd
 demnach diese Commission
 fürzunehmen/ vnd einem Er-
 samen Rath eines bessern zu-
 berichten/ vñ darauff jr der de-
 ponirten vñleidentliche vnbil-
 licheit/ Ampts vnnnd Oberkeit
 haben abzustellen/ vnnnd herge-
 gen Hochgedachts Bischoffs
 andacht/ sampt seinem Capitu-
 tul / vnnnd vndergebener Geist-
 licheit bey ihren Rechten/ Sta-
 tuten/ vnnnd herkommen hand-
 zuhaben / Were derohalben an-
 deme/ das die Commissarij be-
 felch hette/ sintemahl der Bru-
 derhof r eigentlich/ vnd ohne
 alles mittel dem gemeinen Ca-
 pitul zuständig/ die deponirten
 aber denselben eigenthätlicher
 gewaltsamer weiß eingenom-
 men / vnd nachmahls darinn
 ihres gefallenß hauseten/ (wel-

ihnen das Irige vnd entnomme-
 ne/ nicht vorenthalten wolte / das
 were doch je die größte vnbillicheit/
 ja auch da es die Euangelischen ein-
 gangen hetten / die größte Narz-
 heit/ als die nachmahln die mittel
 im Lassen nicht hetten haben kön-
 den/ die sie zuor im trucknen ge-
 habt/ darmit nachmahls die Wäp-
 frischen nur ihr gespöt getriben/
 vnnnd die Feigen/ wie man sagt ge-
 zeigt hetten/ vnnnd haben sie mit
 den Euangelischen eben vmb zu-
 gehn vermeint/ wie der Wolff mit
 den Schafen / die er vberreden
 wolte/ sie solten die Zund von sich
 thun/ als dann wolten sie sich mit
 einander freundlich vergleichen.

q Es ist bis hero inn diesem
 Stifft (wie mit desselben Protoc-
 collen/ vnd etlichen Exempeln zu-
 beweisen) vngewöhnlich gewes-
 sen/ des Papsts Wann diß orts zu
 erequiren/ also ist es auch bis hero
 vor vnd nach dem Religionfriden
 auff diesem Stifft gehalten wor-
 den / das man die Euangelischen
 eben so wol auffgenommen/ vnnnd
 ihnen keinen eintrag gethan. De-
 rowegen weil etliche Päpstliche Ca-
 pitulares des Papsts Wann allhie
 durtch ihre Execution einzuführen/
 auch die Euangelischen von diesem
 Stifft außzuschließen/ vnderstan-
 den / haben sie je vngewöhnliche
 Proceß/ vnd vnnötige Trennun-
 gen angefangen.

r Da der Bruderhof eigent-
 lich/ vnd ohne alle mittel dem ge-
 meinen Capital zuständig/ so hette
 man vor diesem/ den Euangelische
 Capitularn darauff auch das irige

ches weder ihnen/ noch jemand
 andern/ wann sie auch schon
 sonsten nicht / s inhabiles
 weren/ gepüret/ demselben von
 ihnen widerumb abzufordern/
 vnd inn ihrer May: namen/
 vnd von irentwegen/ als Ober-
 vogts vnd Schusshern ge-
 meiner Stiff vnd Geistlich-
 heit im Reich einzunehmen/
 vnd widerumb zu dem t ge-
 brauch vnd wesen zuverrichte/
 darinn er vor diesem Streit je
 vnd allwegen gewesen / vnd
 von alters fundiert/ vnd geord-
 net wordē/ auch billich sein sollte.

Wie ihr Key. May. nun
 hierinnen nicht gemeint/ einem
 Erfa: Khat nichts wider die ge-
 pür vñ billichkeit zu zumuthen/
 auch in deme was zu handeln/
 das gemeiner Statt Straf-
 burg an ihren Rechten / vnd
 u Priuilegien/ oder auch ei-
 nem Erb: Khat an einver-
 trauwetem Statt Regiment
 nachtheilig vnd abbrüchig/
 Also wolten ihre May: sich
 auch hinwider zu ihm gnädig-
 lich/ vnd veranlesig versehen/
 Er werde an ihr May: Statt
 den Commissarien an verrich-
 tung solches beuelchs / nicht

folgen sollen lassen/ dieweil dieselbe
 so wol als die Päpstischen zu vnd
 inn das Capitul gehören.

s Da guct des Papsts Bann
 abermahn herfür/ wie des Esels
 Ohren durch die Lāwenhaut.

t Weil der Röm: Key: May:
 Befelch gewesen/ das derselbē Com-
 missarij den Bruderhof zu dem
 gebrauch vnd wesen richten sollen/
 darinn er vor diesem Streit je vñ
 allwegen gewesen/ so hetten sie nit
 allein den Euangelischē/ auß dem
 Bruderhose zuziehen / sondern
 auch / vnd zwar anfänglich den
 Päpstischen als denn anfängern
 gebieten sollen / das sie dem alten
 gebrauch nach/ vnd wie es für die-
 sem streit je vnd allwege gehalten
 worden / den Euangelischen den
 zugang zu Capitul vnd ihren Bes-
 neficien gestatteten/ vnd also alles
 inn dem alten Stand verbleiben
 ließen. Dañ wann schon die Euan-
 gelischen den Bruderhof geraus-
 met hetten/ vnd dannoch die Päp-
 stischen nicht die Euangelischen
 im Capitul/ vnd bey iren einkom-
 men hetten leiden wöllen / so were
 doch der Bruderhof noch nicht zu
 dem gebrauch vnd wesen gerich-
 tet gewesen/ darinnen er vor disem
 streit je vnd allweg gewesen/ vnd
 were der Key: May: Beuelch nicht
 genugsamb beschehen. Auß wel-
 chem dann noch erscheinet / das
 der Key: May: Beuelch die Com-
 missarij nicht nachkommen sein.

u Wann die Stände der Aug-
 spurgische Confession des Papsts
 Bann wöllen exequiren/ vnd den
 Päpsten inn ihren sñrennehmen
 willz

allein kein ver hinderung noch eintrag thun/sondern vielmehr zum vnuersehenen fall/ vielbe rührte deponirte sich darunder widerspeninig vnd ungehorsam zuerzeigen/vnd ungeachtet ihr May: Key: Beuelchs den Bruderhof / wie bisshero ge walt samb zu Detentiren / vn derstehn würden/zuerhaltung schuldigs gehorsambs mit v v Rhat vnnnd That beyständig sein / sie auß bemeltem Hof außschaffen / oder den Herren Commissarien so viel der iren zu ordnen / damit angeregter ihrer May:verordnung möch te sicherlich ein benügen besche hen/vñ also des falls mehr auff irer ordenlichen Obrigkeit Au thoritet vñ/billich Beuelch als dergleichen x wenig vnrhü wige Personen auffsehens ha ben.

willfahren / sollen sie bey allen iren Rechten vnd Privilegien gelassen werden/& sic è contra.

v v Ständeder Augspurgische Confession sollen die ihenigen / so ihres glaubens genossen sein / weil sie vmb irer Religion willen vom Papsst inn Bann gethan / verfolg en/vnd abschaffen/ vñ darzu mit Racht vnd That bebüßlich sein.

x Daman allein auff die meh rern sehen/vnnnd die wenigern vna dertrucken vnd sie nicht respectie ren soll/ So hetten die Päpstlichen in Religions sachen jederzeit recht/ welches aber vermöge Passawische vertrags anders im Reich her kommen / Dardurch aber der Bis schoff/vnnnd die Päpstlichen Capitularn / mit ihren gehülffen gerne ein strich machen wolten/da es bey ihnen allein stünde.

y Das sich die Luangelischen des Stiffts gefelle auff dem Land angemast / sind die ihenigen ges fell/so herein inn Bruderhof gehö rig / wie sie dann der mehrertheils auff dem Land fällig sind/vnd dis ses seind die Luangelischen inn krafft/des alten herkommens bes

Vnnnd nach dem ihr May: vnder andern glaubwürdig fürkommen / das die vnrhüwigen vnnnd deponirten nicht allein an deme nicht benüigig/ das sie ein merckliche anzahl Frucht/ vnnnd Habern selbst eigens gefallens auß dem Bruderhof füh ren/vnd solche fürthersetlichen Burgern vnnnd andern verkauf fen lassen / sonder das sie sich auch vber das vnderstehn/ sich des y Stiffts gefell auff dem Land / vnnnd fürnemlich der ihenigen/ die in eines Ersamen Rhats angehörigen Flecken vnd bey ihren Vnderthonen fällig seind/mitgleichem z freuel anzumassen

solches aber ihnen / so wenig / als das ander (wann sie auch gleich mit deponiert were) gepürt / noch zu zuschreiben seie.

Darumb wollen die Herrn Commissarien einen Erb: Rhat im besten ermahnet haben / Er wolle dasselbe ferners keines wegs gestatten / sonder vilmehr seinen Vnderthonen beuehlen vnd auffferlegen / ihre schuldige Zins vñnd Gültten allein den ihnenigen / denen es Ampts vñnd von des Capituls wegen gepürt / vñnd nicht den deponirte zureichen / sich auch sonst in aufffunng / des genommenen treids vñnd habern weder in auff Aa noch sonst mit ihnen gar nicht einzulassen. Solches alles beschicht an ihm selbst billich / vñnd gemeinem wesen zum besten / vñnd wurd vnder andern nicht wenig zu guter Nachbarschafft / mit dem Stifft dienstlich sein / So sein jr Key: May: es auch gegen einem Ersamen Rhat mit Keyserlichen Gnaden zu erkennen geneigt.

er sich doch sonst mit den Euangelischen nicht einliesse / welche alle einem Ersamen Rhat zugemurrere fürschlege nichts anders sein / als mit tel dardurch der Päpstliche Bann entweder per directum oder per obli- quum eingeföhret / vñnd wider die Euangelischen exequirt wirt.

fügt vñnd berechtigt gewesen / da hergegen die Päpstlichen Capitulares / des Stiffts gefäll in des Bischoffen Oberkeit / vñnd also in eines anderen Gewalt / alles dem herbringē zu wider / verführet habē.

z Das die Euangelischen in eines Ersam. Raths Obrigkeit / mit abführung der Früchten (deren man auch doch nicht geständig) freuel solten begangen haben / in dem haben die Key: May: die Päpstlichen Capitulares / ihrem bruch nach / viel zu milt berichtet.

Aa Wann ein Ersamer Rhat zu Straßburg / nicht will darzu helfen / das die Euangelischen Capitulares vom Stifft abgeschafft werden / vñnd nicht will des Papsts Bann exequiren / so soll er doch nur die Euangelischen auß dem Bruderhof schaffen / so wollen die Päpstliche hernach wol selber die Euangelischen vom Capitul / als das im Bruderhof ist / vñnd von den ein kommen / so im Bruderhof sein / außschliessen / Oder aber ein Ersamer Rhat solle seine Vnderthonen nichts mehr in Bruderhof liscern lassen / so wollen die Päpstlichen es bey andern des Stiffts Psöchrleuten auch wol dahin richten / vñnd also die Euangelischen auß dem Bruderhof gleichsamb hungern / oder aber ein Ersamer Rhat solle seinen Burgern gebieten / sich mit den Euangelischen in keinen Kauff einzulassen / Oder in fall er das auch nicht einwilligen wolte / das

Eines Ersamen Rhats des heiligen
Römischen Reichs Freyen Statt Straß-
burg Resolution, auff der Herrn Key. Com-
missarien fürtragen.

(*)



Als der Röm: Key: May: vnser
Allergnädigsten Herrn/verordnete Herrn
Commissarij/ die Wolgeborne Graffen
vnd Herrn / auch der Ernuest Hochge-
lehrt/nach vberliffeter ihrer May. Aller-
gnädigsten Creditiffchrift/ so ein Erbar
Rhat mit gepürender Reuerenz allervn-
derthenigst empfangen/ferner mündtlich vnnnd aufführlich für-
gebracht / auch hernacher in schriftten verzeichnet vbergeben/
Das alles hat ein Erb: Rhat aller vnderthänigst angehört/ vnd
nottürfftig verstanden.

Thut darauff gegen ihrer Röm: Key: May: der zuent-
bottenen Allergnädigsten/ Vätterlichem zuneygung aller vn-
derthenigst sich bedancken/erkendt vnd weist sich schuldig/ihrer
May: Allervnderthenigsten schuldigen gehorsambsten willen
zuerzeigen/ist auch dessen aller gepür / Allervnderthenigst begi-
rig bereich.

Vnd ist beneben diesem/einem Erb: Rhat zum höchsten
leid / vnnnd zuwider / das die sachen mit den Herrn Capitularn
Hoher Stifte allhie in dem beschwerlichen herzhürenden stand
vnd wesen gerhaten/das nicht allein ihr Key: May: neben an-
dern vielen wichtigen des heiligen Reichs obligen vnnnd sachen/
auch mit diesem der Herrn Capitularn vnder sich habenden
streit/so fernnen sollen bemühet/sondern auch/das ohn einig wiss-
sentlich verursachen / oder verschulden / ein Erbarer Rhat
auch bey ihrer Mayestat dermassen dargegeben / das von
ihrer

ihrer May: ein Erbar Rhat/mit vngnaden beladen/vnnd in allerhand schweren verdacht/wie wolgedachter Herrn Commissarien fürer ag mit sich bringet/gezogen soll werden.

Vnd dieweil einem Erbarn Rhat nicht mehrers billich angelegen / danneines so schweren bezigs / so wol gegen ihret May: als auch derselben ansehnlichen Herrn Commissarien/mit grund der warheit sich zuentladen.

So ist ein Erbar Rhat dienstlicher zuuersicht / es werde mehr wol vnd obgemelte Herrn Commissarien vnbeschwert sein/ folgendes eines Erb: Rhats bericht zu desselben beständigen entschuldigung mit G.vnd Freundschaft anzuhören/vnd zuuernemen.

Kan demnach ein Erb: Rhat ihren G. vnd g. nicht verhalten/nach dem gleich im Apuli vngeferlich / des verfloffenen 1584. Jars die ersten Jüneklein des seither so starck auffgangene Feures sich erzeiget/das ein Erb: Rhat auß langherbrachtem dienstlichem vertrewlichen wolmeinen/eines Ehrw. Thumb Capituls damahln anwesende Glieder vnnd Herrn / dienstlich ansprechen vnd ersuchen lassen/Dieweil ein Erb: Rhat inn erfahrung kommen / das sich allerhand trennungen zwischen ihnen/von wegen zu Cöllen wider etliche ihre Mitglieder auch Capitular Herrn hoher Stifft allhie publicierter Geistlicher Proceß erzege wolten/dz sie in betrachtung aller gelegenheit/dieser als einer Frontirstat / vnnd anderer vmbständ / allhie nichts fürnemmen wolten/darauf einige weitleufftigkeit dieser Statt oder auch dem Land entstehn möchte. Das wolgedachte damahlen allhie gewesene Herrn Capitularn (vnder denen neben etlich wenig andern/fürnemlich auch der Herz Thumbprobst gewesen) sich nicht allein solches wolgemeinten zusprechen G.vnnd Nachbarlich bedancket/sonder auch ein Erbarn Rhat mit gar rotunden klaren worten versichert / das sie einige dergleichen spänn vnd jrungen nicht wüsten / daher sich einiger weitleufftigkeit zubefahren.

Als aber die fürgenommene Exclusiones etlicher ihrer Mitglieder etwas offener hernacher sich erzeiget / vnd ein Erb: Rhat daher nicht vnzeitig inn mehrere sorg darauff erfolgender weitleufftigkeit gerhathen / deswegen nachmahls auß trewhertiger wolmeinung gebetten / solche sachen diß orts einzustellen / diß sem Land kein vnrhue vnröttiger weis zuverursachen / dieweil sie zuuor zu beiden theilen / als nahe Blutsfreund vn̄ verwandte / einander wol dulden mögen / der vngleichheit der Religion / so ihnen zu allen theilen vnuerborgē gewesen / vngeachtet. Zu dem das auch im Reich / vnd sonderlich allen Ständen dieser Lands art / nicht vnbeuust / das Fürsten / Graffen vnd Herren beider Religion bey diesem Stiffte nun viel Jar vor vnd nach dem Religionfriden vnangefochten gelassen worden.

Das darauff wolgedachte Her: in sich abermahls der Nachbarlichen zuneygung eines Erbarh Rhat's gleichwol bedancket / aber ein Erb: Rhat mit anziehung eines alten Municipal statuti. so vor vielen Jaren von einem Rhat gemacht sein soll / wann sich Spänn vnd jrungen zwischen der Pfaffheit (also haben ire G. Verba formalia statuti angezogen) zutragen / dz weder ein Rhat / noch gemeine Burger schaff / sich derselben annemen sollen / erinnert / vnd inn schriftten begeret / dieweil sich sache zutragen / da sie ihrer beider höchsten Obrikeiten beuelchen schuldigen gehorsamb leisten mussten / das krafft angezogenen statuti / ein Erb: Rhat der sachen sich entschlagen / vnd sich derselben nicht annemen wolte.

So hat ein Erb: Rhat damahls sich wider in schriftten erkläret / das er solcher erinnerung zufriden / ihnen selbst vnder einander sich zuuer gleichen / oder inn andere weg kein maß noch ordnung mit vorigen ansuchen zugeben nie begert / auch künfftig zuthun nicht gemeint sei / Es kommen dann die sachen zwischen ihnen allerseits so weit / das ein Erb: Rhat als Obrikeit diser Statt zu fürkommung mehrern vnrhats / sich rechtmässig dabei würde interessiert befinden. Es hat auch ein Rhat auff

vielfältig seit her eines vnd des andern theils beschehen ansuchen vnd fürbringen / jederzeit die antwort gegeben / das sie keinem theil inn seiner angemasten verwaltung einigen eintrag zuthun begeren / es kommen dann die sachen / wie vorgemelt / so weit / das ein Rath von gemeiner Statt wegen getrungen wurde / ärger zu fürkommen / eins oder das ander zuuorordnen.

Daher nachgehends erfolget / als die vier Herrn / so sich die Euangelischen nennen / zu handhabung ihrer rechtmässigen Possession / wie sie fürgeben / den Bruderhof eingenommen / die thortetliche tag verwahren lassen / Das ein Erb: Rath der sich von gemeiner Statt vnd Burgerschaft wegen / bey solcher vngewöhnlichen verwahrung / höchlich vnd rechtmässig Interessiert befunden / vnd grössern vnrhat fürzukommen / der augenscheinlich dazumahl zubefahren gewesen / da dieser beider strittigen Partheien eine solch ort mitten in der Statt gelegē / der andern solte wollen vnderstehn mit gewalt vorzuhalten oder abzutringen / sich dahin entschlossen / mit einer notwendigen Gwardi beide Portē des Hofes also versehen zulassen / das gemeine Burgerschaft des Tags / wie von alters vnürdenklich herkommen / den freyen vnuerhinderten durchgang zu Ross vnd fuß haben / vnd sonsten auff den nothfall ein jeder des zugangs zu dem gefreyeten ort auch wie vnuerdenklich herkommen sich gebrauchen möge / vnd dabeneben sie beide strittige Partheien / ihre sachen in vnd ausserthalb des hofs / ihres gefallens / wie zuuor allwegen / anstellen / verwalten / vnd vnuerhindert eines Rathes verrichten lassen mögen / allein das ein Rath aller vngewöhnlichen gewaltsamen thätlichkeit des ortes möge nottürfftig gesichert sein / die ein Erb: Rath von gemeiner Burgerschaft wegen / nottwendig fürkommen müssen.

Als aber ehe vnd zuuor solches mit einlegung der Gwardians werck gerichtet worden / etliche Herrn Hoher Stifft / so sich die Catholischen nennen / der Thätlichkeit / so von den andern bezugangen / als ob sie auch alle dem Stifft vnd der Kirchen zugehörige

hörige Kleinoder/Schatz/Barschafft/Brieffliche Brkunden/
abweg gethan sich beklagt/ein Erb: Rhat vmb gepürtliche einse-
hen angeruffen/Dagegen die Herrn / so den Bruderhof einge-
nommen gehabt / einem Rhat gleich das widerspiel gleublich
fürbracht/das nemlich ihre Widersacher die Catholischen das
fürnehmste/vnd köstlichste Kleinod das Einhorn / desgleichen
alle andere Guldene vnd Silberne Geschmeid / so von vnuor-
dencklichen Jaren inn des Münsters Chor/ inn sonderu darzu
geordneten Gewölben verwahret worden / vnnnd anders mehr
dem Stiffte zugehörig / albereit zuuor heimlicher weis hinweg
aus der Statt/enteuffert vnd gebracht / darzu auch allen vor-
rhat/an gelthinweg genommen hetten.

So hat gleichwol ein Ersamer Rhat / sich auch solcher
entführten Kleinoder halben zum höchsten Interessiert befuns-
den/aber nichts destoweniger die Gwardi anders nicht inn den
Bruderhof kommen lassen / dann mit austruckentlicher bedin-
gung / das ein Erbar Rhat damit sich nicht allein keiner ne-
wen gerechtigkeit ober den Bruderhof anmassen / sonder auch
demselben an seinem herkommen vnnnd Freyheiten/ desgleichen
auch den Herrn Capitularen allerseits an freyem zugang zu
Capitul/ vnd verrichtung anderer ihrer sachen/die wenigste ver-
hinderung/abbruch/oder schmelerung/nicht widerfahren zulaf-
sen gemeint/sonder jedem theil zu seinem Rechten/vnnnd gemei-
ner Burger schafft zu freyhem Pass vnd durchgang / vnd obge-
melter Freyheit/auff eines Ehrw: Thumbcapituls kosten ver-
wahren zulassen entschlossen/in massen eines Erb: Rhats Pro-
testationes/so damahln beiden Theilen solenniter Insinuiert
worden/nottürfftig/vnd mit mehrern zuerkennen geben/ dessen
vorgenante Catholische Herren Capitulares/damahln auch zu-
friden gewesen / sich dessen gegen einem Erbar Rhat mündt-
lich vnd in Schrifften bedanckt.

Es hat aber bald darauff ein Erbar Rhat auch nicht vn-
derlassen/seine beschwerden der entführten Kleinodien halb/ offte

wolgenanten Herrn Catholischen auch in Schrifften vorzubringen/vmb restitution derselben anzuhalten / vnd sich dessen erkläret / dieweil solche enteufferung auß sonderm gefastem vnverursachten mißtrauw einem Erb: Khat / vnd ganzer Statt zu höchstem nachtheil vñ verkleinerung ganz vngepürlicher weisß von ihren Gnaden geschehen / das auch ein Erb: Khat entschlossen / die Guardi auff irer Gnaden kosten so lang zuerhalten / bis der begerten Restitution halb einem Erb: Khat die gepür vnd ein genügen geschche.

Nichts desto weniger vnd vnangesehen einem Erb: Khat diese ganze vnmachbarliche verkleinerliche handlung auch vor erregung dieses spanns begegnet / hat er doch nicht vnderlassen / auff viel gedachter Catholischen Herrn anhalten / zu vnderschiedlichen mahlen bey den Euangelischen Herrn im Bruderhof gepürliche handlung zupflegen / das sie mit fürgenommener verkauffung der Früchten innhalten / sich auß dem Bruderhof in ihre Höf begeben / vnd durch andere weg ihrer habenden vnrichtigkeiteyten verglichen zu werden / sich bearbeiten solten / Vnd were einem Erb: Khat nichts erwünschlicher gewesen / dann das er die ganze zeit vber dieses beschwerlichen lastis / vnd vielfaltigen anlauffens hette mögen geübriget bleiben / vnd alles in vorigem fridlichem Stand vnd wesen sehen.

Dieweil aber wolermelte Herrn dagegen jederzeit ihre vrsachen fürgebracht / warumb sie solchem der Catholischen begeren nicht raum zugeben / noch sich ihrer Rechtmässigen Possession vnd digniteten / ohne vorgehende ordenliche / vnd im Reich gebreuchige weg / wissen entschessen zulassen / sich darbei erbotten / das sie vor der Key: May: vnd allen Ständen des Reichs ires thuns rede vnd antwort zugeben / oder ordenlichen Rechdens zu sein vrbittig weren / auch noch in newlichkeit einem Erb: Khat zu erkennen geben / das sie die ganze sache durch ein formliche Appellation an ihre May: vnd gemeine Stände gebracht / dieselb auch dem Churfürsten zu Mainz / als des heiligen Reichs per

Germaniam, Erbkanslern / desgleichen der Churfürstlichen Pfalz gepürlich Insinuirt / die auch an beiden orten angenommen worden.

So hat ein Erb: Khat sie auch darbey bleiben lassen / vnd sich keins andern oder mehrern gewalts oder thätlichkeit gegen ihnen / als Graffen des Reichs / die auch mit Fürstliche Heusern im Reich befreundet / anzumassen gewußt / sondern die sachen dahin gestellt / die weil inn diesem gangen geschäfte die Haupts frag / ob des Stuls zu Rhom angestellte Proceß wider der Augspurgischen Confession zugethane Stände / die sich zu ordentlichem Rechten im heiligen Reich / vor der Key: May: als dem höchsten Haupt / vnd allen Stände / als Gliedern / erbieten / so vil ansehen vnd krafft haben / das andere Stände des Reichs sollen schuldig sein / oder getrungen mögen werden / dieselben exequieren vnd vollziehen zuhelffen / das ein Erb: Khat dieser Statt / als der geringsten Glieder eins in solchem andern höhern Ständen der Augspurgischen Confession / die alle zugleich bey diesem fall Interessiert / nicht könne vngreiffen / noch ihm etwas aufzuringen lassen / oder für sich selbs fürnehmen / das bey so augenscheinlichen interesse andern höhern vnd gleichen Ständen zu präiudicio möchte gezogen werden.

Das nun diese ding bey ihrer Key: May: so weith gebracht / das was ein Erb: Khat gehörter massen nicht auff sich laden könne / demselben dahin gedeutet wirt / das es ein iustification seie / der vnrhätigen mutwillens / ein verkerung des Stiffts Statuten vnd allgemeine Religionfridens / das ist einem Erb: Khat durch wen es bei irer Key: May: geschehen / leichtlicher zuuernuthen vnd abzunehmen / dann zu wenden.

Es hat aber gegen ihrer Key: May: ein Erb: Khat in seinem jüngsten schreibe aller vnderthenigst sich dahin erklärt / das er sich seines aufrichtigen guten gewissens / vnd aller vnderthenigster schuldiger neigung / gegen ihrer Key: May: als einigem

höchsten Weltlichen Haupt zugetrosten wüßte / das ihme bey
 gleichen wider ihre May: oder des heiligen Reichs Constitu-
 tionen wissentlich fürzunehmen / inn seine gedanken nie kom-
 men / das vberig aber alles / das nemlich alle eins Erb: Khats al-
 ler vnderthenigste entschuldigungen / durch zuviel widerwertig
 einbilden / bey jrer May: nicht mehrern platz finden könne / dem
 lieben Gott / als dem allein gerechten Richter vnnnd Herrschündi-
 ger müssen befolhen sein lassen. Vnd das ein Erb:Khat es dar-
 für halt / die weil das heilig Römisch Reich / vnnnd dessen erhal-
 tung principaliter, vnd fürnemlich auff gleichmäßige obser-
 uation vñ handhabung des Religionfridens nicht weniger als
 auff rechtmäßige stracke administration der Justitien fun-
 diert vnd gegründet / das demnach einem jeden stand auch na-
 türlicher billichkeit nach / frey vnd vnuerwischlich sein soll / inn für-
 fallenden sachen / fürnemlich die angeregte pragmaticam san-
 ctionem des allgemeinen zu vnwiderwüßlicher vnauffhörli-
 cher obseruation vnd haltung gemachten vnd betheworten Re-
 ligionfridens betreffend / anderer mitverwandten Ständ rhat
 vnd hüßf sich zugebrauchen / vnd denselben inn nichten zu prä-
 iudicieren oder fürzugreifen.

Wie dann inn gleichem allen genandten Catholischen
 Ständen / fürnemlich aber den geringern / biß dahero nicht we-
 niger ist verwischlich fürgerueckt oder gehalten / sondern sie viel
 mehr darzu ermahnet vnd erinnert worden / inn dergleichen sa-
 chen ohne vorwissen / rhat vnd zuthun ihrer Mit-Religionsver-
 wandten höhern Ständen / inn nichts sich zubegeben.

Das also auch billich inn dieser so wichtigen vnd weit auß-
 sehenden sachen / die nicht principaliter ein Erb:Khat vnd ge-
 meine Burger schafft der Statt Straßburg / sonder entsetzung
 Gräfflicher vnd Herrn Stands Personen / die auch mit hohen
 Fürstlichen Heusern verwandt / antrifft / einem Erb:Khat nicht
 auffgeladen / was ihm von gemeiner diser Statt wegen zuerhal-
 ten vnd zu tragen vnmöglich / sonder eintweder diese sachen
 sachen

sehen beiden Principal Partheien im heiligem Reich gepürliche
 cher weiß ohne dieser Statt/ als eines geringen mitglids/ bes
 schwerdt/ außgetragen/ vnd erörtert/ oder ein Erb: Khat darbey
 gelassen/ das er mit rhat anderer höhern Stände der Augspurg
 gischen Confession hierin handeln mög/ vnd darüber/ als der ge
 gen ihrer May: inn allem andern alles vnderthenigsten schuld
 gen gebürenden gehorsambs sich erbeuth/ nit beschwerdt werde.

Wie aber ein Erb. Khat/ auß wolmeinendem guten ges
 müth vnd Herzen begert/ so viel an ihm sein mögen/ alles das
 befürdern zuhelffen / was zu gütlicher vergleichung dieser ent
 standene vnrhue / vñ widerbringung vorigen fridlichen stands
 vnd wesens immer hette mögen fürstendig sein/ also ist ihm auch
 nicht zuwider/ das durch die Herin Key: Commissarien an jeso
 güttliche tractation fürgenommen werde/ darinn auch ein Erb
 Khat einige verhinderung zuthun niemahln gesinnet gewesen.

Da aber da die Herin/ so im Bruderhof seind/ sich nach
 mahln auff gemeine Stände des Reichs/ vnd zu ordentlichem
 Rechten beruffen / vñnd deswegen ihrer Possession sich zubeges
 ben verweigern würden/ vermög der Herin Key: Commissa
 rien begeren/ ein Erb: Khat mit rhat vñnd that beistand leisten/
 vñ sie mit der that auß des Stiffts gemeinem Hof außzuschaf
 fen vnderstehn/ oder auß seinem mittel darzu ordnen solten/ dies
 weil ein Erb: Khat es dafür haltet / das solches in effectu an
 ders nichts seie/ dann ein Execution, wider die Euangelischen
 Ethumbhern allhie/ des zu Eölln von dem Bischoff von Bers
 eell der Religion halben fürgenommen Banns/ welche Execu
 tion ohne vorgehende ordentliche / vñnd wie im heiligen Reich
 zwischen den Ständen herkommen / gerichtliche erkandtauß/
 vermög der Reichs Constitutionen. keinem Stand zugemut
 tet werden soll noch kan (Wie dann dergleichen Executiones
 keinem Stand der Augspurgische Confession/ sovil sich immer
 ein Erb: Khat zuerinnern weiß/ nie zugemutet worden) So hat
 ein Erb: Khat ihre Key: May: hievor zu vnderchiedliche mah
 len.

len inn schrifftten aller vnderthenigst ersucht/ sein / als eines geringen Glids des Reichs / damit allergnädigst zuuerschonen/ weiß sich auch nachmahln derselben ohne vorgchabten Rhat anderer höhern Stend der Augspurgischen Confession nicht zu vnderziehen/ Ersucht demnach nicht weniger auch offi wolermelte Herrn Key: Commissarios an statt ihrer May: Aller vnderthenigst / vnd für ihre Personen/ dienstlich / Sie wöllen ein Erb: Rhat dises begerens vmb seiner schweren Consequenz willen gnädig vnnnd g. erlassen/ auch alle vmbständ dises geschäftts vortürfftig erkündigen vnd erwegen / vnnnd demnach die mittel vnd weg inn dieser Statt nicht fürnehmen/ darzu sich ein Rhat auß vorgehörten vrsachen nicht weiß gebrauchen zulassen/ vnnnd daher gefährliche weiterung leichtlich erfolgen möchte / Sondern beider Partheien / vnnnd eines Erb: Rhats hierinn verschonen/ vnd auff solche mittel vnd weg bedacht sein / wie mit gemeiner Stände des Reichs zuthun/ dieser sachen abgeholfen / vnd alles was zu mehrer weitterung vnd vnrhue inn diesem Land vrsach geben möcht/ verhütet werde/ wie ihre G. vnnnd g. auß bey wohnendem hohen verstand vnnnd theils selbst eigener genugsamen wissenschaftt dises Lands gelegenheit wol werden zuthun wissen.

So viel dann die Lüfferung der Järlichen gefäll des gemeinen Bruderhofs betrifft/ dieweilen ein Erb: Rhat/ inn neulichkeit zum zweitemahl ihrer Key: May: Aller vnderthenigst zugeschriben/ warumber in seiner Obrikeit nicht zugeben könne/ das der vorrath/ so von vnuerdencklichen Jaren/ je vnd allwegen nirgendt anderst wahin/ dann in diese Statt geliffert jett darauß behalten/ vnd nicht allein gemeine Statt dasselben / beuorab bey diesen gegenwertigen schweren zeiten / solte entblößt/ sondern auch gemeinem Seckel die Zöll / so von verkaufften demselben zu gutem kommen/ entzogen werden/ wie E. G. auß beygelegten Copijs derselben schreiben/ g. vnnnd vortürfftig zu sehen. So laßt es ein Erb: Rhat darbey auch bewenden/ vnnnd

verhofft von niemand wider die gepär verdacht oder beschuldigt zu werden/inn dem was/wie obgemeldet/ von vnfürdenckliche Taren in diese Statt ist geliffert/hernacher zu eines Ehrw: Thumbcapituls gefallen allhie verkaufft / offft auch auff eines Erb: Khats nachbarlich ersuchen allein gemeiner Burgerzschafft zu gutem ist hingeben/ vnnnd von frembden vnnnd heimischen gemeiner Statt gepürende Zöll dauon geliffert worden/ das er dasselb an jeso vmb ihrer vnder sich habenden misuerständ willen/gemeiner dieser Statt nicht kan lassen enzogen/vñ gemeiner Statt den zwifachen mangel vnnnd abgang zugefügt werden.

Die weil dann neben dem / was inn diesem Puncten gemeiner Statt zu vnleidenlichem abbruch vñ schmählerung irer Zöll/vnnnd auch des notwendigen vorrahts zugemühet werden will/die Herrn Key: Commissarij auch G. vnd notfürfftig vernommen/was beschwerlichs einem Erb: Khat/vnd disem ganzen wesen / mit der obangezeigten heimlichen enteufferung der Kirchenschaz vor anfang dieser vnrhue/ von etlichen der genannten Catholischen Herrn Capitularn begegnet/ dessen sie doch einige rechtmässige vrsach bis daherö nit fürwenden können/ sondern anfänglich die Herrn im Bruderhof dessen beschuldiget/nachgehendis aber das es durch sie selbs ein gute zeit zuuor geschehen seie / nicht inn abred sein können/also eintweder ihr groß misstrawen/so sie ohne einig von einem Erb:Khat zuuor gehabte vrsach/ganz vnnachbarlicher vngepürlicher weis gefast/darmit/oder so viel zuerkennen geben/das sie selbs vngewontliche neuerung inn disem Stiffte vorzunehmen bedacht / vnd deswege des fürnehmsten Schazes sich gemächtigt / da gar nit zu zweifeln / wann sollicher Schaz nicht vnabsonderlich zu der Kirchen/vnd dieses ganzen wesens wolffahrt gestiffet vnnnd gewidmet/sondern den jederzeit Residierenden Herrn Capitularn frey gestanden were/ihres gefallen den selben zu transferieren / oder damit zu handeln / das es gewislich auff die jetzigen / bey vielen

Jaren hero nicht würde kommen sein / diser Kirchen vñ Statt diese vnnachbarliche vntrew zubeweisen.

So ist an viel vnd offte wolgemelte Herrn Key: Commissarios eins Erb: Khats gepürlich dienstlich vnnnd hochfleissige bitt/ Sie wöllen/ da diese sache zu einiger handlung kommen soll/ solcher einem Erb: Khat vnd gemeiner dieser Statt zugefügt ganz verkleinerlichen vnnachbarschafft mit g. eingedenet sein/ vnnnd dahin die sachen richten helffen/ das was vngepürlicher weiß auß dieser Statt hinweg gebracht / zu gepürlicher sichern verwahrung an gebürende ort wider geliffert / vnnnd auch in diesem das bey ihnen entstanden misstrawen auffgehoben werde.

Dann (wie ihre G. vnd g. selbs gnädig vnd wol erachten können) es auch natürlich vnnmöglich/ einiger guten vertrewlichen nachbarschafft sich zu denen zu versehen / die der angeregte misstrawigen verückung vrsacher seind/ so lang sie mit gebürlicher widerliffertung desselben nicht selbs zu besserer vnnnd sicherer vertrewlichkeit vrsach vnd anlaß geben.

Welches alles den Herrn Key: Commissarien/ an statt ihrer Key: May: Allvnderthönigst vnd dienstlich fürzubringen ein Erb: Khat seiner höchsten notturfft / vnnnd dieser sachen gelegenheit nach/ nicht vnderlassen können/ ihre g. zu gleich aller gepür dienstlich vnd hochfleissig ersuchend / sie wöllen die sachen bey ihrer Key: May: vnderthönigst dahin befürdern/ wie ihrer Key: May: als seinem einigen nach Gott/ Herrn vnnnd höchstem Haupt im Reich/ ein Erb: Khat von dieser Statt/ als eines geringen gelids wegen/ in allen andern mit gehorsambster darstreckung seines vermögens/ aller gebürenden gehorsamb vñ respect Allvnderthönigst zuleisten begirig/ bereit / vnd durch alle mögliche mittel ihrer Key: May: huld vnd g. zuerhalten begeret/ also wölle sie inn diesem eines Erb: Khats Allergnädigst verschonen/ vnd zu vngnaden nicht auffnehmen/ das ein Erb: Khat in dieser so wichtigen sachen/ Fürst: Gräffliche vnnnd herrliche Heuser betreffend / sich ohne vorgehabten Khat vnnnd

Communication anderer mit Religionsverwandte Ständ
andere nicht resoluiere oder entschliessen kan / sondern ein
Erb: Rhat vnd gemeine Statt inn Key: gnaden jederzeit ihr
Allergnädigst befohlen sein lassen.

Was dann ihrer May: anwesenden Herren Commissa-
rien ein Erb: Rhat zu Ehrn/dienst/ gefallen vnd Freundschaft
erzeigen kan/das erkendt er sich schuldig/vnd ist es nicht weniger
auf gutem herzen begirig vnd willig.

Die weil auch einem Erb: Rhat zum höchsten angelegen/
das fried vnd rhue erhalten/vnd alle thätlichkeit/bevorab an dem
ort fürkommen/vnd verhütet/vund der Bruderhof zuvorderst
den Herrn Key: Commissarien/ dergleichen auch den Catholis-
schen Herrn Capitularn desto sicherer gebraucht / gemeiner
Burgerschaft der frey Pass vnd durchgang auch sicher erhal-
ten/vnd allem besorgen vnrhat/so etwann durch vnrhüwig ges-
ind vnfürsichtigen verursachs werden möcht / desto zeit-
licher begegnet werde / So hat sich ein Erb: Rhat entschlossen/
die bisher im Bruderhof gehabte Guardi zustercken / allein zu
dem end/das desto mehrere sicherheit meniglich da erhalten wer-
de/die Herrn Commissarios dabey gebürlich vund dienstlich ers-
suchend / sie wöllen inen des wegen keine andere gedancken

machen/noch von andern einbilden lassen. Ge-
ben Sambstags den 13. Nouem-

bris/ 1555.

(*)

Der Herren Keyß: Commissarien

Replica, auff eines Ersamen Rhats der
Statt Straßburg Resolutionem.

W Als sich ein Erb: Rhat auff jüngst in namen d' Keyß: May: vnserß Allergnedigstē Herren/ beschehenen Fürtrag innantwort erkläret/ vñ durch dero Deputirte vbergeben lassen/ dz alles haben ihrer May: verordnete Commissarij mit fleiß verlessen vñd erwogen/ vñd thun sich anfangs des freunlich vñ Nachbarlichen zu entbietens gegē einem Erbarñ Rhat ganggünstig vñd freundlich bedancken/ vñ seind demselben sampt seinen Vnderthanen vñd verwandte auff begebene gelegenheit hinwider gnädig/ freundlich vñd nachbarliche angenehme dienst zuerzeitē geneigt vñd willig.

Vñd nach dem dasselbigē etwas lang vñd weitlaufftig/ auch fürnemlich ein Ehrw: Thumbcapitul Hoher Stiffte allhie belangen thut/ Vñd dann die nothturfft erfordert/ das solches zuserst einem Ehrw: Thumbcapitul zugestellt/ a vñd darüber dessen bericht vernommen werde/ als haben wolermelte Keyß: Commissarij nit vnderlassen/ dasselbigē einem Ehrw: Thumbcapitul vmb seinen bericht/ wie es im grund darmit bewandt/

A Weñ der Herrn Keyß: Commissarien fürgeben nach der Statt erklärang ein Ehrwürdig Thumbcapitul allhie belangt/ vñdahero dem einen/ nemlich dem vñrwolgen Pāpstlichen theil dieselbe zugestellt/ vñd ihr Bericht darüber eingennommen worden/ So solten die Herrn Keyß: Commissarien/ Wann sie ihre scheinliche partheilichkeit verdecken wöllen/ auch dem andern/ vñd nemlich dem Euangelischen Theil/ dieselbe zugestellt haben/ Sie solten auch die rñhtigen Pāpstlichen Capitularen/ welche der vñrhwīgē Pāpstlichen Handlungen biß dahero nicht approbiert/ vñd dennoch disfalls auch Interessiert/ hertz zu erfordert/ vñd sie gleichßfalls hierüber gehört haben.

B Dessen ist man nicht bekantlich auß zuor angemelten versaz

zu communicieren/ C Das haben sie vns vorgesterigs abends zukommen lassen / darüber sich denn die sachen dero weisleufftigkeit nach ober zuuersicht/ ohne der Commissarien verursachen/bis dahin verweilet/ D Ist hierauff vnser der Commissarien/ g. vnnnd freundlich bitt/ solchen eingefallenen kleinen verzug ander gestalt nicht/ noch in vngutem zuuermercken.

So viel nun anfangs eines Ersamen Rhats erklärungen belangen thut / hetten sich gleichwol die Key: Commissarij auff höchstgedachten jr Key: May: so Väterlich erinnerung/ermahnung/vnnnd angehefft allergnedigst erbieten zu einem Erb: Rhat einer andern/vnnnd mehr willfährigern erklärungen/ vnd gebürenden gehorsambs versehen/ E vnnnd weiln auß beschehenem fürtrag wie auch auß vorgehendem

Herz Commissarien Replie antworten sollen/ haben die Commissarij mehr nicht als Nacht vnd Tag darzu verstaten wollen/ vn sich erklärt/ wann in der zeit die Euangelische sich darauff nicht erklären würden/ in solchem fall keine antwort/ auch ein antwort ihnen sein solt/ wie billich gleichmässig vnd vnpartheyisch solches gehandelt seie/ das will man alle vnpartheyische gemüther vrtheilen lassen.

F Die Statt Straßburg wirt vngehorsambs gegē der Key: May:

chen/das solches weder den Euangelischen/nach auch allen Päpstlichen Capitularen zugestellt worden/ Sondern die Herz Key: Commissarij/auff diese eines Ersamen Rhats der Statt Straßburg handlung sich als bald mit sein des Herz Bischoffs Bruder Graff Eberharten/dem Graffen zu Tengen vnnnd dem Freyherz von Hohensaren/zu dem Herren Bischoffen gehn Dachstein htenaus versfügt haben/da doch locus, Capitularis, vnnnd das Capitul vermög der Statuten / vnd des alten herkommens/nicht ist/auch nit sein kan.

C Wiewol aber auch die Euangelischen communicationem dessen/ so sie die Key: Commissarij / vnnnd die vnrühwige Päpster für wolermeltem Rhat fürbracht / vnd fürbringen lassen/begert/vnd sich beschwert/ das hinderrücklichen wider sie gehandelt werde/ So haben sie doch keine solche communication bey den Herz Commissarien erhalten können.

D Abie ist dieser sachen weitleufftigkeit ein billiche vrsach der verweyhlung/als auch inn dem/dz die Herz Key: Commissarij bey nahe zwo Wochen alhie gewesen/ ehe sie mit den Euangelischen / so jetz anwesend/ zu handeln begeret/ aber als die Euangelische auff der

Key: schreiben ein Ersam: Khat ihrer May: gnedigsten willen vnd gethane versicherung/das diß ihr May: suchen vnd vorhaben einem Ersam: Khat vnd ganzer Burgerschafft diser löbliche Freyen Reichstatt/ F auch sonst meniglich an seinem Rechten vnd herbrachten gerechtigkeiten vnpreudicierlich vnd vnnachtheilig sein solte/ G Es würde hierauff ein Ersam: Khat sich der sache etwas geneheret/ vnd sich darbey insonderheit ihres hievor auffgerichteten Municipal Statuti erinnert habē/ in dem außtrucklich versehen/auch bei namhaffter peen gebotten/das sich ein Erb: Khat vnd desselben verwandte einiger Spann zwischen dem Capitul vnd des

Beschuldiget / weils sieben Keyß Commissarien zu ihrem fürnemmen / die Euangelische Capitulares als inhabiles Excommuniciertes/ vnd Priuierete / außzuschaffen nicht verhelffen wöllen. Das aber ein Euangelischer Stand des Reichs schuldig/ andere Euangelische Stände vor rechtlicher verhöre (dazu man sich dißfalls vberstüßig erbotten) beschweren zuhelffen/ dasselbig haben die Herrn Keyß Commissarii weder mit dieser schrift/noch mit andern schein nicht bewisen/vnnd wirt auch verhoffentlich dieser Statt löblicher Magistrat vnnd Burgerschafft in künfftigem darzu weder that noch hülf geben/das Euangelische des heiligen Röm. Reichs Stände / so recht leiden mögen / vnd darzu sich erbieten / tharlichen vnnd vnerschlangt Rechrens beschwert werden.

F Das der Herr Key: Commissarien fürhaben diser Statt zu kelnem nachtheil gereichen solt / wie gläublich dasselbig seie/das ist auff andern Exempeln/da der ein Key:

Commissarius die Euangelische Religion zu verfolgen vnderstanden/ auch beholffen gewesen / leichtlich abzunehmen.

G Wann solches den Herrn Key: Commissarien ernst/vnd sie nicht gemeint gewesen / vnder den fürworten der thätlichkeit von diesem Stiff/Capitul/vnd irer Beneficien niessung die Euangelischen zu verstoßen/commodo possessionis zu entsetzen/vnd zu Blügern zu machen/So solten sie auff die frag vnnd begerte erlentterung sich dessen auff gut ründ Teutsch erkläret/vnd nicht stillschweigend vnd ohne einige erkklärung von hindan verreißt sein / beuoras weils die Euangelische Capitulares in dieser ganzen sachen biß dahero / wie alle handlungen vberstüßig außweisen/mehr nicht gesucht vnd begert haben / dann das diß Stiff/vnd sie/bey dem alten rühwigen herkommen/ Freyheiten vnnd herbrachten gerechtigkeiten verbleiben mögen / welsch Begeren der

sen angehörigen Personen nie beladen sollen. H

Dieweiln aber solchem bißhero kein Volg beschehen/ I vnd vnser Instruction, vnd habender Key: beuelch / allein dahin gehet/ den de facto ein: genommenen Bruderhof K sampt seiner zugehör / so einem gemeinen Capitul zuständig/ in Namen der Röm: Keyf: May: als Obervogts vund Schutzhern gemeiner Stiffe

Key: May: beuelch aller dings gemäsiß / dazzu dann der Herr Bischoff vund sein Anhang auch gewisen werden sollen/das aber nicht beschehen sein/auf allen handlung gen greifflich abzunehmen ist.

H Es hat biß dahero ein Ersamer Weiser Rhat dieser sachen anders sich nicht beladen/dann dz sie zu dem ihenigen / so sie zuerhaltung des lieben freidens/ vund thätigen herbrachten wesens dienstlich erachtet / ein vund das anders theil trewhertig vnd wolmeinend vermahnet / wie solches dissorts löblich herkommē. Daneben auch beide theil inn ihrem fürbringen jederzeit williglich angehört. Vnd

das von ihnen nicht zugeben worden / das der Herr Bischoff vund die Päpstliche inn dieser Statt ihres gefällens allerhand newerungē üben vnd sonderlichen/das sie des Papssts Bann vnd Religion wider de facto, vnd vnerlangt Rechrens einführen / darinn werden sie von billichen Christlichen gemütern/die diser Statt vnd herkommens gelegenheit/ vund sonderlichen das des Papssthumbs offentliche übung vorlangt alhie aufgemustert worden/wissen / nicht vngürlich verdacht werden könnē. Zu dem ist dieser vermeinter behelff/der Herrn Key: Commissarien Intent zuwider / als die einen Ersamen Rhat dahin bereden wöblen/das derselb rhat vnd hälff wider die Euangelische Capitulares geben soll / welches aber diesem Municipal Statuto vngemäsiß vund zu wider sein würde.

I Der mangel ist an den Päpstlichen/vnd an den Herrn Key: Commissarien selbst / welche die sachen nicht dahin kommen lassen wöllen/ das diß Stiff vund die Euangelische bey ihren herbrachten Rechten vnd gerechtigkeiten vnuernachtheilt gelassen/ vund für künfftigen newerungen gesichert werden.

K Aber alle amptre/ Statt/ Flecken/Dörffer/Zins vnd gefall / so die Päpstliche thätlich eingesogen/ die sollen denselben bleiben / wiewol sie nicht ihnen allein/ sondern dem ganzen Capital zuständig/ vnd dieweil es denen noch an dem Bruderhof manglet/das sie nicht alles inn ihrem gewolt zuhaben vermeinen / So soll man auch denselben ihnen / oder irem beistand/ den Herrn Key: Commissarien einraumen/ also were des Papssts Bann schon exequirt/ vnd die Glock/wie man sagt/ gegossen.

I Das

vnd Geistlichkeit L im Reich abzufordern / vnd einzunehmen. Als haben wir die Commissarien nicht vnzeitig bedecken gehabt / vns mit jemandes hierüber in gesuchte weitläufftigkeit disputando vergebentlich einzulassen / in sonderlicher betrachtung / das in eines Erb: Khats Resolution / nichts neues / sondern seine hievorige motiuen vnd entschuldigung angezogen worden / darauff dann ein Schw: Thumbcapitul vns den Commissarien seinen aufffährlichen bericht vnd ableinung zukommen / vnd behändigen lassen / mit begeren solchen einem Ersamen Rhat fürzuhalten / welches wir ihm keines wegs zuerweigern gewist / vnd solchem nachmahls statt zuthun vrbütig. M

Wann dann auß erstangeregtem eines Schw: Thumbcapituls vns zugesteltem bericht / so nachmahls soll verlesen werden / wie auch auß der Key: Proposition / vnd einverleibter aller gnädigster erklärungs vñ erbietens soviel erscheinet / das einem Erb: Rhat disfalls kein Execution Römischer N Proceß / wie solches verkerter weis / dahingedeutet * werden will / zugemutet / sondern allein abschaffung /

* Imo von auffrichtige Teutschem gemeinlich vnd verstanden worden ist.

L Das das fürgewendte Jus protectionis der Key: May: Commissarien zugeben / das sie Euangelische Graffen / vnd Herren vnuerhöret sachen / vnd vnuerlangtes Rechtens auß dem Brnderhof / darinn sie mit Herrn sein / verstoßen / vnd per obliquum des Papssts Wann vn Jurisdiction diesem Stifft / so darwider exempt / vnd seine Freiheit thätig herbracht auffladen sollen / in solchem sein die Herren Key: Commissarij von den Päpstliche auch vbel bericht vnd verführet worden / vnd sein hingegen die Euangelische mit pflichten vnd eyden dieses Stiffts bekommen vnd Freyheiten zuerhalten schuldig / dessen sie sich bisz dahero beßissen / vnd im künfftigem mit Gottes hülff noch ferner beßissen wollen.

M Diese des Herren Bischoffs / vnd seiner anhäng handlung / ist dieser Schrift nachgesetzt / vnd darbey auch kurtzer gegenbericht verzeichnet worden.

N Warumb werden dann her nacher in diser / wie auch in andern schriften vnd handlungen / die Euangelische / Inhabiles / deponirte / vnd excommunicierte genant / vnd warumb haben dan die Key: Commissarij sich nicht erleutert vnd erklärt / das die Euangelische in thätiger possession des Capituls / ihrer Beneficien / vnd derselben messung gelassen werden solten /

fung /

fung/verbottener Thätlichkeit/
O vnd was sonst dem Reich-
ten vnd Reichs abschieden/
auch dem Religion friede selbst
gemäß ist/aufferlegt worden.

So wollen sich nachmals
die Key: Commissarien inn
Namen irer May: entlich ver-
sehen/ein Ersam: Rhat/ werde
vmb seiner eigenen / auch ge-
meiner wolffahrt willen/ diese
ding besser / dann bisshero be-
sehen/einmahl im grund be-
dencken Q vnd erwegen/sich
nicht so leichtlich durch vn-

warumb hat dann der Herz
Pollweil in gebabrer vnderred dz
mittel / das die Luangelische sich
von dem Bapst rehabilitieren/ vñ
des Banns also erledigen lassen
soltten/sürgeschlagen vñ gerämbet
wer verseyhet nun mehr nicht das
es ein geschwinde vnmerckliche
Practick sein sollen/das die Luana-
gelische vnder den fürworten / als
ob es ein thätlichkeit / das sie sich
noch an dem Capitul vnd Bruders-
hof halten/gänzlich excludiert/vñ
aufgeschlossen werden wöllent?

O Warumb ist dann der viel-
faltigen thätlichkeiten / welche die
vnrhüwige Bapstler bisshero
geübt haben/vnd noch üben / ab-
stellung/vund des vorigen wesens
widerbringung nicht bey densel-
ben Bapstlichen gesucht worden?
Das etliche dieses Striffis Herrn vnuerhört / vñnd vnerlangt ordenli-
chen Rechtens / von diesem Striff Capitul / vñnd ihrer Beneficien
tussung außgeschlossen / des Striffis Kleinodia/Archdiuen/Benscharffe
vnd anders enteuffert/des Striffis gefäll verführt/winkel Capitul vnd
wahlen gehalten/ vnd gemeine diener mit newen pflichten verbunden
worden sein. Aber das von disen Thätlichkeiten vnd derselben abschaf-
fungen einige zumuthung oder erklärung beschehen solle / das haben
der Herz Bischoff vnd die Könische Capitulares nicht zugeben wöllent.
Dann wan derselben abschaffung beschehen / vnd die Luangelische bey
ihrer Possession des Capituls/vnd ihrer gefäll gelassen würden/So wö-
re des Herrn Bischoffs gestift/vñ von seinē zweyen Brüdern / als auch
dem Graffen von Tengen/ vñnd dem Freyherren von Hohensaxen ges-
chwindt vnbillich/vnzülich/thätlich/frühessig/vnd nichtig Decret/das
mit (wie billich beschehen sein solt) auffgehaben.

In der Luangelischen nachbericht/oder Duplick mit Rom. u. wirt
sich befinden/das der Herr Key: Commissarien zumuthen / dem anges-
zogenen Key: beuelch/den gemeinen Redhren / vnd dem Religionfriede
dessen sich gemeine Ständ samprlichen verglichen / wie auch der protes-
tierenden Ständ vorbehalt/de Anno 66 auff dem Reichstag zu Augs-
spurg vngemäß vnd zuwider seie.

Q Ein Ersamer Weiser Rhat ist dieser sachen / wie auch des hers

gleich einbilden eines andern
persuadieren lassen/ R vñnd
dissfalls ihrer Key: May: wie
auch einem Ehrw: Thumbca-
pitul nicht zumuten/ was jnen
Ehru vñnd pflichten halben/ nit
verantwortlich/ S auch ein
Ersam: Rhat auff dergleichen
fall in seinem einuertraweten
Statt Regiment selbst auch
nicht thun könnte oder würde.

Demnach sich in diesem
werck so vnpartheisch/ T vñnd
zuerhaltung beiderseits ruhwi-
wöllten/das solches alles vnzu-
lässige neweringe sein/ damit
auch zweifels ohne mehr Papst-
thumbs dis orts einzuführen
gesucht wirt.

R Wolte Gott die Herrn Key: Commissarij herten sich nicht mit so
scheinlichen vngleichheiten von den Päpstlichen/zu derselben gefallen/
sich persuadieren lassen/vñnd herten die sachen dahin gericht/ das diesen
Stift/vñnd den Euangelischen Fürsten/Graffen vñnd Herrn ihre her-
brachte gerechtigkeiten rhüwig gelassen/ vñnd den selben nichts nach hel-
ligs vñnd erstanden worden were.

S Dergleichen zumutung ist weder von den Euangelischen Caple-
tularen/ noch von einem Ersam: Weisen Rhat nie geschehen/ Sondern
das man dis Stift in vorigem wesen lassen/vñnd im fall man jemanden
wegen des Papsts Bann außzuschließen befähigt sein vermeint/ solches
zu vorderst an geburenden orten/vñnd nemlich für aller höchst gedachter
Key: May: vñnd gemeinen samptlichen des S. Reichs Ständen mit or-
dentlichem Rechten gesucht vñnd erhalten/vñnd nicht ab executione ange-
fangen werden solt/ welches der gepür im wenigsten nicht zu wider ge-
wesen/vñnd nennen sich die Päpstliche abermahl das Thumb Capitul
da sie doch nicht in loco Capitulari residieren/ Sonder außgetretten sein/
vñnd vermög dieses Stifts Statuten vñnd herkommens/nicht sie/son-
der die residierende das Capitul representieren.

T Das ist eben auff die weiß vnpartheisch/wie die Herrn Key: Com-
missarij sich erzeiget/dann also wolten es der Herr Bischoff/ vñnd seine
anhang gen haben.

Kommens in diesem Stiffe gekündet
licher vñnd besser bericht/dann die
Herrn Key: Commissarij/Dann
wolermelden Rhat vnuerbor-
gen/das nun vber 10. 20. 30. vñnd
40. Jar / Euangelische Fürsten/
Graffen vñnd Herrn auff diesen
Stift rhüwig gelassen/ vñnd des
Papsts Bann kein platz gegeben
worden ist/vñnd das jetz Euangel-
sche Graffen ex causa Hæresis (wie
die Euangelische Religion von
den Päpstlichen vñnd des Papsts
Censur genant vñnd geschmecht)
außgeschlossen/auch alle die iheni-
ge Fürsten/Graffen vñnd Herrn/so
Confessionisten sein/ ire Beneficia
zu resigniren angehalten werden

gen wesens vnd wolffahrt/ also
 billich vnd löblich erzeugen/ wie
 solches einem Erb: Rhat löb-
 lich vnd rühmlich/ auch gegen
 Gott/ vnd der höchsten Obri-
 gkeit verantwortlich/ V beuor-
 ab/ weil die Key: Commissa-
 rien bei sich mit crachten fündē/
**Was für verwiß/ oder
 nachtheil einem Ersam:
 Rhat gegen den angezo-
 genen vermeinten Inte-
 ressierte Religionver-
 wandten Ständen X
 (denen ihrer May: be-
 uelech in alle wege vorzu-
 ziehen) Y außschuldiger
 Partition vnnnd volnzie-
 hung Key: beuelech ent-
 stehn oder erfolgē möch-
 te/ z darfür sie dan auch
 durch ihrer May: besche-
 hene erklärang genug-
 sam versichert sein.**

V Ist biß dahero von dem jez-
 gen Rhat/ wie auch hiebeuor von
 ihren löblichen Vorfahren rühm-
 lich beschehen.

X Weiln biß dahero die Luang-
 gelische Fürsten/ Graffen vñ Her-
 ren den zugang zu diesem Stifte
 gehabt/ vnd aber den 2. May: An-
 no 84/ wann sie dem Papsi vnnnd
 seiner Religion nicht anhengig sein
 wolte/ von den Papsflichen zur re-
 signation gewisen werden wöllen/
 So willihnen in ihr Interesse vnd
 zugang benommen/ vnd darzu der
 weg vnd anfang inn den jez ange-
 sochrenen Luangelischen Graffen
 gemacht werden.

Y Die Luangelische Capitul-
 laren bekennen nicht allein/ sonder
 sein auch/ (wie ihre löbliche Eltern
 vnd Vorfahre wolffeltiger gedäch-
 nuß) inn aller vnderthenigkeit ver-
 bütig/ der Key: May: allen schul-
 digen gehorsamb zu leisten/ Sie sein
 aber auch zu ihrer May: der vnder-
 thenigste innersicht/ dieselbe wer-
 de sie vnuedigst nicht verdenckē/
 das sie ihre gewissen vnnnd dieses
 Stifte mit der vnrühmigen Papsf-
 lichen vn billichen newerungen vñ
 zumütungen/ vnnnd sonderlich mit
 verkehrung der im heiligen Röm-
 ischen Reich zugelassener Christ-
 lichen Confession/ nicht beschwerē
 lassen/ Sonder auch Gott zugeben
 Begeren/ was Gott gebüret/ vnnnd
 dieses Stifts Freyheiten vñ Exem-
 ption wider des Papsis auffgetrochene[n] Bann/ zuerhalte[n] vnderstehn.

Z Es würde ein Ersam: Weiser Rhat weder vor Gott/ noch bey an-
 dern Luangelischen Ständen/ auch bey ihrer Burger schafft/ vnnnd der
 ganzen posteritet nicht verantworten können/ wann sie darzu rhaten/

Zudem auch diese gewaltsamtheilige einnehmung des gemeinen Bruderhofs / A vnd entwendung der Früchten B seiner art vnd eygenschafft nach also geschaffen / das sie von Rechtswegen widerumb abgeschafft / vnnnd die spolierten vor allen dingen restituirt / vnd inn vorigen Stand gesetzt werden sollen / r der gestalt / das sie vor beschehener Restitution / den Spolianten ihres thums vnnnd verhandlung halben red vnnnd antwort zugeben / inrecht nicht schuldig sein.

Darauf dann abermahls ein jeder / auch geringes verstands / leichtlich abzunehmen / das es disfalls nicht vmb die Religion / noch Römische Cen-

vnnnd helfen solten / das inn ihrer Statt Euangelische Geassen vnd Stände des Reichs vor ordentlich rechtlicher verhör / aufgewiesen / entsetzt / oder inn einigen weg beschwert werden sollen / Benorab weihn sie auch mehrfaltig von Euangelischen Chur / Fürsten vnd andern Ständen besser ermahnet worden / auch sich albereit hievor genugsam erklärt / das sie in dieser Statt des Bapsts Bann vnd Execution wider einführen zulassen / nicht verstaten werden.

A Zu erhaltung dieses Stiffts Exemption vnnnd Freyheiten / wie auch zu Continuirung d herbrachten Possession / haben die Euangelische kein dienstlicher mittel finden können / dan nach dem sie tathlich abgehalten / vnnnd ihre gepür ihnen nicht gefolget werden wölen / sie auch berichtet / das ihre Wälderinge das Stifft Spoliert / Kleinoter vnd anders entwendet / haben sie ihrem Bruderhof / als darinnen sie mit Herrn / sich billich genehret.

B Von den Früchten / so noch vberig gefunden worden / sein etliche verkauft / vnd darauß den Euangelischen ihre gepürende Residenz gefellerstattet worden / Was weiter auffgangen / das ist dieser sachen wegen / vnd zu erhaltung dieses Stiffts Freyheiten angewendet worden / darumb man auch red vnd antwort an gepürenden orten zugeben sich vilmahls erbotten. Die Bapßlichen aber haben fast alle dieses Stiffts ansehentliche gefäll nun zwey Jar eingezogen / verführet / vnd damit ihres gefallens gehauß / vnd sonstens auch dis Stifft vnd Bruderhof allerding / bis auff etliche Früchten vñ Wein / spoliert / welches sie mit fugen nimmermehr verantworten werden können.

F. Ergo sollen die von den Bapßlichen entführte Kleinodia / Bartschafft / Aequus Deposita, vñ anders / ante omnia restituirt, auch die Euange

sur/ Δ wie solches offtermals verdriesslich \equiv angezoge worden / sondern allein vmb abschaffung dergleichen verbotenen thätlichkeit/ H Temporalitet/ vnleidenlichen vnfüg/ auch erhaltung gleichmässige Rechtens/ vund des H. Reichs abschied / vund schuldigen gehorsambs zuthun ist/ \circ Dann es sich einmahl nullo iure verthetigen/ noch iustificiren lest/ das iren drey oder vier / wañ sie auch schon sonst habiles weren/ das ihenig/ was ihren noch 20. zustendig ist/ selbst eigens gefallens einziehen / vund die andern vnerlangtes Rechtens des ihren de facto entsetzen/ I vund ihnen also darmit selbst sen/ das sie die Euangelische im 3. Röm. Reich zugelassene Religion/ Hæresin, das ist ein Ketzerey nennen/ vnd darfür verfolgen wöllen.

Z Ist den Herrn Key: Commissarijs nicht recht ernst gewesen/ wie hieoben vnd hiebevor außgeführt.

H Was hiemit gemeint worden/ ist vngewiß/ aber wol bewust / das die Euangelische in annehmung ihrer Beneficien einiger Temporalitet sich nicht begeben/ daher auch in Reichsuerksamblungen ire Sessiones gehabt/ vnd behalten/ vnd angehörenden orten ire Contributiones erlegt haben.

\circ Dis alles ist/ wie man in gleichem sagt/ protestatio contraria facto, das dessen widerspiel/ ist den Euangelischen Capitularen zugemutet/ vund der Päpstlichen geübter verbottener Thätlichkeiten vund vnleidenlicher vnfügen abschaffung/ von den Key: Commissarijs mit keinem wort gesuchet/ sonder alles gut geheissen worden/ vund hingegen hat man wider ab der die Euangelische/ des 3. Reichs abschieden/ vnd Rechten inwider ab executione ansangen wöllen. I Diweil aber solches von den Päpstliche

liche in ihrer Possession des Capituls/ vnd irer Beneficien niessung vnspoliert gelassen/ vnd vor künftiger newerungen gesichert werden / darauff wirt diese sach bald geschlicht/ vnd der eins vnd anders theils angewendter vnkosten haben ein schleüniger austrag zuzin den sein.

Δ Was gemeint man dann mit den worten inhabiles, deponirte, priuirt, Excommunicirte, in der höchst Obrigkeit Censur / ex causa Hæresis, vñ mit der erklärang/ das die Confessionisten sollen resigniern/ Item das die Excommunicirte sich solen vom Papsst absolutieren/ rehasilitieren / in integrum restituiren lassen/ vnd mit andern dergleichen mehr.

E Den Herrn Bischoffen vund seine gehülffen will es verdriessen/ wann man den grund diser sachen anregt/ Vnd Begeren/ man solle es vnder die leut nicht kommen lass vnder die leut nicht kommen lass vnder die leut nicht kommen lass

Recht sprechen wolten/ κ wie
dann ein Erbar Rhat zweiffels
ohne auß ihrem mittel keinem
gestattē/ noch gut heiffen wur-
den/der sich mit etlich wenige/
für vñnd wider einen gansen
Rhat/auffleinen/ oder darfür
ausgeben wolte. Δ

Da sich nun ein Ersam:
Rhat ober das alles auch hin-
dangesetz ihr May: billichen

(wann sie schon habiles) des Papssts Wann mit langen ohren.

κ Das mit dieser zulag auß vbelm bericht / den Euangelischen Ca-
pitularen zu viel vñd vnrecht beschehe/das wirt sich inn allen handlung-
gen befinden vñd sonderlich/das die Euangelischen auch vor irem ein-
zug in Bruderhof/zu ordenlichem Rechten/ für der Key: May:vñd ges-
meinen des Key: Reichs Ständen (als dahin diese sach irer art nach ges-
hörig) sich erbotten haben/aber die Päpstlichen Capitulares/habē men-
selbst vermeintlich Recht gesprochen vñnd ein nichtig Decret geschmit-
det/das sie die Euangelische auß diesem Stiffte vnuerhörter ding vñnd
vnerlangt rechtens/ausschließen wolten.

Δ Ein Ehrfamer Weiser Rhat alhie braucht den Proceß nicht/ das
ihren vier ein Decret oder Conspiration machen/vñd damit andere vn-
uerhörte Rhat suerwandte/vnerlangtes Rechtens entsetzen vñ beschwe-
ren/wie disfalls die vier bewusste Decretschmidt gethan/vñd ist auch ei-
nem jeden Burger erlaubt/ wann dergleichen wider ine fürgenommen
würde/dessen an gepührenden orten/vñd für des S. Reichs Cammerges-
richt sich zubeklagen/vñ in possessione sua, so best er kan/sich zuerhalten/ So
ist auch auß den gemeinen Rechten nicht vnbeuusst/das die Euangeli-
sche Capitulares/als pares/iren Widerigen in solchen fällen keine Juris-
diction einzuraumen schuldig: Imo & si iudex ui contra subditum aliquem
agat, vi contraria illi resisti posse, iuris est non incerti, quoniam aduersus legis præ-
scriptum, ceu priuatus ageret. Zu dem hincket auch die von den Herrn Key:
Commissarijs angezogene vermeinte gleichnuß/ das villeicht drey oder
vier Rhatsherrn den gansen Rhat nicht representieren/vñnd das aber
die Euangelische Capitulares / vermög dieses Stiffts kündlichen vñnd
bes

beuech ^M dieser hochsträffli-
 chen verbottenen gewalthat/
^N mit heimlicher handhabung/
 vorschub vnd steiffung der vn-
 rechtmässigen Inhaber des
 Bruderhofs/ = oder auch son-
 sten inn andereweg vber zuuer-
 sicht / ferner solte oder wolte
 theilhaftig machen / Ist wol
 zubedencken / ob sich nicht et-
 wann der fall begeben möchte/
 das sich eines Erb: Rhats Un-
 derthanen/nicht ohne sorgliche
 zerrüttung/ ebenmässig/ wie
 disfalls jeko beschicht/ gegen
 demselben also erweisen/ wie
 sich dismahls ein Ersa: Rhat
 gegen ihrer May: würde erzei-
 gen. o In massen dann des-

unlaugbaren herkommens/ als res
 sidierende/ vnnnd das Capitul more
 maiorum besuchende / das Capitul
 representieren.

^M Das nemlich nichts fúrge-
 nommen werden solle/ d; dem Euan-
 gelischen Capitularen an jren Recha-
 ten Preiudicierlich oder abbrúchs-
 lich.

^N Dieses muB von der Bápsts-
 lichen eigenthátlichen handlungẽ
 verstanden werden/ das sie vnere-
 langr Rechtens / andere außzu-
 schliessen vnderstanden/ vnnnd des
 Stiffts Kleinodia / Barschafft/
 Archiven vnnnd anders enteussert/
 des Stiffts gefáll vnerhórter weiß
 verfährt/ vnd ire thátlichkeit/ ohne/
 vnd wider Recht durchringẽ wólle-
 len. Dann von den Euangelischen
 Capitularen durch auß nichts ge-
 handler/ das verbotten/ vñ das sie
 nicht an gepárenden orten wol zu
 verantworten getrawen / als die
 auch anfenglich/ vnd seithero jeder

zeit zu gütlichen vnnnd Rechtlichen handlungen sich erbotten / vnnnd
 was sie gehandelt / dasselbige vermóge ihrer pflicht vnnnd eyd / damit
 sie diesem Stifft verwandt/ zuerhaltung dessen Freyheiten vñ herkom-
 mens zuthun schuldig gewesen/ vnd noch sein.

= Dieses seind vnersündliche zulagen/ aber wer dem Herrn Bischofs
 fen vnd Bápstlichen vnrhávige Capitularen nicht verholffen sein will/
 der muB den namen haben/ das er ihnen zuwider seie / darumb sie dann
 auch Graffe Christoffen von Salm/ wiewol derselb pápstlich ist/ jedoch
 weiln er diß der andern Bápstlichen vnbesúgt new fürnehmen nicht
 gut heissen/ vielweniger dazu helfen will/ seine gepár nicht lieffern/ vñ
 hin gegen werfet die ganze Commissions handlung/ das die Herrn Keyz
 Commissari/ so auch zum theil an andern orten die Religion verfolgen
 helfen/ den Pápstlichen in ihren thátlichkeiten vnd fürnemmen vorschub
 vnd steiffung gegeben/ dazu dieselbe bey zeiten außsetzt vnd erfordert.
 vnd mit ihrem Rhat jederzeit gehandelt haben.

o Des Bischoffs zu Strassburg vnnnd seiner anhang begereu / vnnnd

Intent

fen noch wol frische Exempla/
im Reich augenscheinlich ver-
handen/ ꝛ welches man ihme
nicht gommen/ sondern solches
vielmehr / wie auch andere bes-
sorgliche gefahr / vñnd vñrhat
verhütet sehen wolte. ¶

Der eingewendten ver-
meinten Appellation haben
sich die Herrn im Bruderhof
zuerzwingung ihres intents/
vñnd erhaltung mangelhaffter
Possess/ so viel mehr für ein of-
fen spoliium zuhalten / wenig
zu behelffen ꝛ vñnd zuerfrewē/
cum spoliatus ante omnia
sit restituendus, T vñnd im

Intent ist/ dz sie der Statt Straß-
burg deren der Herr Bischoff von
anfang seiner Regierung / vñnd bis
dahero auffsetzig / vñnd zuwider ge-
wesen / vñnd noch ist / vñnd mit deren/
wie auch mit allen andern benach-
barten Stränden / er viel vñndriger
newerungen vñnd spenn angefan-
gen / weitere vñrhit erwecke möchs-
ten / aber ihenseit der Bach wo ma
auch Leut / wie man im sprichwort
sagt.

¶ An orten / da solches beschehē/
ist dergleichen von den Bāstliche
angestellt vñnd geursacher worden/
dessen mā dißorts / als bei einer ge-
horsamen Euangelischen Burger-
schaft / sich nicht zuschaffen hat.

¶ Die Bisß dahero erzeigte Nach-
barschaft / vñnd werck bringen viel
ein anders mit sich / vñnd wie Hes-
iodus an einem ort sagt / Aliud in
mente occultat, aliud lingua loquitur.

¶ Darüber seind die Herrn Key: Commissarij nicht Iudices, vñnd wöls-
len hierin andern des 3. Röm. Reichs Stränden vnzütlich vngreiffen/
welches verhoffentlich ihrer Instruction vngemäß / Darumb dann auch
die Euangelische Capitulares mit diesem vngereumbtron / vñnd übel be-
gründten emstrewen von ihrer Appellation sich nicht abweisen lassen kōn-
nen / vñnd ist ihr intent / vñnd sach also beschaffen / das / wann sie schon nicht
appelliert / dennoch sie ihre possession vñnd herbracht Recht zuerhalten
vñng zweiffelt sein / als die kein newerung gesucht / sonder dieses Stiffis
vehätig rhätwig herkommen / vñnd freyheit / einer vñnd der andern Res-
ligion verwandten zu gutem / zuerhalten (wie sie verpflichtet vñnd schuldig
sein) begeret haben / vñnd noch begeren / So ist auch der Euangelischen
Capitularen possess durchaus vn-mangelhafft vñnd meniglich kundlich
vñnd bewußt / wie auch vnlaugbar das sie auff diesem Stiffis so wol als
ihre Gegentheil viel Jar / vñnd bisß dahero gewesen / zu Capitul gangen/
dasselbige besessen / anbeuohlene des Stiffis sachen / als Capitulares ver-
richtet / ihre Prebenden genossen / Vñnd das auch ihre ankunfft darauf
ohne mangel / das werden ihre Widerige nicht widersprechen dōrffen/
vñnd im fall der noht mit den Protocollis zu überweisen sein.

T Weiln diß Rechtlich fundament gut / so folget darauff vnwider-
hangender

hangender Appellation nichts
neuwliches oder thätlichs für-
zunehmen. y Nam Appel-
latio est inuenta, ut sit inno-
centiæ remedium, non ini-
quitatis vinculum: & fru-
stra legis auxilium quærit,
qui in legem committit.

x So viel sonst die vber-
rigen puncte eines Erb: Rhats
Resolution belangē thut/ des-
wegen wollen sich die Keyf:
Comissarien auff eines Ehr:
Thumbcapituls hievor vnn-
d jeh vberreichte ableinügschriff-
ten/ y auch der Röm: Keyf:
May: an einen Ersam: Rhats
sub dato den 29. Septembris
verflossenen 54. Jars abgan-
gen Allernädigst schreiben

gelischen Ständ Interesse vorzuziehen / die Stäl nicht vber die bänd-
zusezen seyen/gemeinen Ständen ihre in solchem fall habende gerech-
tigkeit zubenennen / vnn- damit den weg zu anderer Euangelischen
Stände fernern beschwernussen zumachen vnderstehn.

o Diser redtlich spruch ist disfalls ganz vngereumbt/weiln die Eu-
angelische zu keiner redtlichen verhör kommen/vnd das sie Hæretici, vnn-
also nocentes & iniqui seien/mit Gottes wort / vnd ordenlichem Rechten
nicht aufffundig gemacht worden/nach werden kan.

x Aduersus legem non commiserunt, qui iure suo vsi sunt, Aber die Päpst-
liche vnbesügte Practicken/die können weder das Licht / noch vnpar-
theiisch gleichmässig Recht leiden / Darumb wolt man gern alle Rigel
fürschieben vnd verhindern/das diese sach nicht zu ordenlichem Rechten
vnd verhör kommen solt.

y Welche diser schrift nachgesetzt/vnd dabey auch ein kurtzer Bericht
verzeichnet worden / vnd in künfftigem auffföhlicher zubeantworten
vorbehalten wirt.

sprechlich/Dz ante omnia des Stiffts
Archiven/ Kleinodia/ Barschafft/
vnd anders / welches alles die vnt-
erthwige Päpstliche Capitulares
enteuffert/ restituiert/ vnd in vort-
ge stell verschafft/vnn- die Eu-
angelische Capitulares ihrer wolher-
brachter possession des Capituls/
ihrer gefell/ vnn- anderer gerech-
tigkeit/ desgleichē auch dis Stifft
bey seiner herbrachten Freyheit/
herkommen vnd Rechten vrent-
setzt / vnn- ohne eintrag gelassen
werden solle.

y Dem aber von den Päpstli-
chen zuwider gehandelt worden/
als welche weder Appellation /
noch einig Recht / vnn- gemeiner
des R. Reichs Ständ ordenliche
verhör vnn- erkandnuß zulassen/
sonder mit vbel außbrachter Key:
Commission/ vñ betrawtem Land
verderben zuverhindern vnder-
stehn / vnn- mit dem pretext/das
der Key: May: beuelch der Eu-
angelischen Ständ Interesse vorzuziehen / die Stäl nicht vber die bänd-
zusezen seyen/gemeinen Ständen ihre in solchem fall habende gerech-
tigkeit zubenennen / vnn- damit den weg zu anderer Euangelischen
Stände fernern beschwernussen zumachen vnderstehn.

2. welches sie hiehero an statt
notwendiger ableinung durch-
aus repetieren / geliebter kürze
halben/gezogen haben.

Was dann ferners die in
eines Ersamen Rhats Resolu-
tion angedeutete gütlichkeit / zu
hinlegung schwebender vnrich-
tigkeit/vnnd vorköpfung dabe-
ro besorgter gefahr / belangen
thut A Da wolten gleichwol
die Key: Commissarien/nichs
liebbers sehen noch wünschen/
dann das solche mittel erfunde/
dardurch diesem hochbeschwer-
lichstem wesen ohne wenigste
gefahr am süglichsten möchte
abgeholfen werden. B

Es ist aber an dem/das wir
von ihrer May: dessen kein be-
felch haben/auch darauff nicht
abgefertiget/daher vns inn der-
gleichē gesuchte gütliche hand-
lung auffser beuelch einzulas-
sen nicht gepüren will/Wegen
doch daneben wol leiden. dz der-
gleichen thänliche mittel von
andern fürgeschlagen werden/
da nun solches beschicht / seind
wir vrbittig/dieselbe anzuhöre/
vnnd nachmals sampt vnserm
das des Pappis Bann / wider in diesem
Stufft kräftig vnnd gültig/der
sonsten bey menschen gedencken
darinn mit zugelassen / sonder in
zutragenden fallen jederzeit für
vntersüßig gehalten / vnd kein
mahl exequit
worden ist.

2. Welches der Herz Bischoff vnd
die Päpstliche mit andrachtem
vngrund vnd verschwigener wars-
heit außbracht haben. Vnd ist auch
alhie zumercken/das solch Keyser-
lich schreiben diesem der Keyserli-
chen Commissarien fürgeben / als
das es nicht vmb die Excommuni-
cation/oder des Pappis Bann zu
thun/su widerlaufft / vnnd darinn
ein Ersamen Rhat beuohlen wor-
den/die Euangelische Capitulares
als Excommunicierte gänglichen
weg/vnd aufzuschaffen.

A Zu derselben haben die Euang-
gelische sich anfänglich/vnd seithe-
ro vielfaltig erbotten / vnnd damit
dieser sachen ab / vnnd zu vorigem
friedlichen wesen zuhelffen bege-
ret / aber weiln der vnrühwigen
Päpster Intent ist iren Bann durch-
zutringen/vnnd alle Euangelische
zur resignation zuweisen / So hat
ihnen weder die güte / noch ordent-
lich Recht annemlich sein wöllen.

B Dieselbe sein in der Euange-
lischen Capitularn/vnnd des Rhats
der Statt Straßburg handlung
zufinden / Aber weiln des Pappis
Censuren vñ derselben Executio
nicht gut geheissen werden will/
So will man solche mittel weder
hören noch wissen / vnnd hingegen
ist von den Key: Commissarien
den Euangelischen das mittel ge-
rühmet worden / das sie durch den
Papp sich rehabilitieren / vnd wi-
der gut machen lassen solte / damit
zugeben vnd eingeräumpt würde/
guts

gut achten. **E** an jr May: fürderlich gelangen / vnd was wir sonst bey diesem Werck iñer dienlichs vñ vorstendiges thun köndten / **D** an vnserm trew: Herzigsten fleiß vñnd zuthun nichts ermanglen zulassen / vñnd dero May. fernern allergnedigsten Resolution vñnd verordnung darunder zuwarten vñnd zugeleben.

Eshielten aber inmittelst die Key. Commissarien das für das allerfüglichste vñnd schlechtigst mittel zu abwendung obangeregten obliegenden Beschwerden / das auff jrer May. so gnädigste vñnd Väterliche Ermahnung / vñnd billiche besetzel / nachmals vnuerlengt alle Thätlichkeit abgeschafft / der Bruderhoff geraumbt / vñnd wider inn den vorigen Stand gerichtet / vñnd dann gemeiner Administration / darinnen sein starcker lauff vnuerhindert gelassen / **E** vñnd dann lefftlichen was einer zum andern zusprechen vermeint / durch ordentliche wege Rechtens / an gebührenden ort außgetragt würde / **I** Wie dan ein solches neben jr May. begeren für sich selbst allen Rechten / Reichs abschieden / vñnd dem Religionsfrieden selbst gemäsh / vñnd ein Erbar Rath demselben Ampts vñnd einuertrauter Obrigkeit / **G** vñnd Justitien wegen Statt zuthun schuldig / kan sich auch desselbē mit einigen für

E Mitacht des Herren Bischofs vñnd der Römischen Capitularn / wie dann der ein Key: Commissarius D. Kulandus von binnen zu dem Heran Bischoff getret ist.

D Dem Bischoffen vñnd Päpstlichen Capitularn zu gefallen / aber den Euangelischen vñnd der Statt Straßburg zuwider.

E Was bleiben aber die Spolirte Kleinodis / Warschafft / Aedruen vñnd anders / wie solt es in mittelst mit der Euangelischen Heran possession inn besitzung des Capituls vñnd niessung ihrer Beneficien gehalten werden?

I Darzu haben sich die Euangelische Capitulares jederszeit erboten / jedoch das sie vngepfindt vñnd vnentsetzt zu Recht kommen / vñnd nicht ab Executione wider sie angefangen würde / dann sonst allen Götlichen vñnd Weltlichen Rechten zuwider / das zuuorderst einer an Ehren güter / oder gerechtigkeit beschwert / oder entsetzt / wñ nachgehends allererst / ob im recht geschehen were oder nit / disputiert werden solt.

G Der Statt Straßb. Obrigkeit starcker lauff vnuerhindert gelassen / **E** vñnd dann lefftlichen was einer zum andern zusprechen vermeint / durch ordentliche wege Rechtens / an gebührenden ort außgetragt würde / **I** Wie dan ein solches neben jr May. begeren für sich selbst allen Rechten / Reichs abschieden / vñnd dem Religionsfrieden selbst gemäsh / vñnd ein Erbar Rath demselben Ampts vñnd einuertrauter Obrigkeit / **G** vñnd Justitien wegen Statt zuthun schuldig / kan sich auch desselbē mit einigen für

gen nicht weigern/ **H** es were dann Sach/ das etliche Rahts- verwandte die sein wolten / **I** welche den Bischoffen vnd Prelaten ihre Jurisdiction gegen ihren Geistlichen/ vnd verpflichten Membris, **R** wider des **H.** Reichs offft angezogene Satzungen/ fürfestlich vnd offentlich zusperren/ vnd also ihre Statuta/ Ordnung vnd herkommen auffzuheben/ **L** vnd sich der vngehorsamen wider ihre ordentliche Geistliche vnd Weltliche Obigkeit anzunem

warnen/ vnbillich/ vnchristlich/ vnd vnrecht mässig beschweren helfen/ vnd ihren selbst mehrfaltigen Christlichen Erklärungen zuwider gehandelt hetten.

I Alhie wirdt ein Trennung gesucht/ damit die gesuchte fernere ruhe ins werck gericht werde/ aber dem Bischoffen hat seine Rechnung vnd gesuch gefehlet.

R Es können sich die Euangelische Capitulares vber die angezogene Jurisdiction nicht genugsam verwundern/ vnd wissen sich noch der zeit wol zu erinnern/ das es dem Thumbprobst eben so frembd/ als ihnen gewesen were/ Wie aber die Thumbherren vnd Capitulares irem Bischoff vnd Thumbdehand/ vnd dieselbe hergegen dem Capital zugethan/ das ist inen vnuergessen/ Wie gepürlich aber der Thumbprobst der von Tengen vnd andere/ sich gegen ihrem Churfürsten Erzbischoffen zu Cölln/ vnd Thumbdechanten diß Orts/ verhalten/ ist Landskündig/ vnd thun es darauß erfolgte noch werende Jamer vnd Landts verderben / als solches päpstlichen fürnemmens frucht / genugsam bezeugen/ aber das Römisch gewissen / so du **G**ott / gott / richten wirst/ thut ihm nicht anders.

L Solches alles beschicht allein von den päpstlichen.

M Dem Papst weiß man keine weder Geistliche noch Weltliche
men/

erstreckt sich auff der Euangelische Capitularn Personen gar nicht/ wie auch nicht vber den Brudershof/ wie sich ein Ersamer Rhat dessen mehrmals erkläret haben.

S Mit fügen vnd gutem gewissen kan ein Ersamer Rhat dartzu nicht helfen / das Euangelische Graffen vnd Stände des Reichs/ vnerlangt Rechtens beschwerdt werde/ Sie wolten dasi damit den weg machen / das wider die Statt nachfolgendts mit gleichem process ab Executione, mit Keyserlichen præceptis vnd Commission angefangen werden möchte/ sie wolten dann auch inen den namen mache/ das sie vnschuldige vnd vnuerhörte Stände des Reichs/ vber Chur/ Fürsten vnd anderer Stände ver-

men / sie zustärcken vnnnd zu
handhaben vnderstunden / W
dann auch leßlich so viel an
ihnen / vielbemelte mutwillen
vnd Spolianten / *N nouo &*
inaudito Exemplo, dahin stel
len vnd erheben wolten / als ob
sie keinen Richter noch Obzig
keit / im Reich zuhaben noch zu
gedulden schuldig weren / *S*
oder doch auff das wenigest der
Key. *May*: als im Reich höchz

Obzigkeit diß orts einzuraumen /
Die Weltlich Oberkeit belangend /
haben sich die *Euangelische Capitular*
es gegen derselben / wie ande
re des Heyligen Reichs gehorsame
Stände erzeiget / die aber mit or
dentlichem Rechten / wider dieselbe
nichts erkant / vnd die auch zuuers
sichtiglichen / nicht gemeynt sein
wirdt / der angezogenen *Excom*
munication vñ Pápßlichen Bans
wegen dieselbe vnd diß *Stift* / dem
rhätigen herbringen vnnnd Frey
heiten zuwider / wegen der im Hei
ligen Römischen Reich zugelassener
Christlichen Religion vnd Con
fession / vnverlangt Rechtens / vnnnd

inaudita causa zu beschweren.

N Hiemit beschicht den *Euangelischen Capitularn* zuwil / vñ vns
recht / vnd befindet sich im ganzen werck / daß der Herr *Bischoff* vnd sei
ne anhengige *Capitulares* mutwiller sein / welchen mit dem alten rhä
wigen wesen / nicht mehr wol sein will / vnd die weder gütlich noch rechts
lich in diser Sachen fürkommen / sonder ihr vnbesüßigt fürnehmen / mit
vnheil zerüttung / Land verhergen / Land verderben / vber diese Land
schafft / vñ vber vnser ganzes Vatterland (wie sie durch die Herrn *Key*
Commissarien ihre Heystände sich vernemen lassen) durch tringen
wöllen / So haben auch sie diesem *Stift* alle Kleinodien / Barschafft /
Archtuen / vñ anders / wie auch die jährliche ansehenliche gefäll einführt /
vnd vnderstanden die *Euangelische* ihre mit *Capitulares* / der *Euange*
lischen Religion wegen / so ihnen vnd ihrem Pápßlichen Worten dem
Vercellen häreis sein muß / vnd dafür verfolgt werden will / von diesem
Stift thätlichen abzuhalten / außzuschließen vñ zu spolieren / vnd weiln
die *Euangelische* solches nicht einwilligen / sonder in ihrer Possession sich
handhaben / so sein sie auch nicht *Spolianten* / sed utitur iure suo, ideoque
nemini iniuriam faciunt.

O Dessen gerade wider spiel ist die warheit / vnnnd haben die *Euang*
elische für diser Sachen ordenliche Richter / nemlichen die *Key*
May: vnd samptliche des *Römischen Reichs* Stände / sich mehr dann vber
füßig erbotten / vnd aber die Pápßlichen haben solchen ordenliche wege
vnd Richter / biß dahero veracht / ihnen selbst *Decreta* machen / recht
spreche vnnnd gemeinen des *Römischen Reichs* Ständen vngreiffen
wöllen.

sten einigen Haupt V billiche
befelch vnd schreiben Q an-
derer geringern Ständen ver-
meintem Interesse/ oder Ge-
heiß nachzusehen/ vnnnd also die
stül vber die Bänck zusez. R

Was aber nun solches für
vngereumbte ding sein / auch
was es bey allen friedliebenden
verständigen Leuten für ein an-
sehens haben / vnnnd wie einem
Erb: Raht dasselbige anstän-
dig vnnnd verantwortlich / das
wölle ein Ersam: Raht woler-
wegen/ S vnd derohalb nach-
mahls jr May: billichen vnnnd
rechtmässigen begerē zu seiner

P In dieser vnd dergleichen Rel-
ligions sachen/ wirt die Key: May:
den Key: Commissarijs nicht Bes-
sohlen haben/ den anderen des S.
Röm: Reichs/ vnnnd sonderlich den
Euangelischen Ständen ihr Recht
vnd Cognition zubenehmen/ noch
denselben vorzugreifen/ bevorab
weiln mehrmal bekandt / daß ver-
mög ihrer Key: May: genädigsten
vñ billichen befelch/ nichts preiudi-
ciallich oder nachtheilig fürgenom-
men werden soll.

Q Ihrer Key: May: schreiben
sein auff des Bischoffs vnnnd der
Päpstlichen vnrühwigen Capitu-
laren falli suggestionem, & veri sup-
pressionem (wie alle vnparteiſche
Ehliche gemüter nun mehr sehen
vnd greiffen) außbracht vnd ihrer
Key: May: Hoheit vö den Päpsts-
lichen zum höchsten mißbraucht
worden.

R Der Herz von pollweil/ so kein Stand des Reichs/ wirt verhoft
fentlich nicht gemeint sein/ des S. Röm: Reichs Ständen ihr Recht inn
Religions sachen zunehmen. Dann wann seinem fürgeben nach / höchst/
hoch vnd wolermelten Ständen angedeut ihr Recht entzogen/ vnnnd als
ledtungs der Key: May: zugeeignet werden/ daselbsten auch ein Euana-
gelischer Stand nach dem andern dieser gestalt beschwert werden solt/
so wärde der Key: May: mehr zugeschrieben dann dieselbe/ oder dero
Herz Vatter Keyser Maximilianus Christseligster gedechtnuß sich
selbst zugeschrieben vñ gebraucht haben/ vñ würdedardurch zu merck-
licher zerrüttung vrsach gegeben werden.

S Ist alles wol erwogen vnd hat sich befunden/ daß die Key: Com-
missarij ihrem empfangenem befelch vngemäß vnd zuwider gehand-
let/ vnd daß die Euangelische zuorderst als Deponierte/ inhables, excom-
munierte (vnnnd also wegen des Päpstlichen Banns) außgewisen/ vnnnd
die Römische oder Cöllnische Censuren allhie wider Euangelische Gra-
fen vnd des S. Reichs Stände/ dem wissentlichen herkommen zuwider
erequiten/ nachgehends dieselbe Recht zusuchen vnnnd zuklagen weisen
wollen/ welches inen vnnnd diesem Stiff/ an den herbrachten Rechten/
Streytten/ vnd Exemption wider solchen Bann vnd päpstliche Juris-

schul

Schuldigkeit statt thun T/ Darumben dann die Herrn Commissarien einen Ersam: Rhat für ihre Person g. vnd freuntlich ersucht haben wollen/ diese beschwerliche handlung also im grund zuerwegen/ darüber sich zu gemeiner rhue vnd wesfen besser/ als nächster tage sich zuerklären vnd zuerzeigen/ damit ihr May: vnd menniglich spüre/ das inen/ als dem Regiment dieser löblichen Reichs:statt/ so wol gemeiner Statt/

Reichs entsetzt/ oder beschwert werden sollen/ Sonsten würde mit ebenmäßigen process per preceptum, oder Commissionem, der Statt Straßburg aufgelegt werden können/ sie solt in des Münsters/ oder Thumbs Chor / vnd sonst an andern orten mehr der Päpstlichen Religion Übung/ mit Messen/ Vesper / Metten vnd andern dergleichen mehr verstaten/ mit dem pretext / das solches alles mit verbottener thätlichkeit abgeschafft gewesen were/ es würde auch bald darauff der weg gefunden werden / wie die Practizienische Jesuiten von Woltsheim inn Straßburg/ inn den Bruder oder Bischofflichen Hof geruckt wurden/ vnd das alles mit gleichem fürwende/ das der Key: May: als dem höchsten einigen Haupt bevelch / ein Ersam: Rhat zugehorsamen schuldig/ anderer des H. Reichs Stände cognition darüber nicht zugewarten/ noch die Sträl vber die Bänck zusetzen weren/ Welcher process als dann desto mehr fug haben würde/ wann der einmahl inn dieser Statt wider andere des H. Reichs Stände gut vnd zugelassen worden were.

V. Dasselbige ist bisz dahero mit allem getrewen fleiß/ auch eiffer vnd dapfferkeit von dieses Ersamen Rhats Christlichen Vorsahren / auch jez inn dieser handlung vnd Päpstlichen Practicken von dem jetzigen Rhat beschriben. Vnd wann wolermeltes Rhats trewherrliche / wolsmeinende/ vilfaltige warnungen geholfen/ vnd diß Stiff in dem herbrachten wesen vnd freyheit/ von dem vnthätigen Herrn Bischoffen vnd seinen anhangen gelassen/ wie billich geschehen sollen/ so were vorlengest diese sache/ vnd was darauff erfolgen mag/ hingelegt vnd vorh

deren

dition zum höchsten abbrüchlich gewesen were/ Darumben dann ein Ersam: Rhat vbel ansehn/ vnd vnverantwortlich bei andern Euangelischen Ständen/ bey ihrer Burgerschaft vnd Vnderthonen/ vnd bey aller posteritet gewesen were/ wann sie auff der Key: Commissarien widerwertige handlungen vnzumuten/ per directum, oder per obliquum zu des Päpstlichen Banns Execution, vor ordenlichem erlangtem Rechten/ gerhaten / oder geholfen hetten.

T Man ist der guten zuuersicht/ es werde der Key: May: meinung vnd bevelch nicht sein/ das vnners hörte Euangelische Stände des

deren Burgerſchafft beharliche rhue vnd wolffahrt/ als auch dieſes gemeinen Landsfride vñ einigkeit zubefördern/ vnd deſſen darauß erwachſende gefahr vnd vnruhe/ mit Chriſtlichem eyffer fürzukommen angelegen ſein laſſe.

ter/ auch allertheilen vñ dieſes Stiffts wolffahrt vnd rhue/ mehr befördert worden/ dann das der Biſchoff ein Practick nach der andern erdenckt/ wie er ſein Intent vnordenlicher weiſ durchſtringen/ vñnd dieſem Land/ Statt/ Ritter vnd Burgerſchafft/ wie auch allen benachbarten Fürſten vnd Herren ſeine betrawete vnruhe/ Land verhergen vnd verderben/vnheil vnd zerüttung im ganzen Röm: Reich

anrichten möge/ Dahingegen ein Erſam: Rath der Statt Straßburg/ die vnthätige Päpſtliche Capitulares mehrfaltig gewiſen vñnd vermahnet/ keine newerung einzuführen/ den außgemuſterten Päpſtliche Wann dauffen zu laſſen/ in vorigem fridlichen weſen zuuerbleiben/ vñnd im fall ſie beſüzt ſein vermeinten/ die Euangelische Capitulares wegen der Euangelischen im H. Römischen Reich zugelassener/ vñnd viel Jar von ihnen bekandter Religion zuuerfolgen vñnd außzuſchließen/ das ſie ſolches an gepörtenden orten zuuorderſt mit ordenlichem Rechten ſuchē vñnd erlangen ſolten. Vñnd wann auch die Herren Commiſſarii zu ſolchem ordenlichem weg den Herren Biſchoffen vñnd deſſen anhang gewiſen vñ vermahnet/ vñnd nicht (wie beſchehen) inn ihren thätlichen fürnemmen geſteiff/ ſo wurden ſie ihrem entpfangenen befelch/ des H. Reichs ordnungen vñnd allen Rechten gemäßer gehandelt haben/ dann von ihnen beſchehen iſt/ Es wurde auch ſolches zu beharlicher rhue vñnd wolffahrt mehr/ als diſe handlungen/ beförderlich gewiſen ſein.

Der Römischen Catholischen Capitularen bericht/so sie den Key: Commissarijs auff eines Ersamen Rhats der Statt Straßburg erste den Commissarijs gegebene antwort/vbergeben / vnd folgendts durch die Key: Commissarios wolgedachtem Rhat fürgelesen/vnd in schriften zugestelt worden.

W As auff der Röm: Key: May: vnserers allergnädigsten Herrn abgeordneter Herren Commissarien vnd Gesandten/voreinem Ersamen Rhat alhie beschehenen fürtrag / ermelter Rhat sich gegen wolgedachten Herrn Commissarien inn Schrifften Resoluiert vnd erkläret / das hat ein Ehrwürdig Thumbcapitul A inn communicierter B Resoluition schrifft nach lengs vernommen.

A Mit nichten ein Ehrwürdig Thumbcapitul: Sonder die außgerettene/vnthüwige Päpstliche Capitulares.

B Einem theil haben die Herren Commissarijs alles Communiciert/dem andern auff ihr begeren solche Communication abgeschlagen/also ist vnpartheisch von den Herrn Key: Commissarien gehandelt worden.

C Referens sine relato.

D Der Key: May: Schreiben/vnd alhie angepapt Præceptum, bringen viel ein anders mit sich/vnd das die Key: May: per suggestionem falsi, & suppressionem veri vö den Päpstlichen berichtet worden sey.

Vnd demnach ein Ehrwürdig Thumbcapitul anfangs lichs auß berührter erklärungen so viel vernimpt / als solt ein Ersamer Rhat bey irer May: durch allerhand widerwertigen bericht dargeben vnd verunglimpffe sein worden / So referiert sich hiemit ein Ehrwürdig Thumbcapitul auff alle hievor an ihre May: deswegen gethane schreiben C/ darauff sich befinden wirt / das ein Ehrw. Thumbcapitul höchstermelte ihre May: niemahlen anders berichtet/dann wie die sachen inn warheit an sich selbst beschaffen. D

Was dann ferner belangt eines Ersam: Rhats im Aprili

S

verflossenen 84. Jars / bey
 etlichen dazumahl allhie gewe-
 senen Capitularen angezogen/
 ansprechen vnundersuchen/ hat
 sich ein Ehrw. Thurncapitul
 desselben nicht weniger / als der
 darwider gegebenen antwort
 (das es nemlich von dergleichen
 spänn vnunderirungen nichts
 wußte / daher sich einige weit-
 leufftigkeit zubefahren) E noch
 wol zu berichten / wie es dann
 dazumahl von dergleichen
 Spänn vnunderirungen im we-
 nigsten nichts gewußt F/ auch
 nimmer verhofft / das die Ex-
 communicierte vnd Priuirierte
 Herren / nach dem sie in der
 höchsten Obrigkeit Censur vñ
 vngnad gerhaten G/ vnd der-
 wegen da sie ihre Beneficien vñ
 einkommen genießten wollen/
 allein zuerlangung ordentlicher
 Absolution ganz freundlich
 ermahnet vnd gewisen H/ vnd
 selben Bann vorlängst außgemustert: wie an mehr orten mit etlichen
 Exempeln bewisen/ Vnd sein alle Capitulares / vermög ihrer pflicht vñ
 eyd schuldig diß Stiff bey seiner herbrachten Exemption vnd Freyheit
 zuerhalten.

H Wenn des Papssts Bann vnd Censur vngültig/ So ist keiner Ab-
 solution vonnöthen gewesen. Nullum enim quod est, nullum etiam produ-
 cit effectum/ Vnd wann man Absolutionem, rehabilitationem solte gesucht
 haben / so het man damit dem Papsst ein neue iurisdiction in diesem
 Stiff eingeräumet/ vnunder die herbrachte Exemption vnunder Freyheit zum
 feines

E Das heißt wol der warheit zu
 ihre Reputation geredt/ dann alle
 bereit dazumahl der wolgeborenen
 Herz Johann Freyherz zu Wirt-
 temberg gegen der Päpstlichen
 vnrühmiger Capitularen Abge-
 ordneten sich erkläret gehabt / nit
 gemeint sein des Päpstliche Bannis
 oder Censuren wegen sich auß vñ
 abweisen zulassen/vnunder das er sich
 so wol Integrum vñ qualificirt wußte/
 als die Päpstliche / Auß welcher
 Contradictio die Päpstliche wol ver-
 stehen können/ das ir bloß abwei-
 sen nicht genugsam sein würde.

F Die doch des Herz von Wirt-
 temberg starcke Contradiction wol
 gewißt haben.

G O der grossen vnbeständig-
 keit / das man sonsten sührgibt: es
 sey nicht vmb des Papssts Bann
 (der ex causa heresis ergangen) zu
 thun: Vnd man soll sich dessen nit
 bereden / noch solches vnder die
 Leut kommen lassen: Item dasselb-
 big sey verdrieslich zu hören: Da
 man doch alhie gestehn muß/ das
 es der Röm: Censur / das ist auff
 Teutsch / des Päpstlichen Banns
 wegen zu thun sey. Aber die Euang-
 gelischen Capitularen erkennen den
 Papsst gar nit für ihre höchste Ob-
 rigkeit. So hat auch diß Stiff des

keines wegs gar Excludiert worden I/ sich ihrem verlobten Geistlichen Stand K vnd beruff zuwider / derselben so beharlich widersetzt / vnd darauß in diser Statt ein solche vnrhue erwecket / L/ auch ihnen ein Ersamer Rhat dasselbig nachgeben vnd verstatet haben solte M/ Dardurch folgendts die sach zu jehiger vnuud noch täglich beharrender mehrer weitleufftigkeit gerhaten. Dierweiln es aber ohne einigs verursachē N eines Ehrw. Thumcapituls so weit kommen / vnd dasselbig wider gedachte Excommunicirte Graffen vnd Herrn anders nichts / dann was ihnen auß schuldiger gehorsamb gegen dem höchsten Obbrigkeit / bey welchen es sonsten gleicher

höchsten geschwecht / Inn solchen aber wann dasselbig zugeben were würden die Luangelische Capitulares (wie jetzt von ihren widerigen beschickt) wider ire pflicht vnd eyd / damit sie diß Stiff bey seinem herkommen vnd Freyheiten zuerhalten verbundē / gehandelt haben.

I Man hat ja die Luangelische vbelbannirte nicht mehr zu Capitul / auch ihre gefäll ihnen mit mehr folgen lassen / sonder würcklich vom Stiff außschaffen (wie der Key. May. schreiben an ein Ersam. Rhat vernag) zu Condictionierem abtritt (lanth des Schlectstatilschen vermetaren abschieds) weisen wollen.

K Es ist von den vnrhüwigen Pöpstlern wider ire pflicht gehandelt worden / inn dem sie den außgemusterten Mann wider inn diß Stiff einzuführen vnderstanden. Aber die Luangelische haben irer verlobung gemäß diß Stiff bey seinen Freyheiten zuerhalten sich beflissen / wie noch.

L Das haben der Bischoff vnd seine Brüder / mit dem Graffen von Tengen / vnuud dem Freyherzn von Hohensaxen gethan / die auch noch von ihrer vnrhue nicht abstehn wollen / sonder mit vnheil / zerstückung / land verhergen vnd Land verderben trewen / vñ an ordenlichem Rechten sich nicht benügen lassen wollen.

M Ein Ersam. Weiser Rhat hat die Pöpstliche / als dieser newerung anfänger vnd versacher / vielfaltig von ihrem fürnehmen / des Pöpstis Censur alhie zu Requiriten / abgemahnet / vnd was sonsten auß solchem fürnehmen erfolgen würde / zeitlich aufset. Da aber die Pöpstliche solche mahnungen vnd warnungen alle versachtet / vnd eine Practick nach der andern zu durchtrungung ihres Intents fürgenommen.

N Was ist dieser ganzen sachen vsach anders / dann das die vnrhüwige Pöpstliche Capitulares vnd der Bischoff des Pöpstis vngültigen Mann diesem Stiff vnd Capitul auffrechen / vnd damit Luangelische

vngnad vund Censuren nicht
vnezeitig zubefahren O gehabt)
auch inn krafft des Stiffts ge-
schwornen Statuten P ge-
pürt/ vnd gar keins wegs/ auß
einigem Priuat neid oder haß
(wie ihnen zu etlich mahlen zu
viel vngütlich zugemessen wor-
den) Q was fürgenommen/
oder gehandelt/ so kan ihm dar-
an mit grund ja kein schuld zu-
gelegt werden/ sondern verhofft
an allem das bisshero darauß
entstanden/ vund noch ferners
entstehen möchte bey der Röm:
Key: May: allen Ständen des
Reichs/ auch den Herrn Key:
Commissarijs genugsamb ent-
schuldigt zu sein. R

bar. Vund was haben die Bapfliche für vngnad noch vor wenig
Jaren aufgestanden / als der Bann wider des Herrn Bischoffs Bruder
Graffe Eberhart nicht Requirt worden?

P Paria sunt non esse, & non apparere. Vnd wann gleich ein widrig Sta-
tutum dßfals were/ So würde doch dasselbig (als welches in 10. 20. 30.
40. vñ mehr Jaren nit in obseruantia gewesen/ vnd dessen widerspiel bisß
dahero mehrmahl obseruirt) gefalle sein/ wie man auß gemeinen Redt-
ten sich wol zuerinneren hat.

Q Des Herrn Bischoffen (der diese vrthue allein gestift) Nachbars-
lich vnd friedliebend gemüth ist nun mehr meniglichen in dieser Land-
schafft/ vund hierumb/ vberflüssig bekandt / was derselb von zeit seiner
Regierung bisß dahero für handel mit diesem Capitul/ mit den Stätten/
Ritterschafft vnd Benachbarten gehabt / wann auch seine beide Brü-
der vnd Diener der von Hohensaren / als auch der Graffe von Tengen
freundtliche/ billiche gemäther gehabt/ oder noch hetten / so solten sie/
wie zu andern mehrmahlen hiebevor geschehen des Bapfts Bann nicht
mehr/ dann zuvor/ eingerumpt/ vund weiln die Euangelischen wegen
der im R. Röm. Reich zugelassener Religion nicht righen verbannt wor-

Fürsten/ Graffen vnd Herren ier
Christlichen Confession wege auß-
schliessen vund verfolgen wöllent
Mit was gewissen kan dann fürs
gewendt werden/ das die Bapfliche
diese vrthue nicht verurachscht

O. Der Bapst hat diß orts kei-
ne Banns gerechtigkeit. Also dies
selbe jetzt nicht mehr dann hieße
vor zu andern zeiten/ da andere Ca-
pitulares in Bann erkandt / Aber
solcher Bann jederzeit verworfs-
sen worden / zu fürchten gewesen.
Aber das auch dieser pretext ganz
vngereimt sey/ erscheinet darauß/
das der von Tengen/ der von Ho-
hensaren/ vnd des Bischoffs Bräu-
der ihr Decret von ausschließung
der Euangelischen erstlich ge-
schmidt/ vnd demnach allererst an
ihren Bapst/ vñ an die Key: May:
vmb Confirmation vund hülf zu
ihrem fürhaben geschriben / wie
auß des Stiffts Protocollo offen-

Was dann die Erinnerung
des Municipal Statuti betref-
fen thut / ist dieselbige anfangs
lichs der Ursachen beschehen / dz
ein Ersamer Rhat derselben
Burger vnd angehörige / wel-
che gedachten Excommunicir-
ten / als sie bey vierzig Viertel
Habern auß des Bruderhoffs
Kasten de facto hinweg führe
lassen / hülff vnnnd beistand ge-
leistet / S dauon abhalten vnd
nicht gestatten solte / sich ihrer
dis/orts an zunemen vnd ihnen
behülfflich zusein. T

Ob nun ein Ersam: Rhat
solche fürschung gethan / kan
ein Ehrwürdig Thumbcapit-
tul nicht wissen / Es hat sich
aber hernacher im werck besun-
den / dz die Stattburger allhie/
sich nicht allein zueröffnung/
V zerschlagung vnnnd zerbre-

den / solchen Bann nicht gut geheif-
sen / noch darüber Coniunkt habē/
denselben durch zutringen.

R Es werden die vnthätige
Bäpstler dis/ir vnbillich vnd vn-
thätig fürnehmen bey keinen vn-
partheiſchen gemüthern verant-
worten.

S Es seind Notarius vnd Zeu-
gen / so dann der ordenlich Korn-
mäſſer / vnd 2. oder 3. Kärchelzie-
her gewesen / wie dann auch die/
oder andere Burger vielmahls vñ
auch noch von den Bapstlichen ge-
braucht worden.

T Ein Ersamer Rhat hat kein
ursach gehabt / sich also partheiſch
zuerzeigen / vnnnd vnerhöret weiß
ihren Burgern zuuerbieten / daß
sie vmb die gebär einer oder der
andern Religion verwanthen Ca-
pitularen nicht dienen solten. Zu
dem vermög des von den Bapsts-
lichen angezogenen Statuti ein
Ersam. Rhat dieser sachen vnnnd
Personen sich nicht anzunehmen/
beuorab weiln die Euangelische in
dem ihrigen sein / vnnnd zu ordenli-
chem Rechten sich genugsamb er-
botten / vnnnd weiln ein Ersam: Rhat

ohne ihre / ihrer Statt vnnnd anderer Ständ nachtheil darzu nicht ver-
helfen können / daß der vnerhört Proceß im 3. Röm. Reich eingeführt/
vnd zugeben werde / daß dessen Stände ihrer im Reich zugelassener Re-
ligion wegen verkerzert / Excommunicirt / oder verbannet / vnnnd darauff
mit vbel außbrachten Præceptis beschwert / verfolgt vnd verstorffen wer-
den / sie wolten dann wider sich vnd die ihrige gleichen proceß / wie sie
doch nicht gemeint sein / mit ihren rechtmäßigen erklärungen genug-
samb zuerkennen gegeben haben billichen vnd verursachen.

V Ist es nicht vnbillich gewesen / daß der Statt Burger den Bapsts-
lichen zu abhaltung der Euangelischen an die Capitulnube Mahlenz
schlöſſer angelegt / so ist auch nicht vnbillich gewesen / das deren hingege

brechung aller Thüren / Kästen / Kästen vnnnd gewölber /
 vercaufferung vnd verkauffung
 X des Bruderhofs merckliche
 vorhat an Früchten / thätli-
 cher Occupation vnd einnem-
 mung etlicher Capitularen
 Hof Y alhie gebrauchen las-
 sen / Sondern auch auff das
 Land außgezogen / vnnnd dem
 Thumcapitul seine gefäll de
 facto inn die Statt entführet/
 Z welches zuuor obangereg-
 tem vraltem Municipal Sta-
 tuto stracks zuwider A/ vnd
 da ein Ersam: Khat sich kei-
 nes theils annehmen wollen/
 solches billich seinen angehör-
 gen Burgern / nach außwei-
 sung erstangezogenen Statuti
 inhalt/eingebunden vnnnd vor-
 wehret haben solten / da auch
 ein Ersam: Khat den de fa-
 cto eingenommenen Bruderhof
 mit einer starcken anzahl Sol-
 daten besetzen lassen/ B vnd
 solches jedemtheil zu seine Rech-
 ten vnnnd besitzlichem herkom-
 men (wie er sich deshalben ge-
 gen einem Ehrw: Thumcap-
 itul außtruckentlich in schrift-
 ten erkläret) E so solt er auch

zueroeffnung gebraucht worden.

X Solches hat geschehen müß-
 sen/weiln die Bapstliche alle Bars-
 schafft heimlicher vnuermerckter
 weiß enteuffert/ vñ also die Euan-
 gelische ihrer Residenz gefäll/ vnd
 was zuerhaltung dieses Stiffts
 Freyheiten angewendet / anders
 nit erlangen mögen.

Y Dis ist ein bloß fürgeben/ vñ
 ist keinem Capitularn sein Hof
 entzogen worden.

Z Das widerspiel ist die warheit/
 vnnnd das dem Capitul etliche des-
 sen gefäll erlaubter weiß zugeföhrt
 worden / vnnnd also das ordenlich
 Capitul seine possession erhalten
 vnd Continuiert. Dann Wolz
 heim vnd Sabern dahin die Bapst-
 liche des Stiffts gefäll verführt/
 sein nicht des Stiffts capitularis
 locus vnnnd Bruderhof zu Straß-
 burg.

A Dem aber nicht zuwider ge-
 handler würt / wann die Burger
 den Bapstlichen hülf thun. Vnnnd
 wann ein solch Statutum der mei-
 nung/ wie es vom Herrn Bischofs
 sen angezogen: warumb würt das
 ein Ersam: Khat durch die Com-
 missarios zugemuth/ das der wider
 die Euanangelische Capitulares sich
 gebrauchen lassen / vnnnd zu deren
 außweisung thar vnnnd hülf erzei-
 gen / vnd also wider ihre Statuta
 handeln sollt.

B Darumb haben anfanglich
 die Bapstliche ein Ersamen Khat
 fleissig gedanckt / jetzt wollen sie
 dasselbig tadlen.

E Ein Ersam: Khat hat seiner
 billich

billich zuerhaltung gleichheit vn-
ter beiden theilen/die Excom-
municirten/ welche im Bru-
derhof mehr Rechtens nicht/
D ja weniger / als die oberi-
gen 20. Thumbhern vnd Ca-
pitulares E/ vielweniger da-
rin enig besizlich herkommen
jemahln gehabt/ auch noch nit
haben F (dann vnerhört/das
vier Capitulares den ganzen
Bruderhof inhaben/ vnnnd des-
selben ganze Administration/
welche vier vnd zwenzig Für-
sten/Graffen vnnnd Herrn im
gemein zugehört/in ihren Pri-
uat handen haben / die gemei-
nen Capituls Diener ihnen zu
schweren tringen/ vnd jres ge-
fallens ihrer ämpter entsetzen

erklärung nichts zuwider geband-
let/ Vñ wann der Bischoff vnd die
Bäpflische Capitulares wolermel-
tes Rhats trewhertzigen warnun-
gen einige statt gelassen / So wü-
den dise sachen vorlängst vñ gleich
anfangs inn gutem friden hinged-
legt/vnd alle weiterung vorhätet
worden sein/ auch noch vermitteln
werden können.

D Die vermeintlich Excom-
municirte haben das Recht / das
sie inn den Bruderhof / darinn sie
Mithern/einziehen möge/Bevor-
ab disfalls/da dis Stifft durch die
Bäpflische seiner Freyheiten bez-
raubt werden wöllen/auch alle des
Stiffts Barschafft / als auch Ar-
chiven/Kleinodia/deposita vnd and-
ers entfährt worden / da auch
an allen andern des Stiffts äm-
ptern/Stättē / Flecken vnd Dörfs-
fern / die Euangelische gar abge-
halten vnd außgeschlossen werden
wöllen.

E Ihr der vrhüwigen Bapsts-
lichen sein nicht zwenzig / ia nicht

zwölff/ vnnnd haben dennoch beinahe alles was diesem Stifft vnnnd in
Bruderhof gehörig/anderwärts verfährt.

F Wiewol die Euangelische ihre wohnung zuvor im Bruderhof nit
gehabt/so folget doch nicht/dass sie darumb keine Possessionem gehabt/
Sonder nach dem sie hiebevor ordenlich Inuestirt/vnnnd in Possessio-
nem kommen/So haben sie ihre Possessionē durch die gemeine Schaff-
ner vnd Diener/so darinn gewohnet/wie auch mit besuchung des Cap-
tuls/erhebung ihrer Residenz vnd anderer gefäll/gehabt vnd erhalten/
vnd wüden auch auff dieselbe weiß ihre Possessionem Continuirt ha-
ben/wann die vrhüwige Bapstler nicht vnderstanden hetten / sie die
Euangelische gänzlich vom Capitul vnd iren gefallen außzuschliessen/
auffwelch thätlich fürnemmen dis remedium des einzugs in Bruderhof
gut gewesen/ vnd zwar wann die Euangelische in des Stiffts ämptern/
Meereien/ Stätten/ Flecken/ Dörffer vnnnd gefallen außserhalb diser
Statt außgeschlossen / daneben auch vom Capitul vnnnd ihren gefallen
(sollen)

sollen) **G** gleichfalls vom Bruderhof aufgewiesen / auch vber eines Ehrwürd. Thumbcapituls vielfaltig ansuchen vñ bitten nicht nachgeben / noch zu gesehen haben **H** / das von obgemelten Excommunicierten vnd Preuirten vier Grafen vñnd Herren **I** der statlich vorhat an Wein vñnd Früchten / welcher dem gemei-

alhie im Bruderhof excludiert wården / So würde der Bápftlich Bann schon allerdings erequiert.

G Ist von dem Bápftlichen vñ mit von den Euangelischen gesehen. Es ist der ein Schaffner selbst vnerlaubt aufgetreten / der ander seines Ampts entsetzt worden / weiln er sich erklärt / daß er den Residierenden Capitularibus vñnd ordenlichem Capitul nicht gehorsamen / auch nicht gebärlicherweiß versprechen wolle / wider die Euangelische Capitulares nichts zu handlen.

Z Es solten die vnrhåwige Bápftliche Capitulares auff eines Ersam. Rhats trewherzige / wolmeinende warnungen / ansuchen vñnd bitten sich zu dem vorigen fridlichen wesen bewegen haben lassen / vñnd von ihrem friedhessigen / vnbilligen sñnnehmen / Bápftliche Bann zu erequieren abgestanden sein.

I Die Euangelische im Bruderhof residierende Capitulares halten sich in glaubens sachen an Gottes wort / an der Aposteln Symbolum / an die Christliche Conaltz / vñnd also auch an die in Gottes wort gegründete Augspurgische Confession / widersprechẽ aller Bápftlichen Abgötteret / vñnd fãlchem von Menschen ertichtem Gottes dienst / darumb sie dann Christen sein / wie sie auch auff Christum getaufft / vñnd durch denselben allein auß gnaden / vñnd mit nichten durch ihre oder anderer werck selig zu werden begeren vñnd glauben / also auch wegen der vnfehlbaren Götlichen verheissung solche seligkeit zuerlangen vngezweifelter hoffnung sein. Vñnd ist frembd zuuernemen / das der Bischoff vñnd die Bápftliche Capitulares / was Confession die Euangelische sein / sich jetzt beladen / da doch offenbar / das der Bischoff vñnd sein anhang dasselbig vor vielen Jaren gewußt / auch von einer Religion gleich so viel als vor der andern. Sonder alles das / was den Bápftlichen inn die Christliche Kirch eingeführten Mißbreuchen vñnd irthumben nicht zustimmet / in gemein für vnchristlich vñnd Bezerisch halten / vñnd alle gute Reformationes vñnd heilsame verbesserte ordnungen pro deformatis vngefcheucht in ihrem schreiben anziehen / halten / erkennen vñnd verspotten. Es wirt aber zwiffels ohne weder dem Bapst vñnd seinem Nuntio / noch dem Bischoffen zu Straßburg / oder seinen anhengigẽ Capitularẽ nicht zugeben vñnd eingerãumt werden im **S. Röm. Reich** / einem ober-

nem wesen R/ vnd nicht ihnen
vieren allein zustendig / also
vergeudet / vereussert vnd ver-
schwendet were worden L/ son-
dern da sie je zu handhabung
ihrer angemasten Possession/
vnd abrichtung derselben Res-
sidents verdienst (wie sie an-
fänglich/ sich derwegen de Bru-
derhof zugeneheret/ sich prote-
stando erkläret) was verkauf-
fen wollen / das sie sich damit
benügen lieffen/vnnd weithers
kein hand anzulegen angehal-
ten haben solten M/ dann ein
Chrw: Thumcapitul auß
berhürter erklärang vnnd der-
selben hellen klaren worten/kein
andern verstand schöpfen kön-
den / dann das zu solchem ende
vorangeregte Guardi in Bru-
derhof N verordnet vnd ge-

den andern Stand desselbigen auß
dem Religionfrieden zuschliessen.

R Zu des gemeinen wesens
nutz vnd nemlich zuerhaltung die-
ses Stiffts Freyheiten vnnd hera-
kommens / vnd dann zu bezahlung
gebührender residengen / ist ein an-
zahl Fruchten verkauft worden.
Zingegen haben die Bapstliche/
denen doch kein Residenz inn an-
derthalben Jaren gepürt viel ein-
mehrs thätlichen eingezogen/
vnerhörter weiß verführet vnnd
daran den Euangelischen ihre
gepürt vorgehalten.

L Die Euangelische haben sich
jeder zeit erbotten / wie noch/das
rumb an gebührenden orten red vn
antwort zugeben / desgleiche auch
von den Bapstlichen zuerfordern
ihnen vorbehalten.

M In den Euangelischen ist
der mangel nicht gewesen. Aber
weiln die Bapstliche außserhalb die-
ser Statt inn des Stiffts angehö-
rer Statt inn des Stiffts angehö-
rlich sein / vnd die Euan-
gelische darvon abhalten wollen/
weiln auch des Stiffts ansehenli-
che Barschafft / Kleinodis/Archis-

uen vnnd anders heimlicher vnnermerckter weiß entführet worden/
(dessen sie aber nicht gestendig gewesen / sonder solche enteussierung
den Euangelischen zulegen dörfen) So dann auch weiln dennoch die
Bapstliche auff ihrem fürhaben zu bleiben / die Euangelische außzu-
schliessen / vnd diesem Stifft des Bapsts Dann auffzutreten / also das
selbig seiner herbrachten Freyheit zuerauben gewilt sein/sich erkläret/
So hat darwider das gebrauchte Remedium an die hand genommen
werden müssen/benorab weiln die Euangelische Capitulares mit eyden
verbunden sein/diß Stifft vnnd Capitul bey seinen herbrachten Frey-
heiten zu handhaben vnd zuerhalten.

N Was die vrsach solcher Guardi / das befindet sich in eines Ersams
Rhats erklärang/welche von den Bapstlichen mit danck angenommen

legt worden / sonsten es der selben nicht bedürffte **D/** wie ein jeder verständiger leichtlich erachten konten / Dañ ein Ehrw: Thumcapitul einigen gewalt diß ortz / wie vom Gegentheil beschehen / anzulegen nie gemeint gewesen / **P** vnd da es allein von wegen des offnen zu vund durchgangs im Bruderhof angesehen worden / hette es hierzu nicht 20. Soldaten / sampt Hauptman vñ Wache meistern bedürffte / sondern were mit 2. oder 3. Personen / zu solcher verwahrung der Pforten / genug gewesen **D/** Das nun ein Ersam: Rhat inn jetziger erklärungschrift den Herrn Commissarijs fürgibt / das er sich hiebeuor gegē einem Ehrw: Thumcapitul erklärt / daß er entschlossen / obberhürte gen Thumcapitul kosten so lang im Bruderhof zuerhalten / biß einem Ersam: Rhat / mit begertter Restitution der anderet werts Transferierten Kleinodien die gepür vñ ein genügen geschehe.

Hierauff kan ein Ehrw: Thumcapitul / die Herrn Commissarien mit warheit **S** berichten / das ihm von solcher erklerung im wenigsten nichts bewußt / das auch der selben von einem Rhat inn allem bisshero hinc inde ergangenen schriften mit keinem wort / einige anregung nie gethon worden / wie er dann dessen auch kein rechtmässige fug noch ursach gehabt.

Im

vnd deren besoldung sie die Bapstliche zutragen vnd gurtzun / sich vrbittig vnd willig erklärt haben.

O Die Euangelische Capitulares habe nie keine Guardim Bruderhof begert / darumb nie gedancet / vnd darwider protestirt.

P Was sie gemeint gewesen / das befindet sich inn allen handlungen / vñnd nemlich ihre newerung vnd Bapstlichen Bann nicht mit Recht / sonder mit zerüttung vnd vnheil / vñ also mit eygenthätlichkeit vñnd gewalt durchzutringen / Darumb sie dann auch sich vernemen lassen / wann sie erstetags inn Bruderhof kommen weren / wolten sie die Euangelischen erstochen vñnd erschlagen haben / dafür man sich doch / Gott lob / mit gefürcht hat.

O Wie obangeregt / haben die Euangelische Capitulares gar keine begert / aber die Bapstliche darumb gedancet / vnd derselben vñnd kosten zutragen bewilliget.

Guardi / inn eines Ehrwürdig gen Thumcapitul kosten so lang im Bruderhof zuerhalten / biß einem Ersam: Rhat / mit begertter Restitution der anderet werts Transferierten Kleinodien die gepür vñ ein genügen geschehe.

Inn erwegung berührt Einhorn vund anders / nicht einern Erbarh Rhat / sondern einem Ehrw: Thumb Capitul vund dem Stifft Strassburg allein zustendig / auch es dasselbig je vnd allwegen allein inn verwarfam gehabt vñ vber das alles sich noch zu vnderchiedlich mahlen anbietig gemacht / obangeregt Einhorn vnd anders jederzeit / wann dise vnrhue für vber / an gepürende ort **A** widerumb zuuerschaffen / auch darbey aufstruckentlich sich bezeugt / das es solche verenderung / nicht zu d' Stifft nachtheil / oder einigen Priuat nutzen dardureh / zu suchen / fürgenommen **S** / sondern auß vielen erhebliche vrsachen / fürnemlich aber / damit dasselbige dem Stifft vund ganken Land zum besten verwahret vnd auff gehalten **T** : vund nicht wie vnlangst im Erbstifft Collndessellen gewesener Churfürst vund seine alherenten die Excommunicirten vund priurten Herrn alhie mit dergleiche Kleinodien gehaussert vund ge-

A Alblewitet Bekant / das die entführte Kleinodia nicht an gepürendem ort sein.

S Wer weiß obs warfft.

T Das dis fürgeben ein scheinlicher vnd greiffenlicher vngrund sey / das erheller darauff / das dises Stiffts Kleinodia / Archiuen vund anders nicht in besser verwahrung dann in ihrer alten vnuordenlichen Custodi sein können / da jetzt der herr Bischoff vnd die vnrhüwige Bapstler / welche disem Land nichts gnts gönnen / vund darinn vnfrieden zuerweckē begeren / solche zu ihrer vnflug / heimlicher vnuermerckter weis entensset / vnd damit genugsam zuerkennē gegeben / das sie eben so wenig dieser Statt vund deren Burger schafft / als den Luangelischen Capitularn vertrauen. Es ist aber bey demselben nicht verblieben / sonder die Bapstliche haben auch die Luangelischen für ein Ersam: Rhat beschuldiget / das dieselbe solche Archiuen / Kleinodia / Barschaft / deposita, vnd anders entensset / vnd mit solcher zulag / als erzeiget sondern mistrew vund vngebär die Luangelischen Capitulares bey ein Ersam: Rhat vund deren Burger schafft verhaßt zumaachen vnterstanden. Gleich wieder Tyrannisch Keyser Nero die vnschuldige Christen mit dem hochschädlichen Brandt eines grossen theils d' Statt Rhom / den er selbst angelegt / beschuldigt gehabt. Welche Neronische zulag vund falsche bis dahero vnuerantwort gelassen

Calumnias aber bald entdeckt / vnd worden.

handlet **B**/ gleichfalls prophaniret/ vereuffert vnd enkögen wurden **X**/ dannenhero ein Ersam: Khat diese beschehene hochuerursachte Translation desto weniger dahin zu deuten / das sie allein auß vnachbarschafft vnd misstrawen geschehen seye / dann weil ein Ersam: Khat obgehörtermassen den gemeinen statlichen vorhat an Wein vnd Fruchten/sonicht weniger als vielberührt Einhorn vnd anders gemeine Kirchenschätz gewesen/ also vnnützlich verschwenden/ vereuffern vnd verkauffen lassen/ Ist darauf leichtlich abzunehmen/ im fall es den Excommunicirten in die hand gerhatten/ wie sie mit demselben gehauset vñ vmbgangen weren **Y**.

Es treget aber ein Ehrw: Thumbcapitul nachmahlen kein scheuhens/ vielberührter Translation halben vor der höchsten Obrigkeit vñnd sonsten gepürenden orten fürzukommen/ vñd darumb red vñd antwort zugeben **Z**. Das dann ein Ersam: Khat auff eines Ehrw: Thumbcapituls

V Was der Herz Churfürst zu Cölln/ zu seiner vñnd der seinigen defension, wider die von den Päpstlichen in gedacht Stiffte eingeführte Spanier angewendt/ darzu sein ihre Churfürstlichen G. getrungen worden/ auch befugt gewesen/ was auch der Päpstlich hauff daselbst an verfolgung des Euangelij gewinnen/ dessen dörfen sie sich nit viel vberheben noch berhümen/ dann die Bugel laufft noch.

X Solcher sorgen hat es nicht bedörffe/ dann auch die Euangelische dieselbe nicht heimlicher/ vnuermerckter weiß / wie der Herz Bischoff alhie vñd seine Adherenten gesucht/ Sonder in Beisein beider des Stiffte Schaffner / auch Notarij vñd etlicher Zeugen.

Z Das ist doch eine feine beschönung der beschehenen enteufferung (welche der Herz Bischoff also heimlich anzustellen gerhat/ das die Burgerchafft vñ der Khat zu Straßburg/ solche nicht vermercken möchten) das jetzt fürgeben wirt / weiln der Khat zu Straßburg / der lang hernacher beschehenen Frucht verkauffung zuseehen. Ergo ist dadurch der Bischoff zu vor geursacht worden / die vñd rhäwige Päpstliche Capitulares dahin zu weisen/ das sie heimlicher vnuermerckter weiß (in clandestinis actibus quid presumatur, satis notum) solche Kirchenschätz enteufferen solten/ vñd also ist effectus anre causam.

Z Also erbieten sich die Euangelische Capitulares/ dieser Haupt
vick

vielfaltig anhalten nicht vnderlassen / mit den Excommunicirten Herrn im Bruderhof gepürliche handlung zupflege / das sie mit vorgenommener verkauffung der Früchten inhalten / sich auß dem Bruderhof in ihre Höf begeben / vnnnd durch andere weg ihre habende vnrichtigkeiten verglichen zu werden / sich bearbeiten solten / halt gleichwol ein Ehrwürdig Thumbcapitul darfür / da solches einem Ersamen Rhat mit ernst gemeint a / vnnnd er sein berhümpft gehorsamb erbieten gegen ihr May: im werck erzeigen wollen b / vnd nicht mehr der Excommunicirten vngerbürlich c fürnemmen selbst gebilliget vnd gut geheissen hetten / Das er sich mit erstgemelter Excommunicirter Herren fürgewendet vsachen / als wann es zu handhabung ihrer Possession geschehe / nicht ersetzten noch abweisen lassen / sondern vielmehr dem gemeinen wesen zugutem / sie vngachtet ihres vermeinten fürwendens / von aller thätlichkeit würcklichen abgemahnet haben d / beuorab weils meniglichen vnpartheischen gemüts leichtlich crachte können / dz sich dergleichen geschuffte thätliche handlung / vnder

vnd Religions sachen / wie auch aller deren anheng wegen / an gepürenden orten / vnnnd nemlich für gemeinen des H. Reichs Ständen Rechtens zu werden : Darneben auch des Bischoffen vñ der Päpstlichen Capitularen vnbesügte vnd vngereumbte händel Reconueni-endo der gepür fürzubringen vnd aller notturfft nach aufzuführen.

a Ein Ersam: Rhat hat vber den Bruderhof vnd dessen Capitulares keine solche Iurisdiction.

b Ein Ersamen Rhat will nit gehören / auch nicht verantwortlich sein / dz sie Euangelische Grafen vnnnd Stände des Reichs als Excommunicirte, vnnnd also wegen des Päpstlichen Banns beschweren helfen. Wie sie auch von Churfürsten vnd andern Euangelische des H. Röm. Reichs Ständen viel anders gewesen vñ ermahnet worden sein. Vnnnd können die Euangelischen Capitulares der Keyf. May in solchem fall nit mehr Iurisdiction einräumen / dann herbracht / vñ wollen auch der vilfaltig beschwernussen weg / so vnuerhörterding auff der Päpstlichen ansuchen ihnen zugefügt werden wollen / ihre notturfft an gebirenden orten fürzubringen / vorbehalten haben.

c Von den vermeinten Excoms

d / beuorab weils meniglichen vnpartheischen gemüts leichtlich crachte können / dz sich dergleichen geschuffte thätliche handlung / vnder

den schein einer vermeinten
Possession e/ nicht verthädig-
gen lassen f/ auch inn erwe-
gung/das vielgemelte Excom-
municirte Herrn / mit verkauf-
fung vnnnd verschwendung des
Bruderhofs vorhat an Wein
vnd Früchten mehr eingenom-
men/ als ihnen in vielen Jaren
für ihr Residens verdienst ge-

municirten Graffen / ist diß falls
nichts dann die gepär vnnnd schuls-
digkeit beschehen/ welche sie ohne
verletzung ihrer gewissen vnd Eh-
ren/auch ohne begebung ihrer her-
brachter gerechtigkeit nicht vnter-
lassen haben können. Aber die
Bäpstlichen handeln vngepürlich
wider ihre pflicht vnd eyd / in dem
sie diesem Stifte seine herprachte
Exemption vnnnd Freyheit entziehen
vnd begeben wöllen/vnd deswege
diß Stifte in diese weltleufftigkeit
vnnnd merckliche vnkosten einges-
führt haben.

d Die Bäpstlichen haben diese sachen mit thätlichkeit angefangen/
thätlichen decretir, thätlichen die Euangelische abzuhalten/ vnd aufzu-
schliessen vnterstanden/thätlicher heimlicher weiß des Stiffts Archivē/
Kleinodia/Barschafft/depolita vnnnd anders enteuffert / thätlichen des
Stiffts gefell verführt / thätlich newe vermeinte Wahlen gehalten/
thätlichen die Vnterthonen zu auffthürischen Glocken zeichen/ vnnnd zu
vnghehorsam ermahnt/ Vñ wann sie schon von ihren thätlichkeiten ab-
gewissen worden/So hat doch solches bey ihnen nichts verfangen. Vnnnd
ist nit nöttig gewesen/auch noch nicht / die Euangelische zuermahnen/
das sie auß dem Bruderhof sich in ihre Höf begeben / dann sie von den
Bäpstlichen in den Bruderhof zu der jetzige handhabung zum höchsten
geursacht wordē/ Auch selbst verbittig sein/wañ der Bäpstlichen newe-
rungen vnd thätlichkeiten abgeschafft / sie die Euangelische bey ihrem
vorigen herbringen thätlich gelassen / vñ deswegen versichert werden/
auß dem Bruderhoff in ihre Höf sich zu begeben/ vnd den vnrühwigen
Bäpstlern an gebärenden orten ihrer vermeinten anspruch wegen
rechtens zu werden.

e Diffalls ist nicht ein vermeinte: sonder rechtschaffene Befügte
Possession, da aber hingegen der Bäpstlichen verführung vnd vermeint-
te Possessio der Archiven/Kleinoter/Barschafft vnd anders Claudelina,
heimlich/vnuermerck't/vnd also Vitiola ist.

f Der Bapstler vielfaltige thätlichkeiten / werden mit fugen nicht
können verthädiget werden. Die Euangelische aber sein zu erhaltung
dieses Stiffts vnd ihrer Possession, in ihren Bruderhof eingezogen/wisse-
ter auch/wann es noch zuthun / kein besser mittel zuerhaltung dieses
Stiffts Freyheit vnd Exemption, wie auch zu ihres besitzes Continuatione

püren

püren mögen g/ welches für
keine Continuationem Pos-
sessionis, sondern vielmehr ein
manifestum spolium zunem-
men vñnd zuachten h/ So
ist auch weniglichen vnuer-
borgen/ das kein Thumbherz/
sein Possession im Bruderhof
zu Continuirem/ vñnd denselben
den andern vorzuhalten je-
mahlen herbracht/ oder vnder-
standen i/ dan derselbige mit
zweyen / dreyen / oder vieren/
sonder allen Herren in gemein
zu des Thumb Capituls Ge-
neralverwaltung vñnd Admi-
nistratiō destiniert, vñnd ge-
hörig k.

Das aber ein Ersamer
Nhat fürwendet / als solte er
nicht schuldig sein / des Stuls
zu Rom angestellte Proceß wi-
der der Augspurgischen Con-
fession zugethane Stände / die
sich zu ordentlichem Rechten/

abzuhalten vñnd zu primieren vnterstanden/ gemeine Diener den Euang-
gelischen Capitularen sich zu widersetzen angehalten hetten. Vñnd seind
seind auch die Euangelische ihre wohnung im Bruderhof zu Continuire-
ren vmb so viel mehr geursacht / weiln die Päpstliche ein guten theil
dessen/ so außserhalb der Statt Straßburg gelegen/ ihnen vñnd ihren ges-
hülffen allein zugeeignet/ vñnd des Stiffts Kleinoter/ Archiven/ Bats-
schafft vñnd anders enteuffert vñnd verführt haben.

f Quod commune est, etiam meum est, vñnd wann die Päpstliche Capitula-

sie wolten sich das gänzlichen spos-
lieren vñnd zu Alägen machen las-
sen/ welches dieses Stiffts vñnd irem
Rechten zum höchsten Preindiciere-
lich vñnd abtrüchlich sein/ auch an-
dern Euangelischen Ständen zu
nicht geringem nachtheil gereiche
würde.

g Was weiter auffgangen/dars
zu sein die Euangelische / wie ges-
meldt / irer pflicht vñnd eyd wegen/
damit sie dieses Stiffts Freyheit
zu erhalten verbunden/ zum höch-
sten geursacht vñ getungen wor-
den/ vñnd ist dessen mit so viel / wie
exaduerlo fürgeben / auch hat man
sich deswegen an gebührenden or-
ten besser red vñnd antwort zuge-
ben / dann die Päpstliche der an-
sehenlichen von ihnen verführter
Stiffts gefell wegen genugsamb
erbotten.

h Mit nichten ein spolium/son-
der die gebär vñnd schuldigkeit/ vñ
legitima Possessionis defenso.

i Limita, es were dann/ das (wie
diz fals) vier Capitulares Conius-
rirten / andere vier / ja alle Euang-
gelische außzuschliessen/ dem Stifte
wider ihre eyd ein newe beschwert
vñnd ioch aufzutreiben/ deswegen
albereit andere Capitulares de fa-
cto vom Capitul vñnd ihren gefelle

im N. Reich erbieten/zuwollen
ziehen helfen/vñ dardurch an-
dern mit Religionsverwandte
Ständen zu präiudicieren/ sol-
ches ist zwar frembd zuuernem-
men/weil demselben niemahln
angemutet worden/des Stuls
zu Rom Proceß wider einigen
Stand Augspurgischer Con-
fession zu exquiren / oder die
Excommunicierte ihrer l. benefi-
cien zuentsetzen / wie dann ein
Schw. Thumcapitul sich selbst
desselben niemahlen angemast/
oder vnderstanden m/ sondern
es ist von einem Ersamen
Xhat weiters nichts begert wor-
den / dann das er die thätliche
einnemung des Bruderhofs

lares die vorige administration vñ
auftheilung der gefell gelassen/ vñ
den gemeinen Schaffnern nicht
benohlen/den Euangelischen Kei-
nen gehorsam mehr zuleisten/vnd
denselben nichts mehr folgen zu-
lassen/wann sie auch die Euange-
lische zu dem Capitul im Bruders-
hof den zugang / wie von altem
her / gelassen/ So were diser einzug
in Bruderhof nicht geursacht wor-
den/noch erfolgt / vñnd haben die
Euangelische etlich Monat in ge-
dult verresten güter mittel erwar-
tet/vñnd nur etlich wenig vierthel
habern zu continuation ihrer Posses-
sion abgeholt.

¶ Dieses ist auch im grund an-
ders beschaffen/auff 8 Key: May:
schreiben von dato den 29. Septem-
bris/Anno 84. vñnd auff den vnge-
reumpten Schletstatischen ab-
schid (den die Landständ her-
nacher nicht ratificieren wölle/
noch Ratificirt haben) geliebter
Fürze wegen gezogen. So ist auch diese ganze Commissions handlung
allein dahin gerichtet/weiln der Päpstlich hauff vermeint/dz die Euang-
gelische an anderer zugehörung dieses Stiffis entsetzt seyen/vñnd noch
allein an dem Bruderhof sich halten / das sie auch auß demselben als
Primire/Excommunicirte/inhabiles aufgeschloffen werden / vñnd ein
Ersam: Xhat dieser Statt darzu thut vñnd hülff geben soll. Vñnd wann
auch solches erhalten/vñnd der Key: May: Commissarij der Bruders-
hofeingeräumpt were/ So weren die Euangelische Capitulares schon
allenthalben aufgeblissen/vñnd also were die Päpstliche Censur / oder
Bann/der ex causa hæræsis, vñnd also der Religion wegen vermeintlich er-
gangen/exequirt. Wie dann auch die Päpstliche hieoben inn dem ersten
blat dieser schrift/ dieser aufschliessung/ allein des Pappsts Censur/vñnd
kein andere ursach angezogen haben.

¶ Wann man schon dem Kind einen andern namen geben will/
So ist es doch im grund nichts anders. Darumb werden auch die
Euangelische Excommunicirte/Primire/vñnd Deponirte / das ist / ent-
setzte / von den Päpstlichen genant/vñnd vom Pappst ein Absolution zu-

die verschwendung / dissipacion vñnd vereusserung des Stiffts vorhats an Wein vñ Früchten / vñnd andere mehrfaltige geübte gewaltsame in diser Freyhen Reichsstat wölle abschaffen / vñnd dieselbige mit gestatten n / wie dann die Röm. Key: May: vnser allergnedigster Herr / bemelten Rhat hierzu inn derselben außführlichen schreiben / sub dato , den 29. Aprilis / verlossen 54. Jars gleichfalls Väterlich vermanet / vñnd obberhüte vermeinte Excusation vñnd entschuldigung außführlich vñnd statlich abgeleint / vñnd hindertrieben. o

So hat auch ein Ehrw:thumbscapitul sie ihrer Beneficien niemahls pruniert / vñnd

n Ein Ersam: Rhat hat doch (wie die Bapstliche selbst fürgeben / weder eines noch des andern theils in diesen vñnd dergleichen irungen sich anzunehmen / vñnd wirt durch ihre Statuta dauon abgewisen / sonst wärde ein Ersamer Rhat mit gleichen fugen die Bapstliche dahin halten können / das sie ire vielfaltige thätlichkeiten abschaffen / dadurch dann dieser sachen bald ab vñnd zu rhue geholffen werden köndte. Vñnd ist auch von den Euangelischen nichts dissipirt, noch verschwendet worden: Darumb sie an gebührenden orten red vñnd antwort zugeben jeder zeit verbittig gewesen / vñnd noch sein.

o Auff solch der Key: May: schreiben / sein die selben von ein Ersam: Rhat ferner aller vnderthenigst bericht worden. Vñnd wirt zuuerstchtiglichen allerhöchstgedachte Key: May. nicht gemeint sein / inn dieser Religions sachen allein / vñnd darzu vnuerhörter ding zu iudicieren.

suchen gewisen / dessen alles kein andere ursach / dann des Bapsts vermeinte Censur ex causa haresis, vñnd also wegen der im 3. Röm. Reich zugelassenen Religion vñnd Augspurgischer Confessio. Darumb daß auch weder die Key: Commissarij / noch die Bapstlichen sich jemahln dahin erklären wölle / das sie die Euangelische inn besitzung des Capituls vñnd ihrer Beneficien niessung / wie sie die von vielen Jaren hero gehabt / lassen wolten / Ja die Bapstler haben erstlich dem Herrn von Winnenberg / vñ nachgehents dem Grafen von Wittgenstein zu derselben ankunft zu entbotten / sie solten des Capituls / solcher Excommunication vñ Bapstlichen Banns wegen / sich enthalten: Man hat auch denselbe / ire habern vñnd Brot folgen zu lassen / abgeschlage / mit was warheit wirt daß gesagt / die Bapstliche haben dergleichen sich nie angemast: Die doch auch noch der Censur sich behelffen / vñnd die Euangelischen nit anders / daß nach erlangter Bapstlicher Absolution zulassen wölle.

entsetzt p/ sondern allein zuerlangung ordentlicher Absolution inn krafft der geschwornen Statuten gewissen q/ deroz wegen da sie sich dessen beschwerdt befunden/ hetten sie billich den ordentlichen weg darwider fürnehmen/vnnd nicht der gestalt de facto, wider alle Recht/ Erbar vnnd billichkeit Procedieren vn̄ handeln r/ vil weniger ein Er̄sa: Rhat/ ihnen ein solch̄ vnerhört̄en gewalt/ in einer solchen Freyen Reichsstat̄t gestatten sollen s/ Daz her dann die Herren Commissarien leichtlich abnemmen könnē/ mit was gesuchtem schein/ ein Er̄sa: Rhat/ die ausschaffung der Excommunicirten Herren im Braderhof / für ein Execution der Collnischen/ oder der Römischen Proceß halten vnnd derowegen sich zu derselben nicht will bewegē lassen/ sondern zu auffzug der sachen sich auff anderer mitverwandte Confessions Ständ̄rhat vn̄

thwere eyd geschworen) nit auffringen sollen. Also das ir Proceß nicht allein allen Rechten/ der Erbar vnd der Billichkeit/ sonder auch iten gekeisten eyden gänglichen zuwider.

s Alhie vergessen die Bapstler abermahl des Municipal Statuti hällff

p Sie habens aber vnderstand den/vnd albereit die Euangelische vom Capitul abgemahnet/ ire gesell ihnen verweigert vnnd abgeschlagen / den gemeinen Dienert ihnen zugehorsamē verbotten / die schuldige Schlüssel vnnd Sigilla fürgehalten/ vn̄ dergleichen mehr thätlichkeiten vn̄ actus, welche/was sie verstatet / anders nichts dann spolia vn̄ entsezung gewesen werē/ Wie sie das auch noch damit vmbgehn vn̄ Practiciren/ dz die Euangelischen/ so jetzt vermeintlich excommunicirt / vollents von dem Bruderhof/ ihren gefellen vn̄ Capitul/ vnd die vberige/ so dem Bapst nit beyfallen wöllen/ zur Resignation vnd abtretung angehalten werden.

q Der Bapstlich Bann ist wider diß Stiff vnd dessen Personē/ so exempt, ein nullitet. Quod autem nullum est, nullum producit effectum, Also keiner Absolution von nörten.

r Wann die Bapstler dem vn̄rthwigen vilsährigen herbringen zuwider/ alle Euangelische Fürstē/ Graffen vnd Herren zur Resignation anhalten/ vn̄ Bapstliche ausschmückte Censuren in diß frey vnd Exempt Stiff einführen wöllen/ haben sie den ordentliche weg darzu brauchen/ vnd solche newerungen zuvor mit Recht erhalten/ vnd de facto diesem Stiff (dessen herbrachte Freyheiten sie zuerhalten

hülff referieren vund beruffen
thut 1.

Belangend dann ferners
das ein Erſa: Khat nicht zuge-
ben will/ die jährliche gefäll des
Bruderhofs/ zu abbruch vnnnd
ſchmelierung deſſen Zöll vnnnd
nothwendigen vorhats da-
rauß zu behalten/ oder an ande-
re ort zu führen/ verhofft gleich-
wol ein Ehrwürdig Thumb-
capitul/ es werde ihm ein Erſa:
Khat / diß ortß kein maß noch
ordnung zugeben vnderſtehn/
wie er dann hierzu weder fug
noch macht hat v. Es gibt
aber ein Ehrwürdig Thumb-
Capitul x/ einem Erſa: Khat
ſelbſt zubecken/ ob derſelbig
ſeine gefäll wiſſentlich an ort
vnnnd endwürde führen laſſen/
da ihm dieſelbige genommen/
ſpoliert vnd entzogen wurden
y/ weil dann im verſchienen 84.
Jar ein Ehrwürdig Thumb-
Capitul alle deſſen Bruder-
hofs gefäll/ auſſerhalb was zu
vnderhaltung des gemeinen

welche doch das Thumbcapitul nicht Repräſentieren, weiln ſie daſſelbig
nit more maiorum beſuchen vnd beſitzen.

7 Das würden auch die Euangelische nit thäten/ als die eben ſo wol/
vnd nicht weniger/ als ire Gegentheil Interreſſiert / Vnd wirt daſſelbig
dißfalls nit zubeſahren ſein/ wañ die vnrühwige Böpfler nur auch die

deſſen ſie ſich wider die Euangelis-
che behelffen wöllen.

r Wenn ſchon der Biſchoff vnd
die Böpflliche Capitulares ſolches
vngern hören / vñ nicht leidē wö-
len/ das diſe ſach den andern Euan-
gelischen Ständen fürbracht wer-
de/ So werden ſich doch ein Erſa:
Khat/ vnnnd auch die Euangelische
Capitularn darnon nicht abhalten
laſſen. Vnd werden auch darneben
die Euangelische Capitulares/ diſe
ſachen (die von den Böpfllichen zu
ihrem vermeinten glimpff vnd be-
ſchönung anders dann ſie beſchaf-
fen/ außgebreitet werden wöllen)
in öffentlichen truck außgehn zu
laſſen/ vñ meniglichen deren war-
hafftige beſchaffenheit mit den
actis ſelbſt/ vnnnd alſo mit warheits
grund kundlich zumachen/ geue-
ſacht.

v Warumb ſoll dann ein Erſa:
Khat den Euangelischen maß vnd
ordnung geben / welche doch keine
newerung / ſonder das alles inn
vorig friedlich weſen wider ge-
richt/ vñ beider Religion verwan-
ten ihr zugang auff dieſem Stiffte
behalten / aber des Bapſts Dann
wie biß dahero außgemüſtert ver-
bleibe/ geſucht vnd begert/ vnd ſich
deſſen jederzeit genügliehen erklä-
ret haben.

r Das iſt die außgetretene vnr-
ühwige Böpflliche Capitulares/

nothwendiglich darauß behal-
ten werden müssen z) in Bru-
derhof einführen vñnd liefern
lassen / daruon dem gemeinen
wesen oder einem Capitular-
hern nicht das geringste Körn-
lein zu gutem können aa/ son-
dern alzumahl von den Ex-
communicirten vñnd Priuirten
Graffen vñnd Herrn/ hin vñnd
wider/ also das der gemeine ar-
me Burger dessen wenig ge-
nossen bb/ verkaufft/ vñnd das
erlöset wert in sren Priuatnuß
verwendet worden cc.

Sohalt ein Ehrw. Thum-
Capitul darfür / es werde ein
Ersam: Rath des verstands
sein/ vñnd bey sich vernünfftig-
lich ermessen kondten / das ihm
weder rhatfamb noch thünlich/
seine gefäll hierin in den Bru-
derhof / oder auch in die Statt
führen vñnd lifern zulassen dd/
weil von den Excommunicir-
ten bis hero auch nichts in den
heusern sicher / sondern diesel-
bige zu etlich mahln was dem
Thumbcapitul / auch dessen
angehörigen Beampten vñnd
Dienern zuständig/ de facto genommen/ vñnd inn dieser Freyen
Reichstatt zuuor vñnerhörter weis inn die heuser gefallen / keller
auff

Euangelische/ wie herbracht/ vers-
bleiben liessen. Wie dann auch den
Bäpstlichen nach dem einzugit
in Bruderhof ir gebür gefolgt/ vñ
kein Körnlein vorgehalten worden/
Bis das sie etlich tausent fiertheil
Früchten verführt / vñnd derselben
den Bruderhof spoliert gehabt.

z) Was heist zu vnterhaltung
des gemeinen/ dann zu den Practi-
cken damit diß Bäpstlich fürnem-
men durch zutringen vnterstandē
worden/ dauon aber die vñnhäwi-
ge Bäpstler mit keinem wörlein
durch die Key: Commissarios ab-
gemahnet worden sein.

aa Ist ein vngrund / vñnd den
Bäpstlichen kein Körnlein fürgehal-
ten worden/ Wie auch dem Graf-
fen von Sulz (der Bäpstlich/ aber
dieser der andern Bäpstler Practi-
cken nicht angengigitt) seine ge-
bür bis dahero gefolgt worden.

bb Ist mit wissen keinem fremde-
den vñ vnuerbürgerten kein Körn-
lein verkaufft worden.

cc Ist auch ein vngrund / vñnd
außerhalb irer Residenzgefäll / ist
das vberig zu des Stiffts sachen/
vñnd erhaltung dessen gerechtigkeit
vñnd Freyheiten verwendet wor-
den.

dd Es werden die Euangeli-
schen mit solchen worten diß Stiffe
vñ des Bruderhofs nicht spolieren
lassen / noch ihres Rechts vñnd
Possession sich begeben / Sonder

auffgeschlagen / vñ was sie darinnen funde / theils verkaufft / theils inn Bruderhof entführet ee.

Wann aber ein Ersamer Khat einem Ehrw: Thumbcapitul genugsamb versicherung thut / das es sich solcher thätlicher entfremdung vñnd spoliij inn fünfftigem nichts mehr zubefahren / als wirt es mit angeregter einführung seiner gefell sich der gepür auch wissen zuuerhalten ff.

Letstlich das ein Ersamer Khat entschlossen / die bisshero im Bruderhof gehabte Guardi auß etlichen angezogenen vrsachen / welche ein Ehrwürdig Thumbcapitul auff irem wert vñnd vnwerth bewenden last / zustercke / Erklärt sich ein Ehrwürdig Thumbcapitul nachmahlen / das ihm niemahln inn seinen sün oder gedanken kommen seie / diß orts mit gewalt etwas fürzunehmen gg / derowegen es seines theils solcher ansehentliche Guardi (weil dieselbige ein Ehrw: Thumbcapitul zu keinem nutz / sondern vielmehr zu keinem andern end / dann zu der Excommuni-

zu derselben erhaltung vñd handhab erlaubte mittel an die hand zu nemmen wissen.

ee Was dem Bruderhof zugehörig / vñd in andere des Stiffts zeuser verführt worden / dessen haben die Luangelische Residirende Capitulares ex decreto Capituli sich angenommen: darinn nit sie / sonder die ihenige / welche dieselbe vñd gepülich verführt gehabt / vngütlich verdacht werden sollen.

ff Es hat ein ganz Ehrwürdig Thumbcapitul kein vrsach solche cautionem von ein Ersa: Khat zuerfordern / wein derselb diesem Capitul weder vor / noch inn dieser handlung keine ver hinderung in ihrem Bruderhof vñd gefellen gethan. Aber die vnthüwige Bapstler / welche diesen spañ vñndig vñ wider ihre pflicht erweckt / vñd damit diß Stifft / dessen Luangelische Membra, wie auch diese Statt vñnd Landschaft zubeschweren / ja zu verderben / vñ zuuerbergen getrawen / sein cautionem zuleisten von rechts wegen schuldig / Welche dann vmb so viel billiger von ihnen erfordert werde soll / wein der Herr Bischoff hiebeuor von den Luangelischen Capitularn cautionem, oder derselben verstrickung hinderwüchlichen (in sonderlichem angemastre nachbarlichem vertrauen) bey einem Ersa: Khat gesucht / vñd erpractiren wöllen / sachen halben / die er noch zubeweisen hat. Da aber des Bischoffs vñd seines anhangs bestrawungen von Land verbergen / Land verderben / zerhüttung vñnd

irten mehrer sicherheit gerei-
che h h/ nicht bedörfft/ wirt sich
auch künfftig denn zuerhal-
tung solcher Guardi bisshero
auffgewendten/ vnd noch täg-
lich aufflauffenden vnkosten/
mit nicht auffrechen lassen ii/
dessen sich hiemit zum zierlich-
sten Protestierende.

Welches alles den Herrn
Commissarijs ein Ehrwürdig
Thumcapitul erheischender
nothdurfft nach/ zu fernern be-
richt ff nicht verhalten könd-
de/ Vñ ist demnach eines Ehr-
würdige Thumcapituls dienst
vund freundlich begeren / die
Herren Commissarij wollen
in fürkommung/ nicht allein
dieses Stiffts zerüttung/ vund
die Bapstliche mit ihrer nachfolg inn guter anzahl auch hinein be-
gert / Vund folgendts sich vernemen lassen / wann sie hinein kom-
men weren / wolten sie alle die Euangelischen darinn erstochen
vnd erschlagen haben. Mit was Rhetorischer Figuren wirt dan fürge-
ben/ das ihnen niemahln inn sinn kommen / diß orts mit gewalt etwas
fürzunehmen?

h h Es haben doch die Bapstliche der einlegung solcher Guardi sich
bedand't/ vnd die Euangelische darwider protestiert.

ii Sie haben zur zeit der einlegung sich schuldig geben/ bekandt vñ
erbotten/ solchen vnkosten zutragen. Quod ergo semel placuit, amplius di-
splicere non debet. Vnd werden sich die Bapstliche solches vnkosten da
mit nicht verweigern noch erwehren können/ das die Euangelischen mit
auß dem Bruderhof/ vnd auß diesem Stifft außgeschafft worden/ damit
ein Ersam: Rhat in irer zuseit der einlegung beschehener Protestation/
solche auffschaffung zuthun / sich mit nichten erbotten / noch mit fugen
erbieten können.

ff Diesen Bericht solten die Herrn Keys: Commissarij den Euanges
dies

vnd vnheil / nun mehr ex aâis ipsi
kündlich vnd am tag sein.

gg Das widerspiel ist die ware
heit / vnd ist den Bapstlichen nicht
allein in ihre gedancken kommen/
Sonder haben auch ein vermeint
Decret oder Conspiration gemacht/
vnd in der that vnderstanden die
Euangelische Capitulares außzu-
schliessen/ vnd zur Resignation vñ
abstand zutreiben das sie aber mit
ordenlichem Rechten an gebüren-
den orten nicht erlangt habe. Wel-
che eygenthätliche vermög der
gemeinen Rechten/ vis/ das ist ein
gewalt vnd gewaltthätliche hand-
lung ist / wie ex edito Diui Marci
in L. extat. π. quod met. caus. Reia
l. pen. π ad leg. Iul de vi prima. gelehrt
wirt. Zu dem ist auß der Euange-
lischen vorigem außschreiben of-
fenbar / vund auch bis dahero vnd
uerantwort bliben / das gleich er-
stes tags nach dem die Euangeli-
sche inn den Bruderhof einzogen/

dieses Lands verderben // son-
dern auch zuuerhütung aller
Ers vnd Stifter darauß sol-
gender hohn vnd nachtheiliger
böser Consequenz in m/ sol-
che bisshero von offtgemelten
Excommunicirten vier Cal-
uinischen Graffen vnd Herren
in/ wider des H. Reichs hoch
verpönte Religion vnd Land-
friden/ in dieser des H. Reichs-
statt Straßburg geübte ge-
waltthätige/ vnn vnuerant-
wortliche handlungē oo/ nicht
allein bey iuen abschaffen/ son-

lischen / so dessen abschrifft begert/
nicht versagt haben / wañ sie nicht
ire Partheiligkeit scheinlich offens-
baren wöllen

II Alhie ist wol zuuersehen/ das
die Päpstliche mit zerrüttung dies-
ses Stiffts / vnnnd mit verderbung
dieses Lands trawen/ vnd an dem
ordenlichen Rechten nicht benö-
tig sein wöllen. Im fall nun sol-
ches ins werck gesetzt/ vñ die Römi-
von iren eygenthätlichen gewalt/
handlungen nicht fürderlich ab-
stehn wolten / So werden sie/ ob
Gott will/ erfahren/ das der H. Er-
vnsrer Gott noch lebet/ vnnnd hülffe
gewaltig denen / die sich auff ihn
verlassen/ der auch die ausschleg des
vnhüwigen Bischoffs vnd seiner
abhäng zu nicht machen / vnnnd sie

in die grub hinein/ die sie andern machen/ stürzen wirt.

III Müss ein böse Consequenz sein / wann das vorig rhüwig we-
sen gelassen/ oder ordenlich Recht gebraucht würdt.

Die Euangelische können mit Keinen fugen im geringsten nicht
beschuldiget werde/ das sie wider des H. Reichs Ständ verglichene Re-
ligion/ oder Landfriden gehandelt. Wie sie dann auch noch Recht leiden
mögen. Aber wie die Päpstliche demselben gemäß handeln/ erscheinet
darauß/ das sie jetzt vnerlangt Rechens/ vnd mit gewalt/ die Euange-
lische Capitulares von diesem Stiffte / vnd dessen zugehörung/ dem wiss-
sentlichen herkommen zuwider/ ausschliessen wöllen / vnd zu auffrhü-
rischen Glockenzeichen die Vnterthone vermähnen/ mit Stiffts vnnnd
Landsverderbung vnd zerrüttung trawen / mit frembden Nationen/
vnnnd der bewüsten Liga (wie die gemeine sag ist) Praaticieren / welches
beiden gemelten friden/ vnd dem rhüwigen/ fridlichen herbrachten we-
sen (zu dessen erhaltung solche fridsordnungen mit Keyser vnd König/
vnd zugleich auch mit gemeiner des H. Reichs stände Consens auffge-
richt) stricks zuwider ist.

oo Hochgeursachte / vnnnd wolbefügte handhab des Stiffts her-
brachter Exemption vnd Freyheiten/ wider des Papsts vorlangt außge-
müserten Rann/ vnd ihrer der Euangelischen Capitularen possession/
dazu dann kein dienlicher rhüwiger mittel nicht gefunden/ noch ge-
braucht werden mögen.

Dem

dern auch einen Ersam: Rhat
 dahin vermögen/das er bemel-
 te Herrn dahin weise pp/ als
 bald auß berührtē Bruderhof
 zuweichen/ vñ die wider Rechte
 vnd billigkeit qq/ verkauffte
 vñd enteufferte frucht vñd
 wein / oder derselben jezigen
 werth wider zuerstatten / auch
 genugsame Caution zulei-
 sten / das ein Ehrwürdig
 Thumb Capitul hinfüro / sol-
 cher wider des Reichs Conliti-
 tutiones vergwaltigung ge-
 sichert sein möge rr. Da
 gegen da solches geschicht ss/
 Ist ein Ehrw: Thumbcapitul
 vrbütig/erkent sich auch schul-
 dig/ hinwiderumb alles dz ihe-
 nig zuthun / was sie von recht
 vñd billigkeit wegen zuthun
 schuldig / auch ihr May:oder
 derselben Commissarien an statt
 irer May:ihnen allernädigst/
 beuehlen vnd aufflegē werden.

rr Weiln Caution von denen geleistet werden soll/ welche thätlichē
 vnd de facto ihre Mit Capitulares entsetzen / vnd diß Strift beschweren
 wollen/vnd welche mit zerrüttung vnd Landuerderben trawen / vñd
 an ordentlichem Rechten sich nicht benügen lassen wollen / so sollen die
 Bapstliche solche Cautionem, wie Billich/ leisten.

ss Vnd also ad calendās Græcas, wie dann auch Biß dahero inn dieser
 sachen die Bapstler alles dz ihenig/was sie von recht vnd billichkeit/auch
 ihrer disem Strift geleistet eyd weg zuthun schuldig gewesen / vnd noch
 sein/nicht geleistet haben/auch noch nicht leisten,

pp Solches kan ein Ersā: Rhat
 mit vnuerletztem gewissen vnd su-
 gen nicht thun / weiln der Bapst
 lichen vermeinten Excommunication,
 Priuation, Deposition, oder Censurē/
 das ist des Bapstlichē Banns Exes-
 cution, wegen der im Röm. Reich
 zugelassener Confession/damit bes-
 schehe.

qq Was die Euangelische vber
 ire gebührende Residenz gefell/von
 verkaufften Früchten empfangen/
 vñ zuehaltung dises Strifts Frey-
 heiten vñ gerechtigkeiten verwen-
 det/ darzu seind sie befügter als ire
 Gegentheil / weiln alle mit eyden
 verbündē dises Strifts herkommen/
 vnd Freyheiten zuehalten / dem
 selbē die Euangelische trewlich vñ
 fleissig/nit mit geringer versäum-
 nuss anderer irer geschestten vñ ges-
 legenheit nachgesetzt/Die Bapstliche
 chen aber scheinlich vñ greifflich in
 vil weg mit eigenthätlichem/ nutz-
 willigem fürnemēn vnd Practickē
 zuwider gehandelt haben/vñ noch
 handeln/ vnd doch fürwenden das
 sie die ansehnliche von inen in vor-
 rigem vñd diesem Jar verführte
 Frucht/Wein vñ Gelt gefell/zu ge-
 meiner sachen (das ist/zu diser ihrer
 vnrhue) angewendet haben.

Eines Ersamen Rhats der Statt

Straßburg Duplica vñnd fernere Resolu-

tion, auff der Key: Commissarien

Replicam.

WAs die verordnete Herrn Commissarii/ Sambstags jüngstvergangen bey einem Erbarñ Rhat alhie/ erstlich mündtlich/ so wol für sich selbst/ als auch von wegen der Catholischen Herrn Capitularen fürgebracht/ vñnd hernacher schriftlich verzeichnet vbergeben/ Das hat ein Erbarer Rhat alles mit gepürzender Reuerenz angehört/ vñnd sonderlich auch vernommen/ Das ihre G. vñnd g. begeret/ das ein Erbar Rhat ohne fernere schriftliche handlung allein darüber sich erklären wolt/ ob er jetz G. vñnd g. inn verrichtung ihres Keyserlichen beuelchs/ eintrag oder verhinderung thum wölle oder nicht.

Wiewol nun einem Erbarñ Rhat nichts erwünschlicheres sein möchte/ dann das er fernerer handlung dieser sachen wegen/ deren er nun vast müd / gar möchte entladen sein / so hat er doch auß vorangeregtem fürbringen nicht ohne sonderer bekümmernuß so viel vernommen/ das ihm nicht gepüren will/ dasselb ohne verantwortet zu vmbgehn / oder stillschweigend auff sich ligen zulassen/ Sondern wirt höchlich getrungen was ihm darinn beschwerlich zugelegt/ gepürtlich vñnd mit grund zuwiderlegen.

Vñnd erstlich auff der Herrn Commissarien lestt begeren zu antwortē/ erholt ein Erbar Rhat seine vorige erklärang/ dz er seines theils/ ihren G. vñnd g. einigen eintrag zuthum nicht gemeint/ mit den Herrn im Bruderhof dahin zu handeln / das sie denselben raumen/ in ihre Höf sich begeben / vñnd die ganze Administration wider inn vorigen Stand/ vñnd rhüwig wesen gerichtet werde.

Das auch solche handlung durch ihre G. vñnd g. albereich

bey wolgemelten vier Herrn am Sambstag nächstuer gangen/
wie ein Erbar Rhat berichtet/ angefangen vnnnd fürgenommen
worden/ Das hat ein Erbar Rhat ganz gern/ vnnnd deswegen
vmb so viel lieber vernommen / das er bey sich nicht zweiffelt/
wann solches vor langem geschehen/ bey ihuen / vnnnd nicht bey
einem Rhat der anfang gemacht/ Sondern eins Erbarn Rhats
biß zu seiner zeit damit verschout worden / Es solte vielleicht al-
lein das jectmahlen geklagt/ vñ sonderlich einem Erbarn Rhat/
seinem erachten ganz vnuerursachter vnd vnuerschuldter weiß
zugelegt wirt/ zeitlicher haben vorkommen / oder begegnet mö-
gen werden.

So viel aber der Herrn Key: Commissarien anhang ihres
begerens anlanget / das auff den fall der Herrn im Bruderhof
vngehorsamen widersehens/ ein Erbar Rhat / mitrhat vnd that
beistand leisten soll/ damit ihrer Key: May: beuelch ein benügen
beschehe/ darüber ihre G. vnd g. sich so fern erklären / das mit
demselben/ einem Erbarn Rhat kein Execution Röm: Censur
ren 2. sonder allein verhinderung vnd abschaffung / der geklag-
ten hochsträfflichen Thathandlungen zugemutet werde / des-
wegen dann ihre G. vnd g. eines mehrern willfährigern gehor-
sambts gegen ihrer May: inn so billichem begern sich versehen
hätten.

In diesem ist eines Erbarn Rhats gebürlich vnd dienstlich
bitten/ Es wöllen die Herrn Key: Commissarij/ was einem Er-
barn Rhat fürnemlich angelegen/ mit G. vnd vnbeschwerde an-
hören/ darauf sie verhoffentlich werden abnemmen / das eins Er-
barn Rhats/ mit der schweren zulag fürselichen vngehorsambts
gegen ihrer May: billich zuuerschonen/ vnd das die Röm: Key:
May: ohn allen zweiffel/ durch zuuul stark einbilden/ so bey der
selben mit vngleichem bericht beschehen/ zu solcher vngnad geg-
einem Erbarn Rhat sich bewegen lassen.

Als vngeserlich im Aprili des verschienen 54. Jars die
Catholische Herren Capitularen bey einem Erbarn Rhat ab-
den.

den ändern / das sie etliche viertel Habern auß des gemeinen
 Bruderhofs Kasten/inn ihre Höff führen lassen/sich beklagt/vñ
 vmb abschaffung derselben thätlichkeit angesucht/ haben sie des
 sen kein andere vrsach fürgewendet/dann das sie auß beuelch ihrer
 höchsten Obrigkeiten / denen/so durch Römische Censur in ha-
 biles worden/so lang von ihren Beneficien nichts folgen lassen
 konten/bis sie sich rehabilitieren liessen/welcher angezogenen
 beuelch/doch damahlen der wenigste schein einem Erbarñ Rhat
 nit fürgelegt / vielweniger zuuor jemahlen Insinuiert worden.
 Diueil aber bald hernacher offenbar vñnd kundlich worden/
 das die damahlen beklagte Herrn/durch des Römischen Stulß
 gesandten/den Bischoff von Verzell zu Cölln / propter præ-
 tensam hæresin Excommuniciert, vñd wie sie es nennen/ in-
 habiles gemacht/ vñd leichtlich abzunemen gewesen/das durch
 vorgemeldt ansuchen bey einem Erbarñ Rhat anders nichts ge-
 sucht worden / dann das er seines theils solche Römische erganz-
 gene Censur/auff anruffen der Catholischen Herrn Capitularn
 inn dieser Freyen Reichs Statt exequiren helffen solt/da doch
 nichts anders geklagt worden/ dann das sie allein ihr gebür / an
 Habern/so ihuen verweigert/abholen lassen.

So hat sich ein Erbar Rhat damahlen alsbald erkläret/
 das er/als ein Stand der Augspurgischen Confession / solchen
 Processen wider sich selbst/oder die seinen/statt zugabē/krafft des
 Religionfridens nicht schuldig were/ vñd deswegen vielweniger
 ihm konte zugemutet / oder er mit Recht gezwungen werden/
 wider andere/wer die auch sein mögen / zu Executoren sich ge-
 brauchen zulassen.

Diueil nun dieselbig handlung (da es doch nur vmb et-
 lich wenig viertel Habern zuthun gewesen / die man ihnen von
 wegen zu Cölln wider sie ergangener Römischen Censur alhie
 nicht hat wöllen folgen lassen) eben sowol als alles was hernach
 gefolgt/für vngbürliche thätliche handlung ist geachtet/die ab-
 schaffung bey einem Erbarñ Rhat gesucht/vñnd dessen kein an-

dere ursach für gewendet worden / dann das sie durch die ergangen
Censur in habiles gemacht / vund sich deswegen/wo sie
ihrer Beneficien ferner geniessen wolten/müßten rehabilitiren
lassen.

So hat ein Erbar Rhat / damahlen wie auch noch nit se-
hen können/wie er einiger an ihn begerten abschaffung geklagter
thätlichkeiten sich köndte vnterziehen / das er nicht zugleich sich
zu Executoren angezogener Römischen Censuren vnd Proceß
darstellte/vnd was durch den Bischoff von Berzell/wider dise
zu Cölln gesprochen/alhie Exquirt / vnd damit das beschwerli-
che Preiudicium fünfftiger nachfolg / so wol dieser Statt als
andern Ständen vnd Glidern Augspurgischer Confession zu
gleich eingeführt würde.

Dieweil dann nit allein bey einem Erbar Rhat / hievor
auch desselben Vorfahren/ dergleichen in namen vnd vonwege
eines Ehrw: Thumcapituls wie gesucht / sonder auch ein Er-
bar Rhat sich nit zuerinnern weiß/dz je einiger Stand im Reich
der Augspurgischen Confession seye getrungen worden / der-
gleichen Execution Römischer Proceß gegen einigen andern
stand/ohne vorgehende ordenliche/vnd im N. Reich zwischen
den ständen übliche weg fürzunehmen/wie es auch vermög des
allgemeinen Religionfridens nicht geschehen soll noch kan.

So haben die Herrn Key: Commissarien G. vund g. ab-
zunehmen/auf was ver hinderung / ein Erbar Rhat der ab-
schaffung geklagter thätlichkeiten / sich nicht hat vnderziehe könn-
en / dieweil ein Rhat vnmöglich erachtet / wie noch etwas der-
gleichen in diesen sachen fürzunehmen/das nicht in effectu die
execution Römischer Proceß zugleich mit (wie man zu reden
pfllegt) auff dem rucken trüge / deren doch ein Erbar Rhat/als
ein stand Augspurgischer Confessio/nit weniger/als andere bis-
her gewesen/soll entladen/vnd damit vnbeschwerdt bleiben.

Das nun die Catolische Herrn Capitulares erstlich für
sich/nachgehends auch mit zuthun des Herrn Bischoffen solch

Execution

Execution bey einem Erbarñ Rhat gesucht / letztlich auch bey
 der Röm: Key: May: vnserm allergnädigsten Herrn / so viel er-
 langt / das sie einem Erbarñ Rhat hierinn fürzunehmen / aller-
 gnädigst vñ ernstlichst befohlen / das doch ohn anhangende exe-
 cution der offgemelten Process / deren ein Rhat sich nicht belas-
 den können / zuthun vnmöglich gewesen. Da ist leichtlich vñnd
 wol abzunehmen / auß was Nachbarlichem gemüth vñnd zuneiz-
 gung solches geschehen / dieweil sonderlich niemand verborgen /
 als ihre Fürstliche G. vñnd g. andere im H. Reich übliche vñnd
 viel ordenlichere sūglichere mittel haben können / ihre Intent ge-
 gen jren Mitgliedern vñnd nahen Blutsuerwandten vñnd Freun-
 den / ohne eins Erbarñ Rhats zuthun / zuerlangen.

Es muß aber ein Erbar Rhat solches alles neben andern
 dergleichen bisher gespürten vñnd noht täglich fürfallenden /
 Nachbarlichen erzeigungen / dem lieben Gott vñnd der zeit bes-
 uehlen.

Allein ist eins Erbarñ Rhat / gebürlich dienstlich bitt / Es
 wöllen die Herrn Key: Commissarij hierbey G. vñnd g. erwegen /
 Das ein Erbar Rhat dieser Freyen Reichsstatt / als ein Stand
 der Augspurgischen Confession / nicht deterioris conditionis
 sein soll oder kan / als andere Ständ / deren keinem doch so viel
 sich ein Erbar Rhat zuerinnern weiß / dergleichen nie zugemus-
 tet / oder auffgeladen worden / Vñnd das ein Erbar Rhat darumb
 vngütlich fürfesslichen vngehorsams gegen ihrer May: beschul-
 digt werde / in dem er sich dessen gegen ihrer May: mit aller vñ-
 derthenigster bescheidenheit verweigert / damit kein Stand der
 Augspurgischen Confession jemahlen ist beschwerdt worden /
 oder vermög der Reichs Constitutionen beladen werden sol-
 len.

Es kan auch ein Erbar Rhat bey sich nicht sehen oder ers-
 achten / wer einiger rechtmessigen offension sich zubeflagen / oder
 zu einiger beschädigung dieser Statt / oder des Lands einige bes-
 sūgte vrsach daher haben könne / das ein Rhat deren ding entladē

zu sein/ aller vnderthenigst sucht vnd bittet / deren er nicht allein durch all gemeine Reichs Constitutionen erlassen/ Sonder die auch andern vund höhern Ständen hinauszuführen/ bisz daher zuschwer vñ nachtheilig gewesen/wie sich ein Erbar Rhat durch etlich noch frische Exempla inn diesem nicht vnbillich/ zuuerhütung sein selbs/ vnd der genachbarten besorgenden vnheils/ warnen last.

Da aber möglich einiehe mittel für zunehmen / die ohne anhang offit angeregter Execution Römischer Censuren inns werck zurichten / erbeut ein Erbar Rhat sich aller vnderthenigst also zuerzeigen/ das man spüren soll / das einem Erbarn Rhat/ mit sonderm eifer angelegen / ihrer May: aller vnderthenigsten/möglichen/schuldigen/gebirenden gehorsam zuleisten/ vnd ihrer May: huld vnd gnad allen andern vorzuziehen.

Vnd ob wol ein Erbar Rhat sich zu gering weiß vñnd erkendit/auch dessen keins wegs sich anzumassen begeret/ den Herren Key: Commissarien etwas fürzugreifen/ So hat er doch bester wolmeinung/vnd auff derselben G. vñnd g. erklärung/das sie gleichwol zu gütlicher handlung nicht abgefertiget/ aber doch ihren G. vnd gñnsten nicht zuwider/dientliche mittel von andern anzuhören zc. nicht vnderlassen wollen / ihren G. vnd gñnsten anregung zuehñ/was vergangenen Jars durch eilicher Chur: vnd Fürsten Augspurgischer Confession gesandte / in dieser sachen beiden theilen zu gutem ist fürgeschlagen vñnd zugemutet worden.

Da dann ihren G. vnd gñnsten gefellig/ oder nicht zuwider/die damahlen fürgelauffene handlung/etwas weiter zuerholten/ vnd beider strittigen Partheien gemüth vñ erklärung dars über anzuhören/ oder sonsten von einem/ oder dem andern theil zuuernemen / wie der entstandenen zerüttung zu etwas besserm stand wider zuehelffen/in dem allem / vñnd was einem Erbarn Rhat ausserthalb offitgedachter beschwerlichen Execution inmer möglich / erholt er nächst hieuvorgemelt aller vnderthenigst

nigst gehorsambst vnd billich erbiethen / vnd ist auff solchen fall
vrbittig / ihnen den Herrn im Bruderhof / deshalben gütlich zur
zusprechen / sie so viel möglichen zur billichkeit zuweisen / vnd ihr
gemäch vnd erklärung darüber zuuernemen.

Da es aber wider zuuersicht nachmahlen bey dem verblei-
ben solt / was so wol durch ihr Key: May: selbst in ihren schreiben /
Sonderlich vom 29. Septembris Anno 54. Als auch von den
Herrn Keyserlichen Commissarien: bis daher einem Erbar
Rhat auffgelegt vnd zugemutet worden / so ist nachmahlen eines
Erbar Rhats / gebürlich vnd dienstlich bitt / inn G. vnd g. so
vil allein zulassen / dieweil ein Erbar Rhat / als ein Stand Aug-
spurgischer Confession damit zum höchsten / auß hievor anges-
pogenen vrsachen / anhangender Execution Römischer Censur-
ren / sich beschwerdt befindet / das er solches / oder auch andere der-
gleichen fägliche vnd den Herrn Commissarien gefellige mittel /
da die bey den Herrn im Bruderhof nicht stat finden solten / an
andere Stände Augspurgischer Confession möge bittigen / mit
deren Rhat handeln / vnd Key: May: Allervnderthentigst beane-
worten / als denen inn einem so wichtigen gemeinen werck / inn er-
was vorzugreifen / einem Erbar Rhat / als geringern stand /
auch keins wegs gebären will / wie sich dann ein Erb: Rhat / aber
mahlen nicht zuerinnern weiß / das hievor dergleichen von eini-
gem stand mehr geschehen / vnd deswegen ein Erbar Rhat / vnd
ganze Burgerschafft G. vnd g. entschuldigt haben / das sie sich
auff den fall entstandener gütlichkeit / welches man sich doch nit
versicht / ohn vorwissen vnd rhat / ihrer mit Religion verwand-
then / weiter zu diesem mahl nicht wissen zuerklären.

So viel dann den Herrn Keyserlichen Commissarien / von
etlichen der Catholischen Thumbherrn fürbrachten vermeint-
ten gegenbericht / auff eines Erbar Rhats vorgangene Resolu-
tion antrifft / dieweil derselb mit vielen cauillationibus vnd vnd
billichen verkerungen eines Rhats warhafften fürbringen ge-
heufft / vnd alles darinn zu eines Rhats vnuer schuldeten verun-
glimpfz

glimpffung bey denen so des grunds dieser sachen kein wissen haben/gerichtet/ So achtet zuuorderst ein Erbar Rhat dasselb alles nit des werts/das Ewr: G. vnd g. mit außführlicher ab- leinung desselben zu diesem mahl auffzubalten / sonder behaltet seine notturfft dargegen seiner zeit vorzubringē / außtrucklichen beuor/allein will er abermahlen aller gebür vnd dienstlich gebeten haben/es wöllen die Herrn Key: Commissarij G. vnnnd g. bey sich erwege/was der einzig punct/ bey denen dahin es kommen mag/für ein ansehen haben mög. Das etlich der Catholischen Herrn Capitularn/ nach dem sie lange zeit vor der entstandenen vnrhue zwischen ihnen alhie / die enteufferung des Einhorn vnd Kirchenschäsz practiciert/vnd auch inswerck gerichtet/dem nach sich nicht gescheucht/ihre mit Collegen / vnnnd zum theil Blutsfreund/die hernacher den Bruderhof eingenommen um einer schrifft/ so sie den 19. Augusti/ Anno 84. vor einem Er- barn Rhat eingeben/der entwendung vnd entführung desselben öffentlich zubeschuldigen/ dessen Contrarium sie seithero zum offtermahlen/wie auch in jetzt angeregter ihrer jüngsten schrifft bekennen vnd gestendig sein müssen. Das aber zu frem glimpff fürgewendet/als solte ein Rhat/wodie entführung von ihnen nit beyzeiten geschehen / den andern zuzesehen vorhabens gewesen sein/ mit den Kleinodern/gleich wie mit den Früchte geschehen/ zuhandlen/das ist ein solch fürgeben/ dessen die auctores desselben eben so viel grunds/als des ersten fürgebens der entpführung halben haben/darumb solches auff ihnen selbst berhuet/ bis sie es war machen.

Ab welchem theil / nun sich am meisten zubeschweren/ ab dem/der/ wie man zu reden pflegt/ das leere Nest/oder dent/ der den alten Vogel sampt den jungen zuuor außgenommen/ Vñ ob die Kleinodia vñ Schäs in die Kirchen/in den Thurst- stift alhie/oder anderstwohin gehörig / ob die zahl der Catho- lischen Herrn / die diese sachen bis inn zwenzig sich erstreckt / die solches alles ratificiert/ deren doch ein Erbar Rhat vber sechs/ die

die je beyfamen gewesen / nicht berichtet worden / Item ob die
 Burger vnnnd Handwercksleut die außgeraumbte Kisten vnnnd
 gewelb auff der Euangelischen Thumbhern begeren geöff-
 net / ohn welche öffnung vermutlich der rechte grund vnnnd be-
 schaffenheit so kundlich nitier were an Tag kommen / so hoch-
 sträfflich gehandelt / da doch den Catholischen Herrn von einem
 Erbar Rhat einiger eintrag / auch niemalen beschehen / wozu
 sie gemeine Burger vnnnd Handwercksleut jederzeit bestellt / vnnnd
 was dergleichen mehr ist / das laßt ein Erbar Rhat die Herrn im
 Bruderhof / so viel derselben handlungen betriffe / für sich als
 Graffen vnnnd Herrn Stands Personen / ihrem berhümen nach
 selbs verthedingen / stellet das oberig / so viel ein Erbar Rhat
 berhüren mag / mit vorbehalt seiner jederzeit berhürenden noth-
 wendigen verantwortung / an seinen ort / begert mit den Catholis-
 schen Herren derwegen für dis mahl in kein wechsel schrifft sich
 einzulassen / vielweniger die Herrn Key: Commissarien an jeso
 damit auffzuhaltten / Sonder repetirt vnnnd erholt seine hie-
 uorige warhafftige bericht vnnnd ablehnungen / vnnnd bittet aller gebür-
 gang dienstlich / ire G. vnnnd g. wöllen die hauptsach an jhr selbs
 vnnnd den zerütteten stand / G. vnnnd g. ansehen / demselben so viel
 möglich / durch leidliche mittel wider auffzuhelffen / eines Er-
 barn Rhats entschuldigung vnnnd verhinderung inn dem so bis
 her zugemutet worden / G. vnnnd g. annemmen / denselben ober
 sein erbieten weiter nicht beschweren / vnnnd bey der Röm. Key.
 May: vnserm Allergnädigsten Herrn / so vil an jnen / die sachen
 dirigieren helffen / das man ohne nachtheil / gefahr vnnnd schaden
 dises Lands / in vorig vertreulich friedlich wesen zu allentheilen
 wider kommen / vnnnd jhrer May: in gutem friden aller vnderthei-
 nigsten schuldigen gebürenden gehorsam leisten mög / dessen ein
 Erbar Rhat seines theils aller vnderthenigst begirig / vnnnd den
 Herrn Commissarien zu aller dienstwilligkeit vn̄ freundschaft
 bereit.

Der Key: Commissarien Beschlusz:
 schrifft/so sie einem Ersamen Rhat der Statt
 Straßburg fürgelesen / vnnnd folgendts inn
 schriften vbergeben haben.

Die Key: Com-
 missarien / ha-
 ben das ihenig
 was ein Erbar
 Rhat durch ire
 abgeordnete Duplicando inn
 schriften vbergeben lassen / ver-
 lesen / vnnnd anfänglich darauff
 nicht vngern vernommen / das
 sich ein Ersam: Rhat einmahl
 dahin erklärt / den Key. Com-
 missarien an vorhabender ver-
 richtung kein eintrag noch ver-
 hinderung zuthun / daher sie
 dann ihnen nicht wenig hoff-
 nung geschöpffet / solle inn ei-
 nem vnd dem andern solchem
 erbieten gelebt / vnnnd würcklich
 nachgesetzt worden sein / wie dan
 auch hierauff die Key: Com-
 missarien mit den Graffen vñ
 Herrn im Bruderhofs die an
 beuohlene handlung fürgenom-
 men / der tröstlichen zuuersicht / sie wurden sich auff diß eines
 Ersamen Rhats erklärang / auch der Röm. Key. May. vnser
 Allergnädigsten Herrn billiche beuelch / selbst der billicheit erin-
 nert A / vnd hierauff aller gebür vnnnd schuldigen gehorsams
 erwir

A Die Herrn im Bruderhof kün-
 ne mit fuge keiner vnbilligkeit be-
 schuldiger werden / als die vor vnd
 nach ihrem einzug im Bruderhof
 anders nichts begert / dann diß
 Fürst vnd Gräfflich Stifft / bey sei-
 ner wolherbrachten Freyheit vnd
 Exemption wider des Papssts für-
 chende Bannsgerechtigkeit zuer-
 halten / vnd also auch ihre viel Jar
 gehappte Possession zu Continuirē.
 wie sie dann solches wegen irer di-
 sem Stifft geleister eyd zuehnt
 schuldig gewesen / vnd noch sein /
 D. neben habe sie sich iedertzeit er-
 botten / im fall ihre Widerige der
 Päpstlichen fürgewendten Cens-
 suren vnd Bannwegen anspruch
 an sie zuhaben vermeinten / dens-
 selben an gebührenden orten des-
 wegen Rechtens zuwerden / Welch
 ihr gemüt vnnnd erbieten kein vn-
 parteiischer friedliebender für vñ
 billich anziehē wirt. Aber der Herr
 Bischoff vñ die vntrühwige Päpst-
 liche Capitulares / welche diesem
 Stifft vnnnd dessen Capitularn des
 Röm. Papssts aufgemusterten
 vnd mehrmahls Explodirten Bann

erweisen hagen B. Dem aber stracks zuentgegen/vnnd wider alle zuuersicht/haben ermeldte Herrn/ so den Bruderhof hies beuor de facto Eingenommen/ vnd denselben solcher gestalt bis dahero vber all ihr May: ernstliche befehl vorenthalte/vnd in der fürgenomnen handlung/vnd auff der Herrn Commissarien etlichmahln beschehe erfordern vnnd fürbescheid sich dermassen erzeigt / das darauß leicht

vnd Toch wider einführen / vnnd dem wissentlichen herkommen / vnnd wider alle der Augspurgische Confession verwandte zur abtretung vnnd resignation anhalten wollen/ solten der billichkeit/irer pflicht vnnd ayd erinnert/vnd gewisen worden sein / von ihrer fürgehabten thätlichkeit/Execution, verkerzerung vnd verfolgung abzustehn / diß Stifft vnnd die Euangelische Herrn bey den herbrachten Freyheiten vnnd gerechtigkeiten thätig zulassen/ vnd vber ihr zu ordenlichen Rechten gethane erbieteren nicht zubeschweren.

B Die Euangelischen habē sich gegen der Key: May: alles schuldigen gehorsams erbotten vnd erweisen/ Das aber sie in diser Religions sachen der Key: May: das vrtheil nicht heim geben/ vn̄ den Proceß/ das wider sie vor ordenlicher verhöhr ab Executione angefangen / sie an ihren Geschäftlichen/ ohne rthumb zumelden/ wolherbrachtē Ehren geschmecht/ ihrer gerechtigkeiten vnd Freyheiten entsetzt / vnd inn ihren Personen der weg vnd Proceß zu anderer Euangelischer Strände verfolgung gemacht werde/ nicht zugeben können / darinn werden sie von der Key: May: selbst (als die dero Commissari: allergnedigst beuohlen/nichts fürs zunehmen/das den Euangelischen an ihrer gerechtigkeit preiudicierlich) in vngnaden nicht verdacht werden können / Wie aber die Herrn Key: Commissarien die billichkeit/gebühr vnd schuldigen gehorsam gegen Ihrer Key: May: erzeigt/das erscheindt darauß/das sie der vnruhigen Päpstlichen Capitularn mehrfeltige thätlichkeit mit keinem wort abzuschaffen/nach sie zu ordenlichem Rechte zuweisen vnderstanden/sonder inn ihrer gewaldthandlung vn̄ fürhabender außschliessung vnd Execution sie gesteißt/den ordenlichen weg zu aufstrag diser sachen/ mit verkleinerlichen vergleichungen / als ob man die Stäl vber die Bensch setzen wölle/verachtet / vnd also mit mercklichem prauidicio vnd nachtheil die Euangelische Capitulares zubeschweren vnderstanden/ vnd wann solche ire fürgenomene Execution nicht gestatter würde/ebenmäßig/wie auch die Päpstliche Capitulares/mit Landverderbung/zertüftung vnd vnheil getrawet haben.

C Nachdem die Euangelischen vom Capitul vnd ihren gefellen im

lich zuspüren / vnnnd vnſchwer abzunehmen / ſie hierzu ſondere anleitung vn̄ ſteiffung / auch wie der verdacht vnnnd das geſchrey gehet / nit wenig vertroſtung eines ſchuz vnnnd rucken haben müſſen D / darzu daß die eingelegt Guardi vnnnd noch vberige Soldaten gleichfalls nicht wenig thun / vn̄ den Commiſſariẽ biſshero vnnnd andern / als die fürnehmſte verhinderung an ihrer verrichtung im weg gelegen / vnnnd noch / alſo vn̄ dergeltalt / das hinfürter bey werender Guardi im Bruderhofe bey den Inhabern deſſelbẽ man ſich einiger gebührender Partition / vnnnd ſchuldigen gehorſams gegen der höchſten Obrigkeit nicht zuuerſehen / es werde dann diſe vn̄ andere verherhinderung zuuorderſt auff-

die Bapſtliche vn̄rhawige Capitulares des Bapſtlichen Banns Execution vneingeführt laſſen / die Archiuen / Barſchafft / cleinodia / deposita vn̄ anders / ſo ſie enteuffert / wider herbey ſchaffen / die gefell wie von altem hero / widerumb herein liſſern / vn̄ diſß Stiff inu vorig rhawig weſen wider kommen laſſen / deſwegen auch / vnnnd de non turbando amplius gebührende cautionem leiſten / ſo werden die Euangelischen / wie ſie ſich vielmahl erboten / ihre wohnung im Bruderhof keine ſtund mehr zu behalten begeren.

D Die Euangelische Capitularen wiſſen von keiner andern ſteiffung / ſchuz vnnnd rucken / dann das ſie ein gerechte ſach haben / mit deren ſie für gemeinen des R. Reichsſtänden fürzukommen verbitrig ſein /

Bruderhof de facto vnnnd vuerlangt Rechts außgewiſen vnnnd abgehalten werden wollen / auch ihr Rechtlich erbieten / jr vnnnd anderer götlich ermahnen vnnnd begeren nichts helffen wollen / die Bapſtliche auff dem Land was ſie gemocht / eingezogen / vnnnd wie man berichtet geweſen / auch des Stiffs Kleinodia / Barſchafft vn̄ anders enteuffert / ſein die Euangelischen zuerhaltung ihrer vnnnd diſes Stiffs Freyheiten vnnnd gerechtigkeiten in ihren Bruderhof eingezogen / wie daß alle auch die natürliche Rechten ſolche handhab vnnnd erhaltung ihnen zugeben / Et lure ſuo cum uli ſint, nemini fecerunt iniuriam. Vnnnd iſt ſolcher einzug mit nichten beſchehe in gemüt andern Stiffsherzn ihr Recht vnnnd gebür vorzuhalten / ſonder dem Stiff vnnnd allen Stiffszetren ihr herbracht Recht zuerhalten / vnnnd der Bapſtlichen ueruerungen / damit dieſelbe diſß Stiff beſchweren / vnnnd alle Confeſſionisten (wie ſie der Augspurgischen Confeſſion verwandte genant) außweiſen vnnnd verſtoſſen wollen / abzuwenden. Vnnnd wann

gehebt / vnd der gebür abge-
schafft E. Dañ bey dergleiche
trug vnd vnbescheidenheit S/
auch vnder den Soldaten / in
tanto armorum strepitu, G
mit den Herrn im Bruderhof
sich in ferner handlung einzulas-

Zingegen aber verlassen sich der
Herz Bischoff vnd die vnhawige
Bäpffliche Capitulares auff ihre
Bäpffliche Ligam / vnd weiln sie
ein scheinlich vnbesetzte sach füh-
ren / wöllen sie damit für des R.
Reichs Ständen / vnd also für ders
selben ordenlichen Richtern/nicht
fürkommen / sondern trawen mit
Landsuerderbung/zerrüttung vñ
vnhail im ganzen Teutsche Land/
Liga (wie das gemein geschrey gehet / vñnd dieselbe sich auch in der
Nachbarschaft erzeiget) hülf/schutz vñnd rucken zuhaben.

¶ Jetzt muß die Guardt im Bruderhof den Bäpfflichen ein
dorn inn Augen sein / da sie doch anfenglich darumb gedanckt / vnd
deren vnkosten zutragen sich verbitig erklärt / Aber auff diesen jetzt
gen gesuchten widerigen pretext / hat ein Erf. Weiser Rhat in nach-
gesetzter antwort mit gute grund vñnd auffföhlichen geantwortet/
dahin kürze wegen gezogen.

¶ Die Euangelischen haben sich also verhalten / das sie es gegen
meniglichen getrawen zuerantworten/auff derselben erklärungen ge-
liebter kürze wegen gezogen / Ob aber dises / das die Key. Commissarij
sich so ganz Partheisch in viel weg erzeiget / wie inn der ganzen hand-
lung zubefinden / Item das sie der Euangelischen rechtmäßige Interpo-
nirte Appellationes nicht haben annehmen wöllen. Item das sie dieselben
Appellationes hinauß zuwerffen sich vernemen lassen / Item das sie
sich vngescheucht habē vernemen dörrffen lassen / das dz Appellieren vñ
protestieren alles nichts seye / vnd man darmit eben so viel als der Graff
von Ortenburger erhalten werde / Item das sie von den gedachte Appella-
tionibus nichts hören mögen / Item das sie auff die Euangelischen
Capitularn vmb antwort gleichsam trutziglichen getrunnen / wo sie des-
ren antwort nicht folgenden tags vmb neun Vhren bekommen / so
solle kein antwort auch ein antwort sein / Item das sie in irer Res-
plic / so sie einem Erfamen Rhat zugestellt / die Stände Augspurgis-
cher Confession vermeinte Interessirte Religions verwandte Ständ-
de / auch folgendes in eben derselben schrift / die geringere Stände im
Reich genennet. Item das sie landsverderben / landsverhergen ge-
treuwet / Ob dieses vñnd dergleichen mehr so eine grosse bescheidenheit
seye / das stelt man zu vnpartheischer gemüter vrtheil vñnd erkandt-
nuß.

¶ Vier oder fünff Soldaten an einem Thor / soll tantus armorum stre-
pitus sein.

sen/ die Commissarijs bedenklich
vñ vnuerantwortlich/ Zu dem
es der Röm. Key: May: an
dero Reputation/ wie auch den
Commissarien selbst verfeiner-
lich / das wolermelste Gewalt
inhaber des Bruderhofs auff
obangedeuten fürbescheid / ab-
serhöchstgedachter Key: May:
nicht so vil zu Ehren thun wöl-
len / das sie zu den Commissa-
rien kommen oder erschienen we-
ren das ihenig was man diß
fals von ihr Key: Mey: in be-
uelch gehabt / zu ihrer schuldig-
keit anzuhörē H/ sonder vber-
all gethon erinnern / auch ge-

§ Die Herrn Key: Commiss-
sarien sein der verlauffenheit ver-
gessen/ also erfordert die notturfft/
dieselbe hiehero anzumeldē. Nach
dem die Herrn Key. Commissarij
etlich tag zu Straßburg gewe-
sen / haben sie letztlich drey ihre
Diener zu den Euangelischen Her-
ren geordnet / welche im Capitul
erschienen / vñnd ohne anmeldung
einiges gruß an die anwesende
Euangelische Capitulares gefin-
net / das sie desselben tags in Mi-
chael weucken des Vicarij Hauß/
oder da ihnen solcher ort zuwi-
der / auff der Pfalz vmb zwey vhr
reut für der Key: May: Commissa-
rien erscheinen / vñnd was dieselben
nach vberreichung ihrer Credenz/
inn befelch haben / anhören solten/
Darauff haben die Euangelischen
Capitulares sich erkläret / das sie
auff solcher erforderung nit abnem-

men können / ob dieselbe zu gütliche oder zu Rechtlicher handlung be-
schehe / oder aber ob ein dritter weg vñ via facti fürgenomien werde wölle/
dessen sie zuuorderst berichtet zu werden begeret / vñnd zugleich mässiger
gütlichkeit sich willig / vñnd zuerscheinen vrbittig erkläret / vñnd im fall die
Key: Commissarien sich einiger Rechtlichen Cognition anmassen woltē/
das man in solchem fall des ordenlichen Richters / vñnd nemlich der Key:
May: vñnd gemeiner samptlichen des H. Reichsstände / dahin diese sache
ihrer arth nachgehörig / auch albereit Appelliert worden (wie dann den
abgeordneten vier Exempla solcher Appellation damit behendiger / die
sie auch angenommen) sich nicht begeben köndt / das man auch auff den
fall / ab executione wider sie angefangen werden wolt / gleicher gestalt nit
erschienen köndt / Darauff haben der Herrn Commissarien abgeordnet
te gebetten / weiln solche erklärang etwas weitläufftig / ihnen dieselbe
schriftlich zu zustellen / In mittels aber die gefertiget wordē / haben die
abgeordnete den Herrn Commissarien solche erklärang mündtlich refe-
riert / sein vber ein halbe stund vngeschehlich wider erschienen / vñnd habē
sich entschuldiget / das sie ohne befelch der Appellationum exempla an-
genommen / vñnd der Euangelischen Capitularum erklärang in schrift-

ten begert hetten / Also gedachte Appellation wider vbergeben / vnd
 nachmahls begert / das wolermelte Euangelischen Capitulares / wie vor
 angeregt / erscheinen wolten / mit der vertröstung / das sie nicht erfährt
 werden solten / Darauff die Euangelische Capitulares gegen der Herrn
 Commissarien abgeordneten sich erbotten / der Key. May. zu vnderthe-
 nigsten Ehren / jedoch mit zuvor gethoner zierlichen Protestation / dar-
 durch ihrer Appellationum / wie auch des ordenlichen Rechts vnd
 Richters sich nicht zu begeben / auff der Pfalz zuerscheinen / darbey aber
 auß bewegenden / vnd auch dazumahlen gegebenen vrsachen begert / das
 beiderseits schriftlichen gehandelt werden solt / Vñ nach dem die Her-
 ren Commissarien (wiewol der abgeordneten anzeigen nach vngern) inn
 schriftliche handlung bewilliget / vnd man auff der Pfalz inn der Gros-
 sen Rhatstuben erschienen / haben erstlich die Euangelischen ihre voran-
 geregte Protestationem widerholt / nachgehends die Key. Commissa-
 rien ire entschuldigung / das sie vngern solche Commission auff sich ge-
 nommen / fürbracht / folgens ihre Credenz schreiben vnd vngewöhn-
 liche Patentē den Euangelischen Capitularn vbergeben / vñ demnach ire
 Propositio ex scripto gethan / wie dieselbe in der Commission handlung mit
 den Euangelischen Capitularn Num: 3. bezeichnet / zu finden. Vñ nach
 dem darauff den Euangelischen Capitularn solcher Proposition abs-
 schrift bewilliget / vnd alle theil auffgestanden / haben sie angefangen
 miteinander zu conuersieren bey welcher conuersation die reden fürs
 gangen / die man jezunder anders deuten will / darvon aber bald hernach
 cher bericht geschehen soll. Nach demselben vnd als die Euangelischen
 Capitularn mit ihrer erklärang vnd er bieten gefast / haben sie sich er-
 botten für den Herren Commissarien in vorigē ort zuerscheinen / Weiln
 aber die Herrn Key. Commissarien ihnen gefallen lassen / vnd begere-
 das solche handlung (weiln die ohne das in schriftē verfasst) inen vber-
 schid / wurde / ist dieselbe vberschidung beschehe / Nicht ohne zwar ist es
 das ehe dieselbe vbergeben worden / haben die Herrn Commissarien den
 Euangelischen Capitularn zugemutet / inn obermelts Messpriesters
 Michael Wendens Haus zuerscheinen / dessen sich aber die Euangeli-
 schen entschuldiget / weiln die Herrn Commissarien selbst vnd proprio
 motu zu anfang / wann solcher locus pro suspecto gehalten werde die Pfalz
 zu diser handlung bestimmet. darumb dan auch die Euangelische auff der
 Pfalz zuerscheinen sich erbotten / vnd weiln hernacher den Herrn Com-
 missarien solcher ort nicht mehr gefellig seinwollen / sonder sie auff ge-
 dachtes Messpriesters Haus / so dann auch auff des Bischoffs gleich-
 messig verdachten Partheischen Hof / darinn zuerscheinen / getrungen /
 haben die Euangelische Capitulares sich erbotten / auff der Pfalz da die
 sach angefangen worden / oder inn des Grafen von Helfenstein als des
 Obristen Commissarij Losament / oder auff einer Zunftstuben des
 nug:

nugsam Caution, vnnnd ver-
sicherung I freyen zu vnnnd
abgangs dz erscheinen bey innen
etlich mahl rund abgeschlagen/
demnach die Herrn Commis-
sarien anderst noch mehrers nit
thun könden / damit nicht die
ganze verrichtung zerschlagen/
den Herrn in Bruderhof nach
schicken / vnd lefftlich durch hin
vnd widerschicken / vnd gesand-
te mit ihnen handeln müssen/
darbey sie sich dann abermahl
also erweisen / dz sie wol ein meh-
rere bescheidenheit gebraucht/
auch beides der Röm: Key:
May: Auctoritet R vnd be-
felch / vnd dero Commissarien
Person vñ gelegenheit L / wie
auch ihr selbst schuldigkeit baz
in acht solten genommen haben/
welches alles nicht ihnen / son-
der fürnemlich ihrem bewuß-
ten rucken schutz vnnnd Guar-
di / daher sie zweiffels ohne sol-
lichen muth vnd freydigkeit ge-

auf den actis selbst / da aber hingegen die Wäpffliche Capitulares
mit ihrem beitzand solche Key. Auctoritet vnzümlich biß dahero miß-
braucht / vnnnd per fas & nefas ihres Wapffs Wamm zu exequiren vnd er-
standen haben.

L In welchen vnnnd was sachen es nicht beschehen / müßte Specific-
ciert werden / villeicht inn dem / das die Euangelische Capitulares vnnnd
vnnnd vnuerschlagen die warheit gesagt / vnnnd Teutsch geredt / da-
rumb sie bey den Commissarijs vndauck verdienet haben / welches

schöpff

ren die Herrn Commissarien etli-
che inn der nehe gehapt / oder da
ihnen das auch nicht gefellig / auff
der Schreiberstüb / da sonst des
Archidiaconats gericht gehalten
wirt / zuerscheint / Aber solche Ehrs-
liche / vnd zum theil von ihnen den
Herrn Commissarien selbst zuor für
geschlagene vnpartheische ort / has-
ben den Herrn Commissarien zu irem
Intent nicht so wol / als eines Mess-
priesters Haus gefallen / vnd dien-
lich sein wollen / Auß welchem al-
lem genugsam erscheinet / das die
Herrn Commissarij einiget von
den Euangelischen geübter vnber-
scheidenheit / vnnnd auch dessen
sich mit nichten zu beklagen has-
ben / das die Euangelischen Ca-
pitularn inn vngewonlichen par-
theischen winkeln zuerscheint be-
denckens gehabt.

I Wie genugsame Cautionen
zuleisten / dessen weiß man sich auß
den gemeinen Redtē zuerinnern /
dergleichen aber ist diß falls nicht
fürgeschlagen / vielweniger gelets-
stet / vnd dennoch dahin getrunge
worden / das die Euangelische Ca-
pitulares in Wäpfflichen winkeln
erscheinen solten.

R Das solches von den Herrn
Euangelischen Capitularen aller
gebür beschehen sey / das erscheinet

schöpffe W/ beyzullegen / wie auch alle dahero erfolgete zerschlagung N mit ihnen gepflogner handlung / vñ darauf in künfftigē erwachsender vnrhat / allein den ihenigen zu zuzumessen / so ihnen solcher / oder anderer gestalt heimlich fürschub vñnd fürderung bis hero gethon / oder noch thun.

Dann was diß für ein bescheidenheit oder friedliebend gemüth / vñnd man sich künfftig zu dem guts versehen / so sich

nichts neues veritas enim odiū parit, vñnd gehet zezunder so zu / das die warheit sagen / muß vnbescheidenheit sein / so seind auch die Euangelischen Capitulares / nicht der Ratzgen art / die fornen lecken vñnd hinten krazen / wie man bishero auß iren ganzen handlungē genugsam abnehmen könnē / Es hettē auch die Euangelischen Capitulares (wan schon dem also / wie fürgeben / wie doch nicht) vsach genugsam darzu gehabt / weil sich die Herren Commissarien in einer solche Ehrwürdigen Commission so ganz Parathetisch wider sie gebrauchē lassen / da sie auff bloß fälschlich angeben ihrer Widerigen / ja vngehört (ja da man sie auch nit hörē will) an

iren Gräßlichē / on rhum zumeldē mit Ehrs herbrachter reputation / zum schmeblichsten durch öffentlich angeschlagene vbelausgebrachte Key. Mandata hie beuor angegriffen worden / welches bishero mit Teutschen Freyen Grafen des Reichs nicht also herkommen / vñnd also den Euangelischen Capitularen / als die auß keinem Stein gesprungen / sondern auß Ehelichen Gräßlichen Heusern erboren / desto mehr schmerzlich zuherzen gehet / Vñnd möchten die Commissarij wol inn sich gehn / vñnd bedencken / wie es ihnen gefallen würde / wann ihnen dergleichen widerfahren solte / ob sie dieses also ohne vngedult stillschweigend verschmirzen vñnd nur Amen darzu sagen würden köndten.

N Die Herrn Euangelischen Capitularen habē sich dieser Gnardie bedanckt (wie die Päpstlichē gethon) haben auch bis auff diese stund dieselbe nit begeret / vñnd sein ohne dieselben guter hoffnung / es werde ein löblicher Christlicher Magistrat vñnd Burger schafft der Statt Straßburg innerhalb irer Statt keinen des Röm. Reichs Euangelischen Stand / der Recht leiden kan / vñnd darzu sich berufft vñnd erbeuth / mit gewalt beschweren / vñnd seiner wolherbrachter gerechtigkeit mit gewalthandlung entsetzen / Aber der Bischoff von Straßburg / seine beide Brüder vñ andere / anhäng haben keine freudigkeit / sonder scheu für des heiligen Reichs samptlichen Ständen fürzukommen / darumb sie dann mit gewalt / vñnd allerhand vnbesägten Practicen ihr Intent durchzutringen vñnderstehn.

N Es ist die Commissions handlung durch die Herrn Commissa

nicht gescheucht auff der Pfalz
 alhie in der Khatstube im Con-
 uerfieren/ gegen den Key: Com-
 missarien mit disen Worten her-
 auß zufahren/ man wüßte also
 auß dem Bruderhof nicht zu-
 weichen/ man müßte dann ein-
 ander zuvor vmb die Köpff
 schlagen **D**/ das gibt man
 einem jeden vnpartheyßchen ge-
 müths zu bedencken/ vnnnd wirt
 solches einem Ersamen Khat/
 zweiffels ohne/ nit vnnwissend/
 sonder auch durch ihre Bur-
 ger / deren ein gute Anzahl sol-

rien selbst abbrochen worden/ das
 nach dem die Herrn Commissarien
 sich zum andern mahl erkläret von
 der Key: May: im beuelch haben
 nichts fürzunehmen/ das den Luan-
 gelischen Capitularen inn einigen
 weg preindiciertlich oder nachthei-
 lig sein möchte/ vn allein alle thät-
 lichkeiten abzuschaffen / sein sie inn
 namen d' Herrn Luangelische Cas-
 pitularen ersucht worden/ solch ihre
 fürgeben zuerleuteren/ vnnnd son-
 derlich zuerklären / ob sie dann der
 Päpßlichen thätlichkeiten abschaf-
 fen wolten / als das dieselbe vn-
 langt Rechts Luangelische Cas-
 pitulares von diesem Stifft / ihren
 Beneficijs/ vnd derselben messung
 zuerstoffen vnderstehen / des
 Stiffts Archiué/ Kleinodia/ Bar-
 schafft vnnnd anders heimlich ent-

euffert/ dessen gefell vnerhörter weiß verfähret / Vnd ob also diß Stifft
 bey ihren herdrachten Freyheiten/ gerechtigkeiten / vnd derselben besitz
 vnuerbiert gelassen werden solten. Hierauff haben die Herrn Commis-
 sarij sich erklären sollen/ das aber nicht beschehen / weil man nemlich nit
 gemeint gewesen/ die Luangelischen Capitulares/ vnnnd diß Stifft bey
 dem alten rhätwigen herbringen zulassen/ sonder die jetz vermeintlich
 Excommunicierte zu excludiern/ folgendts die vberigen Confessionisten
 zur Resignation zu weisen.

O Alhie wie auch inn dem Iudicio so der Freyherz von Bollweil
 vber das Key: zu Straßburg angeschlagen Edict gefelt (dessen er her-
 nachter bey nahe abredig sein wölien) ist auch zu sehen das die notturfft
 erfordert/ wann mit Partheißchen Leuten gehandelt werden soll / das
 solches in schrifftten/ oder aber in beisein genugsamer Zengen beschehe/
 dann diese reden diß orts viel anders dann sie fürgangen angezogen
 werden/ wie mit vielen Personen/ so darbey gewesen/ zu genügen bewei-
 sen werden kan/ vnnnd nemlich nach dem der Herr von Bollweil fürgebil/
 wann die Luangelischen Capitulares ihm anfenglich gefolget (vnnnd
 nemlich seine fürgeschlagene Päpßliche Absolution vnd rehabilitation
 die er außzubringē sich anerbietrig gemacht) angenommen/ damit das den
 Päpßlich Ban Justificiert worden were/ so hette der Graff von Wirgen
 sein Thumbprobst seine Prelaturen vn Prebende auch zu Cölln lengst

ches gehört V/ bericht worden sein/dahero wolmöchte gesagt werden. Non tu mihi conuiciaris, sed locus.

Vnnd hat ein Erb: Rhat leichtlich abzunemen / das solches bey Allerhöchster Key: May: ein seltsam ansehen haben / auch solches zuuernemen nicht wenig befremben wirt/ dz es in diser behümpften Freyen Reichs Statt/ vnd auff deren Pfalz beschehen D. Dar auß dann abermahls nicht geringer verdacht kommen / wie auch ohne das hin vnnd wider das geschrey gehet / als wann die Graffen vñ Herrn im Brudershof/ inn solchem irem truckgeübter / auch bißhero continuiert thätlichkeit / vnd vnzülichem fürnemen / nicht wenig anleitung/ fürsich vñ handhabung gehabt R/ können doch die Commissarij nicht glauben/das solches von einem Erfa: Rhat solte herrühren/ als der sich biß dahero vil eines

selben Commissarius öffentlichen bekandt/das in das Key: zu Strassburg angeschlagen Mandat nit gefallen / vnnd das solches von dem erprobiert / der es mit Teutschland nit gut gemeint/vnd darumb gern vñhu anstiftet wolt/ Aber also muß vnderweil die warheit von denen durch Gottes schicküg/ welche dieselbe vnterruckte wölle/ bekant werde.

R Welcher gestalt die vñhüwige Bapstler mit verschwigener war-

wider haben solle / vnd diese weitung / wie auch andere beschweren / so auf den fall noch ferners erfolgen würden/ vermitten worden sein / hat darauff wolermelter Graff zu Solms geantwortet / er wölle noch / Ob Gott will / den tag erleben/das der Herr Thumpropst vnnd er ihre prebenden im Stifft Cölln wider habe sollen. Die Buzel lauffe noch / aber man würde zuvor einander vmb die Köpffschlagen. Also das solche in familiari colloquio fürgangenereden von Cölln / jez vñel hiehero gedeutet. Vñ sein hingege die Bapstliche / vnd ir beistand die ihenigen / welche mit der zu Cölln erweckten vñhuenicht gesettiget / sonder auch alhie mit Landuerhergen verderben / vñheil / ja mit des ganzen Teutschlands zerüttung außrenckenlich trawen / wie man dann auch nun mehr / in vielen Benachbarten orten / was der Bapstlichen Liga fürhaben seie / im werck / vnd das alle die jenige / so nicht Bapstlich sein / auß gewisen vnd verfolgt werden / albereith sihet.

p Dieselbe bezugen / das die Herrn Commissarij was von Cölln geredet worden / vñel hiehero gezogen haben.

Q Es solte wol bey ihrer May: ein seltsam ansehen haben / das derselben in das Key: zu Strassburg angeschlagen Mandat nit gefallen / vnnd das solches von dem erprobiert / der es mit Teutschland nit gut gemeint/vnd darumb gern vñhu anstiftet wolt/ Aber also muß vnderweil die warheit von denen durch Gottes schicküg/ welche dieselbe vnterruckte wölle/ bekant werde.

R Welcher gestalt die vñhüwige Bapstler mit verschwigener war-

andern erkläret / gleichwol in dem sein Partheilichkeit / vnnnd zuuieltragende affection zünftig an tag geben / das er auß der wolbefügten verwahrung / vn̄ nothwendiger translation des Einhorn (vnnnd als ob die Herrn im Bruderhof / dessen von den Catholischen Capitularn solten bezichtiget worden sein / wie sich doch nicht findet / auch nicht zubescheinen) Sgern tacite schliessen / vnnnd erzwingen wolten / das die innhaber des Bruderhofs dahero ihrer thätlichen einnehmung vnnnd innhaltung des Bruderhofs / auch anderer gewalthandlungen sollen befügt / oder auff wenigst darzu verursacht sein.

Dann gesetzt / doch vngestanden / ein theil der sachen zu

titulares bezichtigen haben dörffen / vnd aber die Päpstlichen habē seit der zeithero / vnd also bis in die 16. Monat dasselbige nie / auch nicht mit dem geringsten wort abzuleinen vnterstanden / bis sie jezunder erst die vermeinte gelegenheit an die hand bekommen / durch die Rey. Commissarios sich rein vnnnd schön zumachen / oder entschuldigen zulassen / durch eine sonderliche (wie vn̄ zweiffelliches bey ihnen darfür gehalten) erfundene / subtile spitzfindigkeit / als das alhier fürgeben wirt / das die Päpstlichen die Euangelischen der entführung des Einhorn solten bezüchrigter habē / solches befinde sich nit / seie auch nit zubescheine. Was aber alle der Euangelischen schriften durchlesen werden / so wirt sich in keiner einzigen solches befinden. Dañ ob wol die Euangelische gure süß gehabt / sich zubeclagen / dz sie der entführung des Einhorn bezüchriget auß ursachē dz die Päpster den Euangelischen zugelegt / dz sie die Ale-

heit vn̄ anbrachten vngrund von der Rey. May. Hof fürschub vnnnd handhabung zu durchtringung ihrer newerung vnnnd thätlichkeit erlangt / dz erscheinet auß den Actis vberflüssig / da hingegen die Euangelischen keine andere handhabung / dann das ordenlich Recht / vnd defensionem, quae iuris naturalis est, besget vnd gebraucht haben.

S Es kompt allen denen so der sachen beschaffenheit wissenschafft haben / vnnnd denselben nur ein wenig nachsinnen wöllen / gar frembd vnnnd verwunderlich für / das seit dem neunzehenden Augusti des 84. Jars / die Euangelischen Capitulares den Päpstlern nicht ein sonder viel / viel vnd offtermahl / ja fast eben in allen ihren schriften fürgerueckt / habē ihre große vnbescheidenheit / calumnia vn̄ vnuereschampre vnwarheit / Als das sie der entwendung der Archiuen / Alleinodie / Barschafft / hinderlegter vnd anderer Brieff vn̄ Sigeln (deren sie doch thäter vnnnd selbst schuldige) die Euangelische Capitu-

nodia hinweg genommen/darunder dann nicht vnbillich das Einhorn/
 als das beste Kleinod zurechnen/dieweiln jederman Bewußt/das solch
 Einhorn ein Kleinod/ja vielmehr für ein Kleinod zuhalten/als die alte
 Chorhappen/Chorbembder vnd Lumpen/so die Päpster in Chorges
 wölb gelassen/vnad jeso durch der Kleinodien entführung (so sie den
 Euangelischen zugelegt) verstehn/vnd damit ire vnwarheit bementeln
 wollen/So haben doch die Euangelischen/als die irer gegentheil infinia
 tam altercandi & cavillandi libidine wol gewußt/studiosè vnd mit fleiß vñ
 erlassen/vñ den Päpstischen Capitularen nie/ja kein einzig mahl schuls
 geben/als das dieselben sie soltè bezüchtigt haben/das sie/die Euangeli
 schen/das Einhorn hinweg genommen / sondern sie haben allezeit ipsissi
 ma verba der Päpstischen/als Archiuu/Kleinodie/Varschafft hinderlegt/
 vnd andere Brieff vnd Siegel/vvnd was dergleichen darinnen gewesen/
 gebraucht / vñnd sich beklagt/das derselben stuck entwendung / ihnen
 von den Päpstische zugelegt worden. Vnd den fall gesetzt/das die Päps
 stischen durch das wort Kleinodia / das Einhorn nicht verstanden/so
 haben sie sich doch noch nicht genugsam/damit entschuldiget/sintemal
 sie die Euangelischen außtrucklich beschuldiget/dz sie die Kleinodia erz
 hebt vnd hinweg genommen/ dann inn ihrer schrift /den 19. Augusti/
 Anno 84. einen Erßm. Vbat vbergeben/stehn diese helle/klare/lautes
 re/teutsche/dürze/vnaußlöschliche wort / Ferners nachmittag das ge
 wölb im Chor mit gewalt eröffnet (vnd wie ein Ehrw. Thumbcapitul be
 richtet) die Archiuu/ Kleinodien/gelt / etliche hinderlegte/vvnd andere
 Brieff vnd Siegel / vnd was dergleichen darinn gewesen/darauß erhebt/
 vnd hinweg genommen. Darausß dan klar erscheinet / das da sie je des
 Einhorns entführung die Euangelischen nicht beschuldiget / sie ihnen
 doch schuld geben/das sie die andern Kleinodien / als die Silberne Göt
 zen/vñ Bilder/Monstranzen/ vnd anders erhebt vñ hinweg genommen
 haben. Vnd da sie auch je durch das wort Kleinodien verstehn wolten/
 die alte Chorhappen vñ Chorbembder/so sie da gelassen (wiewol ganz
 frembd/vnd lecherlich zuuernemen/dz sie das Einhorn die silbernen Bild
 der vñ Monstranzen nit mit vnder die Kleinodia/sonder die alte lumpè
 darunder rechnen wollen. In dem auch was solche Chorhappen/für Klei
 nodien zuacht/solches der Päpstlichen Capitulare/offtermahln getha
 ner entschuldigung/warum sie die Kleinodie anderstwhin transferirt
 als das nemlich sie vermöge irer ayd vnd pflicht schuldig/dieselbe also zu
 verrucken/damit sie dem Stiffenicht/wie zu Cölln beschehè/möchtè ent
 wendet werden/zu widerlaufft/Daß so dem also / hetten sie die gemeltè
 Chorhappen/als Kleinodien / nit ligen sollen lassen. So können sie auch
 die andern wort/ Als Archiuu/ Varschafft/hinderlegte / vñnd andere

viel gethon hette **Z/** so were doch der ander theil/angeregter thätlicher einziehung des hofs/ vnd darbey anderer geübten gewalthandlung keines wegs befügt **B/** sondern müssen zuuorderst dergleichẽ angemastete anforderung/wie sichs gebürt/rechtlich außgeführt/ vnnnd die attentata reuocirt, vnnnd inn vorigen Standt gerichtet werden **X.**

Das nun ein Ersat: Khat dise sachen also weitläufftig vñ

Iffch

mendacij verum parentem imitiren hat wöllen / iter cuius, *ἠαὐτοῦ ἡγοῦ* *μεθοδίας* hoc imprimis numeratur quod non unquã verum loquatur, sed eo consilio, vt se insinuet, & postea confidentius sua mendacia spargat, ac facilius persuadeat, deren wegen derselbe Michael Isfelt/das so alhie gelegnet werden will/selber doch gestehn muß vnter diesen worten. Catholici qui celatum maluisse ob varia inde dependentia pericula, thesaurum à se, cum id proditum intellexissent, Senatui confitentur, conscio Episcopo, translatum, in sua effe custodia, & in vsum totius Diocæseos seruari, &c.

T Wie dann der Bápstliche theil mit ihrer Calumnia, die sie inn ewigkeit bey keinen redlichen gemütern verantworten werden/in alles weg der sachen zu viel gethon. Die warheit nicht in gebührender achtung gehabt/vnd irer erwisener vntrew andere vnschuldige gang vnzülich beschuldiget haben. O tempora, o mores, vnnnd das es dahin kommen/das auch solche Landkundige wissentliche Calumnien verthediget/vnd dar zu der Key:May:Authoritet vnd hoheit von den Bápstlichen Capitularen mißbraucht wirt.

V Der ander theil ist in ihrem einzug in ihren Bruderhof zu erhaltung dieses Stiffts vnd ihrer selbst Freyheiten/rechten/ gerechtigkeiten vnd besitzes/nit allein vermög aller Rechten (als welche einem jeden zu geben sich in Possessione sua so fest er kan zu hand haben) befügt/ Sonder auch vermög ihrer pflicht vnd eyd (damit sie dieses Stiffts herkommen zu erhalten verbunden) schuldig gewesen vnd noch.

X Disem sargeben nach ist den Bápstlichen erlaubt/zuuerföhren/anderst

Brieff vnd Sigel / vnnnd was dergleichen darinnen gewesen / nicht salneren / sintemahl sie solches als les zuuor hinweg genommen/ vnd doch hernacher die Euangelischen Capitularen bezüchtiget / gehet ihnen also/wie ihener sagt.

Qui mentiuntur impudenter, hi suis

Refellere ipsi se solent mendacijs.

Vnd besche man den Cöllnische Histori oder Sabelschreiber / alterum Surium, in continuatione seines Vorfahren Histori/welcher/wiewol er sonst nicht inn allem eintrifft doch durch die warheit entweder getrungen worden / oder Sathanæ

anderst / als es im grund ge-
meint ist / verstehn vnd deuten
will / haben die Key: Commis-
sarien mit befrembden vernom-
men / beuorab dieweilein Ersa:
Khat so vil auß der Key: May:
vnser aller gnädigsten Herrn /
so gnädigsten vñ Väterlichen
erinnerungen vnd ermahnun-
gen / auch darbey gegebenereun-
de erklärang genugsam ver-
standen / das ihr Key: May: ei-
nem Ersa: Khat weiters nicht
zumuthen / noch beuehlen / daß
das derselbig in seiner anbeuoh-
lenen verwaltung / die thätlich-
heit so im Bruderhof bis dahin
geübt / nicht gestattē solten A.

Das nun solches ihrer May:
allergnädigst suchen / gesinnen
vnd ermanen / nit allein billich /
den Rechte auch Reichs Con-
stitutionibus , dem hochbe-
theurte Religion vñ Prophan

sige thätlichkeit / das die Euangelischen
sich halten / vnd mit der Key: May.
vollends auch darauff / vnd also vom
Capitul vnd ihren gefellen auß-
schließen / vnd derwegen Commissar-
ios außbracht / die den Bruderhof
einnehmen / danon vnd also vom
Capitul vnd iren gefellen die Euang-
gelische Capitularn abhalten solten.
Vnd wiewol solche sühhaben auß
allen handlungen / wie die mittags
Sonn offenbar / so haben sich
doch die Päpstliche vnd ihr beistand
beredt / es werde ein Ersam: Weis-
ser Khat der Statt Straßburg solch
sühhaben / vnd das also heimlicher
vñ unermerckter weiß des Päpsts
Wann exequiert / vnd der Päpster vil

zuentsetzen / zu spolieren / vnd alle
andere thätlichkeiten zuhaben / darzu
sollen die Euangelischen Capitula-
res nur zusehen / sich auch aller-
dings außschließen lassen / vnd was
sie hingegen handhabungs weiß
zu Continuation ihrer Possession / vñ
erhaltung dieses Stiffts Freyheit
vnd gerechtigkeiten sühnehmen /
dasselbig solle pro attentatis gehaltē
vnd renociert / vnd also sollen die
Euangelischen gar verstoffen / vnd
folgend ein Richter zusuchen vnd
zulagen verwisen werden / Der-
gleichen Recht aber wider inn den
Keyserlichen Rechten / noch in des
R. Reichs abschiden sich nicht be-
finden wirt / damit auch der vorig
stand dieses Stiffts (welcher nun
vber 40. Jar / vnd also vor vñ nach
dem Religionsfrideu thüwlig her-
bracht) nicht wider bracht / sonder
auffgehoben / vnd verändert
würde.

A Es haben die Päpstliche vñ
ihre beistand sich beredt / Nach dem
sie vermeint auß dem Land in des
Stiffts angehörung allein meister
zu sein / die Euangelischen daselbst
ausgeschloffen / vñ ires Päpsts Wann
erequiert haben / das sie nun mit
dem pretext / als ob es ein vnzuless

friden gemäß/ vnnnd derhalben
 B mit einem grund für ein-
 ge Römische Proceß/ oder der-
 selben Execution/ sondern viel-
 mehr für ein handhabung ge-
 meinen fridens vnd der Justi-
 tien zuhalte/ dessen haben auch
 die Key: Commissarien einem
 Ersa: Rhat genugsam vnnnd
 außführlich bericht gethon C/
 also das sie auch nicht zweif-
 feln/ da mehrer theils 8 Rhats
 Personen darüber gefragt/ vñ
 bey höchster beheurung die
 warheit sagen solten/ die würde
 vnnnd mußten bekennen/ das die
 bisshero von den im Bruderhof
 continuirte thätlicheit vnnnd
 gewaltsamen billich nicht von
 einem Rhat gestattet worden
 sein solte D/ Darumb dann
 wie oben gemelt die Key: Com-
 missarien sich nicht wenig be-
 frembden/ das ein Rhat also in
 bemelter behartlicher einbildig
 vnd Persuasion der Römische
 Proceß bleib/ da doch ein Ers:
 Rhat vermög ihrer May: ge-
 thanen allergnädigsten erklä-

faltige thätlichkeiten gut gemacht
 werden nicht verstehen noch mer-
 cken. Wann auch gedachtem Rhat
 erlaubt sein solt w; von Rechts we-
 gendissals sich gepäret/ in vorigen
 stand zurichten/ vnnnd die thätlich-
 keit/ welche unzulässig für gangel-
 abzuschaffen vnnnd zuverhindert
 (wie die Key: Commissarien alhie
 demselben einräumen wollen) So
 würde darmit dem Bischoff zu
 Straßburg vnd den vñhüwigen
 Päpstlichen Capitularn nicht viel
 gefallens geschehen/ vnnnd haben
 ohne das die Euangalischen sich
 mehrmahlen vnnnd zu gnügen er-
 botten/ was der Päpster thätlich-
 keit ab/ vnd alles in vorigen stand
 von denselben ersetzt/ ihrer jezigen
 schuldigen handhab sich zu begebä/
 vnd gleichfals in vorigem feindliche
 guten wesen zu continuieren.

B Ist hiebevor genugsam
 auch durch ein Rhat der Statt
 Straßburg in ihrer Replica abge-
 leint worden/ als das es nichts an-
 ders sey/ als die begerte Execution
 Römischen Hanns Proceß/ vnnnd
 were wol mit mehrern zuwiderle-
 gen/ wo es nicht hiesse/ wie ihener
 sagt.

Vim qui inferre parat, cupi-
 dus certusque nocendi,
 Frustra illum ratione premas,
 aut iure refellas.

C Auff solchen bericht ist auch mehrmahls zu gnügen geantwort
 worden.

D Was ein Ersa: Weser Rhat sich erkläret / das haben die Herz
 Commissarien empfangen/ vnd ein anders / dann sie alhie schreiben/ dar

nung vnd erbiethen vor derglei-
chen Execution der Geistlichen
Censuren genugsam versichert
vnd vergewisset / das es dißfalls
nicht darun/ sonder allein vmb
abschaffung obangerogter ge-
übten thätlichkeit / erhaltung
schuldigen gehorsambs / des
Stifts statuta/vñ des Reichs
abschied/zuthun ist E.

Welches jrer May: suchē
vnd begeren allen Rechten / der
billigkeit/vñnd des Reichs ab-
schiden gemäß / dem auch bil-
lich vnd von Rechts / auch ein-
uertraweter Oberkeit wegen
ein Ersam: Rhat statt zuthun
schuldig/vnd dergleichen vner-
hörter trus vnd muthwillen in
dieser gefreiten Reichsstatt nit
mehr zugestatten/sonder die vn-
rühwige Herrn im Bruderhof
dahin weisen/da sie etwas gegē
einem Ehrw: Thumbcapitul
vnd dem Stiffte zusprechen/das
sie solches gebührender weiß/vñ
mit ordentlichem Rechten auß

Burgerschaft/Vnderthane/ganze Landschafft/vnd das heilige Reich
gegen solche fürnehmen gesichert wärde/vñnd dergleichen gefährliche
öffentliche trawungen in dieser jrer Statt nicht zugestatten.

E Nichts wenigens ist von den Herrn Commissarien gesucht wor-
den/sonder durch auß das gerade widerspiel dessen / so alhie fürgeben/
auff alle Acta deswegen gezogen.

aus verstehn sollen / auff dieselbe
hiemit getruckte handlung fürze
wegen gezogen/vnd hat wolerniel
ter Rhat gleich anfangs vielfeltig
die Bapstliche von irer fürgenom-
mener thätlichkeit vñnd newerung
abzustehn ersucht vñnd ermanet/
Er ist aber mit fürgewendten vn-
gleichen reden vnd vertroster güt-
lichkeit von den Bapstlichen so viel
als spötllich vmbgetrieben worden/
Inmittels haben der Herz Bis-
choff vnd die Bapstliche Capitul
larn mit Land vnd andern Tügen
vnd Practicken/mit Keyserlichem
vbel außgebrachtem schreiben/die
Euangelische Capitulares/als Ers
comunitierte / außzuschließen vn-
derstanden / Dagegē die Euanges-
liche in vnd an ihrem Bruderhof
sich gehalten/vnd wie alle Rechten
ihnen zugeben / ihre possessionen
continuiert/vñnd dieses Stifts Frey-
heiten vnd gerechtigkeit zuerhalte
sich beflissen/wie noch / welches ein
Ersamer Rhat mit keinen fugen
noch billigkeit verhindern können
noch sollen. Sینگegē aber were ein
Ersa: Rhat dieser fürnehmen des
z. Reichs frontier statt wol befugt
gewesen/wie noch / die Bapstler/
welche mit Land verderben/ lands
verhergung / vnheil vñnd zerüt-
tung trawen/ auff vñnd dahin zu
halten / das diese Statt / deren

föhren F/ auch der Key: May: in auffgelegter räumung des Bruderhofs schuldigen gehorzamleisten / vund durch ihr fern vngehorsam vnd widersetzlichkeit / weder der Statt / gemeiner Burger schaffe G/ noch dem Land vnrhue vund Krieg verursachē / Gebē demnach die Herrn Key: Commissarien einem Ers: Rhat der billichkeit nach zuermessen / ob solliche anzeigen mit einigem fug Römische Execution genant / oder dergleichen schuldige partition, vund volnziehung irer May: billiche befelchs / einem Rhat von einigem Religions verwandte verweisen werden köndte.

Es seind gleichwol die Key: Commissarij nit gemeint / wie sie dann dessen von irer May: kein befelch habē / mit einē Ers: Rhat derwegen vil zu disputire / allein geben sie für ihr Person dem Rhat wolmeinendtzubedencken / das demnoch hierin zu erwegen / höchstgedachte Key: May: wie auch andere Ständ

lehrt / *Negotiorum iubeo spectari exitum, Iis qui inchoare quid volunt, Dum* wol bald er was anzufangen / so nicht so leichtlich hinanzzuführen / auff welchen fall / wann es vmb schlech / man grossen schimpff zu grossen

F Die Euangelische Capitulares sein in dem irigen / vnd erhaltē ire vnd dises Stifts herkommen vñ Freyheiten / welche die Bapstler denselben benehmen vñ abstricken wöllen / vermeinen aber die Bapstlichen zu laden befugt sein / so habē sich die Euangelische Capitulares an gebärenden orten mit vor behalt ihrer gegenflagen / zu recht genugsam erbotten / vnd seind nicht gemeint / wie auch nicht schuldig / sich vnd disz Stiftt entgegen / vund folgendes / ob ihnen recht oder vnrecht beschē / disputire zulassen.

G Es hat der Herz Bischoff die Euangelischen Capitulares nicht allein bey einem Ersam: Rhat der Statt Straßburg / Sondern auch bey der Röm Key: May: zu verunglumpffen vnderstanden (auch eines ortes sein intent erhalten) als wann sie krieg / Landsuerderbung vund vnrhue anzurichtē getrawet / vund sich vernemmen hetten lassen / so ihm aber noch wie recht zubeweisen zustehet / Ob aber nicht ihm neben seinen vnrhewilligen Bapstlichen aufgetretenen Capitularē / disz mit warheit mässe zugelegt werden / erscheinet hier auß vnd vielen trawungen / so vnder dem Pfaffengesind sūrgen / in welchem allem er wol zu vor bedenden / vund sich zu gemäth führen sollen / die Red des Weisen Manns Syrach / der da sagt / *respi-ce finem / vund ein andern / der da*

des heiligen Reichs nicht so
hinlessig vnd vnachtsam ge-
wesen/das man nicht albereit
erkundiget haben solt/ was dies
fer vnd anderer sachen halben
nächst verflorener Jare Pra-
ciciert vnd fürgenossen/ mit
was schriftlichen vnd münd-
lichen anweisungen/ vnd ver-
tröstungen das werck mit de-
nen im Bruderhose anfäng-
lich angerichtet worden H.

Vnd mag ein Ersä: Rhat
bey sich wol ermessen / ob die
ding gleichwol noch zur zeit
stillgehalten / das doch solches
zu seiner zeit an tag kommen
werde I Diemal aber die er-
fahrung leider mehr dann gut
zuerkennen gibt / das der vn-
schuldig / als der mehrertheil/
mit dem schuldigen inn diesen
fällen einbiessen vñ leidenmuß/
So begeren die Herren Com-
missarien für ihre Person g-
freundtlich vnd fleissig/ es wöl-
le ein Ersam: Rhat alle affe-
ction/vnnd das bishero besche-
hen verdeckt K vñnd wide-
rigs einbilden auff ein seith se-
hen / vnnd einmahl seinem ge-
thonen erbiethen gemäß ob an-

schaden hat / vnnd lautter dann
auch vor der welt nicht wol / wass
man hernacher säget / Non pura-
ram.

H Welcher gestalt die Päpsts-
liche mit diser vñne lang schwan-
ger gangen/vnnd wie sie allerhand
Practiciert/ihre newerung durch
zutringen/ vñnd des Päpsts Bann
vñnd Religion wider einzuführen/
dasselbig erscheint auch nun mehr
auff allen Actis/ Aber mit diser zu-
lag wider ein Ersä: Rhat vñnd die
Euangelische Herren Capitulares
sein die Herrn Commissarien ganz
vbel berichtet/vñnd ist dieselbe bes-
chaffen/wie die beschuldigung der
entensserten Kleinoter/ barschafft
vñnd anders.

I Das dieser sachen eigent-
liche beschaffenheit an tag kom-
me / dasselbig ist den Euangeli-
schen Capitularn nicht zu wider/
wie das werck außweist/vñnd das
rufft dise handlung in truck bracht
worden.

K Ja freylich ist die osttermahl
angezogene erklärung / als das es
nicht vñnd des Päpsts Bann/
Sonder vñnd die abschaffung thät-
lichkeit im Bruderhof zuthun / ein
verdecktes essen/so die von Straß-
burg wol entdeckt haben / darüber
dann auch die Key: Commissarien
von hinnen gezogen / weil sie gese-
hen / das ihr fürnehmen entdeckte
gewesen.

L Was ein Ersä: Rhat / wie
auch die Euangelischen Capitula-
res bisz dahero in diesen sachen ge-
handlet / dasselbig werden sie zu-

gedeute verhinderung d'Guar-
di abschaffen/vnnd auff's weni-
gest bis auff ihr May: fernern
bescheid vnd Resolution/denen
im Bruderhof kein gerechtiam
noch wohnung darinn / viel
weniger dergleichen vnerhör-
ten trug vnd muthwillen im
einer Freyen Reichsstatt ver-
statten / sondern dasselbig dis-
falls vornehmen / was sie ge-
gen Gott/auch ihr May: als
ihrer höchsten Oberkeit schul-
dig/vnd bey meniglich verant-
wortlich L.

Da aber ein Erfa: Khat/
wie nun zum andernmahl be-
sehehen/bey gleichmässiger ant-
wort / als wann sie im verrich-
tung der billichen vnd schuldi-
gen gepür/der Römischen Cen-
suren Executorn weren / in ei-
ner Declaration verharre solt/
So wollen die Herrn Com-
missarien/ihres bisshero ange-
wendten trewherkigsten fleiß/
auch allerhöchstdedachter Key:
May: gethaner Allergenädig-
ster erinnerungen / ermahnun-
gen vnd billichen beuelech durch
sie hiehero widerholen/ sich im
besten bezeugt vund erklärt ha-

vorderst gegen Gott / vund dem-
nach gegen der Key: May: Ge-
meinen des H. Reichs Ständen/
vund bey allen vnpartheischen/
friedliebenden gemütern zu billi-
chen gnügen verantworten kön-
nen/Aber der Bischoff vñ sein an-
hang/welche gemeinen des heilige
Röm: Reichs Ständen ihre Cogni-
tion in Religions sachen zubenem-
men/Euangelsche Fürsten/Gräfe
sen vnd Herrn/so rhäwig auff dies-
sem Stiffte herkommen/thätlichen
aufzuschliessen / vund abzuweisen
vnderstehn auch ein vnuerant-
wortliche mistrew mit entfrembs-
dung dieses Stiffts Kleinoter ers-
zeiget/vnd was sie vbel gehandelt/
vund ein grosse vngedür sein bes-
kandt/der selben die Euangelsche
fälschlich bezeugen dörrffen / mit
Londverderben / landnerhergen/
zerüttung vund vnheil im Römis-
chen Reich getrawē/dieselbe wer-
den solche ihre vnbilliche fürnem-
men weder gegen Gott/ noch ge-
gen der Key: May: vnd gemeinen
des H. Reichs samptlichen Stän-
den nimmermehr mit fugen ver-
antworten können.

Gott der aller Menschen her-
zen inn seinen händen / der wölle
diese der Bapstlichen Capitularn
vund ihres Anstiffers vnchäwige
gemüter zu seines heilsamē wort/
vund also auch zu ihrer vnfug er-
kennuß mit seinen Gnaden ers-
leuchten / oder doch ihre vnfried-
liche anschlag zu nicht machen/
Amen.

ben/

ben/ Darbey auch einen Ersam: Rath sampt vund sonders g.
 freundtlich vñ fleißig gebetten haben / was von den Herrn Key:
 Commissarien ihuen außbracht / ingedenck zusein / vnd in keinen
 vergeb zustellen / Dñ wissen die Herrn Commissarien inn dieser
 sachen nichts fernier noch weiters zuthun / dann was hinc inde
 gehandelt vnd vorbracht / höchstgedachter Key: May: auff das
 fürderlichst / trewlichst vund fleißigst zu Referieren / die werden
 zweiffels ohne hierauff die gebür vnd fernere notturfft allergnäs
 digsten fürzunehmen wissen.

Solches alles haben die Key: Commissarien entpfange:
 nem beuelch nach / einem Ersamen Rath von ihrer May: wes
 gen vermelden sollen / vnd seind denselben vund gemeiner Burs
 geschafft / für ihr Person g. Freund vnd Nachbarlichen
 willen / auff begebende gelegenheit zuerzeigen

wolgeneigt. Datum den 14. Octo

bris / Anno 57. stylo
 nouo.

• 111

Eines Ersamen Raths der Statt
Straßburg letzte Antwort auff der
Key: Commissarien Beschlussschrieffe.

Als der Key: Commissarien letztern Antwort ein
nem Erbarn Räte Sambstags den vierten Octo-
bris durch ire G. vnd g. fürgebracht / vnd sol-
gends auch in Schrifften vbergeben / Befindet
ein Erb: Räte die Sachē also geschaffen / daß ime
vber alle seine zuuor gethane warhaffte anzeig / beschaffenheit der
Sachen / vnd gegründte Entschuldigung / nicht allein aller vn-
glimpff / auch mit newen vnd vor disem auff solche weiß noch
nie fürbrachten aufflagen ist zugemessen / sondern auch vnder-
standen worden / sine noch mehrern vngedür gegen der Key: May-
vnsern Allergnädigsten Herrn zu insimuliren vñ zu beschuldigē.

Da hero er dann getrunge würdt / ob er gleichwol nicht al-
lein des ganzen geschäftts vor langem / sondern auch fürnemb-
lich der wechselschrifften mit irer Mayestat verordneten Herrn
Commissarien entladen zu werden gewünscht vñ verhofft / dan-
nocht sein notwendige Verantwortung vnd warhaffte entschul-
digung auch nicht zuuerabsäumen oder stecken zulassen.

Vnd solches vmb souil mehr vnd vnuermeidlicher / dies
weil auß bishero der Herrn Commissarien gepflogenen Hand-
lung genugsam erscheinet / daß die Catholische Herrn Capitulas-
ren / vñ neben / vnd mit denselben auch die Bischöflichen Räte /
sonder zweiffel auß starcker Information ihres G. Fürsten vnd
Herrn die gelegenheit inn ihre Hand gebracht / durch der Herrn
Key: Commissarien mund vnd Feder einem Ersamen Räte al-
les das fürzurucken / was sie vermeinen können / daß demselben
zuuorderst bey der Key: May: zu vngnaden / vnd dann auch ane
was orten es sonst immer möglich / zuuerkleinerung vnd vn-
glimpff gereichen mög / Dardurch dann nicht obscure gesucht
vnd

vnd vnderstanden würde/Erstlich einem gansen Magistrat vñ
 dessen glider/oder angehörige personen mit fürbildung beuorste-
 hender gefahr vnd Landtsverderbung vnder sich selbs inn aller-
 hand verdacht sonderer Partheiligkeit zuziehē/sondern auch cō-
 sequenter gemeine Burger schafft zu sonderm misirawen ges-
 gen irer ordentlicher Obrigkeit zuerwecken /vnd also inn darauß
 vnzweiffenlich folgenden zerrüttung was lang vnderstandē wor-
 den/desto vnuerhinderter durchzubringen/oder doch /gemeinen
 Sprüchwort nach/ in trüben Wassern desto bequemer zuzischē.

Darumb dann ein Erbarer Raht der dienstlichen zuver-
 sichte/ben jren G. vnd g. desto mindern verweish sich zubefahren
 zuhaben/da er hinwider seiner vnnermeidliche notturfft nach/
 die warheit vnd grund mit vnuerschlagenen runden worten zu
 erkennen gibt.

Das nun Erstlich einem Erbarn Raht ober sein zuvor bes-
 schehen erbieten/den Herrn Key: Commissarien in ihrer verriht-
 tung kein intrag oder verhindernuß zuthun / jez zu einer sonde-
 ren verhindernuß/vñ daher o erfolgeten zerschlagung aller hand-
 lung/die im Bruderhoff gelassene Guardi zugemessen/ vñ dar-
 zu ein Erbarer Raht noch Schutz vñ Ruckes/dahero die Herrn
 im Bruderhoff ein solchen mut vñ freidigkeit geschöpffe/ deswe-
 gen auch gegen den Herrn Commissarien auff der Psalzen im
 ersten Ansprechen mit worten desto vnbescheidenlicher sich er-
 zeige haben sollen/beschuldiget würt/Das solch vermeint zulegē
 vnd beschuldigen von dem andern theil/vnd nicht von den Herrn
 Key: Commissarien principaliter herfließe / muß auß dem er-
 folgen/ das ire G. vnd g. sonder zweiffel zu ihrer ersten ankunfft
 inn dise Statt nicht weniger wissens werden gehabt / oder doch
 bericht eingewissien haben / wie es mit der Guardi im Bruder-
 hoff ein gelegenheit/als die hernachher jimmer erfahren mögen/
 vnd doch dessen inn jrem ersten einem Erbarn Raht beschehenē
 zusprechen im wenigsten gedacht/ vil weniger für eine beschwer-
 de oder verhindernuß angezogen / Wie auch die Catholischen
 Herrn

Herrn Capitularn selbs sich anfanglich nit allein nichts beschworet / sondern auch Inhalt ihres den 26. Augusti Anno 84. beschehenen Schriftlichen fürbringens / der gethanen verordnung vnd fürsehung sich nachbaurlich vnd freundtlich bedancket.

Es hat auch ein Erbarer Raht / als er nach ankunfft der Herrn Commissarien vermerckt / das etliche der Catholischen Herrn Capitularn mit mehrerer auszahl ihres gesundes / dann sie etwan anderer zeit im brauch gehabt / sich herbei gethan / vnd von den Catholischen selbs vilfaltig außgeben worden / das Herzog Friderich von Sachsen / vnd andere mehr Capitularn mit zimlich vngewohntlicher auszahl ihrer diener auch bey der hand seien / vngescheuch bemelte Guardi des Bruderhoffs gestärckt / vnd was ine zu solcher mehrern fürsehung fürnembtlich verursacht / wolermelten Herrn Commissarien inn seiner ersten Antwort den 13. Nouembris mit gutem grund zuerkennen geben / dabey es ire G. vnd g. inn ihrer zum andern mal gepflogener Handlung abermaln / one einige anregung jetzt beschehener deutung / bewenden lassen. Es mögen auch ire G. vnd g. es vnzweiffelich darfür halten / da ein Raht das wenigste dessen gemerckt / oder es desselbe gelegenheit sein wöllen auff dises jetzt leyst beschehen anregen fernerer handlung zuerwarten / das den Herrn Catholischen Capitularn dise vrsach eines Rahts thun zu caulliren / gewislich zu der Herrn Commissarien benügen solte leichtlich benommen sein worden.

Es hat auch ein Erbar Raht ehe dann er den 20. Nouembris den Herrn Key:Commissarien sein Duplie vnd entliche Erklärung vbergeben lassen / vnd also vngesährlich 14. tag vor dem ire G. vnd g. ir Beschlussschriefft / vnd leyst angezogene ver hinderung für ein Raht gebracht / allbereit die verordnung gethan gehabt / wie auff zuuor spargierte Zeitungē nichts erfolgt / die Guardi zuringern / sie wider in den stand / wie sie lang vor ankunfft der Herrn Commissarien gewesen / zurichten / vnd dieweil der selben nicht mehr dann zehen an der zahl / also an jeder Porten des Hofes zum höchstē fünff personen.

So kan ein Erbar Raht nicht sehen / wader oder von wem den Herrn Key. Commissarien ein solcher strepitus armorum können eingebildet werden / daß dahero einem Erbar Raht die ver hinderung vñnd zerschlagung aller Handlung zugelegt werden mögen.

Was aber anfänglich einen Erbar Raht die Guardi an das Ort zulegen verursacht / welcher gestalt vñnd mit was Conditionen dasselb geschehen / das zeucht sich ein Erbar Raht auff seine deswegen erstmals vor einlegung derselben gethane / vñnd beyde streitigen Partheien den 24. Augusti / Anno 84. solenniter insinuirte Protestation, Zum andern auff sein Schriftliche Erklärung der zu Schlettstatt im Nouembri des 84. Jars / durch etlicher dieses Lands Stände Gesandten fürgeschlagenen Mittel / an Herrn Landvogt vñnd Raht im vndern Elßas / den 23. Decembris / Anno 84. Verfu Dañ es ist die warheit ic. vñnd verfu Wann wir setz angeregter Puncten ic. Vñnd sagt zu seiner warhafften getrugelichen fernern entschuldigüg der ihne in disen Puncte eines andern beschuldigt / oder so wol bei der Key. May. als deroselben verordneten Herrn Commissarien / oder jemand andern / verdächtigt zumachen vnderstehet / der thue einem Erbar Raht zuwil / vñnd werd es / wie sichs gebüret / mit bestand oder grund nimmermehr beybringen.

Es bittet auch ein Erbar Raht nicht allein die Herrn Key. Commissarien / sondern auch sonsten meniglich / mit vnpartheischen gemüt / vññ hindan gesetzt aller Priuat affect / alle vññständ diser Sachen mit fleiß vñnd nottürfftig zuerwegen / ob nach entstandener trennung beyder theil Herrn Capitularn / darauff erfolgter eussersten verbitterung solcher Personen / die auß fürstlichen / Gräfflichen vñnd herlichen heusern erboren / mit denselben gefreundet vñnd verwant / die zu beidentheilen ihr des orts habend interesse vñnd gerechtigkeit zuerhalten begeren / deren ein jeder des andern thätlichkeit vñnd vnbesüzt fürnehmen zum

höchsten anzeucht/ vnd sich dessen öffentlich ab den andern bes
klagt/ ein Erb: Raht zufürkommung alles vnrachts/ so leichtlich
Darauf durch beydertheil Diener vnd Gesindt mit ringem an-
fang/ fürnemblich an diesem jert offstangezogenen des Stiffts ge-
meinen/ vnd zu gemeiner Administration des Stiffts sachen vnd
geschäfte insonderheit destinirten mitten in der Statt gelegenen
orth/ zu grosser weiltläuffigkeit hat gerahten möge/ einige andere
mittel haben können/ dann mit denen Conditionen vnd offenbas
ren erklärungen / wie vorgehört / fürnemblich ohne einige an-
massung der Stifftsachen vnd Gerechtigkeit/ den freyen Paß vñ
Durchgang meniglich/ vnd fürnemblich den beyden streittende
Partheyen zu jr jeden Rechten/ mit vorgemelter/ oder auch noch
grosserer anzahl Personen bewachen vnd verwahren zulassen.

Ob nuhn wol ein Ehrsa: Raht gegen Herrn Landtuoget
vnd Rähten der Landuogten Hagenaw hievor angezogener maß
sen auff den Schleisstattischen abcheid sich dahin erklärt/ Die
Guardi von dem orth nicht weg zunehmen/ es seyen dann beyde
streitige Partheyen gütlich oder Rechtlich mit einander verglit
chen/ So ist er doch der Keyf. May. vnd den Herrn Commissa
rien zu aller vnderthenigsten ehren vnd gefelliger willfahrr vorbe
tig/ So bald gemelte Partheyen sich also erklären werden/ das
ein Ehrb. Raht aller dahero besorgten thatlichkeit/ so je ein theil/
oder desselben gesindt gegen dem andern mit der Faust fürnem
men möcht/ Desgleichen auch der gefreyten sichern öffnung zu
durchgang gebürlich gesichert sein kan / die deswegen fürnemb
lich dahin gelegte Guardi/ als bald wid abzuschaffen/ Doch eines
Erf. Rahts rechtmessigen anforderung halb der transferierten
Eliodien vnd Kirchen Schatz / desgleichen auch des bisz daher
auff die Guardi gewendten vnkostens vnbegeben/ fürnemblich
dieweil offi wogemelte Catholische Herren Capitulares eines
Erb. Rahts außdruckentlichen anhang der vnkosten in ihrer ob
angezogenen den 26 Augusti einbrachten schrifftlichen Widers
antwort Expresse auch/ wie obgemeldet/ acceptirt vnd beliebet.

So lang

Solang aber solche gebürliche sieherheit einem Ehrb. Racht mit geleistet wurd / kan er von niemand vnbillich verdacht / noch mit fugen vbel oder verweißlich gedeutet werde / Das er durch dergleichen oder andere verodnung an dem orth zufürkommen begeret / das / wa es mit geringstem angefangen wurd / hernacher nicht wider zubringen were.

Wann auch einem Ehrb. Racht möglich were / einem jeden / demdise Sachen an sich fürkommen / grundtlich vnd warhafftig zuerkennen zugeben / was von eilichen der Herrn Capitularn ein gute zeit vor dem dise ihre absönderung vnd trennung so kündtlich außgebrochen / In dieser Statt einem Ehrb. Racht zu sonderm mißfallen fürgangen / in dem Maß in der Statt mit Gutesen zu vnderchiedlichen mahln durch die Gassen gefahren / mit Musketen / vnd andern in handen gehaltenen Koren / Als wann man dem Türck oder Tartern stracks anzugreifen heit / Da es etwann vmb ein Stunde spacierens zuthun gewesen / Was sonsten in eilichen iren Höfen fürgenommen / &c. Was für treuwungen vnder dem gemeinen Mann spargirt / vund noch täglich gehört werden / So ist ein Ehrb. Racht anßerhalb allem zweiffel / er würde der geordneten Guardi halb / ob gleich der strepitus armorum viel größer dann er von zehen Soldaten sein kan / in erwegung aller vmbstende nottürffig vnd genugsam entschuldigt sein / vnd vil anders dauon / dann villeicht ohne erwegen der angezogenen vund anderer vmbständ beschehen mag / geurtheilt werden.

Es muß aber ein Ehrb. Racht inn disem wie auch anderen mehr Puncten / sich dessen benügen lassen / das ihm auß vngleichem berichte zuuil vnd vngütlich zugelegt wurd / dessen er sich vor aller Ehrbarkeit vnd mit warheit zuentschütten weißt.

Wie ihm dann vngütlich zugelegt wirt / das er der von den Herren Commissarien geclagten vnbescheidenheit / so ihnen auff der Plaken begegnet sein soll / wissens gehabt haben soll.

Dann es zuuorderst den Herrn Key: Commissarien selbst am besten bewußt/das sie Sambstags den 20. Septembris als lererst gegen abend nach drey vhren auff die Pfals geschickt/vnd ihnen ein Stub zu vorhabender handlung mit den Herrn im Bruderhof zu öffnen/begeret.

Da auch nicht etliche auß eines Erb: Rhatsmittel in der liberation/ einer sondern ihnen anbefolhener wichtigen sachen nachselbiger zeit beifamen gewesen/keiner würde ohne vorwissen des Regierenden Herrn Ammeisters zu der vngewonlichen zeit öffnung zugeben gern haben wollen vber sich nehmen/ viel weniger hat ein Erb: Rhat etwas dauon wissens haben können.

Das dann nacher als die Herrn Commissarij ihres theils/ vnd dann auch die Herrn im Bruderhof/ ihrer gelegenheit nach auff Gutschen dahinkommen/ da man albereit die liechter nach jessiger Jars gelegenheit auffgezündet/ ein grosser zulauff von Burgern vnd gemeinen Volck sich begeben/ das gibt ein Erb: Rhat einem jeden zuerwögen / wie möglich hette sein können/ solches zuverhindern/dieweil es gar seltsam vnd vngewöhnlich/ das auch der Magistrat/auff einen Sambstag gegen abend zu der zeit/da sich ein jeder seiner gelegenheit nach auff den folgenden Sonntag zurichten pflegt / an dem ort zusammen komfen solt/ zu geschweigen / das solche Parthei dahin sich begeben haben solt/ da leichtlich auch der geringste vermuthen können / das etwas neues da zuerfahren.

Es laßt aber ein Erb: Rhat auch bey diesem puncten einen jeden billichen gemüths vrtheilen / da gleich etliche des Rhats/ vñ fürnemlich die inn Amptern sein / als Stätt vnd Ammeister/ nach dem sie solches zulauffs des gemeinē Manns innen wordē/ als bald dahin auch ein Guardi verordnet/ Ob man nicht dessen rechtmässige vnd erhebliche vrsachen gehabt / ob ein Rhat in re tam noui exempli/ nach gelegenheit des ort/ der zeit / vnd der Partheien/ einiger vngedür/ oder Partheilichkeit mit fugē zube schuldigen / ob nicht mehr die Herren Key: Commissarien sich für

fürnemlich dessen billlicher zübedancken gehabt/oder ob auch mit einigen fugen hette einem Rhat können zugelegt werden/das ein niger theil dahero vrsach hette nemmen sollen/ gegen den Herrn Commissarien desto mehrern vnbescheidenheit sich zugebrauchen.

So viel dann die geklagte reden in specie anlangt / so gegen ihnen an dem ort fürgegangen/ vnd die vier Herrn von wegen der Guardi im Bruderhof desto mutiger gewesen/sich desselben vernemmen zulassen/ Dessen hat ein Erb: Rhat (wie leicht zu erachten) was da für lauffen mögen/ kein wissens haben können. Doch auff der Herrn Commissarien beschehen andeutten nicht vnderlassen/denselben mit fleiß nachzuforschen/aber von keinem der ihren vernemmen können / das dieselben/nemlich einander ehe dann man auß dem Bruderhof weiche / vmb die Köpff zerschlagen /der gestalt seien ergangen/ oder des Bruderhofs dar bey gedacht/sondern vom Collnischen wesen gemeldet worden/das nemlich in denselbigen die Kugel noch lauff/vnnd man noch wol einander deswegen die Köpff zerschlagen möchte. Welches doch ein Erb: Rhat an sein ort stellet / als dessen er sich nicht zu beladen/sondern wie die Reden ergangen/derselben Authores an gebürenden orten verantworten laßt/ allein so viel melden muß/das er nicht sehen kan/ da je etwas vngewürliches bey der vnuersehenlichen vnd vngewöhnlichen zusammenkunft fürgegangen/mit was fugen/doch erkönne damit beschuldigt / oder die vrsach dessen ihm auffgetrochen werden.

Nicht weniger hat sich auch ein Rhat dessen zu verwundern/das ein sondere vngewürliche Partheiligkeit darauß will erzwingen/den Herrn Commissarien eingebildet/vnd von denselben einem Rhat zugelegt worden/das er sich der enfführten Kleynodien vnd Kirchenschäs halben/ab den Catholischen Herrn beklagt/vnd mit was fugen sie die andern dessen beschuldiget/ dessen sie hernacher selbs beandentlich sein müssen / zuerkennen geben/seyt aber fürgeben wirt/ das solches beschuldigen sich nichts befinde/auch nicht zubescheinen seie.

Dann welcher allein disen Puncten mit vnparteyischen augen / vnd wie es in warheit geschaffen / ansehen will / der wird nicht allein sehen / sondern greiffen können / wie so gar nichts vnterlassen werde / w3 möglich ist zu eins Ehr. Raths verunglimpfung / es geschehe gleich mit was fürwort es immer wolle / zu torquiren.

Dann erstlich finden sich inn der Schrifft / so die Catholischen Herrn Capitularn einem Ehrb. Rath den 19. Augusti Anno 84. fürnehmlich der entführten Eleinodien wegen fürbrachte / vnder andern die vnauflöschlichen wort mit denen sie sich abden Herren / so den Bruderhof innhaben / beclagen / das sie nach Mittwoch das Gewölß im Chor mit gewalt geöffnet / vnnnd die Archiuen vnnnd Eleinodien / Gelt vnd was darinnen gewesen / darauff erhebt vnd hinweg genommen. Nun ist nicht allein oberflüssig mit Notarijs vnnnd zeugen / Sondern auch mit des Bruderhofs beyden Schaffnern zubeweisen / das zu der zeit / als die Herren im Bruderhof das gewelß geöffnet / aussershalb etliche wenig Chor kappen vñ Chorhemder / sonst nichts mehr weder an Eleinoter / Gelt / noch andern darin zufinden gewesen / Sondern sie seind es in andern volgender schrifft / so inn ihrem namen den 22. Augusti Anno 84. vor einem Ehrb. Rath einkommen / selbs bekländlich / vnnnd mehr dann notdürfftig oberzeugt / das sie solliches alles lang zuuor selbs abweg gethan. Wie es auch in diser der Herrn Commissarien letzten Schrifft ein wolbefähigte veruahrung / vnd notwendige translation genant würd. Nichts desto weniger aber muß dannoch ein Ehrb. Rath gegen den Herren Commissarijs sonderer Partheiligkeit beschuldigt werden / vmb deswillen er so widerwertige vnhoffliche dargeben vnnnd eintbildungen seines theils nicht kan gut heissen / vnd seines darbey habenden interresse wegen sich deroselben beschwert.

Betreffende lastlich den Principal vnnnd Hauptpuncten / ob was bisshero an ein Rath begeret worden / die geklagten Thätlichkeiten der Herrn im Bruderhoff zuuerhindern oder abzu schaffen

schaffen/ein Execution Römischer Censuren vnd Proceß seye oder nicht/ Da ist abermalen eines Ehrb. Raths dienstlich/nach baurliche vnd ganz fleissige bitt/ es wöllen die Herrn Commissarij ein Ehrbarn Rath S. vund g. entschuldiget haben/ das er bey sich anders nicht befinden/ noch im einbilden lassen kan/ Dann was ihme bishero deswegen zugemutet worden/ dz er dessen im wenigsten sich vnderziehen oder annehmen vnd beladen könne/ er wolle sich dann zugleich auch mit der that der imte zum höchsten beschwerlichen Execution Römischer Proceß theilhafftig machen.

Das auch mit offit angeregtem der Catholischen Herem Capitularen suchen vnd practiciern/ so wol anfänglich bey einem Ehrb. Rath/ Als auch hernach bey der Key: May. nichts anders Principatuer/ dann die Execution Pápstlichen Banns vñ Römischer Censur gemeint gewesen/ vnd noch sey/ auch anders nicht vnderstanden oder gedeutet werden kan/ Des berufft sich ein Ehrf. Rath auff die hieoben angezogen zu Schleisstatt durch etlicher Ständt gesandte im Nouembri des vergangenen 1584. gepflogene handlung/ vñnd gemachten abschied/ so sie güttliche mittel mit angehenckter weitem erklärung vermeintlich Intitulirt/ darinn volgende wort zubefinden. Welcher gestalt die Key. May. vnser Allergnedigster Herr der Statt Straßburg auff den inhalt des zu Augspurg Anno 55. auffgerichtten Religion frieden/ auch in Truck gegeben Reichs abscheidt/ nun etliche vnderchiedliche mahlen die Execution des erkannten Banns in das Werck zurichten/ vñnd damit die drey Euangelische vñd Excommunicirte Grauen vñd Herren auß dem durch sie zu Straßburg engentthätlicher weiß aingenommen/ vñd gemeiner Stiffte zugehörigen Bruderhose/ wie auch dem Stiffte würcklich abzuschaffen/ aller gnedigst auffgelegt vñd beuohlen haben.

Dar

Darauf ein jeder/ auch gering verständiger/ was dz Princ
cipul Intent sey/ se genugsam vnd greifflich abzunehmen/ in
massen auch der Key: May: schreibe an ein Erb: Rhat/ an dato
des 29. Septembris Anno 84. Darauß die Herrn Key: Com
missarien/ in ihrer bey einem Erb: Rhat den 10. Nouembris für
brachten werbung sich fürnemlich Reserieren vñ fundieren mit
mehrern vnd sterckern Worten zuerkennen gibt. Darumb dann
auch ein Erb: Rhat die von den Herrn Commissarien fürge
bildete absönderung der Execution/ von der allein begerten ab
schaffung der geklagten gewaltthätigen handlungen anders
nicht/ dann das er in effectu, eins vnd keins/ oder das ander sein
kömme verstehn kan.

Wienun weder in dem oben angezogenen abschied des 55.
Jars/ noch sonst einiger Reichs Constitution/ so viel ein Erb:
Rhat derē berichtet/ einigem Stand der Augspurgischen Con
fession dergleichen Execution zugemuthet vñnd auffgetrungen
worden/ fürnemlich dieweil nicht allein im Religionfriden/ oder
andern Reichs Constitutionen solcher Execution wegen nichts
disponiert/ sondern vielmehr/ Anno 66. zu Augspurg der Key:
May: durch gemeine Ständ der Augspurgischen Confession
einhellig zuerkennen geben worden/ das weder ihrer Key: May:
noch einigem Stand die erklärang des Religionfridens einzu
räumen/ sondern allen Reichs Constitutionen vnd der billichkeit
nach/ solliche sachen zu ordentlichem Rechtlichem aufstrag (dar
auff gemeine Ständ vmb gemeiner wolffahrt willen jederzeit
mehr zusehen/ dann thätlichkeiten vnd Landverderbungen auff
kommen zulassen/ gemeint gewesen) an gebürende ort zurechts
tieren/ also hat eines Erb: Rhat billich damit sollen vñnd können
verschonet werden/ wann nicht die ersten Anfenger vñnd verur
sacher dises handels dahero gelegenheit zu haben vermeint/ vñnd
sich zum euffersten zubemühen lust hetten/ wo nicht ein mehrers
ihres willens zuerlangen/ doch die Key: May: vnsern Allers
gnä

gnädigsten Herrn zu höchster vngnad wider ein Erb: Rhat vnd
verschuldter sachen zuerwögen vnd auffzubringen.

Derowegen sich aber ein Erb: Rhat solcher ihme zugemur-
reten Execution auß erheblichen rechtmässigen vrsachen gegen
syrer Key: May: vnnnd derselben verordneten Herrn Commis-
sarien/ Aller vnderthönigst vnnnd gebürlich entschuldigt verwei-
gert vnd dahin erklärt / das ihm dergleichen/ andern Ständen
der Augspurgischen Confession / vnd auch ihm selbs nachtheil-
ge/ hochbedenckliche eingäng/ vmb der Consequenz vnnnd nach-
folg willen/ zum höchsten beschwerlich/ vnnnd deswegen sein das
mit zuuerschonen vnd ihm zugönnen gebetten/ in solchen sachen
mit anderer seiner mit Religions verwandten Ständ rhat zu-
handlen/ gleich wie dem andern theil jederzeit frey vnd erlaubt ge-
wesen/ wa er gewölt vnd gemocht sich rhat vnnnd beistands zuge-
brauchen.

So lang auch ein Erb: Rhat als ein glied vnd Stand des
Reichs bey seinem Rechten vnnnd Reichs Constitutionen gelas-
sen / vnnnd darwider nicht beschwerde zu werden/ begert/ kan ihm
vmb so viel weniger mit bestand zugelegt werden/ das er andere
im fürsehllichem vngehorsam ihren Statutis vnnnd den Reichs
Constitutionen zuwider zuhandlen stercke oder rucken vnnnd für-
schub gebe / die weil er mit des Stiffts Statuten nichts zuthun/
die Reichs Constitutiones aber dermassen versehen/ das gegen
den verbrechern auch gewisse weg vnnnd ordnung zuerhaltung
vnderlangung gebürenden gehorsambs / jeder klagenden Par-
theifür geschriben/ welchen Constitutionibus ein Erb: Rhat
sich jederzeit seines theils / so viel ihm gebürt/ gutwillig vnder-
worfen/ vnnnd denselben gemäß also verhalten/ das er des wider-
spiels/ oder der vngepür bis dahero von niemand ist / zu rechtli-
cher nothurfft vberwisen worden.

Da man sich auch vber das alles/ vnd das ein Rhat mehr
nichedann bey seinem Rechten / vnnnd wie es im Reich zwischen

Ständen vermög der Reichs Constitutionen herkommen/ gelassen zu werden bittet/ noch darüber Landsverderbung vnd dergleichen/ wie auff der Catholischen Herrn Capitularn einbilden vielfeltig getrawen wirt/ zubefahren haben sollē. So hat sich ein Erb: Khat/ vnbillichen gewalts billich zubelagen/ vnd leichlich abzunehmen/ das er auch außserhalb dieser sachen/ inn allen andern/ so jederzeit fürfallen mag/ dergleiche zumöttigungen nicht weniger zugewarten/ vnnnd also des seinen nimmermehr gesichert/ oder rhühwig sein mög/ welches er mit allem/ so jm hierinn vnbillich auffgetrungen vnnnd zugelegt wirt / dem lieben Gott muß beuohlen sein lassen:

Dieweil aber ein Erb: Khat sich jederzeit erbotten / vnnnd noch vrbietig ist/ der Röm: Key: May: vnserm Allergnädigsten Herrn/ als dem höchsten Haupt/ in allem andern/ was einem Stand des Reichs gepüren mag/ allen schuldigen gehorsam aller vnderthönigst zuleisten / auch solches im werck / so offtes ihrer May: gelegenheit erfordern / vnd eines Erb: Khat vermögen sein wirt/ zuerweisen.

So will er sich hinwider allervnderthönigst auch gestroffen/ er werde von gemeiner dieser Statt wegen auch darbey gelassen / vnnnd von niemandt inn etwas darüber befahrt oder beschwerde werden.

Ist demnach eines Erb: Khat dienstlich vnnnd freundlich bitt / Es wöllen die Herrn Key: Commissarien inn ihrer Relation/ so sie sonder zweiffel ihrer May: vnderthönigst thun werden / eines Erb: Khat vnnnd gemeiner Statt gebürlich vnnnd im besten gedenccken / vnnnd so viel an ihnen / die sachen G. vnnnd g. also dirigieren/ das ihre Key: May: inn Allergnädigster erwögun aller gelegenheit/ ein Erb: Khat vnnnd gemeine Statt mit fernern vngnaden nicht beschweren/ sondern in entpfahung alles schuldigen vnderthönigsten gebürenden gehorsambs / dieselb inn Key: Gnaden allergnädigst beuohlen haben

haben wollen. Solches ist auch gegen shren G. v¹⁹⁹ v⁹. ein
Erb: Khat mit möglichen Nachbarlichen diensten v⁹ v⁹ guter
Freundschaft zuerkennen begirig bereith/ Geben

Montags den 13. Decembris An

no 1585.

c ij



...

Errata sic Corrigato.

Folio	pro	lege
1.	Fysici	fisci
9	gunsten	gnaden
Ibidem	verbleiben	verblieben
10.	inhabilis	Inhabiles
11	ichs	ichs
11.	welches	welche
13.	dieser	diesem
Ibidem	für	vier/
17.	vergleichen	verglichen
20.	angreifen	angriffen/
Ibidem	erbrachter	herbrachter
22.	viel ein	vielmehr ein/
28.	König	König Vvenceslam
30.	laudadam	laudatam
Ibidem	Dem Wilhelmo	den VVilhelmum
32.	aufgemattet	aufgemattem/
33.	vnserer	vnserer
34.	herte	herten
35.	sie	die
41.	Bischoffliche	Kaiserliche
43.	Bruder	Brüdere
58.	mit	nicht
66. lin:pen:	also	als
66.	vnd also lege vnd als	
68.	vnserer	vnserer
Ibidem lin. 17. post geführet	lege	enteuffert haben solten
69.	zu	inn/
Ibidem	Mündlich vnd schriftlich	erhebt vnd hinweg genossen/
72.	nächsten	höchsten (mündlich vñ schriftlich/
Ibide. b. lin. 21.		vnsern aller vnderthönigsten
Ibide. lin. 1.		dieselbe werde nit
Ibide lin. 11.		Es werden auch
74. pro	Stift vnd l. Stift	vor vnd
75. lin. 6.	noch	nach.
78 pro	Jesum/den l. Ihesum. Den	
81.	bestendig	gestendig.
Ibidem	verpflichtlichen	verpflichteten
eod. pro	erhebt l. erheben	

- fo. 87. pro von 28 l. vom 28. fo. 88. pro noch l. nach
 fo. 89. pro werden l. worden pro Passawische l. Pass
 fo. 91. pro ichts l. ichts/ eod. post verindogen/ dele distinct.
 fo. 95. post nicht dele distinct eod. pro demselben/ l. denselben
 fo. 106. da aber da l. das aber da
 fo. 107. pro Num. l. Num. fo. 118 pro wollermeldtē l. wolermeldtē
 fol. 121. pro Kunstiger l. Kunstigen
 129 pro spreche l. Sprechen
 130 pro setz l. setzen
 137 post gegeben haben/ distinct
 140 pro falchem l. falschem
 142 pro anderer werts l. anderwerts
 145 pro gewesen l. gewiesen eod. pro claudestina l. claudestina
 155 pro Rann l. Bann
 fol. 160. pro Ergangenen l. Ergangene
 eod. lin. pen. pro Cardische/ l. Catholische
 fol. 163 pro geringern l. geringern
 fol. 168 pro verherhinderung l. verhinderung
 fol. 170 pro gütliche l. gütlicher
 fol. 172. lin. vlt. pro vndauch l. vndanck
 fol. 176. pro vnzweiffelisches lege vnzweiffelich
 fol. 177. pro schul lege schuld/
 179. wider weder
 181. Keiserlichem Keiserlichem
 eod. vnerhörtes vnerhorten/
 182. that that/

1270227

1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900

ocn 65813666